126.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

L. III. 126.    Akc 1947 K N 12

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

I

M. Christof Wiesner,

annales Laubanenses.

Bibliothek der Oberlausitz. Gesellschaft d. W. * GÖRLITZ *

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

# Annales Laubanenses

das ist

Wahrhafftige und ordentliche Verzeichnüß und Beschreibung der vornehmsten und denckwürdigsten Jahr-Geschichte, welche sich bey der Königl. Stadt Lauban im Marggrafthum Oberlausitz von Erbauung derselben biß auff den gegenwärtige Zeit, von Jahren zu Jahren zugetragen, so viel als Nachricht davon zu finden gewest, und hinterlassung etlicher Sachen, so das gantze Marggrafthum oder Nachbarschafft concerniren. Alles mit großer [illegible] Mühe und sonderb. Fleiße aus allerhand glaubwürdigsten Schrifften, Berichten, Uhrkunden und Monumenten, theils aber auch aus eigener Erfahrung zusammen getragen und beschrieben

von

M. Christophoro Wiesnero Laubano, Consule und Prosyndico daselbst.

Bibliothek der Oberlausitz. Gesellsch. d. W. GÖRLITZ

BIBL. UNIV. WRATISL.

In N. D. Nostri J. C. Amen

# ANNALES Laubanensium

## Von dem Nahmen der Stadt.

Was den Nahmen meiner lieben Vater Stadt, daß sich der
solchen anfange, belanget, bin ich der gäntzlichen Meinung, daß der
Stadt gleich wie die andern Marggraffthümer oder Oberlande bey
der Marggrafthume O. u. N. L. von den Slaven, welche vor
Zeiten darin gewohnet und biß auff den heutigen tag an etl.
Orten hinterlaßen, solche derselben zu bauen angefangen, sondern
Ursprung habe, wie ich hievon in meinem angefangenen O. Laus.
Chronico etwas weitläufftiger gemeldet, dahin ich mich hiermit
will gezogen haben. Es wird aber ingemein davor gehalten, daß
der Landes Nahmen Lusiz oder Luziz, wie es anfangs genen-
net worden, nichts anders heiße als ein Büschicht oder Holzicht Land
und solches daher weil sich in diesem Lande, wie auch in Meißen, mehr Hol-
tz als in andern benachbarten Landen befindet, und vorzeiten in
viel großer menge gefunden worden, deswegen denn auch der Landesherr
Luziz oder Lusitze oder Luzatze d. i. Holzwald oder Buschlande genannt

net worden, wie D. Mich. Beuthen, Continuatoris Sleidani, und D. Mat-
thaei Dresseri und anderer gelehrten Leute Meinung gewesen. Gleich
wie nun aber der Landes Nahmen, so recht Lusitz itzo Lausitz ge-
nennet wird, vermuge von dem Holze herkommet, also halte ich dafür dass
die Stadt Luban so itzo Lauban genennet wird, deshalben weil die erste
Syllabe Lu, welche das Holz in der alten Slavonischen Sprache bedeu-
ten soll mit der Landes Nahmen stimmet, ebenermassen den
Nahmen daher bekommen, sintemahl um diese Stadt und in der
Nachbarschaft viel Holz auch mehr als anderer orten zu befinden, und
in alten Zeiten ja noch fast bey menschen gedencken noch viel mehr
gewesen. Und obschon Aemilius den Nahmen dieser Stadt Lauban
also oder von den deutschen Laube seinen Ursprung habe, den-
noch will, da er also schreibet.

Hactenus ampla pedes tenuit Lusatia vestros
Praebuit et longam Vandala terra viam.
Profert optatos culta Silesia fines
Terra potens Andiis frugibus atque viris
Quissia Vandalicis quam Lubrica dividit oris
Limitis officio flumina functa suo
Cujus ad irriguas urbs condita cernitur undas
Quamvis circuitu parva, vetusta tamen
Et bene si memini neque relata recordor
Inclytae de viridi nomina fronde tenet

Meynt auch M. Jacob Fabricius in einer kurzen Beschreib. d. Stadt
Lauban, ihren Nahmen auß dem Aenea Sylvio und Dubravio
von den Tabernis u. Laubenhütten, darunter verstehen die Picar
der oder Waldenser, so in Böhmen und Deutschland auß Picardia
kommen, sich aufgehalten und ihre Religion getrieben, deinig
Will jedoch also, daß er endl. fast selber daran zweifelt u.
daher achtet, ob sey dieser Nahme nach der böhm. Sprache wol
anders auszulegen, so lasse ich dahin gestellt. denn E. milius al
einen Verachtung solchen gelehrten ansiedeln oder berechtigen al
darwid den machtigen u. starken verstiegen, kein gedechtniß auß
zu finden und auß der klar zu bringen. M. Jac. Fabric. aber ir
ret in diesem, daß die Picarder allhier zu Lauben in Ob.-Laußitz
sich solten niedergelassen und ihren Aufenthalt gehabt haben.
Denn er confundiret mit denselben die Stadt Laun in Böh
men, von welcher Aen. Sylv. u. Dubrav. schreiben, daß die Picarder
daselbst mit Zulassung des Herzogs in Böhmen Sobieslai umb J. C.
1180. unterschleif bekommen u. d. marckflecken, so zuvor daselbst
gewesen, zu einer Stadt gemacht, gebauet und verbessert, behalten dero
gen den rechten alten Nahmen Luban, wie derselbe noch heute in dem
Stadt Siegel gebraucht wird u. desselben Derivation, so lange biß in

mand etwas bessers und gewissers bringen.

## Von dem Anfang und Erbauung

Wenn u. von wem diese Stadt Lauban anfangs erbauet worden, ist keine gewisse Nachricht, es scheinet aber, daß es eine alte Stadt sey, und zwar anfangs nur ein offen Städtchen möge gewesen seyn, oder aber, daß es gleich mit Mauern umgeben, doch nicht so weit und groß, als es iezund ist, gewesen sey; weil gemeinden wird, daß dieselbe sey erweitert worden, von aller ersten Anfang aber achte ich, wie es fast der ... gemeinen gerücht auch die Vermuthungen sey, es ein Dorff gewesen, so von Kirchen biß an Weinchsdorff gereichet, da aus beyden Seiten bauer güter u. gebäude gewesen, mitten aber die Aue, sind in derselben die Bach, so man izo den alten Lauban nennet bis an den Queiß fluß bey der niedern mühle, da die bach in den Queiß fl. fället, und also wenn man durch die Orte bis zu Ende des Dorffs bauergüter und Vorwerge mögen gewesen seyn. Wie aber nachmals der Obrigkeit dieses Orts gefallen umb der guten gelegenheit willen eine Stadt anhero zu bauen und sonderlich allen zweiffels frey weil es in der gränze wegen dieses Landes, damit an denselben

ein wohlverwahrter ort sey, und desto mehr Volcks, so den
umbliegenden benachbarten Völckern etwas besser wi-
derstehen und steüren möge, sich wiedersetzen einlassen und
erhalten werden könte, ist die Stadt so mitten ins dorff,
wol die breite desselben anlangt, sondern nicht die eine Seite
gegen Aufgang der Sonnen und Mittage zu umb des Creis
flusses willen, so auch gradlichter Seite seinen gang hat,
gesetzt worden, damit das Wasser der Stadt desto naher umb
allerhand nothdurfft, den nachbarschafften allezeit dahin
gebraucht würd, dass die Städte nahe an die Wasserflüsse, wo es
nur immer die gelegenheit also giebet, erbauet werden. Daher
kombt es nun, dass die Vorstadt oder Stadt ferner gegen Schle-
sien so kurz ist und wenig mehr hat, die andern aber viel
grösser und langer seyn, und viel Raumes an gärten, Wiesen
und Vorwergen in sich begriffen, das dorff aber so an
diesem ort gewesen, hat den Nahmen Luban oder Lauban
wie es izo von uns deutschen außgesprochen wird, bald vom
Anfang gehabt, und ist derselbe bald bey Erbauung bestel-
ten und dieselbe auch damit benennet worden. Das dorff

aber hat man nachmals zum unterschied der alten Landberge
nennet. Wie denn hin und wieder dergleichen Nahmen
zu befinden, als Schön Heißet zu Seidenberg, da Alt
Seidenberg hart daran gelegen, zu Lauban und an vielen
andern Orten mehr.

Daß aber Landskron nicht so nur eine burg ist, sondern der
ganze Plan des Gebirgs, so daselbst hinaus gelegen, an der
Obern Gartenhäusern und Vorwerken, welche Leuten zu [illegible]
seh, und ein sonderes Dorff gewesen, ist ganz gewiß, denn vor
ihrer Erweiterung der Stadt nicht bald bey der Stadt verblie-
ben oder zu derselben gehörig gewesen, d. hat Wolf [illegible]
und [illegible] auf dem [illegible] v. Seidlitz zugehöret, die
sie als eigenthümlich innen gehabt u. sich davon geschrieben, bis
endlich da der letzte ohne männliche Leibeserben verstorben
es den Marggr. zu Brandenburg, als dem Lehnherren, wieder um
der frembde Hand gewendet worden, anheimgefallen und
von demselben kauffsweise an die Stadt ist gebracht worden
wie denn noch 2 noch ein alter Brieff auf unserm Rathhause
vorhanden gefunden worden, so eine Abschrifft gewesen, [illegible] gar

alten Obligation so umbs J. C. 1306. vom Rath alhier ist aus
gegeben, umb etl. Marck geschoß welche, die da zu geistlichen
Sachen gestifftet, und aufs Rathhauß gegeben worden, darinn
unter andern diese ausdrücklich worte gesezet, Und verschien
solches aufs unser dorff, der alten Lauban genant. daher
ich auch meines erachtens wol ?. dennach die Stadt an
das eine ende des dorffs, der lange nach derselbe durchgehen,
sondern fast von einer grenze so weit als von der andern
auf der seite des Queißflußes, nur abbrechert, erkant wer-
den, daß der theil, so unterhalb der Stadt an Weinschendorff
stößet, noch heutiges tages das halbe dorff genant wird,
weil der andere halbe theil, als der beste und gröste der alten
Nahrung des ganzen dorffs κατ' ἐξοχὴν allein begriffen,
endlich und zum 4. findet man in denen vom Rath in die Kö-
nigl. Landeshauptmanschafft und böhm. Cammer vor dieser
Zeit abgegebenen Berichten, bekäntniße und Aussagen, daß die je-
nigen, so im alten Lauban und halben dorff wohnhafftig, nicht
zu Stadt und Burger Recht geseßen, sondern vor dorffleute

denen auf dem Lande und Dörffern gleichgeschät-
zet und in die Steuer angeschlagen worden, welches
ins künfftige zur Nachricht auch wohl zu mercken.
Was nun aber die Erbauung der Stadt anlanget,
sind zwar alte deutsche Reime vorhanden, die da an-
deuten, es sey die Stadt Lauban umbs Jahr Christi
900 von Marggraff Albrecht zu Brandenburg erbau-
et, und sey derselbe Hertzog Hertzog Ulrich zu Glogau ihr Wider-
wertig und Feind gewesen, deswegen er wider ihn mit Kriegsvolk
gezogen und im Jahr 908 oder 910 vor die Stadt Lauban
kommen in Meinung dieselbe gar auszutilgen. Als haben
auf Erling jenseit des Queißes angekommen, und mit Bogen geschoßen
Bürgern und Einwohnern sehr zugesetzt, waren dieselbigen
aus gefallen und hatten ein groß Geschrey und Grausen gemacht, darob
die Feinde heftig erschrocken, geflohen und geschoßen und geraten hinter
sich geschoßen, in Meinung, der er [illegible] hinaus gefallen, waren so
mächtig als ihre Gegenparten. Es hatte aber hernach umbs Jahr
933 sich wieder ein großes grausam Volk gewandt, so fast um
die selbe gegend jenseit des Queißes da izo Lerchelsdorff
und Thiemendorff, welche darnach [illegible] hernach kommen
[illegible]

dorff izo Hennersdorff heißet, gelegen, welcher sich gar arm
stellete u. sich wie bettler hin und wieder eingang gesucht an
vorgebracht, damit er der Stadt desto besser beykommen möch-
te, waren nochmals bey der Nacht unversehens kommen, hätten
Mann und Weib jung u. alt umgebracht, und mit sich genommen was
sie hatten und sich wegtragen können, daß nur ein alter Jammer ge-
wesen, so nicht auszusprechen, welches den Marggrafen, sobald er
es erfahren, sehr gejammert und bekümmert, derowegen auch
alsobald geld u. unterhalt denen, so noch gelebt, verschafft. Den-
nach solchem bald von denen, so mit Rauben und Morden einen
Einfall in die Stadt gethan, das dorff am Queiß erbauet, und
weil sie bettler gewesen, von ihnen Bettelsdorff genennet
worden. Die [illegible] bey der Stadt herum, welche vor fü-
re und ferne Capellen vorhanden gewesen, darinnen man täg-
lich Messe gelesen, dieselbe anzuhören und beten gegangen, und
habe der 1. Pfarr geheißen Michel Wanger, welcher im J. C.
941 von seinem Capellan vergeben worden, und dieses ursach
daß weil derselbe Capellan mit dem weibes Volck ganz zu
bekannt, und sich machte mit einer Magd, bey der er im Pfarrhaus

garten in unzucht gefunden worden, da schreit tage leicht kön-
nen habe ihr den Herrn heftig darumb gestrafft. Nachdeßen
sey der Marggr. Albrecht A. 951. mit tod abgegangen, u. habe
ihm s. Sohn Luyßfried s. 20 Jahr alt, in der Regierung succedi-
ret, welcher in guter Ruh u. friede biß an s. tod, das
land regiert. dieser habe allhier zum Lauban in der vor-

Kirche. stadt eine Kirche erbauet, darin viel heiligthum gege-
ben u. eine Wallfahrt angerichtet, welches munch frach-
teil die kirche zu St. Nicol. wird gewesen seyn. die
damals außgebrante ursachen oder auch feinde, welche biß
worden u. die jetzige vier ... darauff gebauet,
hernach heute noch auff den grund, verderbt were abgebrochen, und nur eine
kleine Capelle daselbst gelaßen worden. Denn ob die kirche
zu U. L. frauen ebenfalls ein kunnen, weil dieselbe, die
künfftig folgen wird, viel langsamer erbauet worden. ob
nun dieses alles, was ich bishero von Erbauung der Stadt, den
Einfall in dieselbe, und sonst mehr erzehlet habe, sehr
heftig also geschehen, oder nur von iemand erdacht sey,
oder ob vielmehr wahrheit und gedichte mit einander
vermischet sey, dafür ich es am meisten halte, kan und

weil ich vorgeließ o sagen: Es ist aber nicht so sehr in
Zweifel zu ziehen, daß ein Marggr. zu Brandenburg die Stadt
soll erbauet haben, und bin derselben der Meinung daß sie
von den Slaven oder Wenden mit Consens und Bewil-
ligung der Herzoge in Böhmen, so gleich umb dieselbe Zeit
dieses Land in ihrer gewalt gehabt, in die grenze wider
die Pohlen, weil die ganze Lausitz in Pohlen gehörig,
erbauet worden. Es kan aber dieser Error gar
leicht daher entsprungen seyn, daß, weil nach dieser Zeit
die Marggrafen v. Brandeburg die Stadt Lauban sambt
diesem Lande unverrücklich in die 85 Jahr inne gehabt, so
dann sie an die Cron Böhmen wiederumb ist gelanget, wie
in meinem Chronico Cap. Lusatia zu besehen ist. Dieser
der Marggraf auch diese Stadt verbessert und umb das
Jahr C. 1318 mit bessern und grossern Mauren, die kürtzlich
feuer war verwüstet worden, umgeben u befestiget und

also ein bester Anfang der Stadt gemacht, daher bey den
Nachkommen vermuthet worden, es tragen dieselben Marg-
grafen in und alle vorige Obergericht dieses Landes geraset.
und demnach auch anfangs die Stadt von ihnen erbauet
worden. Es sey aber an ihm selbst wie es wolle, so halte
ich doch dafür, daß diese Stadt Lauban etwas nicht eher, doch
umb die gemeldete Zeit umb. wohl A° 900 ihren ersten
Anfang gehabt, und daß auch bald hernach, weil dieses Land
gleich umb dieselbe Zeit oder wenige Jahre hernach zur christ-
lichen Religion gebracht und bekehret worden, das Christenthum
angeleitet unter ihnen allhier angefangen. daß aber ein Hertzog
zu Glogau sey dieser Stadt wiederverfertigen geweßen, und dieselbe
behalten überfahren wollen, halte ich dafür dieses also
möge geschehen seyn, nemlich weil die Slaven oder Böh-
men eine neue Stadt an die schles. Gräntze, wo selbe
zuvor gebauet, da es der Schlesien übel vermerket und
erstlich der Hertzog in Schlesien Statthalter oder
Hauptmann zu Glogau, welcher Ulricus mag geheißen

haben aber ein Herzog zu Glogau vnd kein geruchte sagen
weil er damals noch keinen absonderlichen Herzogen daselbst
gehabt, aus befehl Ihres Herrn die neugebaute Gräntzstadt
werden einzunehmen vnd die Inwohner daselbst abzutreiben
sich mag bemühet vnd ihr angesetzen habe, sagen etliche, dasselbe
aber nicht zu werke richten können. Die alten deutsch
Reimen aber, davon ich meldung gethan habe, lauten also

Nach Christi geburt 9 hundert Jahr
Die Stadt Lauban erbauet war
Von Marggraff Albert aus der Marck
Der ließ die Stadt vermauren starck
Weil dazumahl in Schlesien gar
Ein heidnisch vnd abgöttisch Volck war
Dasetzte er sie gleich an die Grentz
Damit er sich vor ihn verschantz
Hertzog Ulrich zu Glogau gut
Hatte zu ihm ein hochmuth

Streiten zog er wider ihn,
Ihr Wenigkeit war sein Ruhm,
als er vor diese Stadt nun kam,
den Kieferberg er bald einnahm,
sein Bogen spannte mit Geschoß,
solches die Bürger sehr verdroß
sie fielen bey der Nacht herauß,
machten ein solch Geschrey und Grauß,
Dafür der Feind erschrack so sehr,
floh und ließ hinter sich sein Gewehr,
Und dacht ihr wären 10. mahl so viel
so wunderlich ist Gott im Spiel.
Umbs Jahr 900 dreyßig drey
Ein Haufen Volcks kam herbey,
welches das Betteln nicht verdroß,
damit es sich auch stärcket groß
samlet viel Geld durch Betteley
daß es der Stadt möcht kommen bey,
bey Abelsau dem Dorff es lag
und nahte der Stadt von Tag zu Tag
kamen bey der Nacht, schlug Mann und Weib,
verschont nicht jung noch alte Leut,
nahm mit sich weg, was es konnt tragen,
der Jammer ist kaum außzusagen,
solches kräncket den guten Bracenser,
weinet verstellte sein Geberd,

schafft auch bald Geld, dass man fortgeben,
denen die noch waren beym Leben,
Ein Dorff die feind am Queiss gebaut
so Bertelsdorff genennt wird heut,
ein Theil daselbst verbleiben thät,
gingen darnach herein zu Stelle,
Ein starck Castell war in der Stadt
darinnen täglich Messe lass
der erste Pfarr hieß Michel Wanger
dem Caplan gieng mit unglück schwanger
begab den Pfarrn, dass er starb bald
Volck trug sich zu in solcher gestalt
der Caplan bald mit mancher Fraun
ließ sich auch bald von ihnen schaun
mit einer Magd verrathen ward
bey der Gesellschafft mit Pfarren gert
der Pfarr ihn heftig darum strafft
dagegen er ihm diss verschafft
9 hundert 41 Jahr
man zehlt da dieß geschehen war,

Zehn Jahr hernach es sich begab,
der fromm Marggrafe auch schied ab,
darauff sein Sohn ihm folgte bald
Siegfried, der 20 Jahr war alt
regiert nach ihm mit Fried u. Ruh
bey ihm die Sachen giengen zu

Ein Kirch man bauete bey seinem Leben
darein das Heiligthum ward gegeben
ein Meilweges vor der Stadt
groß Wallfahrt rein gezogen ward
Nachmals starb dieß Land gar Erbloß
Viel zanckten sich darum mit Geschoß
Ein frommer Fürst von Jauer kam
der dieser Stadt mit Fried annahm
Herzog Heinrich war sein Nahm
Alß er nun vor die Stadt hin kam
die Bürgerschafft ihm zog entgegen
und nahm den Herzog an die Seiten

Verehret ihr mit den Schilden allen
Volck thät den Hertzog wohlgefallen
Verehrt der Stadt ein Wappen gut
Weil er daselb bekam ohn Blut.
2 Schildt in roth und schwartzen feld
welche die Stadt noch heut behalt.

M. Joachim Crimiander so Stadtschreiber od. Syndicus
alhier gewesen, hat eine Chronica im J. 1544. geschrieben, und
einem Erbarn Rath alhier verehret, darinnen vornemlich von
dem Herkommen des Marggr. O.Lausitz und dieser Stadt
Lauban und was sich darinnen zugetragen, so viel er ha-
ben können, von ihm gehandelt wird, welches an ihm selbst
ein lobwürdiges werck ist, und ihm billich von uns u. unsern
Nachkommen alles fleißes davor zu dancken. In demsel-
ben Chronico zeiget er gleicher maßen, daß man nichts ge-
wisses vom Anfang u. Erbauung dieser Stadt Lauban
bey den alten Geschichtschreibern finden konne und nur mit
lautern Conjecturis und Praesumtionibus sich behelffen müße

welches aber, wenn man d. alten Zustand dieser Stadt
erweget, niemand darff wundernehmen, indem dieselbe
be 2 mahl, wie künfftig wird berichtet werden, von den Hus-
siten ganz u. gar verwüstet worden, zugeschweigen, was
vor derselben Zeit mehr denn einmahl geschehen seyn mag, so
o aufgezeichnet befunden wird. Wer denn kurz zuvor
vor den Einfall so im Jahre [?]33 geschehen seyn soll, gedencket
und wohl zu glauben, dass vor etl. 100 Jahren, da wenig
und unbefestigte Städte, und mehr ein solch gefährlich Re-
giment im Lande gewesen, viel Morden, Rauben, Bren-
nen und Plündern geschehen, dadurch alle Denckwürdig-
keiten, ob sie gleich wären aufgezeichnet gewesen, hinweg
gekommen und verdorben seyn. So ist auch diese Stadt 2
mahl durch Feuer aus Verwahrlosung der Einwohner
ganz u. gar in die Asche gelegt worden, dass kein Wunder
ist, dass man so wenig Antiquitäten und alte Geschichte
anitzo findet. Von H. Cremiandi Conjectura aber vom
Ursprunge dieser Stadt Lauban, muss ich nur auch

brauchten, und verhalt sich dieses also: daß sie in dem Pol-
nischen Chronico befunden, es habe Boleslaus Calvus Herzog
zu Liegnitz umbs J. C. 1250 wider Henricum Herzogen
zu Breslau s. Bruder 3mahl Krieg geführet und sich so
sehr dadurch verarmet, daß er den Kriegern den Sold
geben können, und darum das Schloß Lauban Johann und
Otten Marggrafen zu Brandenb. Gebrüdern umb eine nahm-
hafte Summa Geldes versetzt und seine drey Städte Gör-
litz und Zittau in großen Schaden und Schulden geführet
und gestürzet. Hieraus vermuthet er, daß Schloß sey vor
300 Jahren, so nunmehr bald 4 hundert werden, und Schloß alhier
gestanden, so Lauban genennet worden, und vielleicht bey
demselben ein klein offen Städtlein, so zusammen des Herzogs
Boleslai gewesen. Weil aber nach geschehener Verpfändung
die Marggrafen solch Schloß und Städtlein inne behalten,
und die Herzoge in Schlesien, so auch gerechtigkeit daran zu
haben vermeinet, dasselbe nach tödt. abgange Herzogs Bo-
leslai oftmahls angefallen und beschädiget, waren sie die

Marggrafen von Brandtb. zu Erhaltung ihrer gerechtigkeit gewünschet worden, die Stadt, welche an der granze des Löb[?] ... gelegen, mit dicken festen Mauren thürmen u. Basteien, damit sie eine grosse Landwehr hätten wieder die Böhmen und andere anstossende feinde hatten, befestigen zu lassen und solche ware geschehen ohngefehr umb das J. C. 1300.

Was nun dieses Herren Cremeri u. Meinung anlanget, weil mich halten Christophorus Manlius Gorlicensis welcher auch lobwürdige Commentarios Rerum Lusatic. geschrieben, wie solche sie von seinem Ende gar verfertigt, bis dato bey ... abgeschrieben befunden worden, wie ich denn dieselben auch selbst abgeschrieben, mit derselben nicht stimmen, indem er meldet, dass auss dem Historico Cromero genugsam erscheine, es habe Mechovius daraus der Cremi gemeinsam ... ander genommen, nicht den Lauban sondern das Bischöfl. Schloss Lebus oder Libus gemeinet, und hierüber stimmen auch andere Historici mehr Chronicon Lobi ... M. Angelus Milius pag. 103. sondern es wiederleget auch solches al-

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

und das Himmelreich dadurch zu erlangen. Dennach aber
der barmhertzige Gott seine liebe Kirche in der dicken
finsterniß des Pabstthums nicht länger wollen stecken lassen,
und den theüern Mann D. Martinum Lutherum erwecket
daß er mit beystand des H. Geistes viel greüliche Irthümer
entdecket, und nebst den treüen gehülffen so ihm Gott gege-
ben das heilige Evangelium je langer je klarer an den
tag gebracht, und dasselbe von der Pabstischen Abgötterey u.
Menschensatzung fein gereiniget, dafür wir dem lieben Gott
niemahls genugsam dancken können, ist diese Stadt Lauban Reformatio
so wohl als die andern Städte in O. Laußitz ungeachtet daß
ihre hohe Obrigkeit bey der Päbstischen Religion verbleiben
zum Evangelio gar bey Zeiten, nemlich in A. C. 1525 getret-
ten. da sie den ersten Evangelischen Prediger, wie künfftig bey
gemeldtem Jahre wird berichtet werden, haben angenommen.
Von dieser Zeit an ist die Stadt bey der ungeänderten
A. C. so A. 1530 von den Protestirenden Fürsten u. Ständen

dem Capucinern Closter übergeben, und der Zeit biß auff den heuti-
gen tag beständig verblieben. Gott wolle uns und un-
re Nachkommen dabey erhalten umb seines lieben Sohnes un-
sers Hn. J. C. willen Amen.

Was aber das Nonnen Closter oder Jungfrauen Stifft
alhier anlanget, sind anfangs, da die Evangelische Lehr von
der Stadt ist angenommen, etliche ihres mittels herausgelauf-
fen, und haben sich in den Ehestand begeben, weil derselbe Gottes
Ordnung, ihr voriges Closter gelübde und scheinbare abgöt-
liche und zu Zeit mit unzucht befleckte Heiligkeit nur
von menschen erdichtet und wieder Gottes wort ist; etliche
aber sind auß unverstande und unerfahrenheit bey der
abgötterey, theils aber auch umb des bauchs, müssiggangs
oder hochmuths willen, weil sie gute faule tage darinnen
haben, keine haußhaltung gelernet, und ungewohnt arbeiten
oder ihren unterhalt sonst nicht haben, oder aber, daß keine
Hoffnung bey ihnen ist Männer zu bekommen, bey der Pabst-
schen Religion und ihrem orden verblieben, welche auch

biß auff heute von denselben Jungfrauen noch erhalten
wird, die das Nonnen Chörlein unser Kirche bißhero inne
gehabt, und biß zu Ende des 1619 Jahres ihren gottesdienst
sich darauff gebrauchet, doch also, daß Verträge derselben
und uns auffgerichtet sind, welchermaßen man sich gegen ein
ander verhalten soll, damit man einander nicht irren, und sonst
in ruhe und friede beyeinander leben möge. Von denselben
Verträgen, wie auch von Erbauung des Closters, und was mehr
seyn wird, so wohl von der ursach, warumb, dadurch sie die Jung
frauen gleichsam genöthdrungt worden des Chors sich zu be
geben soll folgends gehörigen Orts gemeldet werden

## Von der Obrigkeit dieser Stadt.

Was die hohe Obrigkeit dieser Stadt anlanget ist unnöthig
alhier zu wiederholen, weiln von derselben in dem Chroni
co Lusatiae Sup. gesagt, und daselbst zu befinden. Denn dieses
Landes O. L. hohe Obrigkeit ist ordentlich auch dieser Stadt
hohe Obrigkeit gewesen. und zugleich die Zeit Johannis

Königr. in Böhmen etl. Jahr lang nicht beysammen unter ei-
nem Herrn gewesen, sondern die 3 Städte Görlitz, Zittau u.
Lauban Herzog Heinrich dem Jauer in Schlesien innegehabt,
so ist doch dasselbe von mir an angedeuteten orte auch mit
gemeldet. Die Land Voigte und Haupt Leute dieses Lan-
des, so über die Stadt Lauban zugleich mit verordnet ge-
wesen, so viel ich deren daselbst zu erfinden, habe ich genau angemerkt. Was aber sonder-
lich die Unter Obrigkeit oder den Rath dieser Stadt anbelan-
get, will ich künfftig gehörig. bey jedem Jahre, da ich Nachricht
haben werde, wer die Personen eines Raths desselben Jahres
gewesen, dasselbe anzudeuten und hinzusetzen nicht unterlassen.

Folget nun die Geschichte dieser Stadt
Vom Jahr Christi 900 an, weil weiter
hinauß gar keine Nachricht

A. C. 900. 908. 917. 933 droben habe ich albereit ge-
meldet, daß bey selbigen Jahren das vorgehalten worden

das Jahr Christi 900 diese Stadt Lauban oder Lüban
so zuvor ein dorff gewesen und gleichermaßen Luban genen-
net worden, erbauet sey. achte demnach unnöthig dasselbe al-
hier zu wiederhohlen, wie auch das jenige, was A. 908 oder 911
geschehen seyn soll, als der Herzog oder Polnische Statthalter zu
Glogau diese Stadt soll haben überziehen und ausplündern wollen
was ich aber dorten von den Teutschen, so in dem Jahr 933 zu
sammen kommen, und Deutsche genennet worden, welche den
zu Hertzogen Leuten Geld gesandt, berichtet habe, wird von an-
dern etwas anders und dergestalt von Hr. Martino Bohe-
mo in seinem Laubischen Chronico erzehlet, daß dieselbe, als sie sich
nahe ~~bey~~ an die Stadt bey dem Queißfluß gelegt und allda Hüt-
ten aufgeschlagen, von der Gemeine zu Lebschau, welches das
itzige Hennersdorff seyn soll, überfallen und geschlagen
worden, welches einen Marggrafen gejammert und den
Entkommenen geholffen, daß sie mit seinem Beyschub das dorff
Tettesdorff

Vettelßdorff an den Kreiß erbauet A. 949.

Neben ist auch bericht geschehen von einer starcken Capelle, so zum ersten, nechst dem einigen Kirche in der Stadt erbauet und wo ich mich recht erinnere, zu St. Georgii genennet wor-den, dieselbe hat hart an der alten Schule biß im Jahr 1588 gestanden. Alß aber in demselben Jahre, da mein lieber Vater, H. Christoph Wiesner sel. ged. gleich das Burgemeister Ambt ge-habt und ich ein Collega an der Schulen alhier, welchen man Bac-calaureum genennet, gewesen, die Alte Schule renoviret u. größer gebauet worden, ist die alte Capelle abgebrochen biß auff das untere gewölbe, so zum Schulkeller behalten und gebrauchet wird, und das neue oder kleine Auditorium so zunechst der Kirchen, auff dieselbe stadt auff das untere ge-wölbe oder Keller gebauet worden, doch also, daß man mit dem-selben etwas weiter herein, als die Capelle zuvorgestanden, und der alten Schulmauer gleich gerücket, das Stücke aber des Kel-lers oder untergewölbes so unter dem freyen Himmel bleibt,

umb des Regens u. traüffe willen, so darauff fället, halten
stein lassen. Wie der Augenschein solches alles weiset. Es ist aber in
derselben alten Capella damals der gottesdienst mit Messelesen u. andern
Ceremonien, wie zu derselben Zeiten bräuchlich, begangen worden, u. soll
der 1. Pfarrer Michael Lange gewesen sein, welcher von seinem Capel
lan, weil er ihn wegen seiner grossen unzucht gestraffet, in diesem 944
Jahr mit einem welschen Trunk vergeben und ins grab geschafft
worden, wie droben angezeiget

A. 1222

Ist das alte Rathhauß allhier, so mitten auf dem Marckte ste- Rathhaus
het, und iezo die Bawdt und Schbencke darunter zu befinden, zu bauen
angefangen worden, und soll damals Nicolaus Hermann Burger
meister gewesen sein, solches aber mit einem schonen Thurm gezie
ret worden.

In eines MSCto Leutresterij Prot: Notarij Laubanij
wird befunden, daß A. C. 1225. Burgermeister allhier gewesen
Nicol Hermannsdorff,

A. 1226 Andreas Bester
A. 1227 Jochim Rochel
A. 1228 Nicol Hermannsdorff
A. 1229 Andreas Bester
A. 1230 Martin Anders

A 1231 Nicol Hermansdorff
A 1232 Friedrich Eibran.

Anno 1231

Laub[an] kombt an Brandenburg

Hat Otto Pius und Brenfried Marggr. zu Brand. mit der Heyrath Beatricis der böhmischen Fürstin des Königs in Böheim Wenceslai Ottogari Tochter das Marggr. O. Lausitz und also auch diese Stadt Lauban zum Heyrathgut bekommen, Er hat aber mit seinem Bruder Johanne Churfürsten zu Brandenburg in die 40 Jahr ruhig oder gesambtherrschafft gehalten, daß sie dieselbe über die Ober Lausitz mitgeherrschet.

A. 1264

Haben die Zween Marggrafen zu Brandenburg Johannes und Otto die Stadt Lauban um etwas erweitert.

A 1273.

Minoriten Kl.

Ist anfänglich das Convent oder Brüder Kloster der Minorum oder Franciscaner von den bürgern allhier in der Ehre des H. Creutzes und der H. Jungfrau Maria mit Verwilligung des Marggr. zu Brandenburg in Ober Lausitz Ottonis Longi (welcher des obgemeldten Ottonis Pii Sohn gewesen) und Frauen Judith seiner Gemahlin, oder vielmehr Beatricis seiner Mutter

der aus der vorhergehenden Fundation erbauet worden

H. Bartholomaeus Scultetus nennet zwar in Calendario Anni 1575 und sonsten denselben Marggraffen Johannem, aber die Historie und Genealogie weisen klar, dass es nicht Johannes sondern gemeldeter Otto Longus gewesen sey, so nebst seiner Mutter das Kloster gestifftet hat.

In der Consignation Johannis Canterstiny ist zu finden dass A. 1273 burgemeister gewesen Johann Dresensky

A 1274. michael grossdorff

A 1275. george affe

A. 1276 franz domsslau

A 1277 michael grossdorff

A 1278 Johann dersensky

A. 1290.

den 17. Junij oder 22 Julij wie Abraham Adler oder den 22 Augusti wie Joach. Cureus will, ist gestorben Herzog Heinrich zu Breslau, der 4. dieses Nahmens so der fromme und Milde genennet worden, und des Marggrafens zu brandenb. u. Ol.

Ottonis tochter Machthilden zur Ehe gehabt ohne Leibs
erben, derwegen hat er die Münchsklöster zu Gorlitz und Lauban
reichlich begabet, ist auch bedacht gewesen ein Jungfrau Clo-
ster zu Gorlitz zu stifften, so er länger gelebet hätte. Er
ist zu einer grafschafften in Schlesien berufen, so wohl von den
Böhmischen Landständen zu einem Könige in Böhmen wi-
der König Wenceslaum III. berufen worden, darüber die
Stände in OLausitz sich sehr erfreuet, weil er diesen Lan-
de Freundschafft erzeiget hat. Er hat einen ganzen silber-
nen Monstrantz und 15 silberne teller zu einer Kirche zum
Lauban verehret, und hat diesen Ort sonderlich wegen d.
Lufft gerühmet. die Kirch. zu Breslau zum H. Creutz
hat er auch gestifftet und erbauet, dazu mit reichen Ein-
kommen versehen: und ist nach s. tode in derselben im
Chor bey dem hohen altar begraben worden. Scultetg.

A. 1296

Juden Haben sich Juden alhier zum Lauban im gasthofe gelegen,
welche von Prage in Koffern gehandelt. Erst haben 2

wagen mit tuch und Getraide beladen bey sich gehabt, und

als sie ihren Sabbath alhier auszuhalten gemeinet, ist in selber

bude seines Handwercks ein Knappe, der zündet den wagen

an, dorauß ein unversehen feuer worden, daß es allein die

wagen, sondern auch 5 Häuser am Ringe darinnen außgangen,

und wann es nicht so fleißig gewehret worden, were die gantze Stadt

verdorben. Es sind auch bey den H. Ohrnoder [illegible]

2 Magde im bette verbrand, und eine Jüdin mit einem Kin-

de. Die andern haben an ihrer Gesundheit grossen Schaden ge-

nommen. Der Knappe ist mit einem tuche, so er den Jüden ge-

stohlen, entkommen, da er bekennet, daß er es mit Schwefel lich-

ten angezündet, ist nachmals verbrandt worden, und der

gebürt von Lemberg gewesen. Scult.

A. 1297

Hat sich die Tuchmacher Zunfft alhier zu Lauban wieder *Tuchmacher wieder den Rath*

den Rath auffgeleget, und denselben vieler Dinge beschuldiget,

welche sie aber nicht erweisen können; musten destoweniger [?] sich

von der Bürgerschafft an sich gezogen, alß nun solches vor den Marggraffen Ottonem Longum kommen, hat er erstlich den Tuchmachern beygefallen, nachmals aber, da alle Sachen recht erkundiget und bedacht worden, hat er zwey Tuchmacher richten lassen, und haben die andern in vier Jahren keinen Jungen haben dürffen.

## Anno 1300.

Fleischer u. Schuster

Alß ... Colbe Bürgermeister gewesen, (welcher von andern ins Jahr 1297 gesetzet wird, davon siehe bey selbigen Jahr,) hat der Rath den Fleischern u. Schustern alhier Rechte und Ordnungen gegeben, wie sie mit dem Kauffe der Felle und Leder beyderseits sich verhalten sollen, dieselben sind bey der Cantzley noch verhanden, jedoch durchstrichen und nach itziger Zeiten Gelegenheit geändert, in den Articuls briefe der Fleischer, so ihnen auch neu im Jahr 1587 den 29. December gegeben und publiciret worden, davon an seinem Orte. Umb diese Zeit ist der von Seid-

Alte Lauban an die Stadt

litz, welchem der alte Lauban allhier hat erblich zugestanden, ohne Leibes Erben verstorben, daß der selbe Marggrafen Hermanno anheim gefallen.

Der Marggraff hat dieselben Leute und Häusser dem Rath und der Stadt Lauban donirt, eingeräumet und übergeben, also, daß sie im alten Lauban und Halben dorffe nicht zum bürgerrecht geschoßen seyn sollen, sondern wie andere Unterthanen auf den dörffern dienste thun sollen, und müsten. Dessen wird ebenfals gedacht in Prothocollo, so anno 1578 gehalten, Montag nach Cantate. Und bezeügen es alte Schatzungs Zettel, darinnen die im alten Lauben, und Halben dorffe, von denen so zu bürgerrecht geschoßen, ausdrücklich ausgeschloßen, und absonderlich verschrieben worden, wie dergleichen Zettel in der Cantzley noch heute zu befinden, und künfftig an seinem Ort Meldung geschehen wird.

## Anno 1294.

Hatt Otto Longus Marggraff zu Brandenburg und Ober Laußitz, welcher auch Pro Rex Bohemiae in Vormundschafft des jungen Königes Wenceslai III. gewesen, unsern Vorfahren indulgirt und erlaubet, daß sie bey ihnen in der Stadt 2. Juden wesentlich mögen halten und wohnen laßen, und daß dieselben andern Einwohnern mit geschößen und übrigen 2 Juden

sollen gleich seyn. Dieses mag eine lange Zeit also seyn geschehen, und wird davorgehalten, dass der Keller in Jacob Bartschs Hause in der Weber=Gassen, an der Ecke des München=Gäßleins, ihre Synagoga, Kirch oder Schulen gewesen sey.

Dieses Jahr hat auch gemeldter Marggraff Otto der Stadt Lauban die Obergerichte in dem gantzen Weichbilde verliehen, und dass sie über allen Frevel so fürläufftes und geschehen würde, zu richten solten Macht haben, überdieß hat er ihnen im gemeldeten Jahr ein Privilegium eines freyen Saltzmarckts gegeben.

## Anno 1304.

Brand

Am Abend aller Heiligen, ist alhier zu Lauban bey einem Büttner auf der Webergassen ein erschröcklich Feuer aufgegangen, davon in und außer der Stadt 63 Häuser abgebrannt, und wenn der Wind nicht so hart auf die Vorstadt daselbst hinauß gegangen, so wäre die gantze Stadt, Kirch, Kloster, Schul und Rathhauß in grosser Gefahr gewesen. Des Büttners Weib hat in solcher Erschröckniß und Noth ein Kindlein die Stiegen wollen herab tragen, es ist aber

das Hauß albereit voller Feüer gewesen, und die Stiegen eingebrochen, daß sie sammt dem Kinde, auch etlichen andern, jämmerlich umbkommen.

Anno 1306.

Hat Marggraff Hermannus Ottonis Longi Sohn der Stadt Lauban alle Zölle aufgelaßen, und sich derselben vor sich, seine Erben und Nachkommen, der Stadt zu gutte gäntzlich begeben, also, daß Er und dieselben hinführo in dieser Stadt keinen Zoll nehmen solle noch wolle.

Zoll Privilegium

Lautend von Wort zu Wort also.

In nomine Domini Amen.

Humanæ actiones à memoriâ hominum laberentur, si non fideli testimonio firmarentur. Fidele etenim testimonium habet Scriptura, quæ intereuntibus hominibus ea, quæ sibi commendantur, non sinit quantulum interire. Hinc est quod Nos Hermannus, DEI gratiâ Brandenburgensis et Cystrinæ Marchio et Dominus de Hennenberg recognoscimus tenore

praesentium publice protestantes: quod ob reverentiam Dei omnipotentis et honorem suae sanctissimae Genitricis Mariae et ob remissionem nostrorum peccatorum nostrorumque Progenitorum animarum ob salutem et propter petitionem nostrorum Civium in Lubano commorantium, et propter eiusdem Civitatis meliorationem renunciamus omni juri quod nobis nostrisque successoribus in telonio, quod hucusque in praefata Civitate fuit seu moluit, competebat seu futuris temporibus competere potest dictum telonium in praefata Civitate Lucan perpetuis temporibus relaxamus publice in his scriptis Volentes, ut dicta nostra relaxatio seu Donatio a nobis nostrisque successoribus seu veris haeredibus praefatis Civibus in Luban inviolabiliter observetur, ut de caetero nullo unquam tempore in praefata Civitate Luban telonium recipiatur. Ut haec a. nra Donatio seu telonii relaxatio in Luban inviolabiliter perseveret praesens ob majorem evidentiam dedimus scriptum Sigilli nostri munimine roboratum. Hujus facti testes sunt Bernhardus de Lozis Fridericus de Ebersbach in [illegible] nostrae Curiae Dapifer nostri milites et Vasalli et quamplurimi fide-

dicioni Datum Spandov. per manum Slotecum Anno Dñi
Millesimo trecentesimo Sexto. Dnica Die qua cantatur
Judica me DEUS.

Dieses Jahr hat auch H. Hans von Biberstein vor sich,
seine Brüder, Vettern und Erben, den Zoll, so er in der Stadt Lau-
ban gehabt haben, ganz und gar dem Rathe eingeräumet und abge-
tretten umb 32 Marck groschen, und solches auff Abbitte Apitzy
dieses Richters in Lauban. Es lautet aber die Abtrettung
also:

Der Zoll von dem H. Biberstein erkaufft.

In Nomine Domini Amen.

Humanae actiones a memoria hominum laberentur, si non
fideli testimonio firmarentur. Fidele autem testimonium fit
scriptura, quae intervenientibus hominibus haec, quae sibi commendan-
tur, non sinit aliquatenus interire. Hinc est quod nos Johannes dictus
de Biberstein tenore praesentium recognoscimus, publice protestan-
tes, quod ob reverentiam Dei omnipotentis et honorem suae
sanctissimae Genitricis Virginis Mariae, et ob remissionem nostro-
rum peccaminum nostrorumque Progenitorum animarumque
salutem

salutem nec non pro summa pecuniæ triginta duarumq Marca-
rum ad petitionem Apitij Judicis hæreditarij in Lubano omni-
umq Civium jam dictæ Civitatis matura præhabita deliberatione
nostrorumq fratrum ac patruorum nostrorum, nec non hæredum
et omnium successorum nostrorum benigno cum consensu renun-
ciantes juri quod nobis nostrisq successoribus in telonio quod
huiusq in præfata Civitate fuit seu inolevit competebat,
seu futuris temporibus competere potuisset dictum telonium
in præfata Civitate Lubano perpetuis temporibus relaxamus
publice in his scriptis, volentes ut dicta nostra relaxatio a nobis no-
strisq hæredibus ac successoribus præfatis Civibus in Lubano inviola-
biliter observetur et de cætero nullo unquam tempore in præfata
Civitate Lubano telonium recipiatur: Nihilominus Civibus ante-
dictis firmiter promittendo, ut si per quemquam nostrorum succes-
sorum de cætero quod absit, infestinentur supradictum teloniū
supradictis Civibus prorsus exemtum ac liberum redderemus. Ut
autem hæc nostra relaxatio telonij in Lubano inviolabilis
perseveret præsens scriptum dedimus nostri sigilli munimine

roboratum. Testes huius facti sunt Henricus de Donyn Otto miles de Sewiz, Otto de Wartta Heyn de Gladys Bohus de Prato et alii quamplures fide digni. Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo sexto proxima Feria 2. post diem Pentecostes

Anno 1307

Sonnabends Johannis des Täuffers das wetter alhier zum Lauban eingeschlagen in Andreas Krolloffs Hauss und den wirth im Hause mit 2 Rossen erschlagen, hat aber nichts angezündet, zu Schreibersdorff aber hat es bey einem Bauer eingeschlagen, da es die Scheune und alles angezündet ex consignat. Johannis Leutersteiny ist Burgermeister gewesen A 1316. Ulrich graf wetter eingeschlagen

A 1317 Berthold franck.

Anno 1317 den 15 Octobris hat man von Friedland anhero nach Lauban gebracht den zu Prag verstorbenen Fürsten Herzog Wenceslaum in Schlesien und haben der fürstlichen Leiche gefolget Herzog Bolko oder Boleslaus in Schle- Durchführ fürstl. Leichnams.

sen, Nicolaus Herzog zu Troppau und Ratibor, Casimir Her-
zog zu Teschen, Heinrich Herzog zu Sagan und Herzog Bol-
co zu Teschen, undt ist der ganze Rath zu Lauban der fürst-
lichen Leiche mit ihren Priestern und Schule entgegen gegangen,
und haben sie ehrerbietig angenommen, im Hauß [illegible]
vier der Rathsfreund, an statt des Raths das wort [illegible]
det habt, darauf der Herzog Bolko ihr gemahl und
fürsämtlich mit traurigen Ornat in die Stadt eingezogen,
die Fürstl. Leiche hat übernacht in der Kloster Kirche gestan-
den bey 100 brennenden Wachslichtern. Den 16. Octobris
sind sie gen Bunzlau gezogen und so fortan, biß gen Glogau
Leub.

A. 1318

Bestätigung

Hat Woldemarus Marggr. und Churfürst zu Brandenburg
der letzte dieses Stammes den Bürgern zu Lauban ein solch
Privilegium und Freyheit gegeben, daß sie ihren Vorwerken
vor der Stadt gelegen hinfüro ihm und seinen Nachkommen
hinfüro keine Bete oder Hofedienste sollen zuthun

schuldig seyn, umb diese Zeit hat iztgemeldter Wolde-
marg mit festen Mauren, Thürmen, Stegen und graben
wider die Schlesier und andere feinde, die das Land ver-
wüsteten, befestiget und eine wolverwahrte Stadt ge-
macht, daß sie gleich einer vormauer oder gränzhauß wider die
feinde seyn solte. Andere wollen, daß es von dem
gemeldtem grafen Hermanno umbs Jahr C1300 geschehen sey.
Kan auch gar wol seyn, daß Hermanno umb diese Zeit
den anfang dieses grossen baues gemacht und Woldemarg
denselben umbs 1318 Jahr allererst zu Ende gebracht.
Ex Johann Lauterstein. Cons. A 1318 ist burgermeister
gewesen Friedrich Langschlössel

A. 1319 Ulrich graf

Anno 1320.

In diesen Jahr ist burgermeister gewesen Benedicty franck
Herzog Heinrich R. zu fürstenberg und Jauer hat nach
tödlichen abgang des Marggrafen Woldemar die Stadt Lauban kauft von Herzog Heinrich

Lauban nebst Görlitz und Zittau dergestalt ein bekannt,
nachdem iztbemelter Woldemar im Jahr 1319 d. 7. Septbr.
bis ohne männl. Leibeserben verstorben, und die Ober
Lausitz wider zu der Cron Böhmen, dahin sie vor uhralten
Zeiten auch gehöret, ist gebracht worden, hat König Johann
in Böhmen mit gemeldtem Herzog Henrico so der Köni-
gin Elisabethä Schwester Agnetam oder Annam,
des Königs in Böhmen, Wenceslai III. tochter zur Ehe gehabt
und die Stadt Königgrätz mit ihrer Zugehörung und
sein Heyrathgut innen gehabt, einen tausch gehalten, also
daß er ihm vor iztgemeldetes Heyrathgut das theils
Ober Lausitz diesseit des Lobauischen Wassers, so man das
Görlizsche Fürstenthum, oder den Görl. Creyß nennet,
welches zuvor dem Herzoge, jenes aber dem Könige bes-
sen gehöret, hat abgetretten und eingeraumet, dergestalt
daß Herzog Heinrich die Stadt Görlitz und dasselbe weich-
bild nur biß zum tode seiner Gemahlin, so im J. 1324

ohne erben gestorben, die andern 2 Stadte aber bis
an seinen tod verblieben, aufs Jahr 1347 hat man ge-
habt, da sie nachmals nicht an seinen bruder Herzog Bolesla-
um oder Bolko zu Schweinitz weil sie nicht, wie das fürsten-
thum Jauer, ein lehland gewesen, sondern immediate wieder
alsbald zur Cron böhmen kommen, und bis auf heute dabey ver-
blieben.

Hier muß ich gleich mit anmerken, daß M. Jo-
achimus Cremianer in seinem Chronico auch vollkom-
men berichtet, wie diese Stadt an Herzog Heinrichen gekom-
men sey, gehabt, denn sie denselben ohne freywillig zu ihrem
Herrn angenommen, sondern angedrückter massen bekom-
men hat und weil er von dem streit zwischen den
Marggraffen von Brandenburg und den fürsten in Schlesien
wegen der Herrschafft in dieser Stadt berichtet, item
von dem erdichteten Marggrafen Woldemaro, so ein Mül-
ler gewesen, und mit Hülff etlicher fürsten diese und

andere Städte belagert, welches aber lange nach dieser Zeit
und erst im Jahr 1344 geschehen, zu verstehen, davon künftig
mehr soll gemeldet worden.

Dieser Herzog Heinrich zu Jauer hat in dem 1320 Jahre
Opitz erkaufft Erbgerichte. einem seiner Lehnleute, so Apitz oder Opitz genant und
Schultze oder Schultheiß allhier zu Lauban gewesen, eine
jährl. Zinse auff die Landgerichte, wie es Cnemiander oder
Erbgerichte, wie es Donatberg genennet hat, verkaufft,
und ihm und s. Erben, weil solche Gerichte, das Straßen selbes so darein
gehörig, zu besitzen gehabt, erblich verliehen, davon haben sie
seine Erben und Nachkommen die Lauber jährl. auff zween Ter-
mine Johannis und Martini Voigtgelder geben müssen
bis auff König Wenceslaum Caroli IV. Sohn im Jahr 1402 da die
Stadt dieselben Voigteyen zu sich erkaufft, wie hernach bey mehr
gemeldeten Jahre soll angezeigt werden. Es hat auch obge-
Fundation des Nonnen Klosters. meldeter Heinrich Herzog zum Jauer in diesem 1320 Jahre das
Jungfrauen oder Nonnen Kloster fundiert und gebauet und
hat es Klosterjungfrauen des Ordens Sanct Mariae Magda-

hera auß dem Closter zu Naumburg am Queiß Breßlauisch
Bisthumb in dieses neue Closter transferiret u. versetzet,
ihnen auch, wie sie denn zur selben zeit durch solche u. dgl. ver-
meinte gute wercke den Himmel zuerlangen, bereits von
alters her zu verlassen ausgegeben, nebst all gut und er[illegible] wol
te ein Lehrer dieser Stadt grossen verlauff fug u. Macht
nachgehabt haben. Die Fundation ist datiret den 8 Januar
im Jahr 1320 und ist in Cnemiandri so wohl Hn Martini Bo-
hemi Chronicis eine Abschrifft derselben verhanden, daß ich
unnöthig erachte, dieselbe zu wiederholen. Ich laße mich aber
gereits bedüncken, daß das Original bey dem Closter, wo sie
irgend eins gehabt, itzo nicht mehr verhanden, und itzo wenig
itzo wenig Nachricht, ob sie gleich derselben verehret haben,
die werden sonst manchmahl bisher nicht so ruhig gesessen noch
damit in ruh gehalten haben, sonderlich zeitlicher von Matthäus
Christen nach geschehener Apostasia hierzu angestifftet
und sich des Juris Patronatus anzunehmen vermahnet wor-
den. Es ist auch mir selber vor 2 Jahren, als ich etliche andern

des Raths Abgesandten im Kloster wegen etlicher Differen-
tien gewesen, vom Hn. Administratore und Decano Au-
gustino Vittorino [Victorino], der doch sonst in allen Sachen eifrig gewe-
sen, gar ordentlich und wahrhaft gehalten, daß ich das von
ihm angezogene und gerühmte Jus Patronatus alsbald
ausdrücklich negiert und eingewendet, daß wir ihnen a-
derselben gantz ungeständig, und nichts desto weniger in posses-
sione Juris Patronatus a tempore reformatæ Religionis
wo nicht länger wären, darüber wir uns auch der
Kaysl. Maj. unsers allergn. Herrn katholischen Re-
ligions Assecuration öffentl. genugsam confirmirt
versichert

Weil hier etlichermaßen Gelegenheit, will ich gleich
anführen, daß den 1. Maij 1622 der itzige H. Decanus
Gregorius Catharinus als ich bey ihm im Closter als ein Ge-
gast gewesen, und von Klostersachen mit ihm geredt, aus-
drücklich bekennet, daß sie weder die Fundation des Klo-
sters noch andere alte Sachen hätten, sondern es wären die

selben alle im Brande verdorben, und hat der Stadtschrei
ber Georgius Haßdorff, so mit dabey gewesen, angehö
ret. Über dieses habe ich bey Erörterung der Canzelleyen
Concepte unter Matthes Schrifflers hand gefunden, des
Inhalts, daß sich ein Erbar Rath allhier mit dem Convent
oder Closter umb das Jus Patronatus und Bestellung der
Kirchendiener, so wohl derselben unterhalt und was sonst
dem mehr anhängig verglichen, und das izt offtgemeldtes
Jus Patronatus dem Rathe züständig. Wie es aber eigentl.
mit solchem Vertrag beschaffen, ob er allerdings also zu
wercke gerichtet und vollzogen worden, haben wir keine
gründliche Nachricht, ist aber zu vermuthen, wofern er voll
zogen worden, daß das Original desselben von Matthes
Schrifflern selber oder von Abraham Craußen dem Stadt
Schreiber, als sie mit einander apostasiert, oder auch von ie
mand anders müssen weggenommen, und aus der Canzelley
entwendet seyn. Nichts destoweniger aber weil uns das
Concept, umb Nachricht willen anhero zu setzen nicht unter

lassen, und lautet dasselbe also:

Wir Johann Leisentritt der Röm. Kays. Maj. in geistli-
chen Commissarius Generalis, des Stiffts Meißen in
O. u. N. Lausitz Administrator, Dechant zu Budißin, thun
kund offentlich mit diesem briefe vor manniglich, wo noth,
demnach nun lange zeit hero zwischen den Würdigen Jung-
frauen des Stiffts zum Lauban an einem, und dem Erbarn
Rath daselbst anderen theils einige Differentien und Irrun-
gen streittig erhalten wegen der Güter und Einkommen,
so von alters her der Laubanischen Pfarr Kirche zugehörig,
also daß der zeit Pfarrherr dieselben güter in Nutzung
gehabt, davon die Ministeria der Kirchen ohne einige Zu-
lage und beschwerung des Raths bestellet, und mit nothdürf-
tige unterhaltung und besoldung versehen, nachmals aber
solche güter und Einkommen von weiland Herzog Heinrich
löblicher gedächtnüß dem Closter zugeordnet worden, Inhalt
der darüber auffgerichteten Fundation, derowegen auch
bemeldt Closter die Kirche allermaßen wie zuvor mit

Kirchen deren fast bey 200 Jahren nacheinander bestellet
und versehen; Nachdem aber die Erhaltung der Religion
mißtringefallen und wegen Verstöhrung der Kirche ü. gar
bedencklichen Mißverstand und Zweyspaltigkeit erfol-
get, die Stadt hero gefallene die Ministeria Ecclae bestel
let, das Kloster auch ihre widerwertige Prädicanten, Kirchen
und Schuldiener besetzet, nachmals den Decem gefallen ü. ge-
wandt, wie auch zwischen dem Rathe abgebetten, ü. nicht mehr
denn die 2. Vorwerge samt den Leuten zu Leyersdorff, welche
alle in der Stadt Flour gelegen und zur Pfarrkirche gewid
met, in Nützung behalten, Als haben wir obgenannter
Administrator wegen unsers tragenden Ambts die Irrun-
gen in Acht genommen, ü. nach genugsamer Erwegung der
Sachen beyder Partien in der Güte und Kürtze allenthalben
verglichen und vertragen, wie folget,

Erstl. so viel das Jus Patronatus belanget, ob wohl krafft dero
Briefen und Inhalt der Fundation nicht der Stadt sondern

dem Kloster gebühret, dem Pfarr herrn u. Kirchendiener an
zunehmen, jedoch so hat sich das Kloster nicht auß Pflicht
sondern precario bewilliget, solche ihre habende gerechtigk[eit]
einzustellen, damit inne zu halten, und dem Rath ihre gefal
lende Prädicanten und Capelläne anzunehmen, zu verstat
ten, daß gemeiner Stadt keine beirrung zu thun, sie auch
weder bey geistl. noch weltl. obrigkeit darüber anzufech
ten, dagegen u. hinwiederum, ob wohl das Kloster wegen
innehabung der Pfarr Kirchen güter schuldig gewesen die Stadt
mit solchen Seelsorgern und Kirchendienern zu versehen und ohn
alle Zulagen und beysteuern des Raths zu besolden u. zu er
halten, so will doch der Rath, aber nicht anders denn pre-
cario und auß gutwilligkeit die besoldung dieser u. Un
terhaltung der Prädicanten und Capellanen, so von den
Pfarr Kirchen güttern solten gereichet und gegeben werden,
über sich nehmen, und nichts desto weniger alle dieselben
güter nemlich die Dörffer zu Hertzdorff samt den zugehörigen

Garten, Holz u. Vorwergen dem Closter in gebrauch laßen
biß auff den Decem oder getreide Zinß, welcher dem Rathe
folgen soll. Es soll auch das Kloster wegen Nutzung der
güter die tägliche, allmosen, die von alters und bißhero
geschehen außzugeben schuldig seyn und die Mühlen der
zu Schaffendorff dem Rath zu ihre mühle weisen, und mit
allen ihren unterthanen verschaffen, daß sie nirgend anders
denn zum Lauban die Wochenmärckte bauen und halten, auch
mit bierbrauen und handwercken der Stadt gerechtigkeiten
zu wider auff allen ihren dorffschafften u. gütern nichts verstat-
ten; der Rath aber soll a. d. Convent in billichen Schutz halten
vor von nachtracht, frevel und gewalt auch anderer mole-
stirung besten vermögens handhaben, und ihnen in weltlichen
rathsam und beystandig erscheinen. Welche alle u. iede obbe-
schriebene Puncte und Artikel obbemeldete Partheyen ver-
williget und stet u. fest zu halten zugesagt. Uhrkundlich,

Anno 1323.

Ex Collectan. Joh. Tauterskenij ist in dem 1321 Jahre Bürgermei-

Bürgermeister Georg Wolff
A. 1322 Friedrich Langschlüssel
A. 1323 Franz Gersdorff
A 1324 Matthes Dreßlasky
A 1325 Hanß Schram.

Hospital zu S. Jacob

Im gedachten 1323sten Jahre ist das Hospital vor dem Görl. Thore bey der Kirchen zu St. Jacob von einer wolhabenden Bürgerin, so die Ulrich Ochsin oder Aumannin genennet, und eine außwendiges Vetters geschwister Amme und Vorsteher gewesen seyn soll, erbauet, und mit einem wenigen Einkommen, so hernach von andern umb etwas gemehret, versehen worden; daß sich viel armes Volck darinnen zu im Pabstthum, da man mehr Allmosen der Armuth und Hospitalien als iezo zu hülffe gegeben, darinnen aufhalten können. Izo aber liegt es fast wüste und öde, ohne daß die bloße Wohnung manchen armen Menschen zu haben in demselben vergünstiget wird. Denn die Einkommen desselben sind, wie die darüber gehaltene Register außweisen, zu dem Einkommen des andern Hospitals vor dem Nicolaus thore

bey der Kirchen zu St Elisabeth geschlagen, damit die armen
Leüte daselbst desto besser können unterhalten werden.

A 1326.

Hat Herzog Heinrich zum Jauer eine Confirmation denen von Lauban gegeben, darinnen berühret wird, daß sie zu den, wie vorige Privilegia außweisen, mit aller freyheit zu halten haben und über das Land die obersten gerichte, wie ihnen dieselbe Marggraf Otto zuvor verliehen. Donat Krieg. 2 Juli.

dieses Jahres Burgermeister gewesen Franz Gerstorff

A. 1327 Matthaeus Dieskofsky

A 1328 Hanß Liebran.

A 1332

Hat gemeldter Herzog Heinrich Otten Runsant und Hansen, seinen Sohne und denen Lottern und Conraden gebrüdern die Kloster genant 19 Hufen Ackers in dem alten Lauban erbeiglich both frey verkaufft Donaty Krieg. 19 Huf. an Acker im alten Lauban verkauft.

A 1336.

Hat sich der Provincialis der Prior und Priorin alhier in einem Lateinischen Briefe verschrieben, daß der Convent alhier zu Kloster will ... [illegible]

Lauban fordre keine Güter an sich bringen solte, noch wolte,
die zu der Stadt Geschoß gehörig sind. Donat. Krieg.

Minoriten Cl. [illegible]

In diesem Jahre ist das Brüder Closter allhier erweitert
und hierzu von etlichen Bürgern ein geraumer Platz einge-
räumet worden. Scultet.

Landgericht

Dieses Jahr hat auch Herzog Heinrich denen von Lauban
die Landgerichte mit allen zugehörigen Rechten erblichen ver-
kaufft, wie er sie selbst gehabt hat. Krieg u. Scultetus

A. 1337.

Melzeri Legat

Den 5. April dieses Jahres ist im Closter allhier seelig abgeschie-
den H. Johann Melzer beyder Rechten Doctor und Hertzogl.
geheimer Rath, welcher die Kirche allhier reichl. bedacht. Er
hat auch wegen seiner Schwester, so Priorin gewesen, gros-
se Freundschafft der Stadt Lauban erzeiget, u. ist in der Closter
kirche bey dem hohen Altar begraben worden. Scultet.

A. 1340.

Saltzmarckt

~~Henrich~~ Henrich
Hat Herzog d. Stadt Lauban einen freyen Saltzmarckt
verordnet gegeben, oder vielmehr den vorigen aufs neue
confirmiret u. bestätiget. Donaty Krieg

Anno 1344

um diese Zeit hat sich ein Möller Joh. Aventin. Lib. 7. Annal. nen-
net ihn einen Becker mit Nahmen Meincke Möller oder Jacob
Rebock der gebürt von Hundelfeld aus dem Fürstenthum Anhalt vor
marggr. Woldemarum Churfürsten zu Brandb. so albereit A. 1329
verstorben, den er an Leibe, gesicht, gebärden, alter u. Statur fast
ähnlich gewesen, ausgegeben, und weil er viele kundschafft u. Nach
richtungen können, hat er viel Fürsten u. Herren, insonderh. die jen-
so dem Kayser Ludwig dem Bayer u. s. Sohn Ludovico Seniori
welchen er zum Marggr. u. Churfürsten zu Brandenb. nach
des Woldeman todt gemacht, und bey denselben einen heimlich
Haß gehabt, überredet u. betrogen, daß sie ihn vor den rechten
Woldemarum gehalten und aufgehalten. Denn er hat unter
andern vorgegeben, daß er mit guten gewissen bey s. gemahl
die ihm mit Blutfreundschafft zu nahe verwand, u. seines Vatters
Brudern tochter in der Ehe länger hatte sitzen können, habe der
wegen zu Jhenem im Closter sich kranck gemacht, einen todten
an seine Stelle in das Bette gelegt, und sey also davon gegangen,

Pseudo Woldemar

habe aber mittlerweile viele Lande alß ein Pilgram durch Wallfahr
ten durchstreichen, [illegible] fürsten ihm beygefallen, u. sich unterstan
den ihm sein land wiederum zu [illegible] u. ihn darein
zu setzen, welches aber Ludwig Margg. zu B. sonsten Ludovici
Bavari nicht gern zugeben wollen, daß es darüber zu einem
grossen Krieg gekommen, der fast 9 Jahr gewähret. Es hat aber
dieser erdichtete Margg. mit hülffe der fürsten, als Caroli IV.
des röm. Kaysers, Ottonis Erzbischoffs zu Magdeb.
Rudolphi III Churf. u. Herzogs zu Sachsen, welcher sonst ein Erbe
zu der Marck Brand. u. Lausiz nach des Margg. Woldemari
tode wegen der Schwägerschafft, weil er auch [illegible] der Stam der fürsten
zu Anhalt von Alberti Ursi Nachkommen, so wohl als die jüngsten
der Marggrafen gehabten [illegible] Herzoge zu
Braunschweig, Mecklenburg, Stettin u. Pommern u. der fürst zu Anhalt
die sache so weit gebracht, daß gemeldter Margg. Ludovicus im J.
1448 den tag nach Michaelis oder 30 September gewesen von 14
fürsten in Franckfurt beklagt worden. In Summa es sind
alle Städte, auch die meisten von Adel in der Marck Brandenburg

der Marggr. Ludwig abgefallen, und haben den vermeinten Marg-
graf Woldemar angehangen, aufgenommen, Hauptstück [illegible]
und [illegible], darauf ist dem Marggr. Ludwig der [illegible] müde
werden, aus der Marck gezogen und dieselbe seinem Brüder Ludo-
vico Romano welcher also genennet worden, weiln er zu Rom ge-
bohren, übergeben, der sich dann auch mit den gemeldten Woldemar
vielmahl darum schlagen müssen. Es ist aber endl. der Betrug offenbar
und der vermeinte Marggr. aus dem Lande vertrieben worden,
hat sich nachmahls zu dessau im Fürstenthum Anhalt aufgehalten,
da er auch gestorben und begraben, wie Ernestus Brotuffus Lib. 3.
c. 2. seiner Anhalt. Chronic. schreibt. Andere aber als
Johannes Leunclau in seiner Türckischen Chronica im 3. Theile
p. 242. u. Michael Saxe in der Kayser Chron. im 4 Theil p. 187
wollen, es sey als ein Land und Leutbetrieger zum feuer verdam-
met und zu Pulver verbrennet worden. dieses habe ich kurz-
lich allhier mit berühren wollen, damit man desto bessere Nach-
richt habe, und urtheilen wissen möge, wer der gemeldten

erdichteter Marggr. Waldemar vor diese Stadt Lauban im Jahr
1344, wie man schreibet mit einem Kriegs Volck ankommen,
in Meinung dieselbe einzunehmen. Denn weil der rechte verstorbe-
ne Marggraff Waldemar nicht allein die Marg Brandeb. sondern
auch das Marggr. Ober Laußitz, wie oben gemeldet hat innegehabt,
hat dieser erdichtete Marggraff Ober Laußitz auch einnehmen und in
derselben alsobald den Anfang machen wollen. Weiler vielleicht
vermeinet, daß Hertzog Heinrich nicht mit solcher Macht als die
andern und am wenigsten ihm würde widerstehen können.
Erstlich im gemeldten 1344 Jahr, vor die Stadt Lauban mit
seinem Volcke kommen, hat dieselbe belagert u. auffgefordert
und ist jenseid der Queiße an dem Berge biß Mittag dorth ge-
legen. Weil aber die Bürger von Lauban nicht darauff gegeben,
u. ihn nicht eingelaßen, d. sich nämlich ihr rechter gesetzter Hertzog
Heinrich ihr rechter Herr, ehe er diese [illegible] worden, schon alsbald
zu Hülffe kommen, und den Feind abzutreiben im Anzüge gewesen,
hat er denselben nicht erwarten wollen, sondern ist mit unverrichteter
Sachen und mit Spott von hinnen gezogen. Als aber hierauff ..

Herzog Heinrich selber vor die Stadt kommen, sind ihm der Rath
und die Bürger, als ihrem rechten Herren, entgegen gezogen, haben ihm
die Thore aufgemacht und ihn eingelassen, und ihm die Schlüssel zur Stadt
in der Herberge überantwortet, wiewohl Cnemiander sagt,
dass sie ihm die Schlüssel entgegen getragen, und als draussen vor dem
beschlossenen Thor dem Herrn Herzoge, übergeben. Wie nun der
Herzog dieselben empfangen, hat er sie in den Handen hin und wieder
hergewogen, und heraus zu dem Bürgermeister und Raths
mannen gesagt: dieweil ich sehe, dass ihr euch männlich und als
fromme und treue Unterthanen bezeiget und keinem andern als
mir die Schlüssel überreichet, so will ich euch zum Zeugnis eurer
Treue und Gehorsam so will ich euch 2 Schlüssel kreuzweis
übereinander geschrencket fortan zu Freyheiten aufgerad
in eure Panier und Wappen verleihen, und damit begnadet ha-
ben, dass ihr dieselbe in einem rothen und schwarzen Felde, das
rothe oben, das schwarze unten, und die Schlüssel weißer Farben
vor männiglich und an allen Orten euch gebrauchen möget. Daher
kommt es noch heutiges Tages, dass wir die Schlüssel im Schilde der

Stadtwappen erstgedachter massen und gebrauchen, zu sehen ist von alters zum Kennzeichen 2 Vers am Pfeiler zunechst der Orgel in unser Pfarr Kirchen, welche also lauten:

Illustris Princeps Henricus, respice, quondam
Ob Fidei meritum Clavium insignia donat.

Ist aber hernach solch wappen vom Könige Ferdinando im Jahr 1541 gemehret und verbessert worden, wie an seinem Orte künfftig soll angezeigt werden.

A. 1345.

Lauban an Böhmen

In diesem Jahre oder wie die Annales Zittav. in dem folgenden 1347 Jahr ist Herzog Heinzko oder Heinrich mit tode abgegangen, und sind die 2 Städte Zittau und Lauban wiederumb immediate an die Cron Böhmen und derselben König kommen, welches aber ich keine andere Nachricht finde, dass König Johannes der Stadt Lauban im Jahr 1346 in welchem er auch am tage Ruffi oder 25 Augusti in Franckreich gestorben, alle Gerechtigkeiten, Briefe und Privilegia, so von alten Fürsten und Herren löblich erworben und hergebracht worden, confirmiret, und ist daraus zu schliessen, dass Herzog Heinrich gewiss in diesem 1346sten Jahre, wo nicht bei

Jahr zuvor, wie andere wollen, todts verblichen sey und die 2 Städte Könige Johanni bey solcher Zeit anheimgefallen. In dem gemeldeten 1347sten Jahr aber, nach dem tode Königs Johannis hat derselben Sohn Kayser Carolus IV. gleichermaßen alle gerechtigkeiten briefe und Privilegia in einem Lateinischen briefe der Stadt Görlitzen confirmiert und bestätiget.

Es haben aber unsere Vorfahren dazumahl und vor der Hussiten Verwüstung vermuthlich diese Privilegia überhaupt gehabt, nemlich eine freye Fischerey und Jagd in dem ganzen Weichbilde ober und unter der Stadt, einen freyen Jahrmarckt, und daß niemands in einer Meilwege von der Stadt brauen, malzen, backen, schlachten und Handwerck treiben sollen, item daß die Bürger zum Bauen und ihren gütern ganz holtzfrey genießen, Bauholz ziehen dürften, so wohl daß der Rath die Erb und ober Gerichte gehabt. Diese Privilegia sind samt und sonders zur Zeit der Hussiten, als sie die Stadt einbekommen und in Brand gesteckt mit aufgegangen und verdorben. Privilegia Laube

A. 1356

am Abend S. Wenceslai hat Kayser Carolus IV. Herrn Timoni von

Caroli IV. Verschreib. 600 Schock Groschen auf die Städte v. Th. I. D.

Coldiz, welcher er 300 schock prager groschen pfennige wegen sei-
ner getreuen dienste schuldig, auf den 4 Städten Budissin, Gör-
litz, Löbau, Lauban und Camitz (dazumahl Zittau und Camenz noch
dazu gehöret) aber bald hernach unter deren Siegel verschrieben
und verordnet jährlich zu geben 60 schock derselben prageischen
pfennig groschen halb auf S. Walpurgis u. halb auf S. Michaelis
tag, wie sein brief, den er darüber gegeben, ausweiset, und weil
in demselben andere 200 schock, so die gemeldte 4 städte Rudolph
Herzogen u. Churf. zu Sachsen und Johanni Burggrafen zu
Magdeburg auf Verordnung Caroli IV. haben geben müssen, auch
mit gedacht wird, als will ich eine abschrift auch mit hersetzen
und lautet also

Wir Carl von Gottes gnaden Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs u. König zu Böheim, verjehen offentlich und thun kund
mit diesem Briefe allen denen die ihn sehen oder hören lesen, dass
wir dem edlen Thimen von Coldiz, unserm lieben getreuen drey
hundert prager Groschen pfennige schuldig seyn rechte und
redliche der wir ihm durch seiner getreuen nutzen dienste willen,
die er uns manigfaltig gethan hat täglich thut, gnädig

haben geben und schaffen und bescheiden ihn und seinen Erben 60 ß
derselben Pragischer Groschen, die man ihm halb auf S. Walpurgis
tag und halb auf S. Michaelistag geben und bezahlen soll aus den
Städten Budissin, Görlitz, Luban und Lobau, die in unser Camer
die Bürger derselben Städte aller jährlich schuldig seyn zu geben,
über die Summa der 200 ß die wir auf den selben Städten
dem Hochgebohrnen Rudolph Herzogen zu Sachsen des Heil. Röm.
R. obersten Marschall unserm liebsten Oheim und fürsten, und dem
Edlen Johannes Burggrafen zu Meideburg und grafen zu Hartz
unserm lieben getreuen vormahls bescheiden haben, und geschafft,
also dass die Bürger der obgenanten Städte von unsertwegen den
obgenanten Thimen von Coldiz, und seinen Erben, Hansen von Coldiz
seinen Bruder und Thimen von Coldiz seinem Vetter zu ihrer Hand
die vorgenanten 60 ß geben und bezahlen sollen alle jährig-
lich ohn allen Verzug und Widerrede, also lang bis dass wir
oder unsre Erben und Nachkommen Könige zu Böhaim ihm
die vorgeschriebene 300 ß gar und gäntzlich gelten und be-
zahlen

Zahlen mit urkund diß brieffs versegelt mit unserm Kay
serl. Insiegel, der geben ist zu Prag nach Christi geburt 1300
Jahr darnach in dem 56. am S. Wenceslaus abend unser Reiche
in dem Eilfften Jahr und des Kayserthums in dem 2.

Per Dom. Mind Episcopum
Johannes de Glacz.

A 1358.

Zug: Stift zu S. Elisab

Jeder renovirten Stifftung des Altars in der Kirchen S. Elisa
beth ist zu befinden, daß in diesem 1358 Jahr als ein gestiffte
zu diesem Altar gemacht und dem Rath das Jus Patronatus daselbst
zugeeignet worden, im Rathstul alhier zum Laubau gesessen
Nitze oder Nicolaus Bekker Protoconsul oder Bürgermeister
Heintze Rinmann, Walther Rinmann, Petsch oder Peter
von Dalna, Hentzel V. Dalna, Nicol Zante Hans V. Jauer
Hans Zugrote, Hans Goldner, Heinz Umbgang, Pezold
Scherz Vogel, Hentzel Ortwin, Heinmann Kropzi. Diese
Stifftung ist 1399 u. 1747 renovirt worden ist noch vorhan
den auff Pergament geschrieb. das Siegel aber abgefallen.

## A. 1367.

Als Kayser Carolus IV. wiederumb zum Pabst Urbano gen Avenion und Welschland ziehen wollen, hab er von seinen unterthanen zu sol- Reysekosten Carolo IV. die 6 St. gegeben.
cher Reise eine geldhülffe begehret und erlanget, und haben die
6 Städte Bud. Görl. Zittau Luban, Camentz u. Löbau, so umb dieselbe
Zeit albereit beysammen gewesen 1000 ß gegeben. Es ist aber
die Reise in diesem Jahre garnach blieben und im folgenden 1368
Jahre in Welschland vorgenommen worden.

Dieses 1367sten Jahres soll auch, wie Georg Fabricius Jus Patronatus
Lib. 2. Annal. Urb. Misnens. schreibet, Bolko Herzog in Schlesien
H. zu Fürstenberg und Schweidnitz und Marggr. zu Lausitz, wie ihn
Fabricius daselbst nennet Parochiam Lubencensem dem Bischoffe zu
Meißen geschencket und übergeben haben. Durch Parochiam Luba-
nensem kan ich keine andere als diese zum Lauban verstehen, weil
weil 1. die Stadt Luban in Niederlausitz, wie auch die in Fürstenthum Liegnitz niemahls weder in des Bolkonis noch in
seines Bruders Henrici gewalt gewesen, und die gemeldte
Stadt Lubben in Schlesien nach heute mit der geistl. Jurisdiction

zum Bisthum Meissen nicht gehörig. Zum andern, weil er
Marggr. zu Lausitz genennet wird und dieses Bolconis bruder
Herzog Heinrich seinem Jauer die Stadt Lauban so wohl Görliz
und Zittau, wie dessen zum öfftern gemeldet, innen gehabt
und dahero sich Marggrafen zu Lausitz sondern allein Fürstl.
geschrieben. Dass auch sein bruder Herzog Bolco sich solchen titels
zwar dahero mag gebrauchet haben, weiler aber die Stadt
Lauban niemahls in seiner gewalt gehabt, sondern in diesem
1367 Jahre dieselbe albereit unter Kayser Carolo IV gewesen,
kan ich nicht wissen, ob Fabricius geirret, oder wie es eigentlich
zu verstehen seyn möge; Es kan aber wohl seyn, dass die vor an
gemeldete gesetzte Resignation, so keinen Effect gehabt, wie offt
zugeschehen pfleget; also dass er sich dieses Landes o weniger als
des Fürstenthums Jauer, welches er von dem bruder geerbeth,
hat mag wollen anmassen, ob er es gleich o befugt gewesen,
und dahero diese Resignation o sich der Parochie solcher
als des Vorteils so er darüber mag meriret haben, von

hen geschehen sey. Möchte demnach die Literas Resignationis, den grund darauß zuhaben, wie rechtmäßig dieselben

Ex Consign. Joh. Lautersteinij ist burgermeister gewesen

A 1366. Felix Erdenbach
A 1367 Hieronymus Albrecht
A 1368 Valentin Mahler
A. 1369 Felix Erdenbach
A 1370 Hieronymus Albrecht.

A. 1368.

Hat der Land Voigt Ulmann auß der Müntze den 30 Sept. ab Sonnabends nach Michaelis der Stadt Lauban concediret und gesprochen, daß sie auff Lautere von Sorzig Gütern als Tschirna, Kehlwasser, walda, Geißdorff, ingrachet sind, ein wanderd, vermöge ihrer Privilegien die Obergerichte haben und gebrauchen solle. Obergerichte zu Tschirna, Geißdorf

A. 1371.

Hat Kayser Carolus IV. die Königl. Rente der Stadt Lauban Rente jährlich 40/20 böhmischer kleinen groschen Pfennige

aufgetragen, welche sie nach dem tode Herzog Heinrichs zu Jauer
als sie wieder an die Cron Böhaim kommen, jährl. dem Köni-
ge zu Böhaim hat geben müßen, seinem Cammermeister u. Haupt-
mann zu Breßlau, dem edlen Herrn Thimen von Coldiz, von
welchem kurz zuvor bey dem Jahr 1356 auch gemeldet word[en]
vor 400 Sch. böhmische breiter gr. Pfennige, insonderheit
aufs neue verliehen und erblich verschrieben laßen. diese 40
Sch. hat der Rath allhier gemeldetem Herrn von Coldiz und seinen
Erben jährl. auf S. Gallen tag gen Gorliz geben und ent-
richten müßen biß zum Jahre 1469 da die Coldizer solche
Hauptsumma der 400 Sch. sambt den jährl. Zinse unter
der Regierung Königs Matthiae der hochgebohrnen Für-
stin und Frauen Fr. Salome Herzogin zu Troppau u. Frauen
zu Steinau, u. ihren Söhnen Herzog Wenceslao in ietzgemel-
ten 1469 Jahre den 30 Julii freytags nach Petri u. Pauli
verkaufft. wie wir hernach hören werden, Es hatte H. Hans
von Coldiz diese Zin. Rente lange zuvor, als neml. 1456.

den 6 Februarij der Herzogin Salome etttwas verkaufft
gehabt, welches aber die Leistung, so unter bey itzigem Jahr
1456. von mir gesetzt widerleget; weil vermöge dessel
ben sie die Zinsen erst nach dieser Zeit noch eingefangen gehabt
und derowegen Vergleich seinen Händen gewesen diese Herzogin
Salome aber hat solche jährl. Zinsen nicht lange eingefangen,
indem sie die 400 Mk bald im folgenden 1470 Jahr den
20 Februarij dienstags nach Septuagesima wie Barth. Scultety
sagt, oder vielleicht, wie andere wollen im Jahr 1472 Cas
par von Nostizen auff Tzschocha und Rothenburg so Haupt
mann zu Görlitz gewesen, kauffweise hingelassen von dem
selben sind sie im Jahre 1484 den 20 Januarij dienstags wie
der an die Stadt gelanget und theils ad pias causas von dem
von Nostiz geordnet worden, wie künfftig bey selbigem Jahre
soll gemeldet werden

In diesem Jahr ist Burgermeister gewesen Valentin Walner
A. 1372 Felix Dornebach

A. 1378.

Ist Hentzel von Salza Burgermeister gewesen Donatberg.

A. 1384

Und im Rath stuel alhier gestifftet, wie auß der Fundation Altaris S. Crucis zu befinden. Güntzel Brüie Consul

Hanß Eisenhart, Heintze Hennige, Heintze Kirgener, Nicol Schillerin, Hanß Seidenberg, Getzschel Eudner, Nitsche Hoppner, Getzschel Thaler, Hanß Ludwig, Heinz Dattzmann, Hanß Vorau, Peter Goldner, Hengel Hart bibersdorff.

A. 1397

ist ein Streit alhier zum Lauban zwischen den beyden Gewercken der Schuster und Fleischer vorgefallen, welcher vom Rathe erhört und folgender gestalt vertragen worden, Nach Gottes geburt 1397 Jahr Wir Nitsche Lelen Burgermeister und Rathsgenossen und allen geschworenen Handwercksmeister und ganzer gemeine haben wir Rathe an beyden Theilen der Handwercke Fleischer und Tuchmacher (Schuster) dieselben Handwercke an beyden Theilen gar vollkommenen Willen gegeben. Nun haben wir ihnen gesaget und gegeben

daß fleischer und die Schuchmacher solen felle kauffen noch leder
denn im Weychse an dem Ringe an den Marcktage auch die fleischer
welche mitteinander schlachten mag unter dem anderen wol abkauffen
ein leder und fell und mag das wol aufhängen und solen das
nicht verkauffen, dem andern Marcktagen. In der Woche mögen
sie es wol verkauffen, ihren gewercken und gesten nicht. An dem
Marcktage mag kauffen, wer da will. Auch soll kein fleischer und
Schuchmacher inwendig weichbildes fell noch leder kauffen, auß
wendig weichbildes mag idermann wol kauffen im lande, wo
er mag. In der fasten mag idermann fell und leder kauffen,
auff dem lande, wo er mag, aber nicht in unser Stadt, wer anders
begriffen wird, der soll vom Haupt beschgeben, Auch sollen und mö
gen die Schuchmacher in unserm geschoße (gerichte) in der Woche wol
fell und leder kauffen, wo ihnen das vorkommt, doch sollen die flei
scher nicht in der wochen fell noch leder kauffen, und wo sie schlach
ten oder schlachen, so mögen sie es wol kauffen daran solen sie
die Schuchmacher nicht hindern und über sie nicht kauffen, dieweil
sie an derselben arbeit seyn, zu kauffen fell noch leder bis sie

herab kommen, so mogen sie den Vieh dorinnen kauffen auch
z montage in iglicher wochen, dieser wegen fleischer und Schu-
macher an beyden theilen Vieh, felle und leder kauffen, weil
ihr handwerck dessen vorgeschrieben dazunge und diese
nicht hielte und die verbrechen, da der Rath erkennet, die
sollen dem Rath ein schock groschen verfallen sein, und sollen
miteinander alle freundlich leben, kauffen und verkauffen
in allen gesetzen und gewonheiten als es von alters gewesen.
Auch ob jemand an beyden theilen auffallerley Vieh, fell
oder leder dingel, oder verkauffete, wer des uberwunden
wirdet, der soll 1 fl den Handwerck lassen. Als nun in den
Jahren 1598 und 1590 sich die Rothgerber, welche in den vor
gemeldten 1397 Jahre mit den Schustern in eine Zunfftge wo-
sen uber die fleischer beschweret, dass sie ihnen die fell und le-
der auss kauffen, haben sich dieselben auff ihre gerechtigkeit
bezogen, davon ins kunfftige ein mehrers soll gemeldet
werden.

A 1393. ist Bürgermeister gewesen
Caspar gersdorff A 1394 Nitzsche Ochsen
A 1396. Johann Schettmeister
A. 1397. martin albrecht.
A 1398.

Am tage Andreæ 30 Novembr. bey Regierung Königs Wen- Handwercker wieder d. Rath.
ceslai haben die Handwercker und gemeine zum Aufruhr wi-
der den Rath und sonderl. wider den alten Burgermeister Nitzsche
Kolben, Nicolaum Kolben einen Auffruhr angerichtet, denn nu
hat Johannes der Apotheker soll gewesen seyn, der mit solchen
Bürgern und gemeine Stadt umb 70 Schock betrogen, als sind die-
ser 3 in diesem Auffruhr erschlagen worden, und aber durch fried-
fertige Leute, als durch den Burgermeister Peter Scholzen und die
abgesandte der Städte Budissin, Luban und Camentz, so dazu ver-
beten worden, wieder gestillet, und der Unwillen mit Wissen
und Einwilligung aller Handwercker und d. gemeine auff-
gehoben. Diese Jahr ist anfangs biß hieher
Rathsherr Burgermeister gewesen Nicol Kolbe, denn nach ihme

Lorenz von Dalza worden

Dalzer in Lauban burgern Recht

A. 1399. ist Lorenz von Dalza Burgermeister zu Lau-
ban gewesen wie Dnß. Donaty Kürtz aufgezeichnet, u. setzt
derselbe dieses woll hinzu, Noch wollen die von Dalza sagen, Ihre
Eltern u. Vorseltern seyen nicht Burger zum Lauban gewesen, oder
bey Görlitz zu Burgerrecht gesessen. Diese vermeinen aber
ausdrücklich wider alte Verzeichnüssen und die alten
Stadtbücher. Daß nun Lorenz von Dalza Burgermeister A. 1399
gewesen ist, zu ersehen von dem ersten halben Jahr biß zu
der Rathskühr desselben Jahres, neml. biß zum Montag
vor Donati, an welchem tage vor alters die Rathskühr
allhier jehrlich ist gehalten worden. In der Rathskühr aber
dieses Jahres ist zum Burgermeister erwehlet Peter Schotte
und ist der von Dalza sonder Zweifel mit tod abgangen
die andern Rathspersonen sind in diesem 1399 Jahr von
auß der Universitet Donation Altars S. Elisabetha zu-
sehen diese Peter Doran, Niclaus Hangsdorff, Nitsche Lehmann
Nitsche Breniger, Conrad Zedler, Peter Gerhardshändler

Peter Makel, Hanß Doran, Peter Kehrig, Hanß Scheind.
dieser Peter Scholtz wird sonst Peter Schölzig genennet,
und ist Burgermeister gewesen biß zur Rathskühr 1400 da
ist erwehlet worden Martin Ulbrecht.

A 1401. ist erwehlet Peter Goldener
1402 Johann Biberan.

Ao 1402 zu mehrer bestärckung dessen, daß der Von
Salza Vorfahren etc. zu Burgerrecht alhier gesessen, findet
man in gewissen Burgr. Verzeichniß, so wohl auch in Bartho-
lomaej Sculteti Lusatia und sonst eine Concession, welche man
Reinharten V Salza vor sich, seine Mutter und alle seine Erben
das Burgerrecht und bürgerl. Nahrung zu gebrauchen, von
dem Rathe alhier in diesem 1402 Jahre sey zugelassen, welche
Copey sonder zweifel aus den alten Stadtbüchern, oder von denen
Von Salza selbst erlanget worden, und lautet also

Nitsche Scheren Burgermeister, Peter Scholtze, Hanß Doran
Heintze Lengerer Contze Fündler, Niclas Hausdorff, Nitsche
Lorentz, Nitsche Kolbe Schöppen der Stadt Luban haben dem

Salza auf 1400 in Lauban

Erbarn Hansen von Datze auff sein bitte zugelassen einen Hof zu kauffen seine Mutter und seine Erben und recht Nachkom lingen mit allerley Handlung zu erben, mit bierbrauen, dorren und maltzen, nicht zu verschenken, sondern mit gantzen fassen zu verkauffen auff das Land oder in die Stadt, und Kauffmanschafft mag er auch treiben, ohne gewandschneiden bey der Ellen, auch mag er sich außländischen Wein u. Bier lassen bringen, und mag auch eine Fleischbank zu und kauffen, und eine Wiese und Scheune in unsern geschossen, und sollen auch solches frey haben ohn alle geschoß, Zölle und Wache, ohne allerley beschwerung mit und krieg, und sollen alle Jahr jeglichen davor geben, so lange sie Wohnung haben 2 ßo groschen auff das Rathhauß, Siegel und Brieff im 1402 Jahre Quinta ante Festum Gregorij des Marterers den 20 Aprilis.

Seidenberg

In diesem 1402 Jahre haben Caspar v. gersdorff u. Ritter Goldner Hr. Richter alhier miteinander gekaufft das Stadtlein Seidenberg vor 450 Mk. Böhmische Müntz u. Pohlische

Zahlung. droben bey dem Jahr 1320 ist angezeigt worden, Obergerichte.
daß die Stadt Lauban unterm Hertzog von Jauer anfangs
hernach einen erbl. Landrichter oder Voigt gehabt, der alle fälle
die Obergerichte belangende hat büssen mögen, und haben
ihm seine Erben und Nachkommen nacherben der Vogtey
jährlich Vogtheller geben müssen bis auf die Zeit Königs
Wenceslai Kaysers Caroli IV. Sohnes, da in diesem 1402 Jahre,
der Rath allhier die Vogtey und Obergerichte mit allen zu
gehörungen und Zugängen und mit allen ihren Zinsen Ren-
ten Rechten, getraide Zinsen, geldzinsen und allen andern zu
gehörungen kaufsweise von einem ihren burger Stephan
Roberheim an sich gebracht, und ist solches von gemeldtem
Könige Wenceslao dem Rathe verbriefet worden, wie die Con
firmation, so er hierüber gegeben ausweiset, welche also lau
tet:

Wir Wenceslaus von G. G. Römischer Wenceslai confirmation des Kauffs der Gerichte.
König, zu allen Z. M. des Reichs und König zu Böhmen bekenn
en und thun kund offentl. mit diesem briefe allen denen,

die ihn sehen oder hören lesen, dass vor uns komen ist unser
lieber getreuer Stephan Lobrchim, und hat bekant, das
er erblich verkaufft hat unsere Voytey zum Lauban, mit al
len ihren zugehörungen, als wir ihm dasselbe vormahls gege
ben haben erblich zu haben, nach ausweisung unsere briefe,
die wir ihm von Kön. Macht zu Böheim darüber gegeben ha-
ben, dem Burgermeister Rath Bürgern gemeinlich der Stadt
Lauban willig ungezwungen mit guter Vernunfft. dieselbe
Voytey als unserm lieben getreuen auffgelassen in unsern
hand und sich demüthig gebeten, dass wir zu solchen kauffe
geruheten genädiglich unsern willen zugeben, und die obge-
nante Voigtey zum Lauban den vorgenanten Burgermeistern
und Rathe u. Bürgern daselbst leihen und reichen wolten, dy zu
haben erblich mit allen ihren zugängen. Da haben wir angese
hen die treuen dienste unser uns genanten Burger der Stadt
Lauban, die sie uns vorhin gethan haben, und täglich thun und
künfftig thun werden, und leihen und reichen den obge-

ten Burgermeistern, Rathe, burgern gemeinlich der Stadt Lau-
ban die itzund seyn oder kunfftigk werden, von Konigl. macht
zu lehen mit crafft dieses briefes die obgenandte Vogtey zum
Lauban mit allen iren Zinsen, Renten, Rechten, Hafer zinsen, geld
zinsen und andern allen iren zugehorungen, die ihr voralters
angehoret, oder noch angehoren, nichts ausgenommen, die zu
haben ewiglich und erblich von uns und unsern nachkomen-
den Konigen zu Behem und unsern Erbschafften und unser konig-
lichen Kronen ungehindert. Ob jemand darwider dorstiglich
darwider thun wolte oder wurde, so wollen wir die gegen
ihn schirmen und schutzen, und sie dabey erhalten. Auch sollen
und wollen wir sie mit keinem Abkauff noch Letzung
weder Versetzung, noch in keinerley weise von der Vogtey
dringen, sondern, ob sie es nothdurfftig seyn wurden, von Kum-
merniß oder andern sachen wegen zu verkauffen, das sollen
wir unsere nachkomende Konige zu Behem gonnen und ge-
statten, und sie dessen nicht dringen noch in keinerley

wissehindren · aüch waere es sache, das wir vormahls jmand
uber die ehegenante unsere Vogtey einigerley briefe gegeben
hatten, oder hernach von unwissenheit oder ohne versinnunge ge
ben würden, wollen wir, das dieselben briefe keine krafft noch
macht haben, sondern unmechtiglich und den burgern u. der Stadt
keinen schaden bringen sollen in keinerley weise und gebieten
darumb den burgermeister, Rath und burgern gemeinlich der
genanten Stadt Lauban, unsern lieben getreuen, ernstlich und
vestiglich mit diesem briefe, das sie sich an solche briefe, die wir
vormahls uber die genante Vogtey gegeben, oder hernach ge
ben würden, nicht kehren, noch die aufnehmen sollen, als lieb ihnen
sey unsere schwere ungnade zu vermeiden, wenn wir ihnen
und ihren Nachkommen alle vorgeschriebene stücke u. artikel
vest stet ganz und unverrücklich halten wollen, und dawi
der nimmermehr thun auch niemand gestatten darwider zu thun
oder sich darinnen zu setzen keinerley weise. Mit urkund
dieses briefes versiegelt mit unser Königl. Majestät

Insiegel geben zu Prag nach Christi geburt 1400 Jahr dar
nach an dem andern des Sontags Judica in der Fasten, Un
serer Reiche des Böhmischen in dem 37 und des Römischen im 24
Jahre.

Von diesem Könige Wenceslo angefangen hat ein Rath alhier die Possession und den gebrauch der Gerichte gründtlichen inne gehabt mit fallen und straffen von männiglichen ungehindert länger denn 50 Jahr unter den Königen Siegmundo Alberto und Ladislao, welche alle gemeiner Stadt solche Privilegien und Vogtey der Obergericht gnädigst confirmiret u. bestetigt haben biß auff die Zeit Königes Georgen von Podibrad, welcher Anno 1458 erwehlet worden. Bey demselben sind unsere Vorfahren angegeben worden, wie sie der Obergerichte mißbrauchten, sich in fallen derselben und straffen und büßen gegen die Verwandten der Gerichte übernehmen, und mehrmals das Land mit Fehden überfahren. Und derhalben mit ihren Privilegio und brieffen der Königl. Ober Gerichte vor ihr Königl. Maj. gen Prag fürzuzeigen citi-

Gericht von Ober Gerichten in Lauban

ret worden. Weil nun den Rathherren zugehörenden obli-
gen und gebühren wollen, als ist der Stadtschreiber mit den
Original Briefen alsbald hinauf geschickt worden, ist aber dem-
selben ein listiger Hoffkosten bezeiget, daraus zu sehen, wie es
bey Hofe offtermahls pflege zuzugehen, sonderlich weil die Widersacher
allenthalben versuchen und tractiren können, wenn sie die Städte
ihre Privilegia nicht gönnen, und gerne bey wären. Darum denn
ein wachendes Auge zuhaben, vornehmlich aber sich wohl in acht
zuhalten, damit man es zu weit gehen, und so viel möglich verhüte,
daß man nicht viel gen Hofe gedencke und daselbst zusuchen
habe. denn obgleich die Herrschafft selber fromm ist, so werden sie
doch offtermahls von Räthen, welche vielmahls nach gunst die Sache
expediren und mit geschencken und gelden bestochen werden, hinter
das Licht geführet, wie leider mehr als zu viel geschieht, jedoch
frommen u. aufrichtigen Räthen hiemit nicht zu nahe gezo-
gen oder geschrieben

Der angedeutete Hoffkosten ist folgender gestalt beschaffen
daß der Stadtschreiber vor den Könige Georgen zu Prag erschie-

nen, ist ihm befohlen worden, daß er die Privilegia im Origi
nal in die Cantzley soll niederlegen, damit sie zür genüge möch
ten übersehen werden. Der güte Stadtschreiber hat ihm anders
nicht thün können, sondern hat geschehenem befehl nach die Privi
legia in die Cantzley eingegeben, da sie denn über nacht behalten
worden, aüff den morgen, alß er wieder kommen, spricht der böh
mische Cantzler, Ich habe die Privilegia überlesen, befinde aber,
daß sie zümtheil in etlichen worten cancelliert, radiert ünd ün
tüchtig worden. Ich kan ünd darff solches dem Könige nicht verhal
ten. Hierüber ist der Stadtschreiber erschrocken, ünd alß er ihm
der Cantzler gezeiget, hat er gesaget, gnädiger Herr, da ich gestri
gen tages die Privilegia in die Cantzley überantwortet, sind
sie weder cancelliert noch radiert, sondern gantz rein ü. tüchtig
gewesen, daraüff der Cantzler geantwortet. Ich habe es nicht
gethan. Und hat ferner die Schreiber gefraget. Die haben aber
alle verneinet, ünd geantwortet, Sie wären also hinein
gegeben worden. daß also dem Stadtschreiber keine [illegible] noch
der Rede hat helffen mögen. Hieraüff hat der Cantzler

gesagt: Er wolle die Privilegia, so gutte sie gefunden, Ihr Kön. Maj.
vorbringen und weisen. Wie solches geschehen, ist der Stadtschrei-
ber nach etlichen tagen vor Ihre Kön. Maj. erfodert und ihm ange-
sagt worden, daß Ihre Maj. Kön. mit dero selben Rathen erkan-
nt hatten, daß die von Luban unbillicher weise die gerichte inne
gehabt hatten und were solche Ambt Voytey u. gerichte Königl.
Majest. der Cron zu Böhaim und der Landvoytey zuständig,
darum wolte auch Ihre Maj. die cancellirten briefe bey sich
behalten, und die von Luban mit Erbgerichten in ihrer Stadt
versorgen. Und ist also dem Stadtschreiber ~~eine~~ Confirmation
über die Erbgerichte ~~falle~~ brieflich gegeben worden; darbei
Erbh. und Königl. Privilegia sind zu Prag behalten, und ist dar-
auff bald ein Königl. Richter in die Stadt gesetzt worden, der
~~ein Burgergrafen~~ mit Nahmen Matz Gründschuster, welcher die gerichte [illegible]
gehalten im Nahmen des Königs in der Stadt und auff dem Lande mit
Straffen und Bußen, und der Rath hat nicht mehr denn die fälle der Erb-
gerichten zuständig zu büssen gehabt, welches gewehret biß auff
den ~~..~~ König Georgy gedauert hat. Und hat H. Jacob von
Saltza und Schreibersdorff, Hauptman zu Glogau u. nachmahls

Bischoff zu Breßlau, ... M. Fechtern Burgermeister und Ober
Stadtschreiber oder Syndico alhier vertrauet, daß er die Privile-
gien der Obergerichte, so vom Stadtschreiber abgefordert und behal-
ten worden, auf eine Zeit auf dem Carlstein in Böhmen liegend ge-
funden habe, und wenn er sie gelesen, habe er bald darauf von den
Herren der Cron Böhmen außbracht, über die Dörffer Lichtenau und
Schreibersdorff, daß sie von der Vogtey zu Lauban gefreyet seyn
und eigene Gerichte haben sollen, aber nachdem erbeschafft worden,
ist dieses außgestellten Privilegium, wie Cnemiander schreibet,
von niemand gedacht worden, daher zu schließen, ob sey entweder
nur ein bloßer Ruhm gewesen, oder das Privilegium nur von den
Herren der Cron Böhmen, welche vor sich keine Privilegia auß-
zugeben haben, und nicht vom Könige selbst erhalten worden.
Nach des Königes tode, wie Cnemiander schreibet, oder vielmehr wegen
weiter Zeitrechnung, denn solches geschehen nicht nach dem tode, sondern
nach Päbstlicher Verbannung Königs Georgi, da er noch am Leben war,
und die incorporirten Länder sich an Matthiam König in Hungarn
ergeben, hat sich der Rath alhier bey etlichen auß der Nachbarschafft
vom Adel dieses Weichbildes umb ein Zeugnüß bemühet, wieder die
Vogtey

und Obergerichte, so lange sie dieselbe inne gehabt, gebrauchet, und
wie bishero der Königl. Richter sich mit Krafft gegen die un-
terthanen unternommen, da denn der von Nechern zu Schreibersdorff,
Haugwitz zu Walda, der von Döhna zu Lichtenau und Hänichsdorff
und der von Hoberg zu der Holzkirche mit dem Rathe allhier gen
Görlitz gezogen, daselbst vor dem sitzenden Rathe erschienen, bekenn-
et und ausgesaget, daß der Rath zu Lauban die Gerichte zu
Tzeigen in guten und rechten gebrauch gehabt und wohl erworben
hatte, welches ihr bekenntniß auff dem Rathhause allhier biß
zur Königlichen ungnade in originali unter der Stadt Görlitz
Insiegel verhanden gewesen. Ein Vidimus ist noch heute daselbst
verhanden, davon siehe unter dem Jahr 1470.

Nachdem nun König Matthias im Jahr 1474 zu Breslau in Per-
son gewesen, hat der Rath allhier seine Abgesandten dahin geschicket
welche mit Beystand der andern 5 Städte und übergebenen Zeugniß
der iztgemeldten von Adel die Bestätigung über die Gerichte
von dem Könige Matthia wiederum erlanget. Von welcher Zeit
an der Rath dieselbe geruhiglich bey dieser und folgender Könige
biß auffs Jahr 1547 innegehabt und gebrauchet. Ob nun aber

gleich von den Königen, wie itzt gemeldet, bestätigt, dieselbe zu des
Raths Stamme kein Eintrag oder Hinderniß geschehen, so haben
doch derselben etliche benachbarte vom Adel, so viel an ihnen, sich
unterfangen. denn alß der alte Nicol von Rechenberg auf Klitsch-
dorff mit tode abgegangen, haben sich etliche desselben geschlechts
in Vormundschafftsnamen sehr unterstanden, den Rath der
gerichte halben auff den gütern, so der von Rechenberg in diesem
Lubanischen weichbilde gehabt, zu widerstehen und einzugreiffen,
daraus denn dieselben Edelleute von dem Rathe achter geschri-
ben und nachmals geächtet worden, daher sie etwan gestritten und dieser
so lange gestanden, biß sie endlich auff einer zusammenkunfft zu
Görlitz, da denen von Rechenberg des Raths gerechtigkeit gezei-
get und zu gemüthe geführet worden, mit einander vergli-
chen und die von Rechenberg die Stadt ihre gerichte ver-
bleiben lassen, auch hierüber ein besiegelter Erkäntniß abgegeben
worden, welches zur zeit Hn. Cnemiandri, auff dem Rathhause
albereit noch vorhanden gewesen, ungeachtet aber dessen
ist hernach noch immer mit Caspar von Rechenberg zwiespalt
deßhalb

dieshalb vorgefallen, und sonderlich darüber, wie in einem oder
dem andern fall procedirt werden solte. Vberstlich, weil
eine alte ordnung und gebrauch der Königlichen gerichte gewesen, das bis
in dessen Weichbilde leute ermordet worden, dieselben todten cörper
anhero in diese Stadt vor die 4 Bäncke sind gebracht, durch die Schöppen
zu besichtigen, durch die nechste freündschafft klage mit dem Zeter
geschrey verführet worden, und solches vor Menschen gedencken
bey diesen gerichten für und für also gehalten und gebraucht worden,
Alß hat es der Rath allhier auff des von Reichenberg in diesem Weich-
bilde gelegenen gütern gleicher weise observiren und halten wollen, Es
hat aber Caspar von Reichenberg sich hierwider gesetzet, und den auff
seinen gütern erschlagenen Cörper nicht herauff gen Lauban schicken
wollen, mit diesem fürwenden, daß es von alters nicht gewesen sey, es
werde auch der Rath weder mit den Schöppenbüchern noch sonst
mit jemand erweisen können, daß iemals die todten leichen von
seinen gütern gen Lauban vor die 4 Bäncke wären geführet worden
Er hat auch seine unterthanen und arme leute, sonderlich in die gerichte
mit solchen unkosten nicht wollen beschweren lassen. Ob nun wohl

ein Rath und ihre Nachkom̃en darauff erden, und die gebrauch der
gerichte, so er sonst uberall gehalten worde, ihr einen Casten,
so hat er doch von seiner meinung nicht weichen, noch zu herein willi
gen wollen, wie denn im 1502 Jahre ein solcher fall an einem Mann
schafter genant der Schetzisse zu Tommendorff von dem Schol
zen verwundet worden, u. ein ander im J. 1530 an einem Mann
George Heim, so auch zu Tommendorff erschlagen, sich begeben ha-
ben, welche Corper der von Rechenberg abtragen lassen, und die
Gerichte zu führen nicht hat gestatten wollen. Es ist aber auch,
wie Cumeniander gedacht, wahrgenomen, daß man auß unsere
Vorfahren gerichtsbüchern nicht hat erweisen, noch darinnen befin
den können, daß ermelte die leichen von Rechenberg gleicher wen
den andren gütern beachtet waren herauß geführet wor
den, sondern wenn sich ein todschlag auff der von Rechenberg in diß
weichbild gehörigen gütern zugetragen, so hat ein Rath allezeit einen
Schöppen hinauß geschickt, die Leiche besichtigen und ein Leibzeichen
davon nehmen lassen, damit ist das Recht von der entstellten freund
schafft hernach befodert worden. diese und nichts mehr
hab ich

hat der von Reichenberg auch gestatten wollen, darum er den
meines bedünckens nicht groß zuverdencken gewesen; darnach
ist mit verwunderungen von altersher diser gebrauch gehalten,
daß wenn auff Caspar von Reichenbergs gütern zu Schöndorff, Lon-
nersdorff und anderswo, da der Rath alhier die obergerichte gehabt,
etwan wundfertel sich begeben, daß die Schulden und Eltesten dieselben
oder den verwundten alsobald in frischen blute herein zur besichti-
gung geschickt, und von den obergerichten befunden u. erkannt,
daß es den Erbgerichten zustandig, ist es wider an Caspar v. Reichen-
berg gewiesen, ist es aber den obergerichten zustandig gewesen,
so haben die gerichte mit klage u. abtrag procediret. Er hat
ab und solchen alten gebrauch d. v. Reichenberg sich understanden
und keinen wundfertel in frischen blut herein fertigen, die die
verwundeten sind Schulden u. eltesten besichtigen lassen, die hatten
erkennen sollen, ob die felle den Königl. obergerichten oder seinen
Erbgerichten zustendig, und hat es ohne noth geachtet, daß die wund-
fertel alsbald im frischen blut herein zu besichtigen kommen solten.
Solches hat d. Rath alhier nicht dulden konnen, weil sich in dörfern
zum Königl. weichbilde, da von der von Reichenberg seine darinnen

gelegene guter u. eximirt, die gebräuche sonst allenthalben, wie
auch vormahls auff s. gutern bey den Vorstehern erhalten ge-
halten, so hat auch darnach viel unschickliche missbräuche, so den König-
lichen gerichten zu schimpff nachteil und schaden gereicht hatten, wider
die alten guten gebräuche sich entspinnen konnen, wenn ob bey
solchen einfaltigen leuten stehen sollen, die verwundung zu besichti-
gen und darüber zu erkennen, ob sie den Ober oder Erbgerichten
zustandig. Wie denn im Jahr 1537 auch ein wundfall zu
Schondorff in den gerichten geschehen, da der Scholtze und Schöppen
daselbst den verwundeten besichtiget und erkennet haben, dass
der fall den Erbgerichten zustandig, wie sich aber der Verwundete
zu [illegible]
bey dem balbirer hat wollen heilen lassen, hat der balbirer befun-
den, dass ob im beim Schoß wär, und ist der Verwundete bald her-
nach von denselben wunden gestorben, darauff zwar der Scholtze
von Schondorff den Königl. gerichten alhier durch seinen knecht ein
Erbzeichen hereingeschickt, aber es ist einen Rathe alhier sehr beschwer-
lich gewesen, dass sie solche fälle mit der gewöhnlichen besichtigung
verschweigen, ist auch mit H. Caspar v. Rechenberg davon geredet
worden; dieweil sich aber hernach dergleichen fall auff seinen

gütern, solange der Rath alhier die Obergerichte innen gehabt, o
mehr begeben, ist die Sache in solcher Ungedult liegen blieben. Es
hat auch offtermeldter H. Caspar von Rechenberg unterschiedlich an
den Rath geschrieben und begehret, dass, wenn gleich seine Unterthanen
zur beschädigung sich heringestecket, sie doch vor der Königl. Ge-
richtsbarkeit die Sache auszuüben dürfften, damit dieselben mit
Procuratoren und andern Unkosten nicht dürfften beschweret werd.
Zum 2. hat auch Heinze von Rhedern zu Dergrasdorff sich wider
das Schossgetreide und Zinse, so zur Vogtey und Obergerichten
damahls gehörig gewesen, dasselbe dem Rath seine Unterthanen abge-
ben zu lassen, sich gesetzet; als aber eine Tagefahrt hierüber angestel-
let, und gute Freunde hierzu auff beyden Theilen erbeten worden,
ist von denselben befunden, dass des v. Rhedern Unterthanen solche
unweigerlich abzugeben schuldig, und ist dem Rath hierüber ein Bekennt-
niss unter Caspern v. Rechenberg, so dabey gewesen, angebohrenen
Insiegel gegeben worden. Zum 3. hat der Adel dieses
Marggrafthums umb das Jahr 1509 die Stadt vor Königl. Majest.
Uladislao zu Prag verklagt, und dass der Adel dieses landbarischen Dörf-
[illegible] den Rath alhier vor Königl. Majest. auch hart beklagen wollen,

at M. Johannes Koch u. Valentin Schneider, in Erwegung welcher
maßen die Königl. Gerichte bey Königs Georgii Zeiten sch. aller
Schuld und ursach dieser Stadt entwendet, und so der Adel solches
vor Königl. May. bringen und mehrere Klagen würde, gar leicht
ein böser und nachtheiliger Spruch ihnen ertheilet werden möch-
te, mit dem Adel desto bald so viel gehandelt, daß sie dazumahl
mit der Klage inne gehalten, und so bald man wieder anheim
gekommen in dem Kretscham zu Großdorff, dieserhalben ein
schriftlicher Handel vorgenommen worden, bey welchem gewesen
D. Jacobus V. Salza, sein bruder Opitz von Salza zu Hausdorff,
Caspar von Rechenberg auf Ruthsdorff, Christoph V. Haugwitz
zu Walda, Caspar V. Salza zu Schreibersdorff und D. V. [illegible],
Klosterdechant zu Naumburg, sind auch gäntzlich dazumahl der
Gerichte halben vertragen. Und ist desselben Vertrags von beyd
theilen ein Concept u. begrieff gemacht, dessen der Adel einen Zettel
abgeschrieben, der Rath auch einen zu sich genommen, ist aber nie
besiegelt worden, doch weil ich ihn nicht erforderigen, den er in
Cnemiandri Chronico f. 167 zu befinden, zur Nachricht allher
setzen und lautet also:

zuvor heute donnerstags nach Pfingsten nach Christi geburt im 1509
jahre ist zwischen der erbaren Mannschafft des Laubanischen
weichbildes und dem Rath der Stadt Lauban ein sonderlich handel und krieg-
bei begriffen und vorgenommen worden, wie sie sich gegeneinander
verhalten wollen und sollen. dennachdem die von Lauban etc.
eine lange zeit die Obergerichte im Laubanischen weichbilde und
in der Stadt von alters biß dahero in geruhiglicher gewehr
Lengen und
inne gehabt, von kaysern redlich herbracht und erworben,
mögen und sollen sie sich derselben hinfort wohl gebrauchen
von manniglich ungehindert, aber dieweil sich in zukünfftigen
zeiten befinden möchte, daß durch word oder andere böse that
ende einer oder mehr von der Mannschafft des Laubanischen weich-
bildes möchte bruchfällig werden, die obrigkeit belangende,
daß die von Lauban den jenigen ihren Landsassen, damit schlecht
werden bruchfällig hinfort wissen der Landvogt nicht annehm-
men; würde aber einer oder mehr ihrer Landsassen auf hand-
hafftiger that ergreiffen, oder daß sie von Lauban wahrhafftigen
grund seiner mißhandlunge wissen zu erfahren, denn mögen

die von Lauban auß crafft ihrer gerichte wol zu gefängnüß annehmen. Ob sich bey jemand der Landsassen offentliche Landbeschädiger von geschichte oder sonst gehäust oder gefördert befunden, mögen die von Lauban auch wol annehmen sonder den Landsassen, der sie also hat häusen müßen, u. mit ihnen nicht beute oder gemeinschafft hatte, noch auch in handhafftiger that neben ihnen begriffen, sollen die von Lauban ohne wißen des Landvogts nicht annehmen, von deselben Landvogts gnade vorhoffen.

Was aber Schuld der Landsassen anlangend ist, halten sie sich also vertragen, wo jemand auf Landsassen schuld hat, und den Rath und gerichte ersucht, soll der Rath den Eltesten zum mann der Laubanischen Landes schreiben und einen tag ernennen, denn sollen die 2 Eltesten zum Lauban erscheinen, und neben dem Rath forderung der Schuld anhören. Do sich denn der Landsaß zu der schuld bekennet und auff eine zeit geschet zugeben, ob er den auff den selben tag säumig wäre, so mag der Klager durch den Landreiter zum Lauban den Landsassen pfänden laßen, die Pfand gegen Lauban in greiffen erwarten. wo auch jemand von einen Landsassen bekentnüß der wahrheit fodern wolte, so mag der Richter

von Lauban

von Lauban die Landsassen auff einen Rechtstag einfordern lassen,
und alsdenn dazu 2 eltesten manne der Ritterschafft beruffen, die
selben sollen auff denselben Rechtstag gen Lauban kommen, und zu besser(?)
und durch ihre gegenwartigkeit bekrafftigen helffen. Würden aber
die part vom Recht vertrüstig(?), sollen sie zu Recht und schiedlich(?)
dazwischen verfaßt werden, und das Recht an enden und Stellen,
nach gewohnheit der Landen holen lassen. Desgleichen so auch sonst
jemand zu einem Landsassen etwas(?) Anspruch zuhaben u.
vom Richter zu Lauban gericht suchen würde, soll der Rath
von Lauban die andern, so die Sache mitbetrifft ihm fodern
auff einen nehesten(?) tag und die Sache uber dem Rath oder
etlichen des Raths die vom Rath dazu gegeben worden verhören
und versuchen, ob sie in der Güte mögen geschieden werden. Wo aber
die Sühne nicht wolle statt haben, sollen die Part auch zu Recht
und schiedliche(?) dazwischen verfast werden, und das Recht an en-
den und Stellen, nach gewohnheit der Lande holen lassen.
Vnd was(?) anlangende ist Schuld der Landsassen u. kretscher
im Weichbilde, haben sie sich also vertragen, do jemand um ge-
richt den Richter und umb Rechtsladung kommen were(?), daß

zu Schuld auff dem Lande hätte, so soll der Rath zu Luban
dem Landsassen, darunter der beklagte wohnet, schreiben
alßdenn soll derselbe Landsaß frist dabey haben und verschaffen,
daß der Klager in 6 wochen bezahlet werde, oder halte es mit
seinem willen. Wo aber der Klager nach außgegangener gesetz-
ten Zeit 6 wochen nicht bezahlet, od. der antwortter und der Klager
wäre und die Schuld ierig, denn mag der Klager macht haben
seine Schuld in den Hofegerichten oder Obergerichten zu mahnen,
nach s. guten gefallen. Hiefern solchen, wie daß die Obrigkeit
breit, mögen sich die von Luban halten, wie von alters und dero
hernach geschriebene Stücke hereinnehmen, und zu der Obrigkeit
gehörende Gerichte halten, nemlich alle Lähmden auff dem Hau-
te, alle wunden durch den Hirnschedel, wunden unter dem Au-
gesicht, beinschröte, auch die backen gehauen oder gestochen, deglei-
chen durch die Lippen, Nasen u. Augen, Zähne auß, alle beinschrötige
wunden und Aderschrötige wunden am Leibe, als das Odem
wund oder Windwundig ist, alle beinschrot im gelencke, gelencke
halb oder gar ab, über die hand aderschrötig und beinschrötig
desgleichen inwendig der hand, beinschrötig oder Aderschrö-

tig, daß aber soll zu der Obrigkeit derer von Luban gerichtet wer-
den, also, wo im Lande freveltaten geschehen dieselben gegen
Luban in die Obrigkeit auf frischer fahrt zu berichtigen, gewei-
set werden. Denn sollen die Dörffer ümb Lauban, die würden
bey ihrer Pflicht berichtigen, und was dieser Stücke, wie oben be-
rühret, an Wunden befinden, sollen die zum Luban behalten.
Was aber der nicht befunden, sollen in die Hofgerichte ohn ent-
geltniß gewiset werden. Und ob iemand sich weiter gezäncks
häußigen Stücken, oder sonsten unter ihnen verwachsen würde,
solle ein theil dem andern in freundschafft ansagen, und sich ver-
tragen, lassen reden; damit sie sich in Güte zufrieden vertra-
gen möchten. Biß daher der Vertrag. Dieser Vertrag, wie ob-
berühret, [illegible] nicht bald besiegelt worden, und ob
wohl der Adel nachmals zum öfftern an einen Rath gesonnen,
daß sie denselben besiegeln wolten, so ist doch vom Rath
in Hoffnung besserer Zeit, und daß ohne diß der gebrauch u. pos-
session der gerichten beweiß genugsam war, von einer Zeit zur
andern verschoben, und hinter zogen worden, E. narrat

vielleicht beßer gerathen, daß er zu erhaltung mehrer Ver-
träuligkeit wäre versiegelt worden, da im gegentheil nur
ein Mißtrauen so ein zunder itzaller unheilen, sondern allen zeiten
sich daraus entstanden.

Hier muß ich gleich aus Cneriandri chronico mit beiziehen
daß zur selben zeit, da die Mannschafft und die Städte der Ober
gerichte halben sich beschweret, den Städten von Kön. Majestät
in punct die gerichte belangend abgesprochen worden, als,
daß die Städte in fernlichen sachen einen Edelmann so er ungerecht
und übels in Städten übte, wegnehmen möchten, die sollen
ihn aber im Oberamt zu Budißin verantworten, und daselbst
der Hr. Landvoigt der Mann und Städte Erkäntniß darüber
ergehen laßen, ob er peinlich oder bürgerlich solle gestrafft
werden. Und andere Artikel mehr. Jedoch haben die Städte
5 oder 6 jahr hernach im Jahr 1515. Mittwoch nach Exaudi
durch Beförderung und hülffe H. Albrechts von Colowrad
böhmischen Canzlers von Kön. Maj. eine Retractation dieses
Spruchs erlanget, weil sich viel böse mord Räuberey und

Stucken daraus verzigert. Wiewohl nun derselben Spruch die Stadt Lauban, als die da schon mit ihrem Adel absonderlich vertragen, fast nichts anging, dennoch hat ein Rath derselben neben den andern Städten helffen ansiegeln, hat auch ein Vidimus davon bekommen, dessen Abschrifft drunten bey dem Jahre 1511. zubefinden, da auch dieses Streits weiter gedacht wird.

## A. 1403.

Den 30 Octob ist allhier zum Lauban gerichtet worden Anna, Franz Schirichs zu Hennersdorff Tochter, welche ein neu gebohren Kind in einen Brunnen geworffen und ertränket, ist aber bald offenbar worden, und ob man wohl schon der Vermuthung auf sie gehabt, hat man doch ihres Vaters Würde samt ihr eingesetzt, und wie sie eingezogen worden, hat sich der Vater aus dem Dorffe heimlich verlohren u. also hinter sich verlassen. Sie hat aber bekant, daß sie zuvor auch eines umgebracht, und daß sie allewege von dem Vater wäre schwanger worden, so wohl auch, daß wenn sie geschwängert, er ihr es leibel bey allen Nächten zuschlaffen, und daß er sie von

allen Sünden alßbald absolviert. Es ist ihr ein Stahl durch d. Leib geschlagen worden, und sie hat noch eine großmutter gehabt, so uber 108 Jahr alt gewesen, welche diesen tag in einer Ohnmacht vergangen.

Diß Jahr ist zum burgermeister erwehlet worden Steffan Loberheim A. 1404.

Conrad Zeidtler
A. 5. Adam Steffan Leidenbach
6. Steffan Loberheim
7. Conrad Zeidtler
8 Adam Leidenbach.

A. 1408.

den 8. Octobris hat Thimo Bischoff zu meißen die 20 M. Böhmische Groschen, so der Rath alhier zum Lauben, der Capell des H. Creutzes auff dem pfarr Kirchhofe alhier, da itzt die Halle und bibliothek ist, geordnet, confirmiert u. bestatiget, wie denn ingleichen Johannes Bischoff zu meißen 1485. den 20 Julij gethan und X Marck groschen, so der Rath hin angesetzt, ingleichen mit confirmiret, und gehöret das Jus Patronatus derselben gestiffts und altars vermöge und inhalts itzt gemeldter Confirmationen dem Rath alhier zum Lauban, Creutz Capell

die Confirmation des bischoffs Johannes ist in Originali vorhan
den und des Thymonis derselben einverleibet.

A. 1409

ist zum burgermeister erwehlet worden Stephan Ueltzsch

A 1410 Conrad Zeidler

A 1411. Hieronymus v. Uechtritz

A. 1412 Gibelberg

A 1413 Erasmus Zeidler

A. 1416 Hanß Kolbe

1414 Conrad Zeidler

15 Hieronymus v. Uechtritz

A 1417 Stephan Hangewitz

A 1415 hat sich alhier zu Lauban ein Meßpfaff mit
Nahmen Johann Cotbuß, welcher in gemeiner Liberey und bäurischer
Kleidung einhergegangen, sich aber vor dem Rath berüchtiget
und angeklagt worden, daß er hiebevor Vergiz in der Kirchen St Geor
gij das Sacramentheuslein erbrochen, die Monstranz mit dem
Sacrament und sonst 1 silbernes büchßlein daraus gestohlen, da
er denn das Sacrament auff glüenden Kohlen verbrandt und
die Monstranz oder die büchse darinnen das Sacrament
gelegen, welche weite beschaffen nur kupffern und über

Meß Pfaff gefang[en] dafür ... verbrant

geldt gegossen in einen teich bey der Ziegeln geworffen und
auß dem selben Kirchsilber Ringe machen lassen. diesen Kirchen
raub hat ein Rath greiffen und richten lassen, und weiln solche
bese that nicht hat vernemen konnen, an höhern Galgen hencken
lassen, jedoch ohne Degradation und entweihung, welche billich
vorher hatte geschehen sollen. Hierüber sind sie in des gantzen Bi
schoffs von Meißen Thimonis, so des geschlechts ein H. von Coldiz ge
wesen, ungnade kommen, dass er sie in den bann gethan, und ihnen
die Sacra und Kirchen ämbter in der Stadt zu halten gäntzlich
verboten, welches fast in drey Jahr gewahret. denn ob sie
schon alsbald sich heftig bemühet, wie sie von dem banne
wieder möchten erledigt werden, hat es doch so geschehen
konnen, biß auff das Jahr 1418, da sie an das Costnitzer Con
cilium gelauffen worden, in welchem sie durch M. Johannem
Drobnicorum des Meißnischen Bischoffs gewissel, als einen Voll
mächtigen, dem es durch den ehrsamen Hanß Storch des Raths
zu Lauban mit Vollmacht abgesand, auffgetragen mit grosser
mühe und unkosten erlanget, dass sie von dem Cardinalen S. San
cti Angeli sind absolviret worden den 15 Januarij integraliter

des 1418 Jahres

Bey diesem Concilio zu Costnitz ist auch gewesen Ludo-vicus II. Herzog in Schlesien zur Liegnitz welcher Kayser Sigismundo sehr lieb u. angenehm gewesen. Derselbe ist im A. 1418 den 9 Januarij die Abgesandten der Luban zur Taffel zu sich befodern laßen, und sich mit ihnen als ein Landsmann freundlich unterredet, ihnen in ihrer Sache mit gutem Rathe auch beygestanden haben

A. 1418.

Absolution der Bauern — In diesem Jahre ist die St. Lauban, so [illegible], von dem Bann wieder absolviret worden, und ist in diesem Jahre auff die Rathkühr zum Burgermeister erwehlet Nicolas Weiner Rathsherren aber Hans Schneider Franz Alde Luban. Nicolas Heintze, Nicol Breninger, Hanß Kraus, Petter Schneider, Niclas Scholz, Nicolaus Schwartz, Jacob Zaschenberg, Hanß Hasse, Franz Haußdorff, Lange Nicol, Niclas Werner. Dis findet man in der Fundation Altaris S<sup></sup>ctæ Crucis

A. 1420

Donnerstags nach S. Michael hat Sigismundus Kayser zum

garischer und böhaimischer König den Rathsherrn die freye Chur des Raths, die ihnen Kayser Carolus IV. sein H. Vater und Wenceslaus König zu Böheim sein H. bruder gegeben und confirmiret hatten, verneuert und bestätiget, also daß sie ihre Rathmanne selber kiesen mögen, in solcher maß und weise, nach laut König Wenceslai briefe, wie sie denn das allerbeste und nützlichste seyn bedüncket, und die zugebrauchen und zukiesen, als dick ihnen deß noth wird, auch daß der newe Rath der handwercker, die da innunge haben, 4 newe meister setzen und geben soll, die da schweren dem Könige und dem Rath getrew unterthänig gehorsam und beständig zu seyn, als billich ist, wie die worte dieser Confirmation an und für sich selber lauten, und ist darüber noch im Vidimus gantz im original vorhanden unter der Stadt Görlitz grossen Insiegel sub dato donnerstag nach S. Matthiae im Jahr 1437. davon unten bey diesem 1437 J. abschrifft zu befinden. — Confirmatio der Raths Chur

A 1423

Ist zum Lauban ein Mönch Verbang Heinsch genant auß dem Closter entsprungen und gen Görlitz, hat aber auß dem Closter nichts mitgenommen als das geistliche Kleid seine Mutter kurtz — Münch entspringt

zuvor gegeben. Es soll aber also zugegangen seyn, dass wenig tage zuvor eines Görl. Burgers weib mit ihrer Magd im Closter da selbst gewesen, und die Magd dem jungen Mönche gefallen, dass er alsobald kundschafft mit ihr gemacht und zu freyen sich bey ihr angegeben welches die Magd anfänglich nur vor einen schertz gehalten, so wohl auch die Frau, der sie es alsbald gesagt. Der Mönch hat es ihm lassen ein ernst seyn, ist seiner Andeütung nach zu ihr kommen, hat ein geld mitgebracht und kein Mönch mehr seyn, sondern die Magd zum weibe haben wollen. Ob es ihr nun wohl widerrathen worden, so hat er doch endlich zu wege gebracht, dass sie mit ihm gezogen, da er ihr alsobald einen Mantel gekaufft, und sich zu Marckerssdorff mit ihr trauen lassen. Als er aber eine häussliche Nahrung mit ihr anstehen wollen, haben ihn die geistlichen zu Budissin holen lassen, da er denn lange im gefangniss gehalten worden, weil er sein Amt nicht ordentl. übergeben, es hat ihm aber endlich sein weib, wunderlicher weise daraus geholffen, und sind miteinander nach Elbing in Böhmen gezogen.

A 1426.

Ist Priorin alhier geweßen Catharina Dochin. Prior aber und Pfarrer im Mönchen Closter Nicolaus Kramer

A 1427

Hat der Rath alhier das dorff Bettelßdorff erkaufft, und zu bezahlung desselben von Hanß Girdan zu Liegnitz und seiner frauen Walpurgis auff Judica desselben Jahres geborget 482 fl. ungar. und dieselbe mit 7. Mk groschen oder 14 fl. ungarisch verinteressiret, wie die abgelösete verschreibung, so noch vorhanden ist, außweiset. Hieraus ist zu sehen dass zu derselben Zeit 2 fl. ungarisch eine Marck groschen gegolten, was aber eine Marck groschen gewesen oder ob es von Lausitzischer oder Böhmischer Liegnitzer Zahlung zu verstehen sey, kan ich gründlich nicht berichten. — Senatus kaufft Bettelsdorff

In diesem angehenden Jahre im Frühlinge hat zu Gorlitz, Budissin, Zittau und Lauban die Hauptkranckheit sehr regieret, und sind die Leute alsbald im Haupt irre worden, daß etliche ins Wasser gesprungen, etliche sich erhänget, erstochen, und ob man wohl achtung auff sie gegeben, ist doch — Hussiten

offt unversehens ein Mord von ihnen geschehen. H. Balthasar
Schmied ein Rathsherr zu Görlitz gehet mit gewalt in die
Mühle, F und ehe man dargesehen, ist er unter das Rad gesprungen

F dazu er bestellet

hat grossen Schaden am Leibe und allen gliedern genommen, u.
ist nach vielen wehtagen gestorben. Sonsten haben sich zu
Görlitz in die 13 Persohnen ermordet, allhier zum Lauban hat
sich ein krancker Mönch, da er in seiner kranckheit lauffen wollen,
in dem thurm erhencket. Andreas Schirmer ein Bürger allhier
ist in den Queiß gesprungen, und ob man ihm schon nachgeeilet und
retten wollen, hat man ihn doch nicht lebendig herauß bringen kön-
nen. Er ist aber ehrlich zur Erden bestattet worden.

Am tage Sophiæ welches der 15 May und damahls der don-
nerstag nach Jubilate gewesen, sind die Hussiten, deren Historia
von den Autoribus und in unserm Kirchen Chronico Hn. Martini
Bohemi weitläufftig sub hoc Anno, beschrieben zu befinden, auch von mir selber
in dem Chronico Lusatiæ Super. mit mehrerem berühret wird,
zu befinden seyn, daß ich hiervon mehr, als was sich mit ihnen
zu Lauban begeben anzumelden gantz unnöthig erachte, vor
den Lauban anher mit grosser macht gezogen kommen, Weil

weil nun die burger und einwohner folgendes tages den 16 Maij
freudig herauß gefallen, sie aber dieselben verwundet, und mit ihnen
tapffer geschärmützelt, also daß sie viel der feinde erschlagen, so ist
es ihnen doch endlich nach dem sprichwort, viel hunde sind des hasen
tod, ergangen. denn die menge der feinde mit gewalt auff die
burger und einwohner gedrungen, denselben zu starck u. mächtig
worden, sie zurücke getrieben, und ihnen so geschwind u. hartig
nachgeeilet, daß sie ihnen zugleich und fast eher in die Stadt
herein kommen seyn, daß ihnen denn dieselbe vollends zu
abgedrungen, und sind also freytags vor Cantate den 16 Maij
wie die meisten Acten, und die Annales der Stadt berichten
wollen, worauff Danatz Krieg den 19. Maij montag nach Cantate
erst, in der Stadt Lauban kommen, darinnen sie jämmerlich und
grausam haußgehalten, im ersten grim und Anlauf alles, was
ihnen vorkommen ohne unterscheid des alters sexus oder stan-
des verwundet und todgeschlagen. das gemeine Volck samt den
Priestern, Schuldienern und etzlichen Rathsherren haben in der eil ihre zuflucht
in die Kirche genommen. der Pfarr H. Hieronimus Gall oder
Groll ist auff den kirchenthurm gestiegen, hat herab geschryen
und das Volck zur beständigkeit männlicher wehre und wider

standhafftig Christo ergeben, auch ihm den Himmel da zum verheißen; denselben haben sie mit Gewalt herunter genommen, ihn mit Händen und Füßen an 4 starke Rosse gebunden, welche sie voneinander getrieben, daß sie ihn in 4 Stücke zerrissen. Die andern Priester, Schuldiener und gemeine Volck so in die Kirche gelauffen waren, haben das Salve Regina Misericordiæ gesungen, und die Jungfrau Mariam umb Hülffe angerufen, damit sie in Bekenntniß des Cathol. Glaubens ersterben möchten, sind auch alsobald darinnen überfallen worden, da man denen Priestern, Schuldienern und Schülern die Köpffe bey dem hohen Altar abgehauen, daß alles in Blute geschwommen. Doch ist alhier zu mercken, daß ein Schüler sich wunderbarlich daselbst erhalten, welcher gähling nieder gefallen, unter die Todten gekrochen, also stille liegen blieben, und sich todt gestellet, hat auch ganzer 3 Tage nichts gegessen. Derselbe Knabe hat Johannes Wacker geheißen, und ist hernach ein Altarist zu Lemberg worden. Von den Todten in der Kirchen ist das Blut hernach in jedern Tiegel und Töpffe gesamlet und zum

gedachtniß eine lange Zeit auffbehalten und bewahret
worden. wie ich denn in meiner Jugend mit meinen Aug
selber gesehen mit geronnenem Blute obgesetzter Halb voll hin
ten zu im hohen altar gestanden, welche nachmals weil
ich zu Straßburg studiert, von dannen weggekommen und
sich verlohren. Es ist aber bey dieser Tiranney, so an der Kir
che volbracht nicht blieben, sondern sie haben auch die Nonnen
weiber und Jungfrauen geschändet, und mehrentheils umge
bracht, haben vollends alles, was sie in der Stadt angetroffen
Mannschafften, Jung und alt erschlagen, also daß die Kirche
und fast alle gassen voller todten gelegen. den Eltern haben
sie die Kinder von den Armen und aus der Schoß genommen,
und in Stücken zerhauen, ja solche grausamkeit und Tiranney
geübet, daß es keine Zunge hat können aussagen. Die
Kirche Kloster und Rathhauß und die gantze Stadt angezün
det und alles so sehr verbrennet, daß sich einen Stein in der
Erden hätte erbarmen mögen. Etliche Nonnen aber
so bey dem leben blieben, sind gen Görlitz gewichen, u. haben

ihr Closter 10 Jahr ledig und wüste stehen lassen. Sie haben der
beraubten und verwüsteten Stadt zu hülffe kommen wollen,
wie Cremiander setzt 300 oder wie Donath Hertzog schreibt, und
in Annalibus Budissinensibus zu finden, 500 bau-
ren, die sind im Nonnenwalde von den Hussiten an-
getroffen und mehrentheils erschlagen ~~[illegible]~~ worden,
welche todte Cörper unbegraben liegen blieben, und von
den Wölffen mehrentheils zerrissen worden. Derselben
Führer soll gewesen seyn Dietrich von Klix, Haupt-
mann oder Erbherr zu Storcha, welches Sohn Hartun-
gus Anno 1423. gelebet und daselbst gesessen, Herr
Scultetus schreibet dieser Klix sey der Hussiten
Führer gewesen, andere beglaubte Historici aber setzen,
dass einer Procopius genannt der Hussiten Oberster
damahls gewesen, weil Zischka an der Pest ge-
storben, und kan leicht von H. Sculteto seyn geirret
worden. Wie nun die Hussiten ihr tyrannisch
Gemüth genungsam an dieser Stadt gekühlet
sind sie von hinnen vor die Stadt Goldberg gezo-
gen, da sie den nicht weniger dergleichen unmensch-
liche Tyranney geübet; den Raub aber und
Beut an Vieh und Gutt haben sie in Böhmen
geschicket.

Dieser Hussitischen Eroberung und geübten Tyranney sind folgende Verse gemachet.

Dies septem exierant à Christo semla nato,
Atq quater senus cura tribus annus erat,
Zisca ferox urbem collecto milite cepit,
Captaq pro spolio moenia miles habet,
Caeduntur pueri, matres juvenesq senesq,
Et volitant toto frustra cruente foro.

Im Kloster alhier ist auf einem alten Pergament diß alte gefunden.

Ecce Luban Civitas septi: Mox praedet Lettr ab hoste.

Es erscheinet aber daraus, daß der Author desselben ein guter simplicist gewesen, weil er in der Prosodia fast hallucinieret, und in der Jahrzahl auch Litera D. sich zu viel befindet.

In diesem 1427 Jahre am Tage Maria Magdalena hat Sigismundus Röm. Hungrischer und böhmischer König dem Rath zum Lauben, so nach der Hussiten Verwüstung wiederum verordnet worden, die Erbgerichte so wegen Peter Göldners etwan Richters daselbst, ihro Königliche Majestät angestorben, mit allen und iglichen Zugehörigen gegeben und verliehen, wie aus folgender Abschrifft zu ersehen.

Wir Sigißmundt von Gottes Gnaden,
Römischer König zu allen Zeiten, Mehrer
deß Reichs, Und zu Hungarn, zu Böhmen,
und Dalmatien, Croatien König, bekennen
und thun kundt, offenbahr mit diesem brieffe
Allen denen die ihn sehen oder hören lesen,
daß wir angesehen, und gütlich betracht
haben getreue willige und angenehme
dienste, die uns die Bürgermeister, Rath,
Bürger und die gantze Gemeine der Statt
Liban, Unser liebe getreuen allzeit wil-
liglich und unterthäniglich gethan haben,
täglich thun und fürbaß thun willig
und bereit seyn, und sonderlich daß die
selbe Stadt neulich von den Verbosten
Ketzern den Böhmen, leider jämmerlich
außgebrandt, zustört, und eine große
Menge geistliche und weltliche Leutte
darinnen ermordet und verderbet worden sind, daß dieselbe
selben unsern Stadt unverwindlich ist, und darum der Vogt
nicht unser Stadt wiederum zu bauen und aufzurichten und
ihr Einwohner wieder daselbst zu halten, hernach dahin kommen
werden zu bessern und zu trösten, so haben wir denselben

Burgermeistern Rath u. Burgern und der gantzen Gemei
ne zu Luban mit gutem bedachten Rathe, und rechter Weise
das Erbgerichte daselbst zu Luban, das uns von todes wegen
Peter Golders, etwan Richters daselbst angestorben und an
uns kommen ist, mit allen und iglichen seinen Zugehörungen
gnädigl. gegeben und verliehen, geben und verleihen ihnen auch
in Krafft dieß Brieffes und der Kön. Macht zu Böhaim als
das redlich und rechtlich an uns gefallen ist, also daß die obge
nanten Burgermeister Rath und Burger die ietzund und in
künfftiger Zeit seyn werden, dasselbe Erbgerichte innehaben,
das mit einem redlichen Manne besetzen und bestellen, der
iedermann Recht und einen gleichen Richt wiederfahren
laße und dasselben gerichte sonst mit aller Nutzung, Fällen
Bußen, Besserungen und allen Zugehörungen besitzen und ge
brauchen sollen, als Recht und von alters her kommen ist
und gebieten darum allen und iglichen unsern und der Cron
zu Böhaim Amtleuten und Unterthanen, die nun seyn und
zukünfftig seyn werden, daß sie die vorgenanten Burger
meister Rath und Burger an dem vorgemeldten Erb

gerichte ohendern, noch sich darin legen, sondern sie das ge-
brauchen und genießen lassen, so lieb ihnen sey unsere schwe-
re ungnade zu vermeiden. Mit Uhrkund des briefes
versiegelt mit unsern Königl. anhangenden Insiegel gege-
ben im felde bey Robiz in der Walachey nach Christi ge-
burt 1400 Jahr und darnach in dem 27 Jahre an St.
Mariae Magdalenä tage unserer Reiche des Ungari-
schen in dem 41. des Röm. in dem 17 und des böhmischen
in dem 7den Jahre.

Dieser Erbgerichts Verleihung Vidimus ist unter dem Ehr-
baren Raths der Stadt Troenberg Insiegel nach Unten
angehangen, sub dato am Sonnabend vor St. Valentini, ta-
ge 1462sten Jahre.

A. 1429

Ist Anna Nitmein Priorin zum Luban und Nicolaus Ro-
zenvestwerth Probst Prior daselbst gewesen

Priorin.

A 1430

Ist Burgermeister zum Lauban gewesen Heinz Weingärtn-
er

A. 1431

Sind die Hussiten wiederum von der Lobau gen Luban kommen am Donnerstage nach Reminiscere den 16 Martij. Es hat aber die Stadt von dem Jahr 1427 davon itzgemeldeten Verheerung fast öde und wüste gestanden, und haben sich nur etliche wenige darinnen aufgehalten, wodurch das neue Kloster vorgemeldten 1427 Jahre an fast bey 10 Jahren von den übrigen Nonnen, so gen Görlitz geflohen waren, ledig und unbesetzt gelassen. Das Mönchen Kloster aber wieder besetzt und hatte sich etlich Landvolck hinein begeben in Hoffnung, sicherer darinnen zu seyn als auf dem Lande. Als aber die Hussiten herankommen, haben sie alsobald das Mönchen Kloster weil die Stadt noch offen gestanden, und keine Thore geschlossen gewesen belagert. An denselben mit Schiessen und Stürmen so hart angesetzt und angehalten, dass sie es endlich einbekommen und erobert. Da sie denn alles was ihnen in der Lauf begegnet schrecklich ermordet u. abgeschlachtet. Es hatten sich aber etliche Bürger und Bauern auf dem Gewölbe über dem Chor aufgehalten, in Meinung daselbst sicher zu seyn,

Hussiten

Aber die Bergkleute suchten sie auff und zwungen sie /
daß sie ihre Wehre müsten von sich legen, alß das geschehen
hat man sie über einen hauffen zusammen setzen lassen,
und sind derselben bey 300 gewesen, die da gehofft, es würde
es nun keine noth haben; aber schnell und unversehens
haben sie die Mörder theils jammerl. erstochen, ermor-
det und von einander gethan, etlichen hände und füße,
etl. auch die Köpffe abgehauen und nachdem sie ein Loch
durchs dach gemacht dieselben alle herunter in die Kirche
und auff die Erde geworffen, darnach Kleider, Bette,
Stroh, Reisig und Holz auff sie geworffen, dieses ange-
zündet und also jammerl. verbrennet welches sehr er-
bärmlich anzusehen gewesen. Über dieses haben sie auch viel
Volck im Creuzgang erschlagen. den Gardian umb Johann
Krone, so von andren Kuchler genennet wird, Sonnabend
nach Reminiscere den 18 Martii vor dem hohen altar
abgehauptet und die andren Mönche, deren Nahmen
1 Ambrosius 2 Martinus Schwarz Nicol 3. Johannes Kin

4. Martinus Rotiz 5 Bernhardus Friedche 6 Erasmus 7.
Thomas Hermann 8 Georgius Knoth alle erwürget. Als
aber ein edler Ritter, Bernhard von Uchtritz von der Neükirch
welcher in Besazung sich dahin gelegt mit 4. Reitern auch et-
lichen Burgern und andern Baüern sich auff den starcken
und festen Kirchthurm wohl verwahret und ergeben wollen
haben die Hussiten sich auch daran gemacht, und demnach sie
ihn sonst zu erobern nicht getrauet, haben sie denselben zu bey-
den Seiten untergraben, auch ein Feüerwerck von Pulver
und alten Fässern angerichtet und ihn zersprengen wollen;
als nun solches geschehen sind die, so auf den Thurm gewesen
bewogen und bezwungen worden sich ihnen zu ergeben. Da fun-
den die Hussiten einen treflichen Schaz von Monstranzen, Kelchen
auch andern Silberwerck und Geschmeide bey ihnen gefun-
den, welches der gemeldte Ritter und viele Leüte, Adel u. Un-
adel um Sicherheit willen dahin zusammen getragen hatten
und dieses ist geschehen am Sontage Oculi den 19 Martii. Als
am folgenden Montage d. 20. Martii die Hussiten von Lu-
ban weg zogen, haben sie den Ritter samt seinem Capellan,

s. Johannes Reuchel soll gehristen haben, ob er aber der dienste dabey bey den Manchen mit gethan, oder ein ander gewesen, kan ich nicht wissen, alßbald im Creiß verkaufft u. hernach den rothen Cooper oberhalb der brück mit allem Hau. holtz und asche verbrandt. den Edlen Ritter und viel bürger haben sie mit sich gen Jaromis in böhmen geführet, da denn kurtz hernach derselbe in gefangniß elende gestorben. Wie wohl H. Martins Bohemus schreibt, daß er unterwegens, ehe er dahin gebracht worden, gestorben sey. die bürger aber sind so lange gefänglich gehalten worden, als Albrecht von Hangwitz zu grießdorff, Heinrich von Uchtritz zur langen Ölsa und Nicol von Penzig auß Kayser Sigismundi befehl von Johann Harpack dem Kaiserlichen Hauptmann umb 300 Mark gelöset worden, vor welche Summa gut gesagt H. Albrecht von Coldiz, Hauptman zu Schweidnitz und Landvoigt dieses Marggraffthumbs, dessen Statt alhier im Lande verwaltet sein Sohn Thimo von Coldiz und H. Nicolaus Lepy von Hasenberg anno Christi 1437.

im Jahr Christi 1437.

Obgemeldten Montags den 20. Martii alß die Hußiten durch das Städtlein Marglissa gezogen, haben sie dasselbe mit Feuer verderbet, die Kirche außgebrandt und alle Bilder und Kirchenstülen zerschlagen. Nachdem nun die Stadt Lauban zum andern mahl durch die Hussiten verwüstet und sich dieselben wieder davon gemacht, haben sich bald hernach etzl. übrige etzl. Bürger hinein gefunden, weil es nunmehr von den Feinden sicher zu seyn verhoffet, und ist wieder ein Stadt Recht und Regiment so gut es seyn können, aufgerichtet worden. Der erste Bürgermeister nach der Hussiten Verstöhrung ist gewesen Franz Hainßdorff, und ist wieder angefangen worden die Käuffe und andere Contracte, so wohl die gerichts Händel aufzuschreiben und in die Bücher zu bringen. Neben diesem Bürgermeister sind im Rathsstuhl dieses 1431 Jahr gesessen Heintze Wingebaur, so das Jahr zuvor Bürgermeister, Nicolaus Schultze oder Conradt, Hieronymus am Ende, George Nitzel, Urban Kollmann, Lorenz Fischer, Niclaus Kramer, Nicol König. Es ist zwar von oben

Marglissa von Hussiten.

erster Bürgermeister nach der Hussiten Zerstöhrung

bey dem Jahr 142[illegible] gemeldet, zu dieser Zeit der Stadt Lauban
das dorff Berthelsdorff zugehörig gewesen, sie hat es a-
ber armuths halber nach etl. Jahren oder verkauffen, wie ande-
re Dörffer im 1431 Jahr verkauffen müssen, daß sie es also
gar eine kurtze Zeit innegehabt. Weil auch von dem Hussi-
tischen Kriegs Volck viel loses gesindel im Lande übrig blie-
ben, so rottenweise im Lande hin u. her gelauffen und kein
sicherheit gewesen, hat man die Stadt täglich verwachen
die thor besetzen und grosse unkosten auffwenden müssen.
Es hat fast kein Bürger vor der Stadt sicher gehen können,
und hat der Rath alhier viel Reisen und mühe haben müssen
zu den Hauptleuten der Thaboriten und Orphanen oder Waysen
zu Wartenberg, wie sie sich genennet, und solches vornehm-
lich umb der gefangenen Bürger willen. Haben auch viel un-
kosten auffwenden müssen zu befriedigung und sicherheit
der Strassen dadurch denn gemeine Stadt so sehr verarmet,
daß, wenn man auff einen Sonnabend hat sollen ablohnen,
man auff einen iedem Bürger 2 oder 3 gl. geschoß hat legen

müssen. Es sind auch ietem zu geteilet und bey den Zusammen Künften der Stadt gelesen, gemeinlich hergehalten und außgelöset worden.

In den Registern, so nach der Hussitischen Zerstörung gehalten worden, wird bald in dem ersten befunden, daß die Stadt von A 1431 das Landgeschoß auff den dorffern Schreibersdorff Giselbrechtsdorff oder Geißdorff, Heinersdorff, Hausdorff Wingendorff, Leuchendorff, Liegersdorff, Neundorff und Gerardsdorff oder Geßdorff eingenommen, und also die Voytey sambt derselben Nutz in Besitz gehabt

A 1432

Dieß Jahr ist Burgermeister gewesen Urban Emmerich Cammerer sind gewesen Hieronyms am Ende, und Nicol Scholz, der Dobracker, folgende Rathsherren Franz Hennsdorff, Kaufman Scholz, Peter Eilenberg, Nicol Krey, Hans Emmerich, George Engelbrecht, Hanß Eisenhart, Nicol Gründer, Hanß Becker George Wagner. An die Stadthore, weil dieselbe noch nun verschlossen gewesen, sind zu Hauptleuten gemeinlich Rathsherren

verordnet worden, dieselbe wohl in acht zu haben. Und sind in diesem 1432 verordnet an das Nieland thor Franz Haußdorff und Hanß Kirchhoff, An das Brüderthor George Engelbrecht und Günder an das Görlitzische thor Hanß Becker Conrad Seyzer, An das Naumburger thor Nicol Berg Hanß Schulze. | Feldhauptleute sind auch Raths Herren gewesen und in diesem Jahr George Würzel George Bolack Colax

Queiß Ergießung

In diesem 1432 Jahr ist nach den Pfingstfeyertagen den 8 July eine gewaltige Ergießung der Queiß gewesen, daß er allhier zum Lauban den Aeckern Wiesen und Garten grossen Schaden gethan hat. Zur Marglissa hat er 48 häuser weggerissen, und ist so hoch angewachsen daß er in der Kirche daselbst über den hohen Altar gegangen, daß man das Städtlein nach weiter fort und an einen hohen ort zu setzen genöthiget worden. Zuvor hat der Queiß an dem Leyserberge seinen alten gang gehabt.

A. 1433.

In diesem Jahr ist die Raths Chur gehalten worden Feria 2. post Assumt. Mariae und der Rathstul mit folgenden Personen

besetzet worden George Winder, burgermeister, Franz Hauß-
dorff und George Stropf Cammerer folgende Raths Her-
ren Urban Naumann, Nicolaus Schultze, Hieronymus an
Ende, Peter Eilenberg Conrad Schirnroth, Hans Barman
George Engelbrecht, Andreas Kirsten, Hans Eberhart
Hans Becker          In diesen Jahre alß zur
Wahl und Krönung Kaysers Alberti halben abgefertiget
worden, welche aber zu dieser Wahle nie fortgegangen, ist eine
Steuer auff die Burgerschafft geleget worden, welche auß ge-
tragen 12 Marck weniger 1 Pfennig wie Cnemiander schrei-
bet. diese hat ein Rath Franz Haußdorffen zur Zehrung gen
Prag mitgegeben, Er hat aber 5 Mk wieder heimgebracht
die er zu der Zehrung nicht bedurfft; weil zu derselben Zeit
gar leichte Zehrung gewesen. Wie man denn in den alten Regi-
stern sonst findet, daß wenn dazumahl ein Rathsherr von hin-
nen nach Gorlitz oder Wittenberg verreiset Er über 2 oder
3. kleine groschen nicht verzehret.          In diesem Jahre
ist Hartungs von Klitz ein Rittern des obgemeldten Ca-

Krönung Steuer

trich von Kliz Sohn, Erbherr auff Schochau gewesen. Um diese Zeit, wie unserer Vorfahren Register ausweisen, sind H. Thimon von Coldiz, so Hr Albrechts Sohn und an desselben statt Verweser der Landvogtey gewesen, viel Verehrungen nach deselben gelegenheit und damahligen Vermögen von dem Rath geschehen, sonder zweifel, daß er ihnen in ihrer Noth wohl beygestanden und große beforderung erwiesen.

30 Schindeln um 1 gr. Umb diese Zeit, wie die gehaltene Verzeichnüsse u. Register ausweisen, sind 2/30 Schindeln umb 1 Schock erkaufft worden.

Schönbrunn abgebrandt. In diesem 1433 Jahre den 3 Oct. ist zu Schönbrunn mit Flachßdorren ein groß Feuer verursacht worden und aufgegangen, dadurch das gantze dorff abgebrandt, 14 tage

Hennersd. Feuer. hernach ist zu Hennerßdorff bey einem gartner, welcher bey dem Bette in einer Laden Obst stehen gehabt, und das Fenster ausblasen wollen, da er auß unvorsichtigkeit das Stroh im Bette angezündet, davon nicht allein sein hauß, sondern auch 17 bauerhöffe allerdings weggebrandt, etc. Ulrichum kamen

und grosser Schade geschehen Anno 1434.

In diesem Jahr ist der Rathstul besetzt worden mit hernach verzeichneten Personen Franz de Leuba, Burgermeister, Hieronymus am Ende und George Würzel Cammerer, folgende Raths Personen Franz Haußdorff, Hanß Bärman Peter Eilenberg, Conrad Schimenroth, Nicol Scholz George Engelbrecht, Hanß Eisenhart, Hanß Becker, Nicol Dobratz

A 1435.

Ist H. George Würzel zum Kayser Sigismundo abgefertiget worden, und ist ihm zu seiner Widerkunfft vor seine Mühe vom Rath verehret worden 1 Mk. 3 gl. Honorarium

A 1435.

In diesem Jahr ist Hieronymus am Ende zum Bürgermeister erwehlet George Würzel und Nicol Dobratz Cammerer folgende Raths Personen Franz de Leuban Franz Haußdorff Nicol von Berthelsdorff, Conrad Schimeroth, Jacob Lange Hanß Eisenhart, Peter Eilenberg und Hanß Bärmann

A 1436.

In diesem J. ist Bürgerm. erwehlet Franz Haußdorff Camm-

ver George Stetzel, Nicol Dobrack, Rathsherren sind ge-
sen Franz Aldelbüren, Conrad Steynroth, Nitsche Bechem, Ni-
col von Berthelßdorff, Jacob Lange, Hanß Scholtz, Hanß
Kirchhoff, Hanß Kisenhart, Hanß Stockel.

Thore gebauet

In diesem Jahr sind die Thore der Stadt die da seit der
Hussitischen Zerstörung angerichtet worden, wiederum
gebauet, eingehangen und geschlossen worden. Dieses Jahr
ist Franz Haußdorff zu Prag vom Kayser Sigismundo abgefer-
tiget. In diesem Jahr dienstags vor Mariä geburt
ist ein roher loser buben von Schreibersdorff hereingefallen,
die den Bürgern die Kühe von der Weide genommen, wegge-
trieben, das es also nach dem Sprichwort gegangen: Quercu
cadente quivis ligna colligit. Also ist's auch der Landen
gegangen.

A. 1437.

In diesem Jahr ist Bürgermeister worden George Steu-
tzel, Cämmerer Nicol Dobrack und Nitsche Bechem, Rathsher-
ren Franz Haußdorff, Peter Schellenberg, Hanß Schreckel, M.
Krieg, Conrad Steynroth, Hieronymus am Ende, Hanß
Scholtz, Hanß Borman, George Engelbrecht.

diß Jahr sind 2 Bürgermeister gen Prag zum Keyser abge-
fertiget worden und folgendes zu unterschiedenen mahlen
wie die alten Register in den Verzeichnungen der Außga-
ben weisen. In diesem Jahr ist wieder ein Pranger ufgericht wor- Pranger
den, so auch ein galgen vor der Stadt wieder erbauet. In
diesem 1437 Jahre ist das Vidimus des Raths Görlitz über
die Confirmation der freyen Rathskühr so A. 1420 wie
oben allbereit gemeldet ist, welches Sigismundus Röm. Keyser
und böhmischer König dem Rath allhier gegeben, datiret am Vidimus über die Rathskühr Confirmat.
Donnerstag nach S. Mathia tage und lautet von Wort
zu Wort also:

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Gör-
litz bekennen öffentlich mit diesem briefe vor allen denen, die
ihn sehen oder hören lesen, daß die Erbaren Vorsichtigen Bür-
germeister und Rathmanne der Stadt Luban wöchentlich ihre
Eidgenossen vor uns im sitzenden Rath haben lassen bringen
des Aller durchlauchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn
Hn. Sigismunden unsers allergnädigsten Herrn, Röm. Keyser

brieff und der gnad anhangenden Insigel, den seine gnade ihn gegeben hat, dieweil seine gnade noch in Romischer Konigl. wirdigkeit gewesen ist, denselben brieff wir in allen seinen Clauseln, puncten, schrifften und insigel unversehret gesehen und gehoret lesen haben von wort zu wort, in solchem laute, als hernach geschrieben stehet:

Wir Sigismund v. G. G. Rom. Konig z. a. z. M. d. R. und zu Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien etc. konig bekennen und thun kund offenbahr mit diesem brieff allen, die ihn sehen oder hören, wenn der Burgermeister Rath und burger gemeinlich der Stadt Lu-ban unser lieben getreuen uns und der Cron zu Behaim ge-treulich und williglich gedienet haben, täglich dienen und fürbaß desto vleißiger gedienen mögen, wenn wir sie mit lieb, gnade, Recht u. freyheiten, da sie herbracht haben, gnädiglich versehen u. bedencken, daß sie desto baß untereinander in liebe, treue und Ruhe wohnen und sitzen mogen, und darum mit wohlbedachtigem muthe, gutem Rathe und rechter wissen und Kon. Macht z. Behaim, so haben wir ihnen solche gnade und Rechte, die sie von Kiesung der Rathmanne, da bey ihnen

pflegen würden, und die Ihnen auch der allerdurchlauchtige Fürst
und Herr Kayser Carl seliger unser lieber H. und Vater, und
H. Wenceslav König zu Böhaim unser lieber Bruder seliger gege-
ben und bestätiget hat, auch vernewt gegeben u. bestätiget.
Vernewen geben und bestätigen Ihnen die in Kraft dieses Brie-
fes und von Macht zu Böhaim von uns u. aller unserer Nachkömm-
Könige zu Böhaim, also daß sie ihre Rathmanne selber kiesen mögen,
u. solcher maße und weise und nachlaut unsers vorgenanten Bruders
König Wenceslaus Briefe, und die sie denn das allerbeste und
nützlichste seyn bedüncket, und die gebrauchen und zu halten
als derselben ihnen das noth wird, Auch so soll der newe Rath, denn
dreizogenanten unser Stadt Luban gekoren worden, die Handwer-
cken die Einung haben, ire newe Meister setzen und geben, als ofte
es ine und und dem Rathe gerade unterthänig gehorsam und bey-
ständig zu seyn, als billich ist, und wir gebieten darum allen und
iglichen Voigten und amtleuten der Stadt Luban und des Kö-
nigreichs zu Böhaim unterthanen, die ietzo seyn oder zur Zeit
seyn werden, und sonst allen andern und desselben Königreichs un-
terthanen und getrewen ernstlich und festiglich mit diesem

brieffe, dass sie die vorgenante Stadt Lauban an den vorgenanten Rechten und gnaden nicht hindern noch irren, sondern sie geruhiglich und ungehindert bleiben lassen, als ihnen liebe sey unsere schwere ungnade zuvermeiden. Mit uhrkund des brieffes versiegelt mit unserm Königl. anhangenden Insiegel. geben zum Czasslaw nach Christi geburt 1400 Jahr und darnach im 20 Jahre unserer Reiche des Hungarischen in dem 34. des Römischen in dem, und des Böhmischen in dem Jahre

Das zu einem bekentnüss haben wir diesen brieff mit unserm anhangend Stadt Secret lassen versiegeln, geben nach Christi geburt in dem 1437 Jahre an nechsten donnerstag nach S. Matthaej tage.

Es ist noch ein ~~ander~~ Vidimus dieses Privilegij uber die Raths Kühr verhanden, welches der Rath zu Lewenberg A. 1530 am freytag nach Reminiscere gemacht.

Per Dn. Albertum Schenck de Seydau

Franciscus Praepositus Bolslaviensis.

Anno 1438

In diesem Jahr ist Burgermeister gewesen Nitsche Fochem, Cam-
merer und andere Raths Personen sind sonst alle so im vor-
gangenen Jahre gewesen.

Dieses Jahr Mittwoch nach Martini den 12 Novembr. ist
Albertus II. Rom. Hung. u. Böhm. König, Kaysers Sigismundi
Tochtermann, ein geborner Erzherzog zu Oesterreich, von Gorlitz
anhero gen Lauban kommen, da Er alle Privilegia und vorige Herr-
ligkeiten der Stadt confirmiret hat, wie er denn auch wenig Ta-
ge hernach der Stadt über die Land Straße confirmiret hat,
datum Lautlig. In derselben Confirmation hat auch Albertus
II. aus unterthänigsten Bericht, dass viel Burger und Handwercker Erb-
männer aus der Stadt gewichen von großer Armuth wegen, die
da hatten liegen lassen ihre Hofstätte, Vorwercke, Äcker, Gärte
in und außwendig der Stadt, davon der Stadt Einwohner merck-
lichen Schaden empfangen an Wachen, Geschossen, Anschlägen und
vielen andern Bezahlungen der Schulden, die sie nicht alleine außzu-
richten, noch bezahlen möchten, diese nachfolgende Begnadigung

Albertus in Lauban confirmiret die Priv.

der Stadt gegeben, damit sie und ihre Nachkommen nicht vollends also
verderben, sondern die Stadt wiederum befestiget gebauet
und erhalten werden möchte, Er hat ihnen auch gegonnet und
erlaubet, daß sie in der Stadt offentlich schreyen und außruffen
lassen möchten sollen und, daß iedermann, er sey Lehnsherr oder schuldi
ger, auch alle andere Ansprecher der obgenanten güter sich hal
ten solten, binnen einem Jahr zu ihren Ansprüchen und gütern.
Thaten sie aber das nicht, daß als denn Bürgermeister, Rathmanne
und Bürger zum Lauben und ihre Nachkommen nach Außgange
desselben Jahres ganze Macht und gewalt haben solten und möch
ten, die obgenanten Güter zu verkauffen, zu vergeben oder
zu übersetzen, damit zu thun und zu lassen wie sie wolten, ohne men
igliches widersprechen und Hindernüß beydes geistlicher und
weltlicher Personen. Sub dato Freytags vor Conceptionis Ma-
riae dieses 1438sten Jahres. Dieser Begnadigung ist noch
ein Vidimus verhanden unter der Stadt Nürnberg Insiegel
item ein alter Pergamentbrieff davon das Siegel abgerißen

welcher vielleicht das Original selber mag gewesen seyn.

Hierauff sind die Hoffstäte theils umbsonst weggegeben, theils umb ein geringes geld auff lange tagezeiten verkaufft, nemblichen 6. 7 8 Mk. und dergleichen damit nur wieder auffgebauet u. die Stadt besetzt werden möge. Es hat damals der Rath ein bier, welches auff die Häuser gekaufft worden, umb eine Marck gegeben, ein viertel bier ist auffs höchste umb 16 oder 17 gl. auffs theuerste verkaufft worden, es hat aber auch ein Scheffel korn 6 kl. gl. gersten 5. hafer 3 gl. alhier in Lauban dazumahl gegolten.

Anno 1439.

Alberti Gemahlin in Lauban

Dieses Jahr ist Burgermeister wiederumb erwehlet worden Franz Haußdorff, Cammerer und andere Rathspersonen sind fast alle, wie auß folgenden Jahren zu ersehen, die jenigen geblieben, welche in den nechst vergangenen Jahren gewesen.

Den 25. Martii dieses Jahres ist Frau Elisabeth Kayser Alberti II. gemahlin u. Kaysers Sigismundi tochter von Sagan gen Lauban kommen, da sie denn nach Vermögen sehr verehret worden

## A. 1440.

In diesem Jahr ist zum Burgermeister erwehlet George Wrözel, Cammerer sind gewesen George Eilenburg, Hanß Botmann, Rathsherren Franz Haußdorff, Conrad Schizendorf, Hieronymus am Ende, George Engelbrecht, Nitsche Ebsm, N. Kunold, Hanß Scholze, Nicol Rothe.

## A. 1441.

Dieses Jahr ist der Rathstul mit folgenden Personen besetzt gewesen: Conrad Schizendorf Burgermeister, Franz Haußdorff und Hanß Bormann Cammerer, Peter Eilenberg, George Wrözel, Hieronymus am Ende, N. Cunold, M. Craig, Hanß Scholz, Ender Lisn.

Dieses Jahr ist ein Notarius verschickt worden, so N. Luban geheissen.

[illegible] 1436 ist der Friede mit den Hussiten gemacht.

Bis dahero ist noch immer die Wache fur der Hussiten Verwüstung auff dem Steinberg gehalten worden.

## A. 1442.

Dieses Jahr ist zum Burgermeister erwehlet word Hanß Borman, Cammerer sind gewesen Peter Eilenberg und N. Cunold, Rathsherren Franz Haußdorff, Hieronymus am Ende, Conrad Schizendorf, George Wrözel, Hanß Scholz, N. Craig, George Engelbrecht, Nicol Rothe.

A. 1443.

dieses Jahres Bürgermeister Hanß Scholz, Cammerer Franz Hanßelbert und Hieronymus am Ende, Rathsherr Hanß Bermann, George Strützel, George Engelbrecht, N. Tanmann, Caspar Rendelbier, Nicol Roths, N. Engoldt, Paul Kirchhoff, Matthes Leger

In diesem Jahre ist so ein langer Winter gewesen, daß man auch gegen den Sommer das Stroh von den Dächern genommen, kleingeschackt und dem Vieh gegeben, und ist dazumahl wegen mangel des Futters viel Vieh geschlachtet worden, etliches ist in das Feld getrieben und den Wölffen zutheil worden, und ist eine erschreckliche geschwinde und große Theürung gewesen. — Langer Winter

Eodem Anno haben die Tuchmacher in dieser Stadt eine solche Freyheit in ihrer Farbestube vor denselben Plaze erlangt, daß sie über alle Wunderzeit nicht Tuche gewesen züruchten und die Zubüßen nicht gehabt, und haben vor solche Freyheit dem Rath jährlich 40 gl. gegeben. — Tuchmacher Freyheit

Eben in diesem Jahre ist ein Unwille zwischen einem Rath und den Handwerckern und der Gemeine entstanden der Raths Küche und Stadt Rechnung wegen, dadurch ein [illegible] — Unwill zwischen Rath u. Bürger

den Handwercken und gemeinden sich gütlich verglichen, und bewil
ligt, dass fortan die Eltesten der handwercker und gemeine
bey der Rathschür und Rechnung sein v. sitzen solten, jedoch
mit diesem bescheide, dass, wo ein Erbar Rath in künfftiger zeit
befunden werde, dass auss solcher willkühr gemeiner Stadt scha
den oder einiger unglimpff bey der Herrschafft der Kön.
Majest. oder bey den zugeordneten Städten verursachen und kom
men wolte, alsbald solche ordnung gütlich wieder abgethan
werden solte. dieses hat Joachimus Cremander in seinem Chronico
Anno 87 auss dieser ursach auffgezeichnet u. angezeigt, wie er
selber schreibt, dass, ob in künfftigen zeiten sich begebe, dass sich
die Handwercker u. gemeine übernehmen wolten, im fall die
Sache belangende, man wissen könne, dass die handwercker
und gemeine nicht auss wesentlicher ordentlicher Ankunfft zu der Wahl
und Chür eines Raths und der Stadt Rechnung gehören, sondern
dass sie nur ein Accidens und Accessorium, so umb guter gemach
und einigkeit willen von unsern Vorfahren zugelassen, dabey
zu sitzen und mit anzuhören. da sind aber in gemeinten Privi-

legio die Chur betreffend gar nicht begriffen. Dero wegen sie
nicht de substantia Electionis auch o(hne) causa sine qua non
sich dünckten lassen durffte.

A. 1444.

dieses Jahr ist der Rathstul mit folgenden Personen besetzt
Franz Haßdorff Burgermeister, Peter Czirniger u. Nicol
Baumann Cammerer, andere Rathsherrn. Hiero. am Ende Hans
Bormann, Hanß Scholtze, George Strützel, Peter Eilenberg
Georg Engelbrecht, Nicol Rothe N. Petrack.

A. 1445.

Hieronymus am Ende Burgerm. Franz Schliben u. Georg
Strützel Cammerer, Nicol Scholz, George Strützel, Jacob Lange
Hanß Bormann, Nicol Baumann, Nicol von Borthelsdorff
Andreas Ritter, Nicol Rothe, Hanß Geldner

A. 1446

Personen des Raths dieses Jahrs habe ich derzeit noch nicht
befunden, achte aber daß die vorhergehenden wieder erwehlet
worden gewesen seyn.

A. 1447

ist zum Burgerm. erwehlet Niclaus Baumann, Matthes
Bartsch und Hanß Bormann Cammerer, andere Rathsherrn.

Andreas Küster, Hanß Neumann, Nicol Rothe, George Strötzel Hanß Eichert, Hanß Goldmann, Niclas Krahe u. Niclas Scholtz Tuchmacher.

Altar S. Elisabethae

In diesem Jahr ist das gestifft o. zu dem Altar St. Elisabeth A. 1358 gemacht und 1399 renoviret zum 2. mahl renoviret worden, und gehöret das Jus Patronatus dem Rath alhier diese Renovation ist noch verhanden, jedoch das Sigel ab gefallen

A. 1448. 1449

habe ich noch zur Zeit keine Nachricht oder Verzeichniß der Burgermeister und Rathspersonen gefunden vid. A. 1460.

A. 1450.

Von diesem Jahre habe ich auch noch nichts gefunden vid. An. 1460.

A. 1451.

was den Rath anlanget, wer derselbe in diesem Jahr besetzt gewesen, habe ich keine Nachricht vide A. 1460

Neue Saltzmarckte zu [illegible]

Sonst wird gefunden, daß Caspar von Nostiz auff Gehe- ha war und in diesem Jahre sich unterstanden neue Saltz marckte auff seinen gütern im wilden felde, welche vor mahls nie gewesen, auffzurichten, und die arme Stadt zu ihrem grösten Schaden und Verderb damit bedranget. Derowegen der Rath alher sich mit ihm vor dem Lande u. andern guten Leuten

vertragen, der meinung ihn dahin zubringen, daß er hievon
n solle abstehen. Weiler aber sich nicht hat weisen lassen,
sten, ist ein Rath genöthiget, daßelbe bey dem Röm. Kayser
iderico, als dem Vormund des jungen Königs u. Erbh.
adislai, klagbar zumachen, daß demn ihnen die 5 Stadte
ächsten Görliz, Zittau, Lobau und Camenz eine offenbahre
rcession oder Ursache dazu gegeben, welchen umb
lchen Salzmarckt verständlich wäre; nemlich, daß auff den
lben Güttern des Schloßes Tschocha vormahls und bey den Vo-
rigen Besitzern kein Salzmarckt gehalten noch auffgericht
t worden, als izo von ihm geschehen, und dem gefreyeten
und begnadeten Salzmarckt der Stadt Lauban zuwieder,
und zu ihrem großen Verderb, inwendig einer Meile vo-
rs gehalten und gebraucht würde. Haben daneben intercediren
o gebeten, die Stadt Lauban bey ihren alten besizungen u. gefrei-
ten Salzmarckte gnädigst zuerhalten, und Caspar von No-
stiz zubefehlen den neuen Salzmarckt bis auff Erkentnis
nis abzuthun. Das Original dieser Intercession und
Zeugniß

Zeügniß der Stadt ist noch vorhanden sub dato 1451. dienstags nach Nativitat. Mariæ. Wurden auch ein Vidimus desselben unter der Stadt Wittenberg Insiegel sub dato 14 52. in die Simonis und Judæ da ist jedoch sind sie beyde per vetustatem an dem Siegel etwas versehret. Es wird aber gar keine Nachricht funden, was vor Resolution von der Kay serl. Majest. und sonst darauf erfolget sey.

Extractus wegen d. fischerey in [illegible]

Darnach wird auch gefunden, daß in diesem Jahre Sonnabends nach Urbani, auff ansuchen Bernhard Eberhards von Lauban in Macht eines Briefs an den Rath daselbst Peter und Barthel Herrmann gebrüder und Mitbürger zu Görlitz so woll Seyfried von Wendischossig vor dem Rath und gerichte zu Görlitz in gehegeten dinge mit Recht gela den worden, und von ihnen ein bekentniß von der fischerey wegen in dem flüsse die alte Lüben auszusagen, das ihnen davon wissendlich wäre, begehret worden, da sie denn be kant, als recht ist, daß ihnen gedächte vor 30 und 40 Jahren, daß dasselbe flöß niemand eigen gewesen schließ an Grüßmans dorff, sondern ein ieder hätte ungehindert darinnen

gefischet. Der Jagd wegen haben sie auch bekennet, daß sie
auch niemandes eigen gewesen wäre, besonders durch die
Lichtenaugsche und Kunnersdorffische, d. i. der Holzkircher Wal-
de und Teiche. dis Zeugnuß ist unter des Raths von Görlitz In-
siegel noch verhanden; so wohl auch ein Urkund unter des
Raths zu Lawenberg Insiegel sub dato 1451 in die Simo-
nis et Judae.

Desgleichen sind in diesem 1451. Jahr dienstags nach Ja-
cobi auff begehren des Raths allhier abgesandten Mittels perso-
nen Bernhard Eberhart vor den Stadtgerichten zu Lewenberg
an Eides Statt verhöret worden, Michael Rother, Hans Vetter,
Michel Gründel und Hans Koller Burger und Mitwohner
zu Lewenberg, welche ausgesaget, wie daß sie vor manchen
Jahren vor der Hussiten Zeit Mitwohner zum Lauban gewe-
sen und ihnen gar wohl wissentlich, daß die Stadt Lauban eine
Meil weges ober der Stadt, und eine Meile niedrig in und
allewege also lange, als sie gedächte, eine freye Fischerey und
dazu eine freye Jagd gehabt hätten, und also lange als sie da

gesehen hätten, von einigen Menschen nicht erfahren, daß
ihnen jemand Einhalt darinnen gethan hätte. Solches wäre
ihnen wissendlich und haben damit ihren Eid erhärtet, das Ori-
ginal der gerichte zu Lichtenberg ist noch verhanden, das
[illegible] aber davon ist hierweg. Es ist auch ein Vidi-
mus des Raths zur Lauban verhanden sub dato 1500 Mit-
woch nach Maria Magdalena

A. 1452.

Kundschaft wegen Fischerey u. Jagd

Wer dieses Jahr im Rathstul gesessen habe ich keine Nachricht,
damit hat montags nach Gregorii der Rath alhier den Stadt-
schreiber George Wetzel gen Naumburg abgefertiget und
ein Kundschaft [illegible] Personen von der Fischerey wegen in dem Fluss
[illegible] gewesen oder das Fluss zu Lichtenau oder auch
wegen der Jagd daselbst in den Lichtenauer und [illegible]
dorffer Walde u. Püschen. da denn 4 Personen Niclas Po-
wiz, Jacob Lange, Johann Gründel und Endres Wetzel an
Eides statt ausgesagt, daß ihnen wissentlich, daß das genante
Fluss niemands eigen gewesen bis an Görsmansdorff

sondern ein ieder hatte ungehindert darinnen zu beyden
Ufern gefischet. der Jagd halben haben sie auch außgesagt,
daß sie Niemandes eigen gewesen, sondern auch der Kretz-
tmaier und Cunnersdorffer walde und gebüsche zu jagen
einem iedermann frey gewesen. Über dieses haben sie eintrach-
tiglich an Eides statt bekennet und außgesagt, daß sie ein 30
und 40 Jahren gedencket, daß die von Lauban den fluß Queiß
genant frey zu beyden Ufern obig der Stadt biß an den Schi-
fferstein gegen der Stein kirchen gelegen und niedrig der Stadt,
zu beyden Ufern eine Meile wegs ungehindert von aller
manniglich gefischet haben. Hiervon hat der Rath zu Naumburg
ein besiegelt Zeugnüß auf Pergament mit einem anhangen-
den Insiegel gegeben, welches der Rath alhier A. 1560 vor den
Rath zu Löbau hat vidimiren lassen.

Auß diesen vorhergesetzten unterschiedenen Zeugnüssen ist
klar zu sehen, daß umb diese Zeit der Rath zum Lauban mit
den benachbarten von Adel viel Streitten gehabt und daß

man ihnen in ihre Privilegia und Gerechtigkeiten hat eingegrif-
fen, welchen gebrauch die vom Adel noch heute haben. Denn sie
ie länger ie mehr der Städte und ihren Privilegiis nach-
trachten, umb so viel an ihnen die Städte Urbar und Nahrung
zu sich reißen. Wir müßen aber nach dem Exempel dieser u.
anderer unser lieben Vorfahren das unsere auch thun und
nach Vermögen ihnen widerstehen, damit uns nicht alles
entzogen werde. Ist aber zu beklagen, daß das gegentheil
mit seinen listigen Anschlägen und Corruptelen es gar ringlich
dahin bringet, daß die Sachen, wenn sie ihres theils böse sindt,
Dispüt gebracht und mit weile geld gesuchet, die Execution ver-
hindert, die Städte darüber außgeschöpft, die dazu deputirten
Personen mürbe, müde und verdroßen gemacht werden, ja
auch mit tode abgehen, daß endlich die Sachen selbst gar beliegen
bleiben, und dasselbe ie länger ie mehr die Stadt Nahrungen
ungeachtet sie Gerechtsamen an sich zeucht, daß zu besorgen,
wo nicht dermaleins die hohe Obrigkeit selber dazuthun u.
ein scharffes Einsehen haben wird, die Städte ruiniret und in

eüsserstes verderben werden gesetzt worden, Wie es leider auch
bey unsern tagen anstehen lesst. Gott wolle denen steüren
die sich mit der armen Städte Verderb und Schaden bereichern,
damit den jenigen so das nicht thün, und werden, als ihnen
gebühret nicht geraisten, nicht zu nahe gegangen oder geschrie-
ben seyn soll.

A 1453

In diesem Jahr ist das Kirchlein zu unser lieben Frauen vor — Kirche zur L. fr.
dem Reichenthor zu bauen angefangen, und in 3 Jahren auf
gebauet, das es 1455 vollendet worden. Denn alss 1571
die Woche nach Ostern der Altar ist fort und besser an die
Mauer gesetzt worden hat man darinnen breife welche
vermodert gewesen, gefunden, daraus man diese zeit hat er
kennen können. Ist auch sonst anderer orten verzeichnet wor
den.

A 1453

Raths Personen dieses Jahres sind mir unbewust — Joh. capistrani.
In diesem Jahr ist an dem Sonntage Trinitatis oder den 27
May alhier gen Lauban kommen der berühmte welsche
Franciscaner Mönch Johannes Capistrano, welcher schon [illegible]

cium Apostolicum genennet, der Pabst Nicolai V. und zu Gör
litz im Januario dieses Jahrs außgetreten. dieser hat durch
einen Dolmetscher allhier gepredigt am Ringe in einem Hau
se zum Fenster herauß, darinnen damahls der Franz Kramer
gewohnet, itzo aber Friedrich Wagner, ist zur lincken Hand
ohnweit das nechste, wenn man in die Badergasse gehet und
hat die Stube innen. Er hat vermahnet Buße zu thun,
oder Gott werde mit den Türcken straffen, hat fleißig vermah
net, von Fressen u. Säuffen, Tracht und Kleidung, insonderheit
in Schuhen etc. von Spielen, Ehebruch und andern Lastern abzu
stehen und das Leben zu bessern. Er hat dergleichen an andern
orten auch gethan. Seine gantze Historiam findet man
hin u. wieder bey den Historicis, so wohl in dieses Chronico
Herrn Bohemi

A. 1554

Von Raths Personen vide 1460.

In diesem Jahre hat Hintze von Haugwitz zu Görsdorff
gestorben, dessen jüngerer Bruder Hans von Haugwitz zu

walde gewesen, den Garten daselbst zwischen der Pfarre
und dem Hofe daselbst zu Geißdorff gelegen und von dem
Busch in der Vollung gelegen ein Stück abgezeichnet zur
Pfarre ewiglich gegeben und ist solches von Hansen von Col-
ditz damahligen Voigt der Lande und dieser Stadt sub dato
Görlitz Donnerstags nach Nativitatis Mariae 1454 bestä-
tiget. Ist besiegelt verhanden.

In diesem 1454 Jahr den 31 May hat König Ladis-
laus der Stadt Lauban alle ihre Privilegia der Obergerichte
und anderer ihrer Herrligkeiten, die sie von Carolo IV Wen-
ceslao Sigismundo u. Alberto Königen zu Böhaim erlanget,
aufs Neue confirmiret. Procopio de Rabenstein Cancellario
das Original ist Lateinisch verhanden aber fast vermodert,
etwas beschrieben und das Siegel daran verlohren. Insonder-
heit hat er ihnen den Salzmarckt, wie sie denselben vor
allen Zeiten gehabt, zugebrauchen confirmirt.

Es hat ein Rathsälter A 1474 Sonnabend nach

Gaugwitz geben zur Pfarrkirche Buch.

confirmirt.

Obergerichte

Bartholomaej dem Rath zu Gorlitz ein Vidimus dieser Confirmation machen, und dem Konige Matthiae vorlegen lassen, Item es ist ein Vidimus verhanden Hn. Sigismundi von Wartenberg Land Voigts sub dato Mittwochs nach Palmarum A. 1491. darinnen diese Confirmation nachfolgender zubefinden

Ladislaus D.G. Hungariae Bohemiae Dalmatiae Croatiae, Serviae, Galliciae, Lodomeriae, Cumaniae Bulgariaeque Rex Austriae et Lucemburgensis Dux Moraviae et Lusatiae Marchio notum facimus Serenitati nrae cum instantia humiliterque fuisse supplicatum noie Magistri Civium Consulis Juratorum ac totius universitatis Civitatis nrae Luban nostrorum fidelium dilectorum quatenus de innata nobis benignitate dignemur approbare et confirmationis nrae robore communire omnes et singulas Literas Immunitates, Libertates, Gratias laudabiles, Consuetudines ac Privilegia et Jura universa ipsi universitati

+ Romae

concessas et datas a Serenissimo Carolo, Winceslao, Sigismundo et Alberto Regibus Bohemiae, Antecessoribus nostris Pro avo, Avo et Genitore nris charissimis Nos animadvertentes ipsorum obsequia et promtam fidelitatem erga Coronam huius Regni nri eorum supplicationibus benigne et gratiose duximus annuendum. Igitur non per errorem et improvido sed cum matura atque deliberatione suorumque nostrorum Procerum et Fidelium accedente Consilio d certa scientia, authoritate Regia Bohemiae praedictas literas Immunitatis Libertates, Gratias, laudabiles Consuetudines ac Privilegia et Jura universa a praefatis Divis antecessoribus nris concessas et datas, concessa et data praedicta Universitati eorumque Successoribus approbamus, ratificamus, acceptamus, validamus et confirmamus, nostraeque approbationis, ratificationis acceptationis validationis et confirmationis robore munimus cum omnibus conjunctis clausulis

et sententiis suis, perinde ac si de verbo ad verbum eo-
rum et earum tenores praesentibus literis nostris inserti
essent, volumusque et decernimus ante dictas Literas et
Privilegia cum omnibus contentis in eis obtinere perpetuo ple-
num et inconcussum vigorem ac validam et inviolabilis
roboris firmitatem. Confirmamus in. Civitati praedictae
forum salis, sicut ab antiquis temporibus habere consueve-
runt. Mandamus igitur omnibus Proceribus, Nobilibus
et aliis Subditis nostris universis quocunque honore, officio
aut dignitate fungantur, et praesertim Capitaneo qui nunc
est vel imposterum erit, ne praefatam universitatem et
homines illius in praemissis eorum juribus modo aliquo
vexent, molestent, turbent aut impediant, sed eos potius
conservent protegant ac defendant, nec contrarium faciant
facereve attentent sub poena nostrae indignationis quam si
secus fecerint, se noverint incursuros, Praesentium sub nostri
Regalis Sigilli appensione testimonio Literarum. Datum

Praga ultimo die Mensis May Anno Dni Millesimo Quadringentesimo quinquagesimo Quarto; Regnorum nrorum Hungariae Anno decimo IV. Bohemiae vero Primo

Ad Mandatum Dni Regis

Procopius de Rabenstein Cancellarius

Dieses Jahres den 29 Novbr. ist König Ladislaus im 15. Jahr seines alters von der Zittau gen Görlitz kommen, und haben ihm die Sechs Stadte alda die Huldigung gethan, wie folget

Huldigung

Wir Burgermeister der Stadte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camentz, schweren vor uns und die unsern zu Gott und allen Gottes heiligen, dass wir dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herren, Hln Ladislao Konige zu Böheim unserm allergnadigsten angebohrnen Erbherren und seins leibs Erben Konigen zu Böheim, von diesem heutigen tage an getreu gewärtig und gehorsam zu seyn, ihren frommen zu betrachten, und ihren schaden zu wenden, zu widerstehen, und alle dinge die zu der Cron Böheim gehören, getreulich halten, und ihm helfen zu beystehen

wider iedermenniglich, niemand außgenommen, vngeferlich vnd frem-
me vnterthanen Leute ihren Schutzen von recht vnd alter ge-
wonheit wegen schuldig vnd pflichtig sein, schützen ohn alle ge-
fährde vnd argelist. dabei wir wir vns erhalten Gott
vnnd alle Gottes heiligen. Actum 30 Novembr. folgenden
tag den 1 Decembris, dontags nach Andreae Aladislaus
Böhmischer vnd Ungarischer König ohngefehr mit 1600 Pferden
anhero gen Lauban kommen, da ihm denn ein Rath frey
gehalten vnd mit 40 ßo groschen verehret, des Königs
seinem Marschall vnd der Cantzley 70 Ungarisch ge-
schenckt.

In diesem Jahr hat allhier ein Rath ihre abgesandten bey dem Rath
zu Bunzlau gehabt, vnd sie ersucht ihnen die Nachbarliche
freundschafft zu erzeigen vnd etliche Personen ihres Mittels
anhero gen Lauban abzusenden, damit sie vorgezogener ding [?]
wegen Personen, so auß den dorffern des Laubanischen Weich-
bilds anhero gefodert, eidliche außsag vnd bekentniß
mit anhören, vnd nachmahls dessen theil [?] vnter des

Raths zu Bunzlau Insiegel dem Rathsherr mochte erthei-
let werden, welches auch alles also geschehen ist, und ist
noch heute auf einem alten Pergament daßselbe Zeügniß
verhanden, das Siegel aber ist davon abgefallen, und lau-
tet das Zeügniß also:

Zeugnis von Bunzlau [?]

Wir Burgermeister und Rathmanne der Stadt Bunzlau
bekennen offentlich mit diesem brieffe, und thun kund allen und
iden, die ihn sehen hören oder lesen, daß die Ehrsame weisen
Burgermeister und Rathmanne der Stadt Luban ihre freunde
zu uns gesand haben, und uns gebethen, daß wir etliche unsere
Rathmanne zu ihnen senden wollen vor gehegt ding da zu
hören etliche Sakenbriefe [?] anlangende ihre Landgerichte
und auch ihre Obergerichte, in ihrem weichbilde. Nun haben
wir angesehen ihre fleissige bethe und haben ~~zu ihnen~~ gesand
unsere geschworne Rathmanne ~~kegen~~ dem Luban, die vor
gehegter banck daselbst mit andern dingen werden gestanden
und gehoret haben, daß die obgenanten Burgermeister und
Rathmanne zum Luban die nachgeschriebene, da sie mit Rechte
verbracht, und ihm mit ihrem Landreiter eingeboten hatten,

nemlich Hanß Hartmann ein Schultes und Nicol Adolff zu Wün-
schendorff, Peter Zeidler und Nicol Zeidler zu Haußdorff
und Nicol Rauch und Lehmann zu Ullersdorff, Abtman
Hut und Engeln zu Negersdorff, Hempel Schultes von
Neundorff, Kischel von Christ, Nicol Fritzsche Schultes zur
Thiemen, Peter Damme von Gersdorff, Walther ein Schultes
Hanß Schuer und Martin Schaffer zu Walda, die haben sie
alle durch ihren Vorredner geschuldigt und angeklaget um
eine wahre Erkentniß, und ihnen lassen läuten, was ihnen
rechtlich wäre von den Landgerichten und auch den Ober-
stengerichten in dem Laubanischen Weichbilde, nemlich zu Wün-
schendorff, Haußdorff, Ullersdorff, Negersdorff, Neun-
dorff, Christ, Lomendorff, Linchdorff hie dieshalben
des Queißes gelegen, Bremlsdorff, Schöndorff, Domtrau,
Thomas, Thieman, Greißdorff, Waldau, Rothwasser und
in allen andern Dörffern in dem Laubanischen Kreyse gele-
gen, keines außgesondert, noch außgenommen. Nun bekan-

ten die obgemeldten alle einträchtiglich in einem Worte,
bey ihren Eiden, und ward ihnen auffgegeben, als recht ist. Uns
ist wißentlich, und uns zu Gedenckt und wir gelebet haben, daß
die von Luban ihr Landgerichte also gehabt haben, wenn es noth
gethan hat, der hat mit dem Landreiter lassen gebieten seinen
Widersacher oder Schuldigern auff den Landtag vor ihren
Noth gethan hat, durch das ganze Weichbild, und wenn Er
zum Lauban vor gerichte seine Sache erfodert und er-
langet hat, der hat mit dem Landreiter darumen geschaf-
fet. Und hat es mit dem Lande gehalten als billich ist son-
der Raube, Mord, brande, Lähmde Zetter geschrey und alles
das das Hogste anlangende ist, das haben die von Luban
gerichtet, und zu richten gehabt, und sonst Niemand anders.
dergleichen auch unser Vater, denen Gott genade, in aller maße
eben laut ausgesagt und berichtet haben, und wißen das sel-
be wie oben. Zu Uhrkund versiegelt mit unsern anhan-
genden Stadt Secret geschehen und gegeben nach Christi ge-

bucht in dem 1454sten Jahre, an der Mittwoche nach S. Mar-
tins tage, der H. Bischoffs

dieses Jahres und ümb diese Zeit ist Wenzel H. von
Biberstein Erbherr auff Friedland gewesen

A. 1455.

Auch dieses Jahr habe ich noch gar nichts so bey dieser Stadt denck-
würdig auffgezeichnet gefunden

Von Raths Personen vide 1460.

A. 1456.

Quittung weg. 40 ß.

Es ist noch eine Quittung in Originali besiegelt verhanden
so H. Hanß von Colditz, dem Rath zum Lauban wegen der
40 ßo, davon oben p. 59 gedacht worden, in diesem Jahr
gegeben, und lautet also:

Ich Hanß von Colditz H. zu Bolin und Graupen bekenne
öffentlich mit diesem briefe vor allen denen, die ihn sehen, hören
oder lesen, so als die Ersame und weise Burgermeister und
Rathmanne der Stadt Luban, an den Zinsen, die sie mir schul-
dig und pflichtig seyn, nemlich auff S. Gallen tag, 40 ßo gl.

geben sollen, nach laut und außweisung ihres brieffs
und die gelt den ich von ihm habe. Solche obgeschriebene Zin-
se sie mir gereicht und bezahlet haben, sage ich sie auff diß
mahl gantz ledig und loß in krafft diß brieffes. Des zu be-
kentnüß habe ich obgenanter Hanß von Holdiz meinen
gesiegel an diesen brieff lassen drücken, der da gegeben
ist nach Christi geburt 1456. den nechsten Sonntag nach
S. Barbarn tage.

Aus dieser Quitting erscheinet klar, daß nicht un-
grund wird vorgegeben, es habe gemeldter Hanß von
Holdiz vor dieser Zeit nemlich den 6. Februarii dieses
Jahres der Hertzogin Salomeæ zu Croßen Eltern die-
se Zinse verkaufft, davon oben.

Ao 1457.

Von Raths Personen vide anno 1460.

In diesem Jahr am Tage S. Gertrudis oder den
17 Martii hat Heymann von Dalza, zu Lichtenau, Hod. Jägel
dem Rath alhier ein bekentnüß mit seinem an-
hangenden Insiegel gegeben, des Inhalts, daß er
vor sich seine rechte Erben und Nachkömlinge be~~kenn~~nen,
~~be~~ daß er mit dem Rath der Stadt Lauban

umb die Jagdt der Wälder Püsche und Gefilde
seines Gutts und dorffs Lichtenau, und umb
die Fischerey des Flusses und Wassers genandt die
alte Luban, in und durch Lichtenau fliessende in
Anspruch und Theidung kommen sey vor den Rath-
mannen zu Görlitz, die ihnen beyden Partheyen,
von dem Wohlgebohrnen Herrn Herrn von Rosen-
berg, Vogt der Sechs Land und Städten, nach seiner
bitte und begehr zu verrichten, und theidings Leu-
ten gegeben, und dass er vor denselben seine Schul-
den, Beschuldigungen, Zuspruche und Anklagen
schrifftlich umb die vorgemeldte Jagd und Fische-
rey gegen denen von Lauben gesetzet habe, da-
wieder die von Lauben ihr Einsagen, mehr Wort
[illegible]reden und antwortten und darauff seine Wieder-
rede, und abermalss die von Lauben ihr Gegen-
rede gesetzet haben, in Weiss und Mass sie sich an
beyden Theilen verwilliget, und veranlasset ha-
ben, nach Inhalt des versiegelten vom dem Rath zu
Görlitz darüber gegebenen Anlassbrieff. Auf dieselbe
ihr beyde schrifftliche Satzungen die von Görlitz
nach ihrer der Partheyen Verwilligung, in Recht und Recht zu Magdeburg
haben holen lassen, welches Urthel und Rechtsprüchen etc. von

Laubern freundlich, und hierschaftlich geschrieben und gesprochen vor
dem Weil er dem von der Stadt von Lauban vollständige
und redliche bedeütung und kundschafft uber die genante Jagd
und fischerey erkundt habe, und die vor augen, habe er dieß
grosse freundschafft, friede und gemach wollen, ihre Zeugnisse
und bedeütungen von ihnen nicht wollen entziehen, noch
ernyfahren, sondern er habe ihnen solche Jagd und fischerey
umbsunst und aus Nachbarschafft und liebe gantz gütlich und freünd-
lich zugelassen, erkennet und abgetreten, nachdem gleich-
wohl, Wol ich thun muste, das thun ich gerne in aller maß
als sie die Jagd und fischerey nach anweisung ihrer Zettel der
urthel und Rechtsprüche von Magdeburg erhalten und
erzeuget hatten, als das auch in das Stadtbuch zu Görlitz mit
ihrer beyder willen verzeichnet und geschrieben sey. dar
um solle und wolle er die gesandten von Lauban an der
Jagd und fischerey mit seinen Erben und nachkommlingen forthin
nimmermehr irren noch verhindern. das Original ist noch

vorhanden, doch ist das Siegel davon weg.

A 1458

In diesem Jahre finde ich nichts denckwürdiges bey unser Stadt, den

bau verzeichnüs der Rathspersonen siehe A 1460.

A 1459

bey diesem Jahre finde ich ebenfals nichts

A 1460.

dienstags vor Marci gebaut ist der Rathstul in diesem Jahre

mit folgenden Personen besetzt gewesen. Nicol Scholz Bürgermeister

Cämmerer Hanß Botman und Nicol und Nicol Siebenwerck, Item Hanß

Neümann Hanß Meütze Hanß Fischer, Bernhard Eberhart Ste

phan Kreüzel, Jacob Schübert, Hanß Schorborn Nicol Neü

gebaüer Nicol Kirstein

Heraus ist zu ersehen daß in vorgehenden Jahren da kein

Verzeichnüß der Rathspersonen vorhanden, diese nachfolgende

allezeit im Rathstul gesessen weil sie A 1447, wie oben zu sehen

allbereit drinn gewesen. Nicol Scholze Hanß Botman Hanß

Neüman Hanß Fischer, Andreas Kirstein A 1451 ist Bernhard

Eberhart albereit darin gesessen, wie oben zu sehen. Wenn aber

lie andern an der verstorbenen Stelle kommen, ist mir un-
bewust.

In diesem 1460 Jahr den Tag nach Exaudi hat Georg König zu Böhaim dieser Stadt Lauban ihre Privilegia confirmirt, und ist ein Urkund der Stadt bey diesen sub dato Montags vor Margaretha dieses 1460sten Jahres noch verhanden. Confirmatio Privilegiorum

A. 1461

dieses Jahr haben im Rathstul wie aus dem vorgehenden und nachfolgenden 1464sten Jahre zu ersehen folgende Personen gewiß gesessen, welcher aber das Burgermeister Amt verwaltet, ist mir unbewust. Hanß Bormann, Nicol Neubauer, Hanß Schönborn, Hanß Fischer, Stephan Kreuzel, Bernhard Eisenhart

A. 1462 et 63.

Bey diesen 2 Jahren bin ich der Rathspersonen wegen eben der Meinung, welcher ich bey dem vorhergehenden gewesen.

A. 1464.

Haben im Rathstul gesessen Hanß Schönborn Burgermeister, Hieronymus am Ende, und Nicol Neugebauer Cämmerer, Hanß Fischer, Richter, Hanß Bormann, Ste-

Pest

schar Kuntzel, Leonhard Eberhard, Hanß Große, Nicol Kreis-
ler, Hanß Schuberd, Franz Goldmann, Hanß Aumann

In diesen Jahr ist eine große Pestilenz zum Lauban gewesen,
welche auch zu Görlitz, Budissin und andern Orten greulich rumo-
ret. Dieses Jahr haben den Montag vor Viti und Mode-
sti, war der 11 Junij die 5 Städte Budissin, Zittau, Lauban,

5 Städte Georgio geschworen

Camenz und Löbau König Georgen von Podiebrad geschworen,
welcher sie bisher, weilen der Pabst vor einen Ketzer auß-
geruffen, aufgeschoben. Die Görlitzer haben sich aber
noch nicht daran gekehret, doch endlich ihm auch gehuldet
auf St. Bartholomaei, desselben Jahrs zum Jauer in Schlesien

## A. 1465

Ist Burgermeister gewesen Hans Bormann, Cammerer Hiero-
nymus Axt und Nicol Neugebauer, Hanß Schonborn, Nicol
Kreisler, Hanß Aumann, Nicol Schwob

Stifft zum hoh. Altar in Geißdorff.

In diesen Jahr hat Michel Scholtz ein Bergwalther in Geiß-
dorff gemacht ein Stifft zum hohen Altar in der Pfarrkir-
chen allhier Sancta Maria Virginis et Maria Magdalena

pro secundo ejus ministerio und gehoret hierzu das Jus
Patronatus einem Erbarn Rath. Ist von Theodorico Bi-
schoffen zu Meißen confirmiret.
In diesem Jahre d. 25. Octobris, welche Confirmation
noch heute vorhanden. Es ist auch dieses gestiffte eine
neue Confirmation vorhanden Johannis Bischoffs zu Meis-
sen sub dato 1493. den 15. Aprilis.
dieses Altar ist in das Kloster gegeben und an seine
statt das jetzige, daran die H. Dreyfaltigkeit gesetzt worden.

A. 1466. Ist Burgermeister worden Nicol Un-
gerathen Cammerer Georg Kronmer am Ende und Hanß
Schönborn sonst Hanß Bormann, Nicol Goritzer, Hanß
Aunnam, Nicol Scheubitz. In diesem und folgenden 1467 Jahre
ist Landvoigt gewesen H. Benisch von Colowrad welcher Landv. Colowrat
mit Vorwissen des Königs Georgii die Stadt Görlitz das
beyde Jahre an 3 Orten durch seine Diener wollen mit Streite
anlegen und mit 1600 Mann die ihm von König und Herr-
der haben zukommen sollen, in einem Sturm erobern
lassen, Es ist aber beydemahl verhindert und verrathen

worden. Da aber diß der Landtvoigts Anschlage 1466.
so wohl 1467 nicht fortgegangen, ist er desselben Jahres auß
dem Lande nach Böheim gezogen, und nicht wieder kommen.

Folgendes Jahr hat der König den H. Schmirsitzky
mit 3000 Mann vor Görlitz geschickt, der die Stadt um 6000
Floren brandschatzen wollen. Weil er aber nichts erhalten,
hat er ihre Dörffer mit Brand, Mord und Raub greulich beschä-
diget, und sich wieder davon gemacht an den Orth, da er her
kommen war. Hierauff sind die Städte insgesamt zu Rath
gangen ihm Literas Diffidatorias oder Absagebriefe zu
dieren und sich zur Gegenwehr zu rüsten, wider den König
Georgium. Es ist aber wieder dessen Landvoigt ein anderer
vom König Matthia A. 1466. verordnet worden, nemlich
H. Jaroßla von Sternberg, davon in meinem Ober Laußnitz-
schen Chronico ein mehrers zu befinden.

Anno 1467

ist Bürgermeister gewesen Nicol Schwob, Cämmerer Hanß
Bormann und Hanß Schönborn, sonst Nicol Neugebauer,
Hieronymus am Ende, Christoph Gröber, Hans Domann, Lorentz Fried...

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

und andere mit ausgebessert worden. dieser ist mein Aberg meines Gross Vaters Vater gewesen. Ihm hat A 1517 succediert Franz Wiesner meines Vaters Gross Vater, darauff im 1536sten Jahre gefolget mein Avg oder Gross Vater Joachim Wiesner als dem im Jahr 1566. mein lieber Vater Christoph Wiesner und nach demselben habe ich 1595 das Hauss selber angenommen und lebe darinnen, solange es Gottes wille. Der herr mir wolle mit gnaden beywohnen. die meine liebe vorfahren selige sind mehrentheils alle Rathsherren, oder die man sie nennet, oder Vorsteher des gemeinen Kastens bey der Kirchen, altar gewesen, oder andere Aemter, der eine oder der andere zu verwalten auff sich gehabt.

A 1468

diss Jahr habe ich keine Nachricht wer Burgermeister gewesen, die Rathspersonen können mehrentheils auss den vorgehend und folgenden Verzeichnüssen colligirt werden.

In diesem Jahre soll wiederumb von dem Könige Georgio 80 Mordbrenner bestellet gewesen seyn die Stadt Gör

bey einander mit frieden zue werden bey, darauff der König selbst, wenn es wäre angegangen mit seiner Wagenburg hette folgen wollen: Es ist aber offenbar und verhindert worden.

Ao 1469

Hier wiederhohle ich wol, ich was von den Rathspersonen im vorhergehenden Jahr gesetzt

Zinß der Laub. W. verkaufft.

In diesem Jahre haben die Edlen Herren von Glatz den jährlichen Zinß so ihnen die vorhergehenden Könige zu Böheim auff die Bürger, geschwornen und Einwohner dieser Stadt Lauban auff 40 Schock groschen umb eine Summa geldt nemlich 400 Schock böhm. groschen verschrieben der Fürstin Salomea Herzogin zu Troppau und Frawen zu Lübnau mit ihrem Sohne Herzog Wenceslao durch eine Beredung und beschließung die zwischen ihnen geschehen, verkauffet, das auff dem Freytage nach Petri und Pauli König Matthias als Cancellarius Regni Bohemiae D. Johannes de Hornberg gewesen, solche beredung und verkauff und die brieffe

verschreibung uber solche 40 ßo schocken Zinse in den Brief an
confirmiret und bestätiget, auch den Burgern und Einwoh-
nern zun Lauben gebotten, das sie der gemelten Zinss 40
ßo groschen der gedachten Salome und Jhrem Sohn Wenceslao
von Jahr zu Jahr geben und reichen sollen, nach laut der Verschrei-
bung. Darneben hat auch König Matthias der Hertzogin
Salome und Jhren Sohn Wenceslao macht gegeben, das sie die
obgenante Herrschaft und Gütter verlegen, verpfanden und
verkäuffen mögen nach der obgedachten Befriedigung so sie
den Jhren und den Soldaten vor die obgenante Summa
Gelds in dem Briefe ausgedrücket, und nicht höher. dieser Con-
firmation Vidimus ist vorhanden unter der Stadt Grünberg
Insiegel sub dato 1530 Freytag nach Reminiscere

Jn diesem Jahre, als Babst wider König Georgium
von Podiebrad sehr gedonnert und geblitzet, auch die unterthan
von dem gehorsam und ihrer Pflicht hatte loss gezehlet, und
viel Städte dem Könige abgefallen, derowegen sein Sohn Hen-
rig

Babst wieder K. Georg

rieg oder Hußkrieg welchen Kayser Friderich A. 1464 nebst
seinem Bruder zu einem Hertzoge zu Münsterberg gemacht
und der ietzigen Hertzoge zu Münsterberg in Schlesien ihr Ahn-
herr ist, von ihm ist sein Volk gesendet und etliche Stadte in
Schlesien und Lausitz überzogen und gebrandschatzet. Ist denn

Heerzug vor Lauban

nachhero im 1469 Jahre d. 7 Septembr am Abend Ma-
riä Geburth auch vor diese Stadt Lauben mit einem Sturm
lassen nach ankommen [illegible] hetten aber die Bürger ihn wieder
entkommen, die Vorstädte abgebrandt. Der Feind hatt schon
den Steinhübel, nicht weit von dem Gerichte gelegt, und hatte
viel Stücke in die Stadt geschoßen. Aber das Volk in der Stadt,
hat sich gar wohl gehalten, auch das Weibervolk hat können
fleißig heißes Wasser zutragen, die Weiber und daher mit
Waßer und naßen Heuden gelöschet. das Manns Volk hat
wieder tapfer herausgeschoßen, also daß der Feind den
Ziegelberg verlaßen und weichen müßen. Da hat er sich bey die
Scheibe mühle gelegt und sein Lager daselbst aufgeschlagen
Weil aber auch die Bürger an diesem Orte ihm keine Ruh

gelassen und ein dicker Nebel gefallen, ist er eilends aufgebrochen,
und davon gezogen, hat einen grossen Vorrath hinter sich verlassen
von Fleisch, Hünern und Speck, Butter, Käse und dergl. Proviant so in
der Eile nicht fortzubringen gewesen, und den Bürgern zu stat-
ten kommen.

A° 1470

dieses Jahr ist zum Burgermeister erwehlet Christoph Gerla
Cammerer sind gewesen Hans Vormann und Hans Schonborn
folgends Nicolaus Scherer, Lorenz Seidler, Christoph Scholz.

In diesem Jahre am Montage nach drey Könige tag Bekentnüs der Ober-Gerichte
haben die gestrengen und wohltüchtigen Ritterschafft des Lau-
banischen Weichbildes mit Nahmen Heinrich v. Haugwitz, Schang-
witz zu Malda Brüder, Hoffmann von Salza zu Haußdorff,
Nickel von Salza zu Schreibersdorff, und Nickel Gersberg zu Cun-
nersdorff gesessen, vor dem Rath zu Görlitz auf der Raths
Stuben erschienen, sucht und ein mächtig bekent und angezeigt,
wegen der Obergerichte und Wagen daselbst zum Lauban, daß
ihnen allein bey ihren Gedencken anders nicht bedacht noch bewust

war, sie

waren, sie auch von ihren Eltern und Vorfahren nie anders ge-
höret, denn daß die Stadt Lauban, und die Rath daselbst
von wegen dem und auch die Obergerichte alda, die Vogtey
gemeinerst dem Lande und in der Stadt sambt dreyen gütern
auff dem Lande, Getreide und Geldzinß mit Dörfern und
fallen die oberste gerichte angehörende, daselbst vor iedermänniglich ungehindert und ohne Einhalt von Kaisern und
Königen zu Böheim, und auch eine Zeit von König Georgen
dem Abgesetzten in ruhlicher geruhiger wesen gehabt besessen und gebrauchet haben, wie auch anders nicht wissend
als daß die von Lauban dieselben ihre gerechtigkeiten
mit Redlichkeit erworben und recht hergebracht hätten,
Haben dabey gezeugt und sich erboten solchen ihren Bekentniß durch Recht auch vor Kayser und Königen oder
sich gebührer, nachfolger zuthun. dies Zeugniß so unter
der Stadt Görlitz Insiegel geschrieben worden, ist im Originali nicht vorhanden, dagegen aber ist ein Vidimus Wolffgan

zu Goldner der freyen künste Magistri und Probstel des Jungfrauen Klosters allhier sub dato 1509 freytags nach Pfingsten. Noch ein Vidimus des Rahts zu Lemberg sub dato 1530 freytag nach Reminiscere.

Legat zur Schule

Umb diese zeit hat H. Johann Schremelbier Altarista allhier und Pfarr zu Gerichswerft 10 M. jährl. zinses legiret und beschieden zur Schulen allhier, inhallt etzlicher briefe, so darüber auffgerichtet haben versichert gestanden auff den Königlichen Renten und geschossen zu Gerichswerft in dem Sprottauischen Weichbilde gelegen. das Capital ist gewesen 100 Ungarische floren an Böhmischen groschen. Executor ist gewesen H. Johann Messerschmied und nach seinem tode ein Erbar Rath allhier. Vide plura infra sub A. 1494

A. 1471

Dieses Jahr ist Burgermeister gewesen Lorentz Zeidler Cammerer Hanss Dormann wie auch Hanss Schönborn folgende Christoph Gerber Nicol Schwob Christoff Scholz,

Hanß Messerschmied, Andreas Heinter
Bürgermeister, A. 1472

Ist gewesen, Nicol Schirob, Cam. Hanß Borman u. Hanß Schönborn, folgend Lorenz Seidler, Christoph Gerber.

Zschochausche Güter

In diesem Jahre hat Frau Salome Herzogin zu Troppen wie auch Frau zu Steinau nebst ihrem Sohn Herzog Wenceslao die 40/30 jahrs Zinsen Caspar von Nostiz auf Tschocha verkauftet wie oben p. 60 albereit gemeldet. Und ist in der Laden, die in der Cantzlley stehet mit geistlichen Zinsbriefen, ein Confers und Quittung Wenceslai Herzogen zu Troppau über die 40/30 Sub dato 1472 verhanden, und ist gezeichnet mit L. 1.

A. 1473. ist Bürgermeister gewesen Hanß Bormann, Cämmerer Lorenz Seidler, Christoph Scholz, sonst Hanß Schubart, Nicol Schirob, Hanß Schönborn, Bernhard Eisenhart, Martin Besser, Nicol Queisser, Matthes Schleifer, Matthes Melzer und Jacob Möller

Im vorhergehenden Jahre hat Johann Walther ein

bürger alhier ein Testament und gestifft gemacht zu Auff
richtung eines Altars in unser lieben Frauen Kirchen zu
Ehren und im Nahmen Gottes des allmächtigen und seiner lie
ben Mutter Empfängniß, der heiligen Martyrer Fabiani
und Sebastiani, des h. Apostels Thomæ und Gregorii Con
fessoris und der h. Jungfrauen Catharinæ Barbaræ Ur
sulæ et Dorotheæ. Dieses gestiffte hat Theodorus Bischoff
zu Meissen in diesem 1473 Jahre confirmiret. Dessen
Patronatus gehöret einem Erbaren Rathe. Es ist auch
eine neue Confirmation dieses gestiffts verhanden die da
geschehen von Johanne Bischoffe zu Meissen A 1493 d.
15 April.

Neues Altar
uns. [illegible] Kirche.

In diesem 1473 Jahre am Montage vor S. Mar
tini hat der Rath den Jungfrauen im Closter alß Herr
Nicol Gyrsendorff Probst und Verweser der Pfarr
Agnes Schönin Priorin Dorothea Vornun SubPriorin Bar
bara Richterin und Regina Linnin Görlitzsches Closter

dem Cl. ein Obli
gation gegeben [illegible]
[illegible]

Jungfrauen getreten, eine Obligation über 6 marck jähr
lichen Zinses dem Capital 72 marck und von Margare
then Conrin, itzgemeldter Reginen Mutter von Görliz
ins Closter gethan und gegeben worden, mit welchen
72 Mk der Rath H. Johann Walthers gestiffte 2 Mk
und der Pfarre zu Cunnersdorff 4 Mk geborgt u.
loßgemacht. Abschrifft der Obligation ist bey der
Kirchen verhanden A. 1474

Ist burgerm. gewesen Hanß Schönborn Camerer
Nicol Schwob u. Lorenz Zeidler, sonst Christoph Scholz
Andreas Frenzel.

Confirm. gen. aller Privilegien

Dieses jahr am S. Matthäus tage den 11 Septembr.
hat zu Bresslau König Matthias der Stadt Lauban
alle ihre Privilegia confirmiret, seiner Reiche der Hun
garischen im 17 der böhmischen im 6 jahre. Von dieser
Confirmation ist ein Vidimus des Raths zu Görliz vor
handen sub dato am dienstag nach Himmelfahrt im Jahr
1481. Item H. Sigismunds von Wartenberg sub

dato A 1491 Mittwoch vor Palmarum

Anno 1475.

Diese und nachfolgende 3 Jahre habe ich noch keine
gewiße Nachricht, welche das Burgermeister Ambt ver-
waltet oder den Rathstuhl beseßen, außer dieses, daß in die-
sem 1475 Jahre Cammerer gewesen Christoph Scholz u. Ni-
col Schwob und auß den nechst vorhergehenden und der
auffolgenden 1481 Jahres Verzeichnißen zu colligiren, daß
mittelst mehrerzehlter Personen unter andern immer im
Rathstuhl geseßen Lorenz Zeidler, Andres Frömter, Mat-
thes Schleiß, Martin Kastner, Matthes Melzer,

Dieses Jahr den 17. Sept hatte Stephan von Zapolia
Landvoigt, auß Breßlau den Gorlizischen Hauptmann u.
M Frauenberger zu Gorliz aufferleget, die von Lauban
und die kleinen Stadtlein in den Gorlizschen Dörffer weh-
ren, daß sie niemand beyhero vergönnen wolten heim-
lich zusammen kunfft bey ihnen zuhalten, hierüber an den (S. Funcii Chron. Laub.)

Thoren die bestellung machen, daß die Personen angemeldet würden, damit man die Plätze so dazumahl gewiß gewesen, desto besser kommen straffen. Hiervon wird etwas mehrers im Ober Lausizischen Chronico von mir berichtet werden.

A. 1476.

Den 15 Junij hat H. Stephan von Zapolia Land Voigt Dieterich Hans von der Oelßniz auff Sternberg in Böheim mit 5 Gesellen den Könige Matthiae und seiner Crone geldt wollen, die er ihm am Solde soll lange schuldig geblieben seyn, abgesaget, die Görlitzer und Laubaner vermahnet ihre Söldner nach der Zittau zu schicken, und anfing daß Zittau ihre Vestung und Schild sey, und die zu verlassen ohne dieß mit schwerer mühe besetzt, weil sie auch Söldner auffgenommen, das Gebürge dreschen ihren und der Lobau zu verwahren.

A. 1477. 1478 1479

In diesem 1479 Jahr am tage Donati haben etl. Personen

dem Rathe eingeantwortet 85 Hungarisch, dass sie jähr- Fund. von einer Tonne Heringe

lich auf allerheiligen im Mönchen Closter eine Tonne

gute Heringe geben, dagegen die Brüder alle Freytage

eine Ewige Meße von dem H. Creutze halten sollen

Diese hingesetzten Jahre habe ich zur Zeit nichts denck-

würdiges gefunden, außer dieß, dass Christoph Weine-

min Stang in diesem Jahre ist Bürgermeister gewesen, wie

in MSCto Dr. Michael Frombers L. J.U. Licent. zu befin-

den.

A. 1480. 1481

Ist Bürgermeister gewesen Lorentz Zeidler Cammerer

Nicol Schubart u. Christoph Scholz, Rathsältesten Andres

Frömter, Judex, Matthes Schleif Martin Kastner, Hanß

Schmid Matthes Bartsch, Matthes Meltzer Martin Bren-

ner Matthes Hergesell, George Romberg

A. 1482

ist Bürgerm. gewesen Nic. Schubert, Cammerer Hanß

Schönbrun und Christoph Scholz, Matthes Schleife Kuster

Lorenz Seidler, Martin Lestner, Hans Schmid, Jacob Mol-
ler, Nicolaus Ringelhut, Nic. Kerner, Matthes
Meltzer, Lorenz Schönborck. Stadtschreiber ist gewesen
Paulus Wolffgang.

Ungewitter

In diesem Jahre am H. Pfingstdienstage unter der Hohen-
messe ist allhier ein erschrecklich Ungewitter gewesen,
welches im Einschlagen eine Glocke im Kirchthurme soll
zerschmeltzet haben, und anzusehen gewesen, als wenn die
gantze Kirche brennete. Der erste Donnerschlag, so in
den Thurm und Schülerchor in der Pfarrkirchen geschehen
hat angezündet, daß auch etlichen Schülern die Haare
auff dem Haupte entzündet worden. Es ist aber bald
ein ander Schlag erfolget, der wiederumb gedämpffet
und ausgelöschet. Und ist von diesem Donnerschlage
ein Weib Veronica Beckin in der Kirche dermaßen
erschrocken, daß sie darinnen tod blieben.

In diesem Jahre hat einer v. Adel Nahmens Christoff
von Hoberg auff [illegible]walda den Bürgermeister

Lorenz Zadler, deme er vor der Rathsthür u. sonst dem
Nicol Schubert erwehlet gewesen, ihn lauffe ins Hauß ge-
than und desselben diener geschäfte, nachgehends einen an-
dern Stadtdiener geschlagen und verwundet, deswe-
gen er in einen Thurm gestecket, und eine Zeitlang darin-
nen gehalten worden, endlich, alß er erledigt, genugsame
Caution stellen, und sich selbst verweisen müssen, daß er
solches an niemand rächen wolle. das Original der Cau-
tion ist noch verhanden auff Pergament mit 5 Sie-
geln, iedoch etwas verbrennt, und lautet also:

Urgicht

Ich Christoph Hoffbergerska zu Kißlingswalda geses-
sen bekenne öffentlich u. thue kund mit diesem meinen
Brieffe allen denen die ihn sehen, hören oder lesen, sintemal
ich umb meines unrechts verwirckens willen, daß ich gegen
denen von Lauban vorgenommen habe, so nemlich den
Burgermeister in sein Hauß gehandt ihn seine Knechte

gehauen habe darnach auch ihren Stadt diener wider Recht
geschlagen und verwundet habe, und mir solche meine gros-
se gewalt, die ich in der Stadt Luban vorgenommen habe,
zu gnaden kommen und in barmherzigkeit gewendet ist,
so gelobe ich bey meinen guten treuen, vor mich, meine brü-
der und freunde, auch vor alle die umb meinetwillen thun wollen
und leisten, daß ich solcher sachen gegen den Rath von Luban
allen geschwornen Eltesten und handwercksleüten, gegen
ihnen allen und einem iglichen in sonderheit, beyde arm und
reich, die itzunder seyn oder in zukünfftigen zeiten seyn wer-
den, nimmermehr in argen gedencken soll noch wil, sondern
sie Rechtlos lassen, mit wercken und worten. Auch ge-
lobe ich obgenannter Christoph Höberg bey meinen guten
treuen alle die von Luban darumb nimmermehr anzufah-
ren, zufodern ~~und~~ noch zu ~~[illegible]~~ eigen oder richten derhalben vorzu-
nehmen, das wider sie seyn würde, in keinerley wege
gross noch klein, das zu rächen weder durch mich meine
brüder noch freunde auch niemand anzuhalten, daß er

es rächen solle, mit worten oder mit wercken, beyde vor
gerichten, geistlich oder weltlich, auch nicht außerhalb der
gerichten, nun und zu ewigen Zeiten. Auch so ich Christoph
Hohberg meine brüder oder freunde darüber ichtes vor
nehmen würden, das wider die von Luban wäre, wider
sie alle, oder wider einen insonderheit, es sey mit worten
oder wie das menschen list erdencken möchte, dasselbe
vornehmen verpflichte ich selbst krafft dieses, abzuhalten, ob auch
Recht wir im recht und denen von Luban recht zuerkant
wäre. Und so das also durch mich meine brüder u. freund
nicht gehalten würde ungefehrlich, dass ich selbst in krafft
dieses briefes bekennen müste, dass ich wider treu und ehr ge
than hätte, und also, das gott ferne von mir wende, denen von
Luban treulos und ehrlos wäre worden, solche obgemelte
Rede, gelübde, puncte und artickel gelobe ich obgenanter
Christoph Hohberg selbstschuldiger und wir hernachgeschrie
bene Heinrich Haugwitz zu Gryslige dorff gesessen Nicol

von Dalwa zu Schönwaßdorff gesessen, Hans von Dalwa zu
Lichtenau gesessen und Bernhard Tschirnhauß zu Kißlings-
walda gesessen alß bürgen gelobet bey unsern guten Trewen
daß solche obgenandte Gelöbde Stück und Artickel sollen
stete veste und ganz unverbrüchlich gehalten werden, nu und
zu ewigen Zeiten. Des zu wahrhafftigem bekentnuß und gan-
zer Sicherheit habe ich mehrgenanter Hertogh Hoberg
und wir obgenante bürgen ein iglicher sein angeboren
Insiegel mit guten willen und rechten bewust an diesen brieff
hangen lassen gegeben nach Christi geburt 1482 Sonnabend
nach Corporis Christi

(L.S.) (L.S.) (L.S) (L.S.) (L.S.)

Confirmatio Altarium

In diesem Jahre den 26 7bris hat Johannes Bischoff zu Mei-
ßen dem geschlechte derer von Weißenbach die Beneficia so
zu dem Kirchlehn und Altar zu S. Elisabeth verordnet sowol
das Jus Patronatus oder Lehen zu denselben, so einem Erbarn
Rathe alhier zuständig, auff ansuchen des Priesters und Alta-

visiten in diesem buchstein Georgii Lindemanni, welche die alten Confirmationes zur selbigen Zeit hervorgekommen, aufs neue confirmiret, und ist dieselbe Confirmation noch heute verhanden u. unversehret.

In diesem Jahre ist zum Burgermeister erwehlet Matthes Schleiffer, Cammerer Hans Schönborn und Matthes Melzer, Lorentz Zeidler Richter, folgends Nicol Schubert, Martin Kaßner, Hans Schmied, Johann Romburg, Hans Jahn, Martin Biger, Niclas Kugelhin, Martin Bormann, Stadtschreiber Paulus Wolffsdorff.

In diesem Jahre Freytag nach Trinitatis ist das älteste Stadtbuch, so noch verhanden, von itzgemeldeten Stadtschreiber angefangen worden.

Dieses Jahr hat der Rath aber mit wohlbedachtem Muth und mit Rath und Verwilligung aller geschwornen Handwercksleute und der ganzen Gemeine dieser Stadt zu gute, besserung und auffrichtung gesetzt und geordnet gestrengiglich stet und fest zu halten, daß hinfüro ein iglicher Handwercksman vol-herbig Handwercker seyn, keines außgezogen oder außgeschlossen

wie man das insonderheit nennen möge so ihm das füglich
und bequemeste sey, solle und möge er auswendig der
Stadt wohnen, anstellen, also weit und frey, als hernach ver
zeichnet und verordnet ist, nemlich vor dem Naumburgischen
thore, die gaße bey der walckmühle hernieder biß an den
alten Lauben, nach der Straße und gaßen gerade hinaus biß
an den garten den gehabt Anna Mittelwaldin auff dem ber
ge, welchen itzt Hanß Heinrich Becker mein Eidam hat als
dem die fischgaße biß zu Nicol Richters garten, denselben
miteingeschloßen und auff der andern Seite biß an das hauß
des altar herrn zu St. Michel, und herauf gegen unser
lieben frauen kirche biß zu dem garten den Paul Diebt ge
habt, bey den Brunnen und da durch gewohnet, bey dem Schlage
die beide miteingeschloßen, und vollend die Kühgaße hin
aus biß an das Brüderthor und also unser Lieben frauen gaßen
hinaus biß an Nicol Heintzsdorff und Michael Richter, die
gegen einander übergewohnet, sie beyde miteingeschloßen, und
fürbaß weiter herum biß an Nicolaj Vorwerk und an

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

In diesem Jahre freytags nach Assumtionis Mariae den 17. Augusti haben die Tuchmacher zum Lauban dem Rathe zugesetzt und ihn beschuldiget, wie etliche Schriften ihr Handwerck belangend [wi]der ihr Wissen ins Stadtbuch geschrieben wären, welches sie auch nicht bewilliget und selbst hätten schreiben lassen, und deswegen sin[d sie] von dem Rathe und allen geschwornen auch denen aus der [Ge]meine vor 100 ßo verbürget. Es ist aber hernach die Strafe ihnen zu Gnade nemlich zu 20 ßo gewendet und haben angelobet, dass sie hinfort nimmermehr den Rath und das [B]uch tadeln wollen. Herr Sculteti setzt, dies sey 1463 den 17. Augusti geschehen; In unsern Archivo aber habe ich noch nicht funden, dass es dieses Jahr geschehen.

Tuchmacher [illegible] dem Rath.

Von meinen [V]orfahren habe ich in diesem 1467sten Jahre die erste Nachricht, dass sie allbereit in diesem Hause auf der görlitzischen Gasse [...] an der Ecke, darinnen ich nach Gottes gnädigen Willen [heu]tiges tages wohne, gewohnet haben. Ob sie auch weiter hinaus und wie lange oder wer zuvor darinnen gewohnet habe ich gar keine Nachricht, lasse mich aber an dem begnügen, dass ich

weiß, auch den lieben Gott von hertzen dafür dancke, daß er meine
Vorfahren, Eltern und mich nemlich in den 150 Jahren in diesem
hauß erhalten hat. Er wolle mich, meine Kinder und freunde u.
ferner ob und geld und seligkeit gnädiglich noch lange Zeit dabey
erhalten. In diesem Jahre hat darin gewohnet
Christoph Würner oder Werner, wie dieser unser geschlechts
Nahme in den alten Stadtbüchern und Schoßregistern geschrie-
ben befunden wird. Wie denn auch der Würner vorzei-
ten in denselben Büchern Wirner sind geschrieben und genennet
worden. Derselbe Christoph Würner ist gewesen mein Al-
vg, meines Großvaters Großvater, dieser ist A. 1490
gefolget Paul Würner, welcher einen Altartuch [illegible]
Zugehörungen an statt dieß Meßgewand und was dar-
Katholischen brauch nach sonst vonnöthen verehret die Paten
und welche auch noch heute vorhanden, und andere Sachen
sein Nahme zu befinden. Das Meßgewand mit seinem ha-
zeichen und Nahmen, in meiner Jugend, da ichs selber gesehen,
noch vorhanden gewesen, ist aber seit dieser Zeit verschnitten

Nicol Scholtze der werck außgeschloßen sie beyde, und fort die
enge gaße hinwider vor das Görlitzsche thor biß zu George
Kirchhofs neuhauß und gegen ihm über Nicol Gebel, die beyde
mit eingeschloßen sind, wider herum, alle die da wohnen zwischen
dem Gorlitzschen Thore und außerhalber den alten Luban biß
widerum an die Walckgaßen. Alle die die inwendig der ob
geschriebenen Zeichen und Mallen, wohnen, welcher ley handwerck
die sind, keine außgeschloßen noch außgezogen, sollen und mogen
ihr handwerck treiben und deßelben vollkömlich und geru-
hig genießen, dabey auch ihres handwercks gerechtigkeit u.
Privilegia gäntzlich haben und bekommen, als andere ihre
Mitcompans, die in der Stadt wohnhaftig seyn. Auch sollen
sich außwendig der Stadt wohnende nach ihrer handthierung
richten u. halten in aller gebührligkeit. Auß dieser des Raths
Satzung und Statuten, wie wohl sie das vormahls mit gemachten
und verwilligt haben, sind außgegangen und haben das gericht
geh die geschwornen und Eltesten der fleischer, und haben sich
darwider gesetzt, darum sie dem obigen der Stadt gehorsam

gedultet haben und verbüßet seyn. das buch selber ten weiter
davon gesehen und gelesen werden

Altarista

In diesem Jahr ist auch mit tod abgangen H. George Lindener
Vester und Altarist zu S. Elisabeth, an seine Stelle ist von E. Ehrb.
Rathe als Collatore angenommen H. Christophorus Hieronymi

Officialis Bud.

welcher vom Hn. Official zu Budißin Hn. Valentino X den 23 No-
vemb. anni investiret und bestätiget worden.

Fleischer

Dieses oder vielmehr das vorgehende 1482 Jahr hat ein Rath
geordnet, daß die fleischer, so inwendig in der Stadt wohnen, mit
denen die außwendig der Stadt wohnen, schlachten u. gemeinschaft
haben sollen, als die in der Stadt untereinander zu thun pflegen,
daß hinfort ein fleischer, d. vor der Stadt wohnhaftig ist
sein Vieh soll lebendig in die Stadt führen in seine Kammer oder
zu seinen Mitcompan oder sonst zu einem guten Manne der
ihm das vergönnet, und soll das allda schlagen und außbereiten,
nach gebührligkeit, so lange bis durch E. Ehrsame u. Weise vor das
beste erkennet wird, daß ein gemeiner Kuttelhoff außwendig der
Stadt gebauet werde, daß man als dann den vor der Stadt und
den in der Stadt gleich halten solle, wie im alten andern. sex
vorbesagten Stadtbuche fol. 2. Reliqua, quae in primo fuere

folio cum 140 folio desiderantur.

Indeßen 1483sten Jahre Freytags nach Pfingsten haben die Knappen oder Gesellen des Tuchmacher Handwercks aller mit Einwilligung der Meister und des Raths eine Willkühr und Ordnung auffgerichtet, welche im vorangeregten Stadtbuche fol. 4 zu befinden.

Indeßen 1483. Jahre Feria V. ante Domin. Cantate haben sich George von Eberhard zu Berthelsdorff und ein Rath alhier durch Unterhand Werthmer von [illegible] vertragen wegen der Wehren bey der Neu Mühlen halben, dem Kreiß sey, daß dieselbe bey der Stadt und zu Stadt Recht bleiben sollen, wie von alters, darnach wegen der Fischerey im Queiß, daß welch Theil beyde Ufer inne hat daselbe allein fischen und dem andern unbedrangt bleiben soll, wo sie aber beyderseits Ufer inne haben, so ein sie auch beyderseits zu fischen macht, und kein Theil dem andern zu wehren macht haben, drittens wegen des Flecks bey der Bergmühle zur Niedermühle vor dem Wehre gelegen, haben sie es auff Freunde gestellet, die es des tages abgeraint und gegangen haben in gefangten

Wehre

Stadtbuch fol. 2. Anno 1484

Ist Burgermeister worden Hanß Schönborn, Cämerer
Nicol Schubert und Christoph Schütz, Mattheß Melzer
Richter, Mattheß Schleife, Bernh. Eisenhart, Martin Rost-
ner Jacob Münzer, Mattheß Zergesell, Nicol Quirster
Martin Beyer, Hanß Schmied.

Casp. v. Nostitz Testament

In diesem Jahr hat Caspar von Nostiz auff Tschocha
und Rothenburg ein Testament gemacht, und verordnet,
daß von den 40 ßo Königl. Rente, die er von der hochge-
bohrnen Fürstin u. Frauen Salome Herzogin zu Croßen,
wie droben p. 60. et 141 zu sehen, erkaufft gehabt,
und ein Rath allhier jährlich zu geben schuldig gewesen
29 Mk jährl. sollen vom Rath außgezahlt werden, also
daß 10 Mk in die Kirche zu Rothenburg, item zu 3 Seel
baden auff jedes mahl 1 Mk 32 gr. item 2 Mk zu Schu-
hen armen Leuten außzutheilen, item 6 Mk zu 3.

Seelbad

Seelenmeßen, dem zu armen Leute außgetheilet, das dritte
auff Tschocha einer Kirchen soll gegeben werden. Item 6 Mk
zu einem Gestiffte einer ewigen Meße alle Mitwoch zu halten

Hierüber hat der Rath eine Obligation Caspern von Nostiz gegeben, welche also lautet: Wir Burgermeister Rathmanne, Richter und Schoppen, mitalten unsern geschworenen Handwercksmeistern und der gantzen Gemeine der Stadt zu Lauben bekennen und thun kund in und mit diesem unserm offenen Briefe voralleu, die ihn sehen, hören oder lesen, so und nach dem Wir von unser Stadt Lauban wegen jährlich pflichtig und schuldig seyn 40 Schock Königl. Rente auff S. Gallentag zugeben, damit Wir von der Königl. Majest. ziger weise sind und die von langen Jahren bißher haben müßen geben, und wird dem Erbarn, wahrhafftigen Caspar von Nostiz, Hr. von Ohorsa und Rothenburg etc. Jahr verrichtet, der den solche Rente in kauffs weise an sich bracht hatte von der hochgebohrenen Fürstin u. Frau Frauen Salome Herzogin in Schlesien u. Frauen zu Sprotau, also hat der itztgemeldte Caspar von Nostiz von Ursachen des H. Geistes Gott dem Herren zu Ehren, seiner Heiligen Gebährerin

der Jungfrauen Marien zu einem Ewigen Lobe, Zutrost und
Seligkeit seiner und seiner Vorfahren Seelen, und zum Heil aller
gläubigen Seelen von solcher Renten ein Testament und Ewigen
Seelgerathe verschaffet und gemacht mit 29 marcken, die wir
alle Jahr jährlich von unserem Rathhause geben sollen mit guten
gewöhnlichen gelde, als wir andern unsern Gläubigern geben
und hat uns solch Testament befohlen und geheissen auszurichten,
an solche Stellen hernach geschrieben, zum 1. zehen marck,
zu seinem gestifften Altar zu Rothenburg, als nemlich 5 Mk
auff Sanct Walpurgis tag nechstkommend anzurichten und
5 Mk darnach auff Michaelis und also vorbass alle Jahr
jährlich auff die benante Zinstage einem iglichen Altaristen
desselben Altars, item 5 Mk zu 3 Seelbaden, eines auff die
Quatuor tempora vor Michael, das andere auff das Quatuor tempora
auff Weyhnachten, das dritte auff das Quatuor tempora in der fasten,
oder auff eine andere woche darnach, wenn man das geschicken

ten, und zu ygklichem Seelbade soll man nehmen 7. Vierdung
ning 4 gl. dem bader sein anzall davon geben, und soll ein
viertel Langgerste kauffen, das armen leuten in die gemeine ge-
ben, die weil es reichet, und das ander geld soll man weiß brot
kauffen, und einem yglichen armen Menschen [illegible] davon geben,
und also jehrlich zu freigen zeiten. Item auff den Gallentag soll
man vor 2 Marck schuhe kauffen, und den armen leuten alhier
umb lieben umb gottes willen geben, Item auff dieselbe zeit soll
man vor 6 Mk. den soltharr tuch kauffen, und soll sie leuten
alhier den lieben armen leuten und schulern schneiden und geben, wo
man erkent, dem es noth ist. das dritte tuch soll man S. Caspars
oder seinen erben, so sie das lasten fodern [illegible] lassen. Item
6 Mk soll man jehrlich geben zu einem gestifft einer ewigen Messe,
die man auff den Mitwoch wochentlich zu freigen zeiten von unser
lieben frauen in unser Pfarrkirchen löblich singen soll. Solches [illegible]
mitgeloben wir obgemelte burgermeister, Rathmanne Richter
und Schöppen Handwercksmeister und die ganze gemeine der

Stadt Luban vor uns und alle unsere Nachkomlinge, in krafft
dieses brieffes, wie oben berühret, vollkomlich und gantz mit
29 Marken vor Jahr zu Jahr auszurichten, und ein fleissig
aufsehen zu haben, daß solch testament zu ewigen zeiten solle ge-
halten werden, Ob das nicht geschehe und an iczlichen obberühr-
ter Stücke, da Gott vor sey abgang oder bruch würde, so mag
uns der vorgenante H. Caspar Nostiz oder seine Erben darumb
anreden oder vornehmen solch derlangeräthe zu bestellen u.
zu halten, und so die Königl. Majest. oder ein Amptmann an
statt seiner Kön. Gnd. solche Rente wieder wolten lösen, das
sollen wir ihnen vergonnen und zulassen, nach laut des Königl.
briefs und Verschreibens vormahls darüber gegeben. Und so
wir solche Rente in die Königl. Kammer wiedergeben solten,
und die ablösung zu unsern Handen nehmen, ausgeschlossen die
6 Mark, die zum gestifft unser lieben frauen Messe, wie oben lau-
tet, gehörig, die mögen wir dagegen der Frau Priorin oder wo
die hingehören ablösen, nemlich die 4 Mk und 40 ungar.

fln. und die 2 Marck mit 28 Ungar. fln, und wolten auch dazu berathen und behülfflich seyn, daß solche geld wieder um gewisse Zinse mag außgeliehen werden, auff daß die gestifftei-en fortgang habe, und daß alle Stücke vorgeschrieben, Artikel und Clauseln stet, gantz und feste von uns und unsern Nachkom-lingen unverbrüchlich gehalten werden, So haben wir zu Sicherheit und wahren bekentniß unser Stadt Secret an diesen brieff hangen lassen, der gegeben ist nach Christi unsers Herrn geburt im 1484 Jahr am donnerstage des heiligen marthyrers S. Vincentij tage.

Über diese 6 Mk hat ein Rath alhier den Jungfrauen im Closter, so die Messe singen sollen, 2 unterschiedene Obligationen im Jahre 1485 am tage Apolloniae, gegeben, deren eine auff 4 Mk gerichtet mit 40 fl. Ungarisch, die andere auff 2 Mk mit 28 fl. abzulösen, gestanden. Die abschrifft der Obligation aber der Kirchen noch verhanden.

Hier ist nun ferner zu mercken, daß weil nur 29 Mk von den 40 ßo so jährlich von dem Rathe haben müssen gege-

ben worden, zum Testament von Hn Caspar Nostizen verordnet,
die übrigen 21 Marck der Rath alhier zu gemeiner Stadt
besten zu sich umb eine genante Summa Geldes vollends er-
kaufft habe. Und ist das Testament und die Verkäuffung
von Hn George von Stein, so dieser Zeit Landvoigt gewesen ist, gnä-
dig confirmiert, jedoch Königl. Majest. an ihrem freyen Wieder-
kauff und der Ablösung unschädlich, wie denn ein Vidimus
derselben Confirmation so da zum Lauban am grünen Donner-
stag A. 1484 gegeben unter der Stadt [illegible] Insiegel ver-
handen, sub dato Montag nach Cantate A. 1490. Nachdem Hn
Caspar Nostizen zu Ischocha, hat sein Sohn George von Nostiz einen
langen Zanck und sonderlich im Jahr 1502. mit dem Rath
alhier wegen der Königl. Rente angefangen, denn Er bey Kön.
Majest. so viel erhalten, dass Er die Königl. Rente vom Rathe
wieder außbringen und lösen möchte, endlich aber ist es auff
Intercession des Bischoffs von Meissen, welcher vom Rathe weil
es in sein Bisthum gehörig, darumb angesucht worden, durch
den damahligen Landvoigt Sigemund von Wartenberg Hn

auff Leuchten also vertragen, daß ein Rath gedachten von Nostiz vor
solchen Anspruch gegeben 100 mk und den ewigen Zinße behalten
hat, dagegen gedachter Nostiz vor sich und seine Erben, wie ge-
bräuchlich, gänzlich loßgesagt.

Es hat auch umb diese Zeit Caspar von Spiller so zur
langen Oelsa soll seßhafftig gewesen seyn, den Armen zu
gute jährlich 6 Thaler zu Leihe, dasselbe auszutheilen verordnet. Caspar

Umb diese Zeit hat einer Christoph von Lotticz das
Stadtlein Reichenbach in diesem Margrafthum gehabt, derselbe
hat einen neuen Zoll bey dem Könige außgebracht, ist aber
derselbe nachmals auff eingezogenen Bericht der Städter und Land-
schafft widerruffen und abgethan worden.

Folget nun Abschrift der angedeuteten Quittung

Ich Caspar von Nostiz E. auff Schoha und Rottenburg bekenne
hiemit in diesen offenen Briefe vor jedermänniglich, die ihn sehen oder
lesen hören, daß ich mit wohlbedachten Rathe mit Willen und Wissen
meiner Söhne ein Testament und Gottesrecht gemacht und gestifftet habe,
das befohlen

befohlen und vertraut den Erbarn Rath der Stadt Luban,
so und nach damit ich die Königl. Rente 40 Mk. auff derselben
Stadt Luban in kauffsweise von der Erlauchten Fürstin und Frau
en Frauen Dolomea Herzogin in Schlesien und zu Steinau an
mich bracht habe, so ist mein wille und meinung und setze zu
einem freigen erfgeräthe, daß die benanten Burgermeister
und Rathmanne der Stadt Luban, die da zu der zeit seyn oder in
zukünfftigen Zeiten seyn werden, von derselben meiner Renthe
mit 29 Marken guten gewöhnlichen geldes von ihrem Rath
hause zu solchem Testament ausrichten und geben sollen, un-
wegerlich hernach geschrieben, zum Ersten 10 Mark zu dem
Altar bey Rotenburg, das ich gestifftet habe, alle jahr jährlich
Item 5 Mk. jährlich den 3. Gottesbaden zum Hauben zu mel-
ken, und zu Schuhen 2 Mk. armen Leuten daselbst zu geben, und
6 Mk. die Gestande auch armen Leuten, und 6 Mk. zu gestiffte
unser lieben Frauen Meße uff alle Sontage in der Woche zu singen
in der Pfarrkirchen zum Lauban, als ich das der Stadt bereit
und dergleichen verkauffet gegeben, mir habe, darum die mir

gelobten die Schulgeräthe auszurichten und zu halten. Die andern
21 Mk. habe ich verkaufft umb eine benante Summa geldes,
iedoch der Königl. Majest. und ihren steten Widerkauffe un-
schädlich, und sage die benanten von Lüban alte Rente, damitt sie
mich von Jahr zu Jahre woll zu danckhen vergnügt und bezahlet
haben, in krafft dieses brieffes gantz quitt ledig und loß. des zu
wahrer bekentnüß habe ich mein Siegel mit wissen an diesen brieff
gehangen, der geben ist nach Christi unsers Herren geburt im 1484
Jahr am Dienstage Fabiani und Sebastiani der heiligen Marterer.

A. 1485

ist Burgermeister worden Nicol Schubert, Cammerer Mattheß
Schleiffe u. Martin Beyer, Mattheß Wolher Richter, folgende Hanß
Schonborn Bernhard Eisenhart, Mattheß Herrgesell Nicol Wagner
Martin Scholtz, George Romberg, Martin Bernam Hanß Schmied.

In diesem Jahr hat Nicol Schubert der Burgermeister u. sein Weib Circuity 24
Elisabeth bey dem Juliano Cardinale Episcopo Ostiensi et Summo Poe-
nitentiario Apostolico anstatt des Pabsts Innocentii erhalten, daß
der heilige Frohnleichnam alle Donnerstage durchs gantze Jahr glei

gemassen wie am Fronleichnambs tage in der Pfarrkirchen
und auff dem Kirchhofe solte herümb getragen werden, der Bischoff
zu Meissen aber Johannes von Weissenbach hat solches dergestalt
im folgenden Jahre confirmiret, dass die Procession nur in der
Kirchen und nicht auff dem Kirchhofe geschehen solle, und hat hin-
zugesetzt, dass alle und iede Mannes und Weibes Personen,
so dieser Procession mit reinigtem Hertzen folgen oder vorge-
hen, und 3. Vaterunser mit dem Englischen Gruss beten
würden, 40 tage Indulgentz von ihnen aufferlegten Bussen
haben solten, und solches solte uns künfftig immer also
währen. O tenebrae Papisticae!

Capella S. crucis — Von der Confirmation Johannis Bischoffs zu Meissen, so
in diesem Jahre der Capellen des Heil. Creutzes geschehen siehe
drobey p. 87.

In diesem Jahr Montags nach Matthiae hat König Mat-
thias dem Rathe alhier durch ein Schreiben befohlen, von ange-
sicht des brieffes 2 Maurer und 1. Zimmermann bey den
Gebäu zu des Schlosses Nothdurfft auss dieser Stadt zu senden da

selbst umb Ihre Maj. geld arbeiten zulaßen, dem Ihre Maj. auff zukünfftigen Winter dahin zukommen gemeinet.

A. 1486

ist Burgemeister worden Matthes Schleifer, Cammerer Hanß Schonborn und Martin Beyer, Matthes Metzner, Richter, folgende Nicol Schubrat, Jacob Möller, Hanß Zahn, Nicol Weinrich, Hanß Schmied, Martin Bormann, Lorenz Dittenweck, Thomas Hoffman.

In diesem Jahr d. 27 Octobr hat ein Rath allhier eine Obligation über 2 ℔ jährliches Zinses, so mit 65 Ungarisch von Hanß Gierdan Burgern zur Liegnitz A 1427 zu besser unterhaltung der 4 Capellanen allhier, damit sie desto fleißiger beyhalten zu den Meßen des H. Fronleichnamb u. zu den Meßen des S. Niclas wochentlich zuhalten gestifftet. Legat von Altaris.

A. 1487.

ist Burgemeister worden Lorenz Zeidler, Cammerer Martin Beyer und Matthes Hertzgsalle, Hanß Schonborn, Richter, folgende Matthes Schleifer, Jacob Möhner, Hanß Zahn, Caspar Scholtz, Lorenz Dittenweck, Hanß Schmied, Peter Hermann, Jacob Schaubler

Stifftung

In diesem 1487 Jahr am tage Stanislai hat der Rath al-
hier den Jungfrauen im Closter eine Obligation gegeben über
8 Mk jährl. Zinsß, so von Peter Schleting, Burgern zu Liegnitz
mit 164 Ungar. fl. und 16. böhmische Groschen Capital oder
mit 96. Mk gr. Prager Müntze und Polnische Zahlung im
dem Jahr 1409 gestifftet, und mit dergleichen Summa auch
wieder abzulösen gestanden. Ist aber zu dem Ende gestifftet
daß die Meßen alle Mittwochen und ~~Sonntag~~ Freytag sollen gesun-
gen worden. Die Abschrifft der Obligation ist bey der Kir-
che vorhanden, und daraus zu sehen und zu befinden, daß
1. Marck Groschen Prager Müntze und Polnischer Zahlen seyn 48
böhmische Groschen, wie sie damahls gegolten, und daß ein Ungar.
Gulden damahls 28 böhm. Groschen gegolten habe.

Brand

In diesem Jahr am Sonntag Cantate daran gefiel der tag
Servaty oder 13 May nach der Vesperzeit ist in Bernd Cerbs
Hause, welches izo H. Martin Zeidler besitzt, ein Eckhauß
am Ringe auf der rechten Hand, wenn man in die Brüdergaße

schet, darand St Laurentz und dem Rest gewachseth, ein unn
beschreibende jähling feuer auffgegangen in brauhause
unter einer dachten, das feuer hat sich bald nach den Grün
de und der Nicklischen Gasse gewendet, und in 3 stunden
Kirchen, Klöster, Rathhauss und alle gebäude und häuser,
bis auff einen Schweinstall gäntzlich in die asche geleget, und
sind in solchen brande in die 20 menschen jämmerlich umkom
men. Die Pfaffen haben das gesegnete brodt dem feuer ent
gegen getragen, in Meinung dasselbe zu stillen, Es hat aber
nichts geholffen, sondern das feuer je länger mehr um sich ge
fressen und nicht auffgehöret, bis es alles darnieder geleget,
und ist gleich dazumahl H. Matthes Schreiber burgermeister ge
wesen, denn es vor der Rathskühr welche zur selben zeit Mon
tags nach Donati hat pflegen gehalten werden geschehen. Hier
von sind alte verse im Nonnen kloster auff pergament
also lautend Anno milleno quadringentesimo octogesimo sept

Vespero Servat. Luban vastatur ab igne.
Ein ander
In 93 Die Servat. perditur igne Luban.

Es ist damahls eine starcke Vermuthung auf die Münche gegangen, dass dieselben das feuer angeleget haben sollen, denn es hatten die Münche ein unzüchtiges Wesen getrieben, wie gemeiniglich dieser Leute brauch ist, und sonderlich die Regelnonnen, welche im Hause auf der Münchgassen zu nächst dem Kloster, welches itzo Wenzel Oeliger in besitz hat, gewohnet, solches hat einem Erbaren Rath nicht unbillich wehe gethan, derowegen darauf gesonnen, wie man die Unfläter zur reformation möchte bringen, die Münche aber haben es übel aufgenommen, und seltzame Predigten darauf gethan, und offtermals in der Predigt überlaut geschrien, feuer, feuer, feuer. Wenn nun das Volck erschrocken, und lauffen wollen, haben sie das Blätlein umgewandt, dem Trotz eine Gloss gegeben und gesagt, sie hätten das feuer in der Hölle gemeinet; Item nicht längst vorm brande, als der Bürgermeister Matthias Schleiff nicht weit vom Predigtstuhl gesessen und Predigt gehört, hat ein Münch gepredigt: Gott der Allmächtige, würde ein ungewöhnlich Miracul thun, welches also von ihnen gemeinet gewesen. Es haben die ~~Crossen~~ die decke über dem Predigtstuhl mit einem

Regel Nonnen

Gebäude und sonderlicher Schnur artig zugerichtet,
daß sie wo sie gewolt, dieselbe ziehen und abwerffen
können. Weil sie aber dem Herrn Bürgermeister Schleif-
fen sonderlich über Achsel und feind gewesen, indem sie ihn
in Verdacht gehabt, als wäre er der Rädelsführer, daß man
sie reformiren solte, haben sie den Kaste auf Ihn gerichtet,
wie nun der gute Herr in seiner Andacht gesessen, haben
sie die Decke gezogen, und ihm auf den Halß geworffen,
daß nicht viel gefehlet, daß sie ihn nicht damit erschlagen.
Ob nun wohl die Münche sich sehr gesperret, haben sie nichts
destoweniger die Reformation erdulden müssen, da denn
das Regelhauß abgeschaffet, und andere Münche ins Klo-
ster eingeführet worden, darauf der Brand alsbald
erfolget, daß große Vermuthung gewesen, daß die ausge-
jagten Münche das Feuer angeleget.

Alß nun Herr Georg von Stein Herr zu Zossen,
Königl. Majestät Anwalt und Stadthalter in Nieder Schlesien,
Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer,
und Landvoigt in Ober- und Nieder Laußitz erfahren,
daß diese Stadt jämmerlich durch den Brand in Grund
verdorben, hat er alßbald dem Rath und Einwohnern dieser
Stadt geschrieben, und sie vermahnet, daß sie bey einander bleiben
und wieder bauen solten, sich auch erboten, er wolte ihm

kommen mit allem Fleiß bey Königlicher Majest.
befördern, das datum des briefes ist breßlau Sonntags
Exaudi den 24 May, darauf auch diß Jahr alß bald erfol-
get, daß den 4. Julii an S. Ulrichs Tage König Matthias
dieser brandtverdorbenen Stadt und ihren Einwohnern diese
begnadigung gegeben, daß sie und alle bürger von dato 15 Jahr
lang jahr alle zinß und gulde oder sonst andern schulden, sollen
frey sizen, denn weder er noch iemand anders diese Stadt
mit oder ohne recht mahnen solte oder wolte, wie davon im
Privilegio Königl. Matthiä nach der länge zu sehen, diß Privi-
gium Matthiä hat auch nachmals nach absterben Königs König
Uladislaw confirmiret, und 5 Jahr dazu addiret, und er-
strecket, daß also die Stadt sambt allen ihren bür-
gern vom brande an 20 Jahr lang von allen Zin-
sen, Steuern und Schulden frey und ungemahnet
sitzen sollen, und gesessen, denn außer diesem wären die
bürger meistentheils alle gesonnen gewesen, die abge-
brandte ~~[illegible]~~ Hofstäte ungebauet liegen zu lassen, und
anders wohin sich zu begeben, sindt aber durch solche
begnadigung wieder zur aufbauung gereitzet wor-
den, und ist diese Stad meistentheils aus dem hohen

Walde, welchen damals Albrecht von Haugwitz zu Gersdorff
inne gehabt, wieder erbauet worden. So hat auch der Land
Vorschub und große beförderung dabey gethan, und die Bür
ger haben mehrentheils das Holz umsonst bekommen. Es ist
aber die Königl. begnadigung nachmals nicht allerdings, wie
sichs gebühret, zu werke gerichtet worden. Von diesem
brande an zu rechnen, hat sich diese Stadt Lauban mit kauffung
der dörffer und andern vielen Einkommen biß auff die König
ungnade 1547. mercklich gebessert und hat in herrlich
ten blüte und hechsten flor wie H. Cnemiander in seinen
Chronicis fl. wahrhafftig prophezeyet hat, gestanden.

In diesem 1487 Jahre am Montage nach Palma- Legat der Nonnen
rum hat der Rathsherr den Closterjungfrauen eine Obliga
tion gegeben uber 2 Mk jährl. Zinse somit 52 Ungar. fl. wie
derum zurück zu lösen freygestanden, und haben von Georg
Cram Schreibern Burgern zu Liegnitz vom Jahre 1427 herge
rühret, die Abschrifft der Obligation ist bey diesen vorhanden

Eodem Anno dienstag vor Bartholomaej hat ein Rath alhier den Klosterjungfrawen eine Obligation gegeben, über 2 Mk. jährl. zinsen, so mit 82 ungarisch. gulden seyn gestanden, und hat dieselben Hans Wetzhel(?) Lorenz Lattisch(?), burger alhier, und seine Tochter welche Margaretha Tettzschen(?) der Klosterjungfer, sie haben aber auch anfangs von Herrn George Canzschreibern von der Morgenzeit(?) gekaufft, welcher den Rath alhier 82 f. ungar. zu bezahlung des Gutes Berthelsdorff verglichen, und nachmahls in das Kloster zu Lobenthal(?) bescheiden, von dannen sie wieder eingelöset worden.

A. 1488.

Diß Jahr ist Burgermeister worden Matthes Gergetzke(?), Consules Matthes Schlettke u. Martin Beyer, Hans Schönberg Richter, folgends Lorenz Seidler, Hans Schmidt, Nicol Wagner, Peter Hermann, Hans Sachs(?), Thomas Hoffmann, Caspar Hochhütter, Urban Liebenreich(?)

Landvogt warnet die Mannschafft wegen der Ungarn

In diesem Jahre donnerstags nach Margaretha hat H. Georg v. Stein Landvoigt an die Mannschafft des Laubanischen weichbildes geschrieben, des inhalts, er liesse sie wissen, daß er gewarnet sey, wie sich die Böhmen, die Stadt Lauban, welche

da zumahl mit dem gantzen Marggrafthum Ober Laußitz v[nd]
Vladislao dem Konige zu Behaim, sondern Matthia
dem Konige vermöge des vertrags zugehöret, in gutem
vernemen zuhaben, entweder mit ablauffen, abstiegen
oder sich mit gewalt darumb anzunehmen. demnach befehle
eichnen allen, von stunde angesichts des briefs zu der benan
ten Stadt mit allen ihren armen Leuten zukommen, alda
zuverharren, so lange sich die Läuffte der aufrührischen so
ietzt vorhanden, anders ändern und halten würden. daran
thaten sie ihrer Kön. Maj. ernstliche Meinung und Wolgefal-
len. Welche sich aber hierinnen ungehorsam erzeigen
würden, solten sich gäntzlich darnach zurichten haben, das wol
bestraffen wir Ihr. Maj. wegen ihrer merckliche Straffe nicht laßen

In diesem Jahr am tag Valentini hat ein Rath al- Legat zu Meßen
hier den Jungfrauen im Closter eine Obligation gegeben
uber 2 M. jährlichen Zinses so mit 24 M. Capital gestiff-
tet und abzulösen gestanden, dund zu den Meßen, so sie aler

Mittwochs und freytags in der Pfarrkirchen, und zu St. Nicol

habe sollen gesungen werden, gestifftet worden, die abschrifft

ist bey der Kirchen verhanden.

Weiter hat in diesem Jahre am Sonnabend Juliana Virgi

nis der Rath allhier den Jungfrauen im Closter eine Obliga

tion uber 2 Mk welche Ihnen, sie kunfftig zu halten, und

36 Mk Capital wiederumb abzulösen, solle verlyhen. Aus

dieser ursachen, weil etliche Jahre und unrichtigkeit sich eine

Renovatio des cultus lange zeit und viel dem Geistlichen Stand genommen dreissig,

der Jungfrauen des Closters und ihren etliche abgänge oder

Mangel haben am Gottesdienst begeben, derhalben der

Rath die Jungfrauen freundlich und ernst ersucht, die Gottes

Aemter in der Pfarrkirchen so wohl zu S. Nicolai der

massen zu bestellen und halten zu lassen, wie es vor alters

geschehen were, Sie aber hernach ihr anliegen, Noth und Kum

mer entdecket, das solches zu thun in ihrem Vermögen nicht

were, zu ihnen darüber zu erkennen gegeben, wie sie aus

alten Schrifften u. briefen ihre eltesten Erbliche Zinse zu
fodern hatten auff Schuh und brodt bäncken, Schragen
und auff Maltzhäusern, die ihnen nicht abgegeben würden,
wie auch, dass sie erbliche Zinse auff beyden badstuben hätten
und ihnen von der, die da besetzt wäre 16 gr. jährlich zinsen
schuldig, in 4 Jahren dieselbe nicht abgegeben, von der an-
dern aber, die da wüste läge, sie die Zinse etzliche Zeit nit
genossen hatten, und dann dass sie ein Maltzhaus haben solten
hinter dem Closter garten liegende, darüber sie der Stadt
brieff und Siegel hatten, dazu mit allen ihren Schafen und
Viehe eine freye Weide und Hütung ohne iedermans hindrung,
oder auff der Stadt güter, Vermöge eines Fürstl. briefes
haben solten, nicht, dass ihnen Einhalt gethan würde, der gräntze
halber zu [illegible]dorff, mit samt der Lache, und was sonsten
der Gebrechen mehr seyn möchten, von welchen allen aber der
Rath kein wissen gehabt, jedoch sich mit dem würdigen Herrn

Jacobo Hennig obersten Probst an statt des Klosters und
mit den Jungfrauen der gantzen Samlung, auch heimlich des Klo-
sters besten Freunden und Vorwesern, semb alle benante Stü-
cke, zusprüchen, klein und grosse, keine ausgenommen, in freünd-
ligkeit vereinigt und vertragen, also daß derer aller von
den Jungfrauen hinfort nicht soll gedacht werden, und gantz
abgethan seyn sollen, der Rath auch die vierte Badstube
aufsetzen mögen zu Baustaden und der Gericht, so woll der
Rath zu Reichsdorff sich gebrauchen mögen, wie vor Alters,
Darum der Rath angesehen die Ehre Gottes, und umb des be-
sten willen, auff daß sie mit den Jungfrauen in liebe, frieden und einigkeit
wohnen möchten, auch der Gottesdienst in beyden gemeldten
Kirchen mit [illegible] erhalten werde zu mehren, So haben Bürger-
meister und Rathmanne der Stadt Lauban, vor sich und ihre
Nachkommen der ~~beyden gemeldten Kirchen~~ Frau Priorin und Samlung im Kloster
2 M. jährlichen Zinses vom Rathhause auf das Quatem bey den Kä-
mmerern, wie ob lautet zu geben, bewilliget, und sollen ihnen

die Jarg markt mit 30 Mk wieder abzulösen, Abschrifft
dieser Obligation ist bey der Kirchen verhanden.

Dennach auch eine Abschrifft eines verfassten Vertrags Jus Patronatus
und über diesem gebrechen und Zwietracht zwischen den Clo-
sterjungfrauen und dem Rathe verhanden, habe ich derselben inhalt
dieser Obligation bald volkomen nachsetzen, weil derselben sonder
Zweifel in diesem Jahre auch geschehen, und entweder vorherge-
gangen, oder bald gefolget, wie aus der Obligation zu colligiren.
weil viele Artickel und Puncte darinnen begriffen, auch die
benanten 3 Rathspersonen, so den Vertrag beygewohnet,
so wohl auch der Probst zu dieser Zeit im Leben gewesen, Es ist
aber derselbe dieses Inhalts:

In diesem Jahre haben H. Jacob Hennich oberster Probst Einigung zwischen Rath und Convent
und Generalis, Agnes Schönin Priorin, Barbara Richterin Un-
ter Priorin, Agnes Seltzerin Bergerin und die ganze Samlung
der Jungfrauen Klosters zum Lauban, des Ordens der Heil.
Maria Magdalena von der Busse poenitenten, und Burgermei-
ster und Rathmanne der Stadt Lauban, und alle ihre geschwor-
nen Handwercksmeister, und der ganzen Gemeine anders theils

1488 sich freundlich miteinander vereinigt, vnd vmb allen vnzweitracht
so zwischen ihnen eine lange zeit gewesen, gentzlich auffgeho-
ben, vnd sind vnterhandler hierinnen gewesen, Herr Mattheus
Vlrich, Matthes Meltzer vnd Doctor Werner, Rathsfreun-
de vnd Eidgenossen, welche ihre kinder im Closter vnd geistlichen
Stande gehabt, vnd derowegen sich hierzu bewegen haben
gute vermögen lassen. In diesem Vertrage haben ob-
genante Prior, Priorin vnd gantze Samlung des Jungfrauen
Closters vor sich vnd ihre nachkommen verwilliget vnd ge-
lobet zu halten vnd tragen zehen 4. Capellen, neben dem Pfar-
rer vnd Predigern allezeit in der Pfarr zu halten, zu iedem
Jus Patronatus. sein Lohn mit 24 fl auff ein Quartal zu bessern; dagegen die-
selbigen ihr Ambt, wie es im Vertrage, vnd nachkünfftig vnter-
schiedlich begriffen, mit Meßhalten vnd sonst allen fleißes ver-
richten sollen. Da den vnter andern auch darin, das wochentlich
zu S. Niclas von der Pfarrherr vnd Capellanen der Pfar-
kirchen etliche sprechende Messen sollen bestellet vnd gehalten

119

Majestat erstellen Jahrs am tage Georgij durch ein schreiben sich gegen ihnen erklerett, wie folget:

Matthias Von Gottes Gnaden zu Ungern und Böhaim König und Herzog zu Osterreich, ... Ehrsame und weise, liebe getreue. Euer schreiben an Uns, dass sich die Von görlitz aus ihrem eigenen gewalt zu sich bier und allerandt frembde biere in 43 Dorfschaften zu führen verbothen und ver bitten haben lassen, zugeschickt mit fleissiger bitte bey denselben Von Gorlitz dero Verschaffen auch von solcher langer gebrauchter gerechtigkeit nicht zudringen und die Sache bis auf Unsere Zukunft in Schlesien gnediglich anzustellen haben wir vernommen, darauff wir hiebey denen von Gorlitz zu schreiben von solchen ihren gewaltigen Vornehmen abzustehen und bey Euer Gerechtigkeit und alten herkommen geruhiglich bis dass wir in Schlesien kommen bleiben zu lassen, und als denn wofern desshalber Streittigkeit oder einigen Zuspruch zu Euch zu haben vermeinen, vor uns oder denen wir es an Unserer statt befehlen werden, vor Euch ... Macht ihr Euch aber zu beydersteits itzt vor dem ...

eigen

Matthias schreiben ... wegen der biere

ligen in Gott unsern lieben Vätern und getreuen, Hn. Johannsen bisch-
schoffen zu Waradein angesetzten Landtagshalden, worumb
ware unser Gelegenheit, darnach ihr Euch habt zu richten, geg-
ben zu Ofen.

Von dieser Durchfuhr wird vermeldet bey dem 1496sten
Jahre folgen, denn solcher Streit biß in dieß Jahr gewehret

A 1490.

ist Burgermeister worden Lorenz Zeidler Cammerer Matthes
Hertzgesell und Hanß Schreiber, Lorenz Eberwerth Richter, Joh.
Matthes Schlieff Caspar Scholz Peter Heymann, Hanß Scholz Hanß
Schmied Hanß Hahn, George Rosenhirt, Nicol Weiner, Stadt
Schreiber Joh. Frobenius

Vorbermühle In diesem Jahr hat ein Erbar Rath die Vorbermühle
et land der Kirche daselbst, wie im verborgenen Stadtbuch f 39
mehr bericht gefunden wird.

In diesem Jahr hat H. Hanß von Dona Königlicher ober
diesem Marggrafthum in besitz gehabt.

A 1491

ist Burgermeister word Matthes Hertzgesell, Cammerer Matthes

brauch das Creütz daselbst anstatt Rosarien und auff die
Kirchwegh, wie es vor alters gehalten worden, des abends
getragen werden; hingegen sich ein Rathauß verwilliget zu
Ms. jehrlich zinses wegen unterschiedener gestiffter als H. Cas
par Rostintz auff Schoha, Hans Girdans und Peter Scholdings
Burgers zu Lignitz, Schultzes Christoph und theils auß eigner
Andachtgeiß ins Kloster abzugeben, auch ihnen der Stadt Brieff
und Siegel darüber einzustellen. Es ist aber hierinn, mit dem
beschlossen, der Zinß auff der badstubengeld an der Stadtmaur
erleget, dem die Jungfrauen darauff haben, daß des hinfort
nicht mehr soll gedacht werden. Auch die badstube im gründe,
die nach der Hussiten Zeit gar wüste gelegen, soll von den
Jungfrauen hinfüro ohne Anspruch bleiben, und der Rath
soll und mag der Stadt zum besten Häuser dahin bauen.

Weiter ist beredet, daß die Jungfrauen noch 4 Jahren
ihr Vieh außwendig der Stadt in ihrem Vorwerg halten
sollen, oder so lange andere Mitbürger, die da Vorwerge halten,

erhalten worden, daß es unsicher im Lande wäre. Mehr sollen
sie einen Buchhalter auff der Stad Freiheit haben, wo man die
Arbeiter erkennt, der soll ihnen ganz gehorsam seyn. Auch soll
man ihren Malz in der Stadt machen, als andern Bürgern. Item
die Röhrwasser sollen ihnen in das Closter mit dem Wasser geleitet
werden und hinein gehen, also sie genug haben, und so die ge-
brechlich würden, sollen die Jungfrauen dieselben selbst fertigen.
und sind hiermit eingezogen das Malzhauß, die Lache zu Wenz-
dorff, die Ober gerichte daselbst, die Schuhbänke, Brodtbänke
die sie gleich den Fleischbänken zu verleihen wollen gehabt ha-
ben. Verschreibe und alle andere Zusprüche und Forderungen, die
die Jungfrauen zu der Stadt, und die Stadt wieder zu ih-
nen zu haben vermeinet, sie seyen klein oder groß, bekan-
nt oder unbekannt, daß gar keine [illegible] bleibe,
und damit eine ganz verrichtete geschiedene Sache seyn soll,
und ob es noth wäre, (a) soll keine oder fast keine Parthey gegen
den andern verbrechen sollen. Die Abschrift ist bey der

Kirche verhanden. Und weil alhier gesetzt wird, daß ein Rath alhier sich verpflichtet jährlich 28 Mk. ins Closter zugeben, achte ich daß, weil noch heütiges tages jährl. 26. Mk. als 16 Mk. auff den tag Scholasticæ den 10 February und denn andere Quatember 2 1/2 Mk. hinein gegeben werden, es sonder Zweifel von dießem Vertrage und darinnen gemeldten Obligation müße herrühren u. ob wohl der jährl. Zinß nicht hinzugesetzet, so ist doch derselbe zu colligiren auß der obigen sub A. 1488 über 2 Mk. jährlichen Zinßes gegeben worden und hierinnen angezogen wird, indem zu der Zeit, da die benanten 3. Rathsfreünde noch alle im Leben gewesen, wie wohl Matthäus Melzer albereit in der Zahl der Rathsfreünde nicht zu finden.

A. 1489

Ist Magdalena Hängrein Priorin zu Naumburg am Queiß gestorben — Priorin

In diesem Jahr 1488 ist Johannes Frobenig Hirschbergensis Stadtschreiber alhier worden, welcher das übrigen Stadtbuch zu schreiben angefangen und wehret sein Schrifft biß zum 1497sten Jahre inclusive.

Altarist

In diesem Jahre dienstag nach Matthaej hat H. Nicolaus Schwengler Caplan oder Altarist zu S. Jacob, alhier dasselbe Altar gutwillig übergeben H. Johann Weisz der schmieden, und E. Ersamen Rath als Collatorn derselben gebeten denselben ihm zuverleihen,

A. 1489

ist Burgermeister worden Matthaeus Schleif, Cammerer Hanß Schönborn, Lorenz Ebersbach, Lorenz Zeidler, Richter folgend Matthes Hergesell, Martin Beyer, Peter Hermann George Scheng, Hanß Zahn, Thomas Hofmann, Caspar Scherhiller, George Rosenteitt, Stadtschreiber Joh. Frobenig.

Seydorff fället dem Könige heim

In diesem Jahre alß Albrecht Von Haugwitz zu Seydorff ohne Leibes Erben mit tod abgangen ist dasselbe dorff der Königl. Maj. zu Hungarn und Böheim als obersten Lehens Herren anheimgefallen, dieweil es nun erlediget, hat H. George von Stein Landvogt in Oberlausitz, an statt Ihr. Maj. solch dorff der Stadt Lauban verkaufft umb 3000 oder Viertehalb, wie ich in einem alten Verzeichniß funden umb 2500 Unger fl. an gutem abgetragenen gelde, wie

Lauban kaufft Seydorff

auch der Kauffbrieff, so darüber gemacht, außweiset, und ist
geschehen donnerstag nach Pfingsten im ietzgemeldten 1489sten Jahre
Zu bezahlung dieser Kauffgelder haben die Bürger ihr geld
auff Zinse, den theil auch ohne Zinse zustellig und umbsonst
in die 1500 fl. Ungarisch gethan, damit es desto besser hat
können bezahlet werden, weil das vermögen im Stadt Urbar
nicht gewesen. Und stehet im ietzgedachten alten Verschreibung, daß H. Max
Bergerel darzugeliehen 106 fl. Ungar. H. Matthes Schleiff 104 fl. Ung
H. Lorentz Scheditz 102 fl. Ung. Hans Schubert 108 fl. U. die
Kirchvater zu unser lieben frauen 30 fl. Ung. Brückstock fl.
Ungar. Kretschmer auff der Aue 16 fl. Ung. Hans Scholtz 20 fl.
Ungar. Hans Ohm oder Armann 17 fl. do. Nicol Schwinde
20 fl. U. Matten der Schuster 10 fl. U. Hans Jacob 10 fl. U. Ein
ander der Töpffer 10 fl. U. Martin Hillebrand der Töpffer 10 fl.
U. Nicol Schübartin 12 fl. Ung. Johannes Kretzel 8 fl. Ung. Mat
thes Drübenitz 10 fl. Ung. Eckart der Kramer 16 fl. Ungar. Michael
Berg 10 fl. Ungar. Martin Ertman 20 fl. U. Martin Kesterer
4 fl. Ung. Matthes Bartsch 1 fl. U. die Closterjungfrauen 62 fl. U.

und 36 gr. Steffan Ulbricht 6 fl. U. Andreas Lindtstein 7 fl. Ung.
Barthel von der Brücke 10 fl. Ung. Andreas Schuberl der Elter
24 fl. Ung. u. 6 gr. der alte Martin Lanmann 6 fl. Ung. Chri-
stoph Mahler hat dazugegeben 1 fl. Ungar. Hans Schmied
hat dazugeliehen 2 fl. U. Steffan May 2 fl. U. Michael
Schüberlin 2 fl. Ungar. Hans Becker 12 fl. Ung. etc.
wie das Verzeichniß so in einem Pergament Büchel bey den
Gottshaus Vätern dahin verhanden, weist. Landt Leu-
geld haben sie beygetragen, [illegible] und der Priesterschafft hin-
und wieder [illegible] gebracht. der Schenkbrieff ist
in Originali nicht verhanden, jedoch ein Vidimus derselben,
welches der Rath zu Lemberg gemacht. dazumahl ist
Pfarrer zu Greiffenberg gewesen H. Nicolaus Dittberner, so her-
nach Probst alhier im Jungfernkloster worden.
Wie nun die Stadt sich dortt erbauet, hat der von
Wolff ihr widersetzet und sonderlich hat der alte Hertzogk von
Falckenberg auff Steinen einen Rath verschafften ungerechtigkeit
gemacht und ihr in grosse unkosten verführet. denn er hat bald

etliche ansprüche in angemaster vormundschafft der altern Hein-
rich Haugwitzens wittib und tochter auff das güt Gersdorff
wider einen Rath geführet belangende der wittib leibgeding und
der tochter ausstattung und väterl. angefälle, welches sie auff
400 fl. ungarisch angegeben. So hatt sieder ein Rath mit ihm
und seinen beystandern Christoph Schafgotsch genant auffm Kyn-
ast und Greiffenstein, Hans Haugwitz zu Walda, und Heinz Rott-
witz zu Linnersdorff in vollmacht gedachter frauen Marga-
rethen Heinrich Haugwitzens wittiben, von wegen ihres leibge-
dinges auff dem güte zu Gissmansdorff und in nahmen der Zwo
Jungfrawtöchter Catharinen und Reginen ihres, von wegen ihrer aus-
stattung, schon vor ihrem vater bekommen, vermittelst des edlen
wolgebornen Hn. Hans Burggraffen zu Dona Hn. auf Königs-
brück folgender gestalt vertragen, dass der Rath der wittben vor
ihr leibgeding zu widerstattung und ablösung gegeben 240 fl.
ungarisch und ihren beyden töchtern Catharinen und Reginen iglicher
50 Mk. dieser landeswehre zu ihrer ausstattung, wie die von

ihren Vater seligen gleich ihren geschwistern bemittelt. diese Ver-
gleichung haben H. Sigmund von Wartenberg Landvogt,
wohlgemeldter H. Hanß Burggraf zu Dona und Lauter von Grei-
bersdorff Hauptmann zu Budissin besiegelt, und ist geschehen A-

Den 1 Februarij 1491. ist auch noch heute vorhanden.

Demnach im Jahr 1494. montags nach Francisci wohlge-
dachter H. Siegmund von Wartenberg, Landvoigt, freundlich
entschieden gemeldten Christoph von Callenberg auff Lobin, Hanß
Haugwitzen zu Walda und Heinrich Lottwitzen zu Auerttsdorff
gesetzten als Freunde und Vormunde Albrechts von Haugwitz, etwan
zu Gersdorff gesessen, nachgelassene Tochter Margarethen an einem
und dem Rath zum Lauban am andern theil, wegen des Erbtheils
und Anfalls so derselben auff dem gute Gersdorff auch von allen
desselben Zugehörungen, Früchten, wie die gemeinet werden, nutzen
und genießen möchten, nach dem Tode ihres Vatern zufallen gewe-
sen, also und dergestalt, daß ihr der Rath 300 fl. meißnische
an gelde, oder vor ietzlichen meißnischen fl. 24 böhmische gr. so zu
dieser Zeit gange und gebe gewesen, und darzu noch oder 15 kleine ssen

nige gegolten, desselben tages alsbald entrichtet, darauf stalt und itz-
liche zuspruche von obgedachten vormunden und dieten hern Mönnich
quitt los und ledig gesagt worden, und zu ewigen zeiten den Rath
dieses geldes wegen weiter nicht zubesprechen. diese Vergli-
chung ist auch vorhanden, aber sehr zerrissen.

Weiter hat Mauritz oder Margaretha, des alten Heinrich
Haugwitzes zu Geisdorff nachgelassene tochter, Albrecht Haug-
witz Schwester, so einen sohn außer der Ehe gezeuget, Martin Gor-
ner genant, welchem sie alle ihre gerechtigkeit, so sie auf ihren
väterlichen Güttern zu Geisdorff gehabt, aufgegeben und verreichet,
den Rath auch in anspruch genommen, und mit hülffe Christophs
von Altenberg es dahin gebracht, daß dieserhalben eine tage-
fahrt nacher Lemberg angestellet worden, da dann ein Rath im
guten glimpffs wegen derselben Haugwitzen tochter oder ihrem na-
türlichen Sohne vor solchen anspruch 45 mk gegeben, damit die
Sache gäntzlich aufgehoben. dieser Vertrag ist geschehen A. 1508
montag nach Alexij und in das Stadtbuch zu Lemberg verzeich-
net worden.

Von diesem Anspruche ist in den alten Stadbüchern gar nichts zubefinden, sondern ich habe solche auß den Verträgen, so noch vorhanden, genommen, In den gemeldten Büchern aber finde ich dieses, daß der Rath von Frau Annen des alten Haugwitzen [illegible] [illegible] ihr väterlich Angefall in Anspruch genommen, und sie von dem H. George von Stein ohne große Mühe und darlage nicht bekommen können, dafür hat der Rath 10 fl. Ung. gegeben, wie im besagten Stadbuche fol 35. zubefinden.

Mehr ist der Rath wieder in Anspruch genommen von der gemeldten Heinrich Haugwitzes Wittib, wegen 26 Mk ~~[illegible]~~ ~~Ehegeld~~, dieses ererbten geld zu ihrem Manne gebracht und nicht wiederbekommen, Vor diesen Anspruch hat ihr der Rath gegeben 26 Mk davon im gemeldten Stadt Buche fol. 37.4

Uber dieses hat Matthias Erhardi Glöckner zu [illegible] welcher Barbaram Ehefrau des alten Haugwitzes Heinrich Zygisdorffs Tochter zur Ehe gehabt, und mit derselben einen Sohn gezeuget Michael Erhardi genant, den Rath hier gleichermaßen

in Anspruch genommen, denselben hat der Rath gutwillig 60 Mk
baaren geldes donnerstags nach Bartholomaej A. 1490 gege-
ben, wie auch in gemeldetem Stadtbuche fol. 40 zu sehen. Von diesem
Anspruche hat H. George von Stein einen Rath an künfftigen [illegible]
200 fl. ungarisch nachgelassen Actum die Georgij A. 1490.

Nach diesem hat der Adel des Laubanischen Weichbildes
die Stadt alhier in Anspruch genommen, wegen der Mitleidung
in Steuern und Anschlägen mit dem Landt leiden solten, aber ein
Rath hat sich darwider gesetzt und zu Recht erhalten, weil obge-
dachter Land Vogt als ein vollmächtiger Anwald an statt Ihrer
Königl. Majest. das dorff Geißdorff gemeiner Stadt Erblich
verkaufft, auch von Königen Matthia und Wladislao mit aller Herr-
ligkeit als ein Erbguth frey verreichet worden, dass solch dorff nun fort
zu ewigen Zeiten mit gemeiner Stadt leiden und steuern solle, wie
das hernach folgende Urthel der Schöppen zu Magdeburg außweiset.
Wie aber ein Rath hernachmals mehr dörffer zu sich erkaufft, über
welche er wegen der Mitleidung keine sonderbahre Begnadigung

und Privilegien

und Privilegien her außbringen mögen, ist allezeit in fällen, der
mitleiden zwischen der Stadt und dem Lande jrrung vorgefallen,
welches etl. Jahr gewehret, biß ohngefehr A. 1529 die Zwistig-
der Stadt mit dem Adel des Weichbildes dieses Puncts halber
also vertragen, daß die Dörffer Geßdorff, Walda und Tzschir-
na mit der Stadt, die andern aber, Hausdorff, Gersdorff
Holtzkirch, Domb, mit dem Lande leiden solten. Desgleichen wegen
der Priorin Güter ist dazumahl auch ein Vertrag gemacht
worden, also daß forthan Hennersdorff in Königl. Steuern und
Anschlegen mit dem Lande, die andern Güter der Nonnen aber als
Wingendorff, Ertzdorff, Holtzkirch, bey der Stadt allhier
bleiben und mit derselben leiden solten. Dieser Vertrag ist
zwar nie besigelt worden, gleichwohl aber eine lange Zeit also
gehalten, biß endlich derselbe von dem Adel hat wollen vernichtet
werden, ist auch zuletzt gar auffgehoben oder vielmehr in der
Königl. Ungnade von sich selbst verloschen.

## Spruch derer Von Magdeburg über die Mitleidung des dorffs Gersdorff

Unser willige dienste zuvor, Ehrbar günstiger lieber
Herr, do euer Erbarkeit uns zweyer part gesetz als klage und
antwort, Hr. Otto von Dalza zu Cherbersdorff, und Caspar
Kanitzman zu Haindorff in macht gemeiner Mannschafft des
Laubanischen Weichbildes, klagern an einem, und Rathmanne Burgermeister
und ganze gemeine der stadt Lauban antwort am andern theile
anlangende, gesand und uns Recht daruff zusprechen gebeten habt, Spre-
chen wir Schöppen zu Magdeburg uff dieselben Schriften vor recht,
Da also die klager ihr schuld geben, wie die beklagten von der Kön.
Maj. erhalden, Gersdorff von Rönisch dorff in kauffsweise zu
sich bracht, welches im Laubanischen Lande und Weichbilde gelegen,
und mit ihnen die weil biss es an die Stadt Luban kommen, al-
zeit in Mitleidung zu gebung und Steuergebung desselben Lan-
des mitgehalten und gelitten, damit sie dengl. Steuer desselben
Landes Anschläge und Aufgaben der Laubanischen Landes, wie

gebührlich außgerichtet haben, Nun aber das dorff an die Stadt
gelanget und iezt die durchschläge, so auff das dorff geleget wor-
den sich zugeben mit eigenem troz und freventlich halten zu son-
derlichem hohen Verdrieß und schwachheit und mercklichem
Schaden der Lande, welches sie ihm auff fürs billigkeit ihres
zuverbüßen und zuverbessern, als auff Ihren geordneten
Richter dieser sachen, und sich die beklagten darwider behelf-
fen und seyn geständig, daß sie das dorff Geibsdorff in
kauffsweise von dem Königl. anwald zu sich gebracht haben,
in aller maße, wie das Heinrich Haugwiz seliger gehabt genos-
sen und gebraucht hat, daraus sicher folget, daß auch die gekom-
men sey die Freiheit dieser mitleidung damit die Stadt Lau-
ban zu ihrem Nuz und frommen, des dorffs Einwohner
in Steuren und darlagen der Lande u. ihrer Stadt Cammer
genießen u. gebrauchen mögen, und verhoffen, daß sie mit
aller billigkeit die Mitleidung hinfort in ihrer Stadt Cam

ner erhalten, mehr dem daß sie mit den Klagern züleiden
pflichtig seyn, zumahl weil H. George von Stein seligen,
an statt Königl. Majest. Ihnen die gnade gethan, und in der
form des dorffs verkaufft, daß es hinfort allein mit der
Stadt Luban, u. o mit dem Lande leiden soll, inhalts der
mitgeschickten Copien als von George von Stein darüber ausgegan-
gen u. gegeben ist, mögen denn die beklagten mit einen ver-
siegelten briefe laut der Copien in ihren schrifften mit gelegt
gewöhnlich ist, beweisen und zübringen, als sie sich des auch zu
thun erbieten, daß George v. Stein als in anstatt Königlicher
Majest. ihnen das dorff Gribsdorff mit allen seinen zuge-
hörungen, als das der König. Maj. durch den tod Hanß Weizes
verledigt und heimgefallen ist, verkaufft und verliehen hat,
so, daß es mit Steuren, Heerfahrten, und andre Nothdurfft mit
der Stadt Luban, und sonst mit andes niemands leiden soll. Wen
sie das also beweisel haben, so müsse es auch die Mannschafft unge-

hindert dabey bleiben, so daß die beklagten mit der Steuer od
mitleidung nach laut der Schild, gleich den andern Landsassen,
als dorffs wegen nicht hafften dürffte. Von Rechts wegen. Ver-
siegelt mit unsern Insiegel.

Dem Edlen Herrn Peter von Kittlitz auff Lübenstein gesessen
unsern günstigen lieben Herrn.

In diesem Jahr am Abend Petri u. Pauli hat d. Rathsherr den Klosterjungfrauen eine Obligation geben über eine Mk jährlichen Zinses, so mit 20 Mk welche zu bezahlung des güter Geißdorff kommen, erkaufft worden. Die Abschrifft der Obligation bey der Kirchen annoch vorhanden.

Lehn d. Bischoffs Zehnden zu Waldau

In diesem 1489 Jahre freytags nach Pfingsten hat Johannes Bischoff zu Meißen des geschlechts von Salhausen, Hanß von Haugwitz zu Waldau die Lehn über den Bischoffs Zehenden zu Geißdorff 5 1/2 Malter Korn und 5 1/2 Malter Hafer, wie ihn sein Vetter und Brüdern Sohn Albrecht von Haugwitz bißher inne gehabt, gereichet. Der Lehnbrieff ist in

originali vorhanden. Es hat auch der bischoff zu Meißen Jo-
hannes am Ostermontage zuvor in diesem jahre an die Ehr-
en zu Greiffendorff geschrieben, wie Albrecht von Haugwiz
daselbst bey seinem leben den bischoff Zehenden in Geißdorff
von ihm, dem bischoff und dem stifft zu Ritter Lehen gehabt,
und dieser nunmehr nach desselben tode, denselben bischoff
Zehenden Hanß von Haugwiz zu walde und seinen Leibes Le-
hens Erben zu Ritter Lehen geliehen habe, darumb er ihr, die
Ehrbaren vermahnet, dieselbe den bauern anzumelden, und i-
nen iedem wie viel er jehrlich auff den Zinstagen der Zinse
anstadt zu übertragen, und eines iglichen Zahl mit fleiß
in 2 Register zubringen, deren eins dem bischoffe, das andere
Hanß Haugwizen zuzustellen

In diesem 1489 jahre montags vor Pfingsten hat Saltzmarckt
der Rath alhier H. Lorenz Zeidlern abgefertiget zu Christoff
von Debschiz auff Schadewalde, wegen des Saltzmarckts den-
selben auff seinen gütern anzustellen. Es hat aber derselbe zur

Antwort schrifftlich von sich gegeben, wie folget:

Meine freundliche dienste zuvor, Ehrsame Weise gute Freunde und Nachbarn, Nachdem Ihr Eure Mitbürger und Rathsgenossen an mich geschickt habt von euretwegen werbende gewesen ist betreffende den Saltzmarckt auff den dinen gütern, dass derselbe abgestellet solle werden, doch Saltz zu verkäuffen, wie denn seine worte entdecket und gemeldet haben, bitte ich Euch zu wissen, dass ichs in zeitlichen langen herkommen lang gehabt habe, hoffe ich an euren Schencken und so getraue ich ungern euch, eure Stadt oder jemand das zufügen wolte, das schädlich oder nachtheilig were, wie ich mit allen den meinigen gerne wolte mit euch in freundschafft und guter Nachbarschafft stehen und hoffe zu euch deren auch also geschehen sein, und was ich euch zu dienste und freundschafft wolte sein kan, thue ich gern. Datum ut supra

Dieses Schreiben ist noch in originali und erscheinet daraus, dass die Saltzmarckte in der Nachbarschafft nicht neu, sondern allbereit vor Menschen gedencken, ja weit vor 100 Jahren

gehalten worden. Wie denn M. Sperniander in seinem Chro-
nico solches auch gedencket da er fol. 110 schreibet, der von Liss
Schadewalde, und Hans Nostitz auff Schosna hetten sich vor lan-
ger zeit unterstanden einen freyen Saltzmarckt unter ihnen
auffzurichten und in brauch zu bringen. Es ist zwar daher,
daß ein Rath besorget, wider solche Saltzmärckte keine Königl.
Inhibition oder abschaffung außbracht oder bey sich habe,
wolte demnach E. Ersamen Rathe wohlgebühren fleißig drauf
acht zuhaben, damit gemeine Stadt diesen alten gebrauchs
wider die neuligkeit, wie denn einmal der Vorkauff oben
gesetzt eine lange zeit fast zuwieder auffgerichtete Saltzmarckt
te ein Königl. Privilegium oder bestätigung erlangen möchte
ehe denn solches dal gegentheil thate, daran sie es nicht schon
gethan hetten. Ist nun heraus zu sehen, das auch andere be-
sten Saltzmarckte zu schaden und Nachtheil albereit vor 100
und mehr Jahren von den benachbarten geschehen, und hat der

sten vorsehen, das zu nachtheil im anfang, ehe denn der lange
gebrauch und Praescription ihnen zustatten kommen, nicht
kommen, nach oder demselben gesteuert wurde, da doch
die Stadt dazumahl und sonderlich ihre Gemeinde zeiten im
besten flor gestanden, der Adel aber so mächtig als itzo
nicht gewesen, so darff es uns nicht wundern, daß der
itzigen Zeit denen der alte gebrauch Possession und stetig-
mehr geschehene Verjährung mit guten fug nicht objiciret
und entgegen gesetzt werden, ungeachtet wir an unsern
fleiß nichts sparen, wenig oder nichts mehr nicht konnten
außrichten, daraus denn in künfftig geschl. Weiterunge brauch
geschehen soll

Bier u. Streit

In diesem 1489 Jahre haben die Ritterschafft
des Görl. weichbildes u. die 3 Städte Zittau, Lauban u.
Camenz sich bey dem König Matthia über die von Görlitz
beschweret, darum daß sie in ihren weichbilden frembde
bier zu schencken haben wehren wollen, hierauff König-

Schiffa und Martin beyer, Hanß Scherborn Richter, Bentz Lorentz
Hädrich, Lorentz Liebenberg, Caspar Scholz, Peter Hüttmann, Hanß
Zahn, Thomas Hofmann, Vincentz Liebenreich, Jacob Schanter
Stadt Schreiber Joh. Frob.

In diesem Jahr montags nach S. Margaretha hat König
Wladislaw der Stadt Lauban ihre Privilegia confirmiret, wie
folget:

Wir Ladislaw v. G. G. zu Hungarn, zu Behaim, — Confirmatio general. cum Privil.
Dalmatien, Croatien etc. König, Marggraff zu Mähren, Hertzog
zu Lützelburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz, bekennen
und thun kund offentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn
sehen oder hören lesen, daß vor uns kommen ist unsere lieben
getreuen, des Burgermeisters, Rathmanne und Burger gemei-
niglich unser Stadt Luban erbare Botschaft, und haben uns de-
müthiglich gebeten, daß wir denselben Rathmannen und Bür-
gern gemeinlich und der Stadt Luban alle und igliche ihre Frey-
heiten, Gnaden, Rechte, Ehrbarkeite, Handvesten und gute ge-
wohnheiten, das dorff Geißdorff, mit ~~seinem~~ dem Hofe Vorwerk
und aller seiner Zugehörung, die Gerichte und Vogtey mit ih-

en dorffern, nemlich Wingendorff, Hegersdorff, Ulersdorff
Dingersdorff, Neundorff, Berniß, Thommendorff, Leitsch
dorff hierdusserhalben des Queiß gelegen Hermißdorff
Schöndorff, Lomnitz, Dornitz, Schirna, Greisdorff, Wol
dau, Rothwasser, Lichtenau, Schreibersdorff, Heinners-
dorff mit Jagd, Fischereyen unnd allen ih
ren Zugehörungen, auch des Raths des Saltzmarckts, die sie
bißher genossen und von unsern Vorfahren, den Kaysern und
Königen zu Böheim und andern Fürsten redlich erworben
und herbracht haben, zu ernewen, zubefesten, zubestattigen und
zu confirmiren gnädiglich geruchten, des haben wir angesehen
der vorgenanten von Luban redliche und fleissige bete und
auch betrachtet getrewe, nutz- und angenehme dienste die
sie unß und der Cron zu Böheim offt unverdrossen, williglich
und redlich erzeiget und gethan haben, und noch stettiglich
thun sollen und mögen zu künfftigen zeiten, und haben
darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter
wissen den vorgenanten Rathmannen und Burgern zu

männiglich und der Stadt Luban als und iglichs ihre Freyheiten
Gnaden, Rechte, Ehren, gerichte, Privilegien, Handvesten und gute ge-
wohnheit mit sambt oben gerührten Stücken, gerichten, Vogteyen
und dörffern, Jag, Schweygen, Fischer, des Raths und der Saltz-
marckt, die sie von Königen und Keysern zu Behaim und an-
dern fürsten unsern Vorfahren guter gedechtnüß erworben und
redlich herbracht haben, die ihn denn unser Vorfahren König Mat-
thias löblich gedechtnüß befestet und bestätiget hat in allen ihren
Stücken, Sinnen und bedeutungen, als die von Wort zu Worte
lauten und begriffen sind, gnediglich vernewet, befestiget und be-
stetiget und confirmiret, vernewen, befesten, bestätigen und
confirmiren ihnen die auch von Kön. Macht in Krafft des Briefes
in aller maß, als ob sie alle und ihr iglichs besonder von Wort
zu Worte in diesem unserm Briefe begriffen und geschrieben
wären, jedoch daß sie uns von solcher Bestätigung wegen gewöhnliche
Dienste zu thun pflichtig sein sollen. Und meinen, setzen und wollen
von derselben Königl. macht, daß die obgenanten von Luban und ihre

Nachkommen, furbaß mehr bey ihren, in genanten Rechten
und gerechtigkeiten bleiben sollen, von aller manniglich ungehin-
dert. Und wir gebiethen darum unsern Hauptmannen und Amt-
leuten in Schlesien, die izund seyn, oder zur Zeit seyn werden, und
sonst allen und yglichen andern unsern und des Königreichs
zu Böhmen unterthanen und getreuen ernstlich und festiglich
mit diesem brieffe, daß sie die vielgenanten von Oelßen bey
den ihren freyheiten, gnaden, Rechten, ihren gerichten, brieffen
Privilegien, Handfesten und guten gewohnheiten, deren sie bishero
rechtlich gebrauchet und hergebracht haben, bleiben lassen und sie
daran nicht irren oder hindern in keinerley weiß, so lieb
ihnen unsere schwere ungnade zu vermeiden lieb ist. Was sie
aber nicht brieffe oder Privilegien vom Könige Matthia un-
sern Vorfahren löblicher gedächtnüs hätten, ohne die gemei-
ne Confirmation, die sie uns vorbracht, wollen wir ihnen
nicht bestätiget haben. Mit urkund dieses brieffes ver-
siegelt mit unserm Kön. anhangenden Insiegel, der gegeben
ist vor Stulweissenberg im feldlager Montag nach S. Mar-
garethen tage nach Christi geburt 1491. unserer Reiche des

Hungarischen im 1. und des Böhmischen im 20 Jahr.
Diese Confirmation hat in Original Ao 1547 gleich an
dren müssen wieder eingeantwortet werden, Es ist aber
ein Vidimus der Stadt Grünberg sub dato donnerstag
nach Ostern im 1522 Jahre vorhanden; und ein anders Hrn
Wolffgangi Güldenstauffergen Lunste Magistri und Prob
stes des Jungfrauen Klosters sub dato 1509 freytags
nach Pfingsten.

In diesem Jahre am tag Mariae Magd. ♀ ist um Ungewitter
Vesperzeit uber die Stadt ein solch gelling ungewitter mit
donnern und blitzen gewest, desgleichen niemand gedacht hat, auch
ist ein solch schrecklicher Hagel und schlossen gefallen, daß alles getrei
de auff dem felde, das zugemüse in den gärten, das obst auf den
bäumen, ja wol auch die ganze Stadt in den gärten und feld
ern gewaschen, auch die rohre in den äckern zu grunde niederge
schlagen und alles verderbet worden. Endres Engert, Hanß
Rößlers tochter getrauet, hat es erschlagen. auch haben die
Stürmwinde häuser u. kirchen hin und wieder umgeworffen,

oder die daher außgedrucket und weggeführet. Auch haben sich die wasser schrecklich ergossen, und ist die gewinnstage gewesen, der Hagel hatte ihnen an ihrer nehrung ja so grossen schaden gethan als vor 4 Jahren der [illegible] brand von dem grossen Schwürung darauf erfolget, auch die Pest nicht lange außen blieben. Von diesem ungewitter sind folgende Vers

Secula bis septem Christi numerantur ab ortu
Et nonaginta simul annique unus erat.
Undique jam plenis flavebat messis aristis
Quando Magdalenae sacra festa pia.
Fit fragor et validis jactantur robora ventis
Et pluit admixtae grandinis agmen aquae
Sternuntur passim segetes rubicundaque radix
Quicquid et in hortis nascitur, ergo perit

In diesem Jahre den nechsten Pfingsten hat H. Sigmund von Wartenberg, dieser Landvoigt im Nahmen Ihrer Kön. Majest. nebst übergebung derselben Schriften an Mann und Städte in Oberlausitz, die Biergelder von iedem Schessel 1 böhmischen Gl. gleich denen in Böheim. Solche Biergelder sind auff sechs Jahre zu geben angesaget, dass es die erste bitte war, von den Mannen also

bewilliget, hernach haben die Stadte auch dritte Jahr bewilli-
get, daß also die bewilligung nicht miteinander rechtmeßiger
weise geschehen.

und ob zwar die von Lauban sich wegen des in diesem
Jahr 1487 erlittenen brand Schadens verschont zu bleiben ge-
hoffet, derhalben zum Könige Vladislao nach Ofen sieben abge-
fertiget, haben sie doch nichts erhalten mogen, welches der ubrige
Sachsen beforgung fast schwer nachdenklich oder bedencklich scheint.
Es ist aber solche bewilligung der bürgerschafft von Mannen und
Städten geschehen, daß König Vladislaus einen Revers gewilliget
und gegeben, daß es auß keiner Pflicht und Gerechtigkeit, sondern
aus rechter und auffrichtiger liebe gegen ihren König und Herren
geschehen.

In diesem Jahr hat H. Nicolaus Scharff Altarist zu Lau- Legat vor armen
ban ein gestifft gemacht, daß jehrlich von dem Rathhause vor
3 M. Kinder oder gewand, u. vor 3 M. speise und tranck
solte erkaufft und armen leuten außgetheilet werden. Die Obli-
gation des Rahts ist im gesiegelten Stadtbuche fol. 42 an-
zutreffen.

In diesem Jahr den tag nach Conceptionis hat Christoph Schaff Gottsch genant von Kynast auff Greiffenstein Hoffemeister der Fürstenthümer Schweinitz und Jauer, den Rath alhier zu seiner Schwester tochter eingeladen.

Senatus kaufft Getreyde in Breßl.

Im Decembr. dieses Jahrs hat der Rath alhier weil das getreide durchaus ungeraten, wie oben gemeldet, verordnet, ihren Rathsfreund Peter Hermann gen Breslau abzufertigen, daselbst etzl. Malter Korn der Stadt zu gute einzukauffen, deswegen ihm ein Schreiben an den Rath zu Breslau ihm solchs zu vergönnen mitgegeben worden. Ingleichen ist Mattheus Schönteich gen Glogau mit einem Schreiben abgefertiget, daselbst auch einzukauffen.

Dieses Jahr ist Burgermeister worden Mattheus Schleiffe, Cammerer Hans Schönborn u. Thomas Hosman, Lorenz Hedler, Schöppen: Matthes Georgewitz, Caspar Scholz, Peter Hoffmann, Bernhart Eschenhart, Lorenz Liebenrock, Jacob Schuster, Hans Scholz, Hans Gutlebe, Stadtschreiber Joh. Frauenberg.

A. 1492.

Galgen

In diesem Jahr ist der galgen alhier steinern gebauet worden

welcher bißher Holzern gewesen, und Hader erreget, so bald hernach daran gehencket worden, Müßiggang zu steuern.

In diesem Jahr haben Christoph und Ulrich Schaff, Gotsch genant, Ritter von Kynast auf Greiffenstein gesessen, darnach ist in der Theilung Christoff zu der Fischbach bey Schmiedberg kommen.

Dieses Jahr am Sonnabend nach Scholastica hat der Rath allhier geordnet, daß die Müller in den 3 Mühlen, als der Niedern Neißmühlen, mittel Stadtmühle und Ober Weidigmühle, ein ieder über 18 Hüner und 1 Hahn nicht halten sollen, und überall keine Gänse noch Enten, weder die izo noch die künfftig seyn werden. Mühlordnung

In diesem Jahre hat der Rath allhier wie im vorhergehenden Blat gemeldet, den Stadtschreiber zu Ofen zum König Wladislao abgefertiget, und ansuchen laßen, daß bewilligte Burglehn umb der erlittenen großen Schadens willen, so daß vergangene Jahr durch Gewitter zugestoßen, so wohl umb der gegebenen Freyheit willen, ihnen durchlaßen. Er hat aber nichts erhalten, sondern dasselbe folgen müßen; Ist aber vertröstet worden, daß ihnen andern wegen der gegebenen Freyheit sich zugebrauchen.

so vielmehr gnadiglich zugeben worden.

A. 1493.

ist Burgermeister worden Lorenz Zöttler, Cammerer Matthes Hergesell und Martin Beier, Hans Schaben Judex, folg. Matthes Schiff, Caspar Scholz, Peter Hörmann, Jacob Schreiter, Hans Zahn, Thomas Hofmann, Hans Scholz, Hans Schmidt, Vicenz Schönbruch, Lorenz Schönbrunn. und sind dieses Jahr Matthes Schiff Consularis u. Thomas Hofmann crimen falsi aus dem Rath entsetzt worden. Vid. Vorsigl Stadtbuch f. 45. Stadtschreiber Joh. Frobenig u. Johannes Schwarz.

In diesem Jahr u. etl. folgenden ist H. Nicolaus Kittelmann der gebürt von Lutenberg Probstaltherr im Jungfrauen Closter gewesen.

Dieses Jahr hat H. Sigismund V. Wartenberg Landvoigt, am Rathause zu seiner tochter Fräulein Ludomilla Hochzeit mit Hn. Nicolaus Hasen von Hasenburg u. zu Budin auff den Sontag nach Annunciationis Mariae gen Liebau angehalten.

In diesem Jahr wie a. etlichen folgenden ist Johannes Storoz Stadtschreiber gewesen, ich weis aber den Anfang u. Ende

sein es dennoch nicht eigendlich zu berichten.

A. 1494.

dieses Jahr ist Burgermeister worden Martin Beyer, Cam-
mer Matthes Herzogstelle und Lorenz Beyer, Hanß Scheer
Richter, Johann Lorenz Zeidler, Caspar Scholz, Peter Heermann
Jacob Schenker, Hanß Zahn, Hanß Scholz, Hanß Geiselber
ist der geschlecht schultzes tages geistlicher genommen wird)
Viertzigerbrüchsch, Stadtschreiber Joh. Frobernig et Joh. Stanz

droben ist bey dem Jahre 1470 gemeldet, daß H. Schul gestifft
Johannes Scheitzgeber ein gestifft zur Schulen alhier gemacht und
die Zinse zu Ebersdorff im Schweidnitzischen weichbilde beschrie-
ben gestanden, dahin er 100 R. X. Zahlen gelassen, ihnen
davon jährlich 10 Mk Zinse gegeben worden. Die oben gesetzten
als aber A. 1490. 1491. 92. 93. 94. die Zinse nicht abge-
geben worden, hatt H. Johann Meißner, als Executor Legati
bey dem Bischoffe zu Breslau erhalten, daß sie in den bann ge- Bann,
than worden. Es hat aber der edle H. Johannes Bolarte Cer-
nicowig Ritter des Fürstenthums Großglogau Hauptman
des Königs in Pohlen, welcher zu dieser Zeit das Fürstenthum

Glogau zugehört, auswald sich beschweret, und solchs vor die weltl. Obrigkeit gehörig zu seyn sich angegeben, sind in diesem 1494 Jahre des banns von dem Bischoffe wiederum befreyt und die Zinsen abgegeben worden bis auffs das Jahr 1507. Da haben George Oßwald und Ernst Schammer geben der zu Osten und zu Ebersdorff die Hauptsumma selber die Glogau eingeschickt, daß sie dem Rathe ist zugestellet worden, da sie denn den Edelleuten zu Ebersdorff auffs Zinse gelihen worden, welche denn jährl. dem Rath 10 Mk völlig zur Schule gegeben, so lange sie d. Schule gegeben, die pharre ins Jahr 1. Anno 1545.

In diesem 1494. Jahre ist Magdalena Haugwitzin Priorin zu Naumburg am Queiß gewesen.

A. 1495.

ist Burgermeister worden Matthes Hergesell, Cammerer Lorenz Fiedler u. Lorenz Dabenvoit, Hanß Schmied, Speer, Sigmund Marienberger, Caspar Scholz, Peter Herrmann, Jacob Schatter, Hanß Zahn, Nicol Weinert, Martin Scholz, brendt kündt. Stadtschr. Joh. Frobin. et Joh. Würz.

In diesem Jahr hat der Hauptmann zu Görlitz Hanß von

kann, wie also zu dem geschehenen Görlitzschen Urtel Vorbe-
scheiden den Rath alhier durch abgefertigte Personen, die jeder
im Landtagen ermahnt[?], auß ihren Mittel zu Assessorn
außdrücklich begehret entweder Doring oder Stadler[?] Sebastian Hoffmann.

Laubauer sollen Assessores zum Judicio ordinario nach Görlitz schicken.

Im andern Jahr im Februario hat König Vladislaw
einen Befehl bey ~~Straffen~~ Verlust Leibes und Gutes ergehen lassen,
daß Niemand den Schwaben noch seine Gesellen hausen noch
ihnen Vorschub thun sollen. Diesen Befehl hat der H. Landvogt Sig-
mund von Wartenberg alher zum Lauban auch publiciren
und ergehen lassen.

Wegeloch[?] auff den Schwaben[?] sollen [illegible]

In diesem Jahr am Ostermontag hat Ulrich Schaff-Gotsch
genannt, Ritter von Kynast, auff Greiffenstein gesessen, dem
Rath zum Lauban hingelassen und verkaufft die Landgeschos-
se und gerichte zu Bertelsdorff bey Lauban, im Weichbildt zu
Lauban[?] gelegen, [illegible] Einkommen, Renten, Zinsen in allen
Nutzungen oder Getreide, Geist[?], Korn und Erbschafft[?] [illegible] und
wie jegliches mit besondern Nahmen benennet werden, es
möchte groß, klein, viel oder wenig, benannt und unbenannt, ni-
chts[?] außgenommen noch außgeschlossen, die zu haben und zu halten mit allen

Senatus kaufft die Geschosse zu Bertelsdorff

solchen Rechten, Nützen, gemeinen Herrschafften, fruchtbarkeiten und Gerechtigkeiten, in aller maße und weiße, als ihn der genante H. Ulrich Schaffgotsch selbst in besitzung gehabt hat, eingenommen, gebraucht und besessen, umb 240 fl. Ungar. welche ihm auch richtig auf angesetzte Zeit bezahlet, wie seine Quittung sub dato 1498 mittwochs nach Ostern weiset. Sie haben auch solche belehn als Statt von dem Oberhauptmann in Schlesien Herzog Casimiro Herzogen in Schlesien zu Teschen und grossen Glogau in der Schrifft bekommen, und ist ein Vidimus der Stadt Greiffenberg über diesen Schreibkauff noch verhanden. Vide hunc contractum in Chronico Cremiandri fol. 105.

In diesem Jahre haben Otto und George von Nostiz auff [illegible] ihr hauß, so sie in der Stadt allhier gehabt, einen Rath allhier verkaufft umb 100 fl. baargeld

A. 1496.

Ist Burgermeister worden Lorenz Förster, Cammerer Lorenz Uttenbeck und Martin Beyer, Hans Schmied, Richter Jobst Matthes Hertzogell, Caspar Scholz, Peter Hermann, Bernd Arndt,

Jacob Ehardt, Hanß Schultz, Victor Weber, Sch. Jacob Eckart
Stadtschreiber Joh. Frobenig und Johannes Otter.

In diesem Jahr hat sich umb Laurentij das Wasser gewal- tig ergossen, und ist sonderlich die Queiß sehr groß gewesen, dar- auff im folgenden Jahre ein groß Sterben sich ereignet. *Groß Wasser*

Im Jahr 1496 Montags nach Pauli hat H. Lorentz Ka- merer Bürgermeister, mit seiner besten Obligkeit willen, guter Vernunfft seiner und begehrt vor dem Rath und allen ge- schwornen, mit ihrer aller Zulaßung dem Hospital zu St. Jacob gegeben, den Acker in Bierhauses Vorwerck gelegen nach seinem tode, iedoch, daß die jenigen, so das Vorwerck besitzen, macht haben sollen, denselben mit 60 mk zum Vorwerck wieder zu lösen, und welchen fall er dem Rath macht gegeben, das sol- che geld dem Hospital zu gute anzulegen. Item er hat auch gegeben den garten auff dem Fischberge, so nechst Machesten gelegen, zu dem Hospital zu St. Elisabeth auch mit macht, wenn der Rath ein besseres erkennete, daß er solte verkaufft werden, daß solch geld dem Hospital zu gute solte angewendet werden. *Ackers legirt dem Hospital zu S. Jacob.*

donnerstags vor Antonii in diesem Jahre ist von dem Gör-
litzschen Hauptmann Hanß von Kannitz, nebst Nicol von Gersdorff
Verweser zu Ebersbach, George Nostiz Amtmann zu Marienthal
M. Georgii Voigt und M. Johann Schleusinger Rathmanne zu
Görlitz zwischen der Laubnischen ~~Gebauern~~ Mannschafft an einem, und
Martin Gehren, Caspar Thorsten und Johann Rietz dem Stadt-
schreiber zu Lauban, in nahmen der Stadt Lauban vorgenommen,
wegen ihrer gebrechen, schrifftlich sie zu entscheiden. Sie haben aber
solches nicht vollenden mögen, und ist es diesem nach dabei
verblieben, daß eine iede parth möge auf ihren gründe
und eigenschafft zu seiner nothdurfft weren jagen und fischen,
und dessen friedlich aller freundschafft sich verhalten sollen
biß auf fernern bescheidt und verschafft des Königes. Wo aber
unmittelst ein theil wider das andere etwas widergebliches vornehmen würde,
so soll dasselbe ungehorsame theil dem Könige 500. Ungar. fl.
zu einer Poen verfallen seyn ohne widerrede zugeben.
In diesem Jahre, Sontags vor aller Heiligen hat H. Sigmund von

Wartenberg, Landvogt, an den Rath alhier geschrieben des Inhalts: Es hätte der Rath zu Lignitz an ihn geschrieben und gebetten, Er wolle Martin Beyern Mitbürger und Rathsfreund alhier zum Lauban eine Vorschrifft an den Rath anhero geben, daß sie M. Martin Beyern seinen Sohn, so alhier Schulmeister sey, das Lehn und Altar, so iezt erledigt ist, in St. Georgen Capelle auf dem Kirchhoff gelegen, umb Gottes willen verleihen und geben wolten. Wäre demnach seine gütliche Bitte, ihm solch Lehn und Altare zu verleihen und zugeben, welches auch also geschehen.

Indessen und etl. vorgehenden Jahren, von droben bey dem Jahre 1488 zu sehen, ist H. Johann Kesselschmied ein Altarist alhier zu St. Jacob und Pfarrer zu Holzkirche gewesen.

In diesem Jahre haben George und Otto Nostitz auf Horka und ihr Bruder Hartwig zu Rothenburg gestifft und gewidmet.

Von der Görl. Bierfuhren und Zittauer Kirche Bestürmung in diesem 1496. Jahr geschehen, siehe unten 1530.

A. 1497

ist Burgermeister worden Lorentz Rebenwaltz, Cammerherr

gesellen und Martin Beyer, Hanß Schmid Kuster, Frantz Lorentz
Zindler, Jacob Schanter, Bernhard Knut, Matthes Schultz,
Hanß Jahn, Hanß Schubert Scholtzgenant, Nicol Winder Ni-
col Schubert, Stadtschreiber sind gewesen M. Johann Cori von
Cotbuß und Johannes Stürtz.

Pest

In diesem Jahre hat sich umb den Jahrmarckt angefangen
die Pestilentz erhoben, welche biß in das 1498 Jahr gewehret,
hat bey Michael Krieger einem Becker angefangen, welchem
sein Sohn Frantz kranck worden. da hat der Rath ihm alßbald
sein Hauß lassen zuschlagen, daß er nicht solte weiter kommen.
Alß aber nach 3 Wochen dem Bürgermeister Matthes Hergesell
seine tochter auch kranck worden, ist den Krieger sein Hauß durchs
geboth wiederumb geöffnet worden, sind oftmahls hernach im
Herbst einen tag 40. 50 auch 70 Personen gestorben, und hat
diese 2 Jahr in die 30000 Personen gestorben seyn, daß die
Stadt fast wüste und oede worden. Es ist auch in die-
sem Jahre grosser mangel an getreide, butter, Käse, holtz u. andr
nothdurfft gewesen, weil sich jedermann gefürcht und der Stadt

nicht wollen zusehen. Von dieser Pest sind folgende Verse

A reparata jerant ter secula quinq salutis
Sitanen ab istis tertiq anns erat.
Corripuere urbem rapida contagia pestis
Et vita multos exuit atra lues.
Nulla prius talem viderant secula pestem
Num. Non ter mille homines tum periisse ferunt.

A. 1497.

ist in dem folgenden 1498 Jahr ein sehr kalter Winter gefolget, so die Pest verzehret daß sie sich gäntzlich verlohren und auffgehöret.

In diesem Jahr freytags nach Francisci ist gemeiner Stadt willkühr vom Rath aller übersehen, und was von Alterßher üblich gehalten worden, in eine Ordnung gebracht worden. die Erbschichtungen belangend, wie es dahin nachzuleben gegeben.

Dabei ist auch eine Verordnung gemacht, daß verwaisete Jungfrauen und Wittwen sich mit Niemand ohne Vorwissen der Vormünden sich ehelich versprechen solten. daß geschahe solten die Mannspersonen jahr und tag die Stadt meiden. Vid. Wil. Stadt. f. 67.

willkühr

Versprechen

In diesem Jahr ist von Johanne Bischoffe von Meißen H. Caspar von Nostitz Testament confirmiret worden, und ist dazumahl H. Berhard Lawitz J. U. D. Officialis gewesen.

Confirmatio der Kirch zu Güntersdorf 40 Mark

In diesem Jahr hat H. Ulrich von Biberstein H. auf Fried-land an den Rath alhier wegen der 40 Mk. so sie der Kirchen zu Güntersdorff jährl. abzugeben schuldig und sich dessen geweigert, geschrieben, und sie abzugeben ermahnet, bis dann wegen Anno 1500 andere Brief geschrieben worden, davon hernach.

Abbatissin zu Liebental

In diesem Jahr ist Catharina von Zedlitz Abbatissin im Kloster Liebenthal gewesen, hat A. 1527 noch gelebet.

A. 1498

ist Burgermeister worden Mattheus Horgstelle, Cammerer Lorentz Zeidler und Leonhard Lund, Hans Schmid Judex, ferner Lorentz Ebenroth, Martin Lange, Jacob Schauter, Martin Scholz, Valtin Schneider, Hans Zahn, Jacob Eckart, Martin Krüg, Notarij M. Joh. Koch und Joh. Stortz.

Görlitz. Heyde

Umb diese Zeit hat die Görlitzsche Heide noch zur Landvoigtey zu Budissin, dahin sie vorhin vielezeit gehöret und zugestanden

und ist die mittele Königl. [illegible] genennet worden, daher sie jährlich dem Landvogt 50 Mk. oder [illegible] Zins gegeben, wie in der Quadruplica der Landschafften, so von den Landständen wider die Städte eingegeben, im Jahr 1530 zu befinden.

In diesem Jahre hat Vladislaus die Stadt Lauban mit einem freyen öffentlichen Jahrmarckt denselben, wenn es ihnen füglich zu halten, privilegiert und begnadet, wie folget:

Wir Vladislaus von Gottes gn. zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien König, Marggr. zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggr. zu Lausitz, bekennen öffentlich vor männiglich, dass die Ehrsamen, unsere lieben getreuen Bürgermeister, Rathmanne und ganze Gemeine unser Stadt Lauban durch ihre erbare Botschafft vor uns erschienen seyn und haben uns mit demüthigen Fleiß gebeten, wir geruheten derselben gemeinen Stadt so gnädig zu seyn, und ihnen zur Besserung und ordentlichen Aufnehmen alle Jahre, jährlich auf eine Zeit, die sie dazu füglich erkennen und seyn werden, insonderheit einen Jahrmarckt zu haben, halten, nutzen und genießen, Privil. Jahrm.

gnediglich zuuorleihen, und geben. Das haben wir angesehen
dieselbten dienste, die ihre Vorfahren unsern und der Cron
Behaim offt nützlich, lieb und getrew unverdrossen gethan haben, sie
uns und der Cron, und ihre Nachkommen unsern Nachkommen hinfort
viel fleißiger thun sollen und mogen, haben darauff mit rechtem wis-
sen und mit zeitigem Rathe derselben unser Stadt Lauban alle jahr
jährlich auff Zeit, die derselben Stadt füglich und nützlich, und andern
umbliegenden Städten an ihren Jahrmarckten unschedlichen zu sein,
zuhalten gnediglich geliehen und gegeben, Leihen und geben ihnen
und ihren Nachkommen unwiederrufflich von Konigl. Macht zu Behem
krafft dieses unsers brieffes, also das sie denselben solchen vor-
genommen, und andern ohne schaden halten und treiben werden,
dass sie alsdenn jährlich mit allerley auff Jahrmarckten gewohnlichen
herschafften haben halten und uben sollen und mogen 8 tage nach ein-
ander, und sollen alsdenn fory auffkünfften Zeiten redlich als andere der-
gleichen Städte in unsern Fürstenthumen Ober und Nieder Lausitz von
rechten und gewohnheit wegen gebrauchen, von Uns unsern Nachkom-
men Konigen zu Behaim und sunst menniglich unverhindert. Und ge-

bethen herauff dem izigen und zukünfftigen unserem Voigte
in Ober und Nieder Lausiz ernstlich und festiglich, die weil un-
sern Königl. Briefe ersucht werden, die obgenante Radt von
Zittaw den mit ihren gemeinen Männern bey diesem obgenanten
Jahrmarckht undt sonderbahrer Gnade ihnen gethan zu handha-
ben, schützen und schirmen, darwider nicht zuthun, noch andern zu
thun verstatten, in keinerley weise, als lieb ihnen sey unsere
schwere strafe und ungnade zuvermeiden. Des zu Uhrkund
haben wir unser Königlich Sigel hieran hangen lassen. Geben
zu Ofen am donnerstag nach Bartholomei nach Christi geburt
Anno 1498 unserer Reiche des Hungarischen im 8 und des
Böhmischen im 28 Jahre

Ad relatione Magnifici Dni
Johannis de Selenberg Regni
Bohemiae Cancellarij Supremi.

In diesem Jahre donnerstag vor Nativitatis Mariae hat
der Rath allhier bey dem Könige Uladislao wegen Erhöhung des
Zolles auch ein Privilegium erlanget, also dass von einem iedern Ross
das da zeucht an einem gefaderten wagen, darauff Kauffmannsgüth

wie das benennet werden mag, nichts außgenommen, gesch-
et wird, der Fuhrmann geben solle einen weißen böhmisch[en]
Pfennig oder 2 görlitzer Pfennige. Item daß so Roße, Ochsen, Kühe
von Hungarn, Pohlen oder von Breßlau zu verkauffen, durch
getrieben oder geführet würden, wenn und so offt als solches gesche-
hen würde, von einem iden Ochsen, Kuhe oder Roße ein böhmisch[en]
weißen oder 2 görlitzsche Pfennige und nicht mehr noch weniger
solle gegeben werden.

Dieses Privilegium, ungeachtet daß darinnen stehet, Es soll hin-
fort ewiglich von ihm dem Könige und s[einen] Nachkommen unwiederruf-
lich ungehindert, den Zoll abzufodern und einzunehmen, verliehen und
gegeben, ist A[nno] 1503 wiederumb auff der Stadte Budißin und Görlitz
außm niedrigen gemüthe beym Könige geschehenes Ansuchen durch
Hülffe H[errn] Alberti von Colowrat böhmischen Canzlers, von dem-
selben cassiret und auffgehoben worden.

Nostitzer [illegible] 1503

In diesem Jahr hat Otto Nostitz zu Rottenburg,
George Nostitz auf Tzschocha, und Hartwig Nostitz so
zu Rutha gesessen, Brüder, an den Rath allhier geschrie-
ben, daß das Tuchgewandt, so im Testament H. Cas-
par Nostitzs seinen Erben verordnet, Hartwigen seiner

brüder nicht allein zugehört, sondern sie sey gleichfalls ein Erbe
deßhalben er ermahnet ihn forthin dieselbe gen Rotenburg
zuschicken damit sie nicht darüber klagen dürffte. darauff
ist es ihm geschickt worden, aber Christoph Nostiz hat sich dessen
hoch beschweret, wie hernach sub A. 1501. zu sehen.

H. Ulrich Schaff Ritter auff Greiffenstein hat dieser
zwei brüder Schwester zur Ehe gehabt.

A. 1499

ist Burgermeister worden Martin Beyer, Cammerer Lo-
renz Beler, Eck und Burghard Arnold, Lorenz Zedlitz
Richter, Scheppen Matthes Gergersdorf, Hanß Hahn, Martin Scholz
Valten Schneider, Hanß Philipp, Hanß Scholz oder Schubart,
Nicol Schubart, Martin König Stadtschreiber, sind gewesen
M. Joh. Reich und Johann Kunz.

In diesem Jahr ist das Nonnen Kloster allhier durch
den Brand eingegangen und verdorben. Kloster abgebrannt.

Ist diesem Jahr hat ein Rath allhier Gungen u. Niclas gebrü-
dern von Gersdorf ihre 2 theile mit aller ihrer Gerechtigkeit Heiligenstein

und Nuzungen in dem dorff Cunersdorff oder Hölzkir
chen abgekaufft umb 1025 mk und haben Nicol von
Lottitz zu Steinkirch, Sigmund von Warnsdorff auch
zu Steinkirche und George von Gerhard zu Berthelsdorff
vor die gerichte desselben dorffs gereicht und nach der
Landes gewohnheit gelobet.

Es ist auch noch in diesem 1499 Jahr am tag Lucie
der Rath halber von dem H. Landvogt Sigmund von
Wartenberg mit den gerechtigkeiten an Zinsen, Äckern
Wiesen, wälden und allen den Einkommen, so Nicol Schwarz
[illegible] Hohberg in dem dorff Cunnersdorff die Holzkirch genant,
gehabt und dem Rathe verkaufft worden, belehnet. Den
3 theil aber dieses dorffs hat der 3 Bruder von Hohberg
welcher aller Vater Hans von Hohberg gewesen noch behal
ten, und hat die Erbgerichte über das ganze dorff gehabt
hat aber s. antheil im Jahr 1517 Niclaus und Hansen
von Lichtenau gebrüdern zu Steinkirche verkaufft, dahero
des Hans Lichtenaus Sohn Joachim Lichtenau nach des Vaters

tode bekommen. Ist darnach zwitracht, dass der Rath die ganze Zeit innegehabt. Nach dem Vorfall aber Joachim Lichtwitz der Rathe Zechen auff sich verkaufft u. das Vorwerk wiederumb zusammen bracht habe.

A. 1560.

A Burgermeister worden Lorentz Fridtsche, Cammerer Lorentz Lebenwalt und Hanß Schmied, Bernhard Knobel Richter, ferner Martin Beyer, Jacob Schanker, Hanß Zahn, Hans Philipp, Jacob Eckard, Martin Schneider, Nicol Schubert, Martin König, Stadtschreiber sind gewesen M. Joh. Koch u. Joh. Witz

In diesem Jahr hat ein Erbar Rath von Paul Zirch Hofe und Wiese bey der neu oder Ober Mühle gekaufft den armen Leuten im Hospital zu St. Elisabeth zugute umb 63. Mk welche ein Mitburger Nicol [illegible] hierzu legiert und beschieden hat. Hospital kaufft Wiese

In diesem Jahre am tage Margaretha hat Ulrich Biberstein H. auff Fridland an den Rath alhier wegen der Güntherschen Vorwerk Zinse davon oben sub A. 1497 meldung geschehen, ein Brief geschrieben dieses Inhalts, Wir [illegible] Güntherbe[illegible]

wirthaner von Günthersdorff haben ihm klagende erzeh-
let, wie der Rath ihrer Kirchen 40 fl. jährl. Zinse
vorhalte, der armen Gotteshäuse zuschaden. derwegen
bate er günstigl. solche versessene Zinse den armen got-
teshäuse zu überantworten, und zugeben, ohne weitere
mühe und Zehrung. denn sie wurden in guten gedanck
haben, da die Stadt Lauban A. 1487 ausgebrandt
und König Matthias ihnen eine Königl. Rente frey
gegeben, da hätten sie dieser 40 gl. auch wollen befreyt
seyn. als aber ihnen geschrieben, dass es dem gottesdienst
gehörig, hätten es ihre Vorfahren alsobald gegeben,
und keine Einsage darwider einbracht. bate dero-
wegen solche vorgehaltene Zinse der armen Kirchen
zugeben. denn sie in Wahrheit befinden würden, da es
dahin kommen solte, dass es durch die geistlichen gerichte
als nemlich zu Rom gerechtfertiget werden solte, dass sie
kleinen behelff haben würden, Und hierauff
entschiedet, aber hernachmaln versiegelt wor

en, davon unten beym Jahr 1527.

In diesem Jahr hat ein Erbar Rath die Collation an den Altar St. Barbarae in der Pfarrkirchen alhier willig der Brüderschafft Calendarum Laubanischen Weichbildes gegeben und zu verleihen eingeräumet, dagegen haben die Eltesten derselben Brüderschafft dem Rath einen Revers gegeben, daß sie keinen Priester dazu wehlen oder auffnehmen wollen, der wider den Rath oder die gemeine der Stadt Lauban in uneinigkeit etwas gethan, thäte oder thun wolte. Da es aber geschehe und sie des vom Rath erinnert würden, wolten sie dieß abschaffen, oder ihn absetzen und einen andern, der sich in gebühr gegen den Rath friedlich verhielte, welen und auffnehmen. Das Datum des Reverses ist Mitwochs in den Pfingstfeyertagen A. 1500. Abschrifft desselben ist in dem geringen Stadtbuche f. 77.

Fraternitas Calendarum dz altar Lehn S. Barbarae

Ohngefehr in diesem Jahre oder ein wenig zuvor her haben die Breßlauer angefangen das Laubanische Bier in ihren Stadtkellern kauffen zulassen, zuvor haben

Laub. Bier in Breslau

hat zu Bunzlau gekaufft, wie ihr eigen Schreiben an den Rath alhier sub dato Montags nach Aegidii A. 1505 ausweiset.

Tschirna

In diesem Jahr montags nach Michaelis hat Hanß v. Kamenitz Hauptmann zu Görlitz Georgen u. Balthasar Gebrüdern von Schellendorff zu Goltzsch gesessen das dorff Tschirna im Laubanischen weichbilde gelegen, so sie von Hanß u. Caspar von Warnsdorff zu Wettigendorff und Schona gesessen, erkaufft, an statt des Herrn Land Voigts Sigmund von Wartenberg in die Lehn gereichet.

A. 1501.

ist Burgermeister worden Lorentz Sebenreick, Cammerer Matthes Horngeseller u. Hanß Schmid, Bernhard Knott Richter, ferner Lorentz Zeydeler, Martin Bayer, Jacob Schanter, Valentin Schneider, Hanß Zehe, Nicol Schubert, Martin Kreig, Hanß Ehrling, Stadtschreiber sind gewesen M. Joh. Koch und Joh. Sturz.

Tzschorna. 140.

In diesem Jahre dornstags nach Oculi hat ein Rathal hier das dorff Tzschirna [illegible] wüstfeldes von George von Schellendorff und seinen ungesonderten brüder zu Holtzsch so es im vergangenen Jahre, wie obberühret albereit erkaufft und in die lehn bekommen, erkaufft um 1600 Floren Hungar davon 800 fl. ung. alsbald bereit, folgende Michaelis 400 fl. ungar und auff Walpurgis hernach 400 fl. ungarisch gezahlet, und das meiste dazu erborget worden, wie in obengemeldten Pergament buche beyder Güsdorffer sachen zu finden ist. diese güt ist erstlich sehr geringe gewesen, aber hernach durch anrichtung Christoffs von Steinkirch im vorwerckh zu Gerlachsheim gesessen mit der bäuung vom Rath etlicher teiche mercklich gebessert, wie wohl es Caspar von Rechenberg zu Rietschdorff und dem von Görlitz hoch entgegen gewesen, und hierüber mit dem Rathe hier in unwillen und streit gerathen. denn wie der Rathen teich daselbst in die [illegible] A. 1563. ange

fangen zu bauen, hat solches Caspar von Rechenberg mit
Recht angefochten, als wolte solcher bau mit der Dämmung
seinen Gemeinden einen Abbruch der Wasserläuffte bringen
und Schaden zufügen, da haben sich die von Görlitz dazu ge-
schlagen und vorgegeben, als wäre der teich ihren Gem-
meinen auch zu nahe, haben demnach die Stadt vor dem
Hn Landvoigt verklaget und folgende im Jahr 1504 Mit-
woche vor Pfingsten oder wie andere bey dem Jahr 1506 ge-
setzet, desselben Jahres am Abend Philippi und Jacobi, Es
wäre denn, das es 2 mahl geschehen, ein Loch durch den
Tham graben lassen. Es haben auch die von Magdeburg
in dieser Sache zu Recht gesprochen, Ob auch denen von
Lauban ihre Güter, darauff sie die Dammung des
teiches auffgerichtet mit Wasserläufften teichen, und teich-
stetten von den Landesfürsten anstatt Kön. Maj. verliehen
und verschrieben, so hatten sie doch die Quelle, die vor lan-
ger Zeit zu den Wasserläufften zugegeben, welcher dam-

nung, daß es dadurch Reichenbergern an seiner Nahrung
und ferner nichts hinderliches schädliches, nicht zu-
verhindern, sondern was die von Lauban vorkümmert, da
mit dem Quellen ihr Zeug zu den rechten wasserläufften
benommen wäre, dasselbe wären sie wieder zu räumen
und abzuthun schuldig. Es wäre denn, daß die von Lauban
die führung des wassers 30 jahr und tag, ohne Reichen-
bergs und männigl. Verhinderung gebrauchs gesuchet
und erhalten hätten, da bleiben sie bey ihrem altherge-kom-
menen gerechte billich, welches denn der Burgermeister
selbstsiebende mit 6 altgesessenen Burgern außführen
und erweisen muste. Und auff solches ist der teich noch
mehr reine gelassen worden, so lange es der Rath
gehabt. Zur Nachricht vielen künfftig in dergl. Vorfallen-
den sachen will ich 2 Urthel, so die von Magdeburg wegen
der teiche zu Zittau gesprochen, und in Cnemiandi Chroni-
co zu befinden, auch anhero setzen.

Spruche derer von Magdeburg Rottler und wasser
lauffs zu Tschirna und grossdorff

Schöppen zu Magdeburg.

Unsern freundl. gruß gestrenger, besonders guter freund,
do Ihr uns 2. Partten gebrechen als Klager u. antwortters,
Caspar von Rechenbergs Klagern an einem, und die Ehrsa-
men Burgermeister und Rathmanne der Stadt Lauban antt-
wort am andern theil anlangende beschrieben gesandt,
und uns Recht darauff zusprechen gebeten habet, sprechen
wir Schöppen zu Magdeburg auff dieselbe Schrifft
vor Recht, do als der Klager seine Schuld darauff
gründet, daß der Rath von Lauban in ihrem dorffe
die Tschirna genant eine neue dammung eines teichs
gefasset, und das wasser daselbst auffzuhalten zu schül-
lung des teiches, ihme zu sonderlich grossen Schaden und
Nachtheil den er zu leiden nicht schuldig sey, und verhoffte
zu rechte, daß die von Lauban ihren damm darnach fallen

142

Iuhrgstl. den gestrengen Ulrichen Schaf Rittern u. Hoferichter zu Schweidnitz, unsern besondere guten freunde.

In diesem Jahre hat ein Erbar Rath die Schuh u. Brodtbanck von welcher vorgehender Zeit jahrlich ein Zinst gegeben worden, verkaufft und 26 Schuh und 24 Brodtbäncke iede umb 10 fl. ungar. gegeben, wie im weissen Stadtbuche fol. 84 zu ersehen. — Schuh u. brodtbänck

Es hat auch ein Rath in diesem Jahre den Jungfrauen in dem Closter den Halterberg, der walckmühle, so Paul Heincke gewesen, verkaufft mit einem freyen wege durch den garten vor und hinter aus die Fische ein und aus zu tragen, wie im weissen Stadtb. fol. 81 zu befinden. — Halter

In diesem Jahr hat ein Rath Sonnabend vor Misericordias den Jungfrauen im Closter eine Obligation über 1 Mk. jahrlicher Zinse gegeben, welche ein guter freund mit 24 Mk. 24 gr. Capital gestifftet, und welchen auch solch gestifft wieder abzulösen gestandten. — Legat zu Jungf. Closter

Abschrifft dieser Obligation ist bey der Kirchen vorhanden. Dergleichen Obligation ist auch im Jahr 1489 den 28 Julij den Jungfrauen im Closter von einem Rath uber 1 Mk jehrl. zinß gegeben, welchen ein gutter freund mit 20 Mk Capital damit es auch wieder abzulösen gestanden, gestifftet, und solches darum, wie auch das vorhergehende gestifftet, damit die gestifften Messen an der Mitwoche und Freytage desto fleißiger u. williger von ihnen solten gesungen werden.

[illegible] Gestifft

1501. In diesem Jahre hat George v. Nostiz Caspar v Nostiz auff Tschocha Sohn, seines Vaters Testament, so Erbarn Rath zu Lauban auszurichten befohlen und vertrauet, wie droben bey dem J. 1484 gemeldet, zu nicht zumachen sich unterfangen, hat auch hierauff bey dem Konige Wladislao einen befehl an den Rath erhalten. Es ist aber hernach eine Intercession vom Bischoff zu Meissen deßhalb an den König geschehen, darauff die Sachen dem H. Landvoigt ubergeben, daß

ter den Rath mit George v. Nostiz, wie allbereit
gemeldet, vertragen. Darauff hat König Wla-
dislaus in diesem Jahre montags nach Simonis und Ju-
dä dieses Caspar v. Nostiz Testament, das Er von der
Königl. Renten, so der von Nostiz bey der Stadt Lauban
zu fodern gemacht hat, confirmiret und bestätiget, al-
bermaßen, wie das vormahls durch den H. Land Vogt Ge-
orge von Stein ist confirmiret worden. Hierum hat der
König dieser Stadt Lauban diese absonderliche gnade
gethan, daß Er und nachkommende Könige zu Böhaim
diese Renthe auff der Stadt Lauban hinfüro niemand
anders vergönnen solle noch wolle. Es ist wohl zu
mercken, weder die von Nostiz auß dem Hause Tschocha,
es were denn, daß die zu des Königes eigenen Nutz ge-
brauchung und Cammer zu Böhaim solte abgelöset werden,
auff welchen fall auch, da sie nochmahls solte wiederum
vergeben oder verkaufft werden, solte sie Niemandt

all der Stadt Lauban umb die Summa der 400 ß zu
böhmischer gr. zu losung gegeben worden.

Auch hat der König ausdrücklich hinzugesetzt, dass
der brieff so georgen v. Nostiz auff Hansen Caspar
Nostizes Sel. Sohn vom Könige der Ablösung halber
auff seine Verzichtung empfangen, ganz krafftloß
und untüchtig seyn solle.

Diese Confirmation ist ein Vidimus des Raths zu
Greiffenberg vorhanden sub dato 1530 freytags
nach Reminiscere.

Invitation zu ersten Messe

In diesem Jahre freytags vor Pfingsten hat Ul-
rich Schaff, Ritter, auff Greiffenstein an den Rath
alhier geschrieben des Inhalts, dass Christoff seines
Bruders gottseligen Sohn, seine erste Messe den
nechsten Sonntag vor Johannis Baptista zu Greif-
fenberg in seinem Städtlein singen wolte, welche Wirt-
schafft er ihm versorgen und dabey etlicher seiner günsti-
gen Herren und guten Freunde ob Gott will zu
haben vermeinet; So weiss er ihrer aus besonder
verwandter Freundschafft insonderheit nicht zu vergessen,
mit Fleiss gütlich bittende, sie wolten ihm zu
Gefallen zu solchen geistlichen Freuden auff gemeldten

Tag dahin kommen, mit ihm, andern seinen Herrn
und guten freunden frölich seyn, und des ablass theilhaf-
tig machen, dass wolle er umb sie freundlich verdie-
nen.

In diesem Jahr hat M. Johannes Koch Stadt-
schreiber alhier, ein schreiben an den Rath alhier
aus Ofen, dahin er vom Rath gemeiner Stadtge-
schäfften zu ihrer Königlichen Maj. abgesendet
worden, ergehen lassen, darinnen er unter andern
gut vertröstlich setzet, Er sey verhoffende, Gott
das heil. Creutz und S. Maria Magdalena
unser ~~[illegible]~~ Stadt Hauptpatronin und Vorbitterin,
werde behülfflich seyn, dass er unser Stadt zu
gutte was ausrichten werde.

Patroni d. St. Görlitz

In diesem Jahr (am Tage) vor Trium Regum hat
H. Caspar Schafgotsch genandt von Künast
auf dem fischbach den Rath alhier zu seiner Toch-
ter Hochzeit, mit dem Edlen H. H. Hincko
von Haugwitz Herrn auf Wartenberg gen Hirsch-
berg eingeladen. am Tage)

Hochzeit Einlad.

In diesem Jahr Trium Regum hat Albrecht
von Schreibersdorff Hauptmann zu Budissin
an den Rath alhier geschrieben, mit bericht dass
Hertwig von Nostitz zur Gutta, Caspar von

Tuchgewandt

Nostitzes auf Tzschocha und Rottenburg leiblicher Sohn,
sich über gemeldten Rath beschwerte, also, weil er der
Hartwig von Nostiz etlich Geld zu dem Testament,
so sein Vater auf den Rath zu Lauban gemacht,
(davon oben albereit bericht genung zu finden), gele-
get hätte, in dergestalt, daß ihm der Rath alle Jahr
davon ein Tuchgewandt armen Leuten zu schneiden
geben solte, und dasselbe ihm auch alle Jahr, dieweil
er zu Tzschocha gewohnet, darnach gen Rottenburg,
und auch gen der Heutta gegeben und verrichtet
worden. Nunmehr aber würde ihm dieß geweigert
und gegen Rottenburg gegeben, darinnen er gröslich
beschwert, und willens gewesen, den Rath mit geist-
lichen Gerichten vorzunehmen; aber Er der Haupt-
mann hätte sich solchs dießmahl unterstanden, damit
die Gerichts forderung nachbliebe, in der Meinung
er neben dem Officiali sich befleißigen wolle,
solchen Irthum zwischen dem Rath und gedachten von
Nostiz in freundligkeit hinzulegen, derowegen
er den Rath güttlich gebeten, auf den andern Freytag
nach Trium Regum jemand der ihrigen gen Bu-
dißin abzufertigen, mit Volmacht etwas von solcher

Gebrechen zu handeln. Nun achte ich, daß vom Rath nicht abgefertiget worden, derowegen bald hernach gemeldeter Hartwig Nostiz auch beym Herren Land-Vogt dieser halben geklaget, welcher an den Rath alhier einen Befehl am Montage nach Antonii in diesem 1501. Jahre ergehen laßen, daß sie ihm solch Tuchgewandt, und was sein Vater zum Testament verordnet, nicht verhalten, sondern hinforter schicken solten, immaßen sie vorgethan hätten, jedoch was sie darin zu reden hätten, wolte er sie auch gerne hören; hierauf ist sonder Zweifel ein Bericht vom Rath geschehen, daß der Streit nicht zwischen dem Rath, welcher das Tuch ohne alle Einrede zugeben schuldig, so nehme dasselbe gleich wer da wolle, und Härtwig Nostitzen, sondern vielmehr zwischen den Gebrüdern von Nostiz selber brüche, welche sich darumb zu vergleichen gehabt wem es zu gehör und gegeben werden solte, ist aber nachmahls sonder Zweifel zwischen ihn dahin verglichen, daß es heutiges Tages auf das Hauß Zschocha jederzeit gegeben wird, wie wohl im Jahr 1520 hierinnen ein Streit wollen fürfallen, davon unten gemeldet werden soll.

A. 1502

it Bürgermeister worden Mattheus Geyrswalt, Cammerer Lorentz Zeidler u. Hans Schmid, Bernhard Kunt Richter, ferner Lorentz Hebenstreit, Martin Beyer, Jacob Tzscharte, Valentin Schneider, Mattheus Geyer, Hans Hahn, Martin Weiß, Albrecht Kirchman Stadtschreiber M. Joh. Koch u. Johann Otte, welcher in dem folgenden Jahre nach Breßlaw zum Schweidnitz Stadtschreiber worden.

Confirmation des Stiffts zu S. Anna altare

In diesem Jahr den 24 7bris hat Johannes des geschlechts von Saalhausen, Bischoff von Meissen eine Confirmation gegeben uber das Gestiffte Laurentii Bartschen Laubanensis welcher 14 fl. ungarisch jährlichen zinse von 210 fl. Ungar Capital zum altar S. Annae der Pfarrkirchen alhier geordnet, und ist in der Confirmation auch dieses, daß das jus Patronatus bey Laurentii Bartschen leben ihm selbst nach seinem tode aber dem Rath alhier zustehen solle: und Er Lorentz Bartsch soll der erste Possessor dieses Altars seyn, nachmahls sollen die künfftige aufhalter eingebohrne Laubanische Kinder seyn, die da Priester werden oder in

innerhalb eines Jahres werden. Und ob einer dazu gelangte,
welcher ein Lübanisch Kind wäre, solte er nach ausgang des
Jahres desselben wiederumb entsetzt werden. Diese Confirma-
tion ist in originali verhanden.

In diesem Jahr im Xbris hat H. Ulrich Schaffgotsch
Ritter den Rathsherrn zu seines [illegible] Wolffhart
Rennitzers sel. beylager u. hochzeit eingeladen.

In diesem Jahr haben liebe Rathsherrn den hohen Al- altar zu Geisdorff
tar in die Kirche zu Geisdorff machen lassen u. verehret.

Am Dinstag nach Ambrosii dieses Jahres hat H. Sigmund
von Wartenberg landvoigt auf Tetschen an d. Rath alhier ge- capellan
schrieben, der Capellan H. Martin sein Capellan, welcher beklagte
sich wie er unmöglichkeit halben seines Leibs des Predigens
die lenge schwerlich zukommen möchte, und welche derhalben
die tage, die ihm von dem allmächtigen Gott [illegible] auff-
erlegt worden, in seinem dienst an werden, so erfodert die zeit
hier die noth, dass er sich auf sein Alter die ruhe gedachte zu
halten, darumb er um fodernis an den Rath zu thun ihn fleis

sich ergeußten. Dieweil er sich denn bey ihm seines Priesterlichen Standes allewegen frömlich und redlich gehalten, wolle er wegen seiner mit Fleiß ganz gütlich gebeten haben, wolten ihm, welches sie zuverleihen hätten, primarias preces zusagen, und ihm ein Lehn, welches ihnen am ersten verledigt, gutwillig um Gottes willen verleihen. Wolten ihm diese Bitte nicht versagen und sich gutwillig bezeigen, als er sich ganz zu ihnen versehe, das wolte er in allen guten umb Sie willig und gern verdienen.

A. 1503.

ist Burgermeister worden Lorenz Zeidler, Cämmerer Jacob Tschanter u. Bernard Kunel, Hans Schmid Richter, Scheffen Lorenz Koberstick, Martin Scholz, Valtin Schneider, Albrecht Hürnmann, Hans Thilger oder Kitting, Hans Fahr, Martin Krieg, Martin Beyer, Stadtschreiber M. Johannes Roß und Valten Schneider. Ich bin hier der Meinung, daß dieser Valtin Schneider, der andere, so ein Schöppe oder Rathsherr gewesen, Sohn oder Vetter werde gewesen seyn.

In diesem Jahr den 3 Maij hat ein Rath alhier Niclas
von Dolzen, Hoffemann sein Väterl. gut und gerechtig-
keit an Hennersdorff und Grossdorff, so die halbe theil
gewesen, abgekaufft umb 2000 ß. Ungarisch und hernach
das Vorwerck Niclas von Dolza [illegible] wenzeln verblieben
glassen umb 600 Mk. Vor die Lehn hat der Rath dem
Landvoigt Hn. Sigmund von Wartenberg 90 ß. Ungar.
zu Schlageschatz und geruchts gegeben. der Rath
hat zu diesen geldern viel erborget, In diesem Jahr ist
im Jungfern Closter alhier Probst gewesen H. Johannes Gans — Probst
und Priorin Agnes Schönin
Diß Jahr hat H. Sigmund von Wartenberg Landvoigt
den Rath alhier zur Heimfahrung seines geliebten gemahls
der Hochgebornen Fürstin Frauen Hedwig, Herzogin in Schle-
sien zu Grossglogau, Wittwe [illegible] des Erlauchten Hochgebor-
nen Fürsten und Herrn, H. Georgii Herzogs zu Münsterberg
nachgelassenen Wittwen, mit welcher er zu solcher Zeit ehelich
beygeleget, auf den Montag der Eilf tausend Jungfern tage,
gen Budissin geladen.

## A. 1504.

Dieses Jahr ist bürgermeister gewesen Jacob Ehrhanter, Kämmerer Lorenz Siebenwerck, und Hanß Schmidt, Martin Scholz Richter, folgende Lorenz Zeideler, Hanß Cyhan, Valten Schneider, Hanß Philip oder Kütting, Nicol ~~[illegible]~~ Hennig, Martin Krieg, Nicol Schubert, Martin Beyer, Stadtschreiber M. Johannes Koch, und Valentin Schneider.

Cantor In diesem Jahr ist Franciscus Hofmann Cantor allhier gewesen, dieses Jahr ist Priorin allhier im Jungfrauen Kloster gewesen, Christiana Siebenwerck, Herr Lorenz Siebenwercks Tochter, Zu Naumburg ist Priorin gewesen Gertraudis geboren Plaunitzen welche ~~[illegible]~~ anno 1509 noch gewesen.

## A. 1505.

Dieß Jahr ist bürgermeister worden Lorenz Siebenwerck, Kämmerer Lorenz Zeideler, Hanß Schmidt, Martin Scholz Richter, folgende Jacob Ehrhanter, Hanß Zahn, Hanß Philip, Matthäus Beyer, Nicol Schubert, Valentin Schneider, Martin Krieg, Nicol Frosch. Stadtschreiber M. Johannes Koch, und Valentin Schneider.

In diesem Jahr 8 vor Mariae Himmelfahrt sind etliche Mitbürger dieser Stadt, Christoff Scholtz, Christoff Fresse, Jacob Büschel, und Augustin Linderer, alle Fleischer, und neben ihnen Jacob ein Fuhrmann, gen Glogau Vieh einzukauffen gegangen, diese sind dießseit Glogau beym Tamme von 4. Reutern angesprenget worden, Augustin Linderer ist mit einer Büchsen troffen worden und bald todt geblieben, da die andern den Ernst gesehen, haben sie sich männlich zur Wehre gesetzt, und den Reutern das beste Pferd erlegt, die Mörder auch selber mit Schanden abgetrieben, daß sie also frisch und gesund anheime kamen. — [margin: Görlitzer Bürger bey Glogau beraubet]

In diesem Jahr ist M. Paulus Küchler Gorlicensis Official zu Budissin und Stadthalter geistlicher Obrigkeit daselbst gewesen. — [margin: Officialis Bud.]

In diesem Jahr hat nach Absterben Joachim Meissners Altaristen bey dem Altar der H. 3 Könige zu unser lieben Frauen, der Rath allhier, welcher das Jus Patronatus gehabt, Hn. Johannem Hauß zum Altaristen desselben Altars angenommen und ist derselbe den 23. Martii dieses Jahres von Hn — [margin: Altarista]

Paulo Künhorn Artium Magistro et Praeposito Budissinensi Officiali confirmiret worden. Ob dieser Johan Ganß eben der jenige, so A. 1503 Probst geworden, oder vielleicht ein anderer, wie ich [illegible] gewesen, kan ich gründlich nicht wißen.

In diesem Jahre ist H. Johann Rosenhain auch ein Altarist allhier gewesen.

Joh. Rosenhain

A. 1506

Bürgermeister worden Lorenz Zeidler, Cantor Jacob Schanke und Hanß Schmied, Martin Scholz, Küster Peter Lorenz Lehmann, Hanß Hahn, Hans Hilger, Matthes Bäyer, Niclas Schubert, Valentin Schneider, Merten Seitz, Matthes Schäffler, Stadtschreiber M. Johann Koch u. Valentin Schneider.

In dem vorhergehenden 1505 Jahre den Tag nach der Thomas hat H. Wilhelm von Kolnitz beyder Rechten Doctor, des Bischöflichen Hofs zu Meißen gemeiner Officialis die gebrechen und Zwieträchtigkeit, so sich zwischen dem Rathe allhier und H. Jacob Donat [illegible] Pfarrer zu [illegible] erhoben, mit Verwilligung M. Johannis Coci Stadtschrei-

Streit zwischen Rath [illegible]

berb zum Lauban, im Nahmen eines Raths zum Lauban
und jetzigen Pfarrers gütlich entschieden, und hingelegt,
also, daß der Pfarr zu Geißdorff und seine Nachkommen
der Wiesen, welche bey der Widmuth, so anfänglich zur
Pfarr gehöret hat, gestanden, und durch einen Pfarrer
vormahls gebraucht, hinfort ohne männigliches hindern
nüzlich gebrauchen sollen. Aber der andern, so vor dem Gar-
ten gestanden, den die von Hadgeriz etwa der Pfarre
zugeeignet, sollen sie sich verzeihen, Die Viehhut
zu Geißdorff solle der Pfarrer genießen, wie es im Rech-
ten zugelassen; der Zins des Teichdammes soll ihm
auch folgen, wie er den vormahls gehabt, und soll
erhalten, daß ein Rath das Wasser aber seine Aecker in
den Teiche führen, doch also, daß ein Rath dasselbe thun mit
einer Rinne, die dazu gesetzet und zugedecket sey, also daß
dem Pfarrer ferner nicht Schaden zugefüget werde. Es soll
auch ein Rath dem Pfarrer das Wasser genugsam in seine
Teiche gehen lassen, und mit ihrem Wasser und der Teiche

abschaffung dem Pfarrer an seinen rechten keinen Schaden zufügen. Welches genanter Stadtschreiber an statt eines Raths und der Pfarrer vor sich und Nachkommende also zuhalten und vollbringen gewilliget und versprochen, und zu einer gewissen Sicherheit diese Vertragung in das Gerichtsbuch zuschreiben gebeten. Geschehen im Jahr und tage wie oben, und sein dabey gewesen Peter Gordich Cantzleyschreiber, und Bartholomeus Lauterbach Procurator auff dem Rathe.

Es ist aber hier zu mercken, das solche des jenigen was alhier von den Weiden, Teichdamme und Teichen, so wohl der Rinne gesagt ist, von dem alten Pfarrhofe und Widmuth, so auff der andern Seite des dorffs gegen über gelegen, dem Pfarrer gehörig gewesen, nachmals aber durch Erkauffung eines andern Widmuth, so der Rath von der Scholtzerey oder Kretscham an sich gebracht, und durch Erbauung eines andern Pfarrhofs, mit Einwilligung des damahligen Pfarrers dem Rathe gantz abgetretten, so wohl als die Kirche selber vel der Pfarrer gehabt, Ist also dieser Vertrag in allen

seinen [illegible], außer das gebräuchst des [illegible] nun mehr ganz erloschen.

Drober bey dem Jahr 1501 ist gesetzet, daß im Jahr 1504 Mittwochs vor Pfingsten die von Görlitz den Ruthalzer einen teich der Tschirnalstischen [illegible] und ist solches von mir aus dem Chronico M. [illegible] genommen. In den Verzeichnißen aber Donati Reitzel finde ich daß im Jahr 1506 am abend Philippi u. Jacobi die von Gorlitz durch ihren Rathsfreund und Eltesten Michel Schwarz in begleiten Caspars von Rechenberg auff Kittlitzdorff und von beyden theilen vielen Leuten, denen von Lauban im dorff Tschirna am Ende den teich forcentlich lassen abstechen, und daneben ihren Leuten befohlen, ob die von Lauban kämen, so ob auch der Burgermeister selbst wäre, sollen sie niemand verschonen, sondern todschlagen. Dabey mag eine sonderliche Christliche liebe und Nachbarschafft gewesen seyn.

Neue Gestifft S. Annae [illegible]

In diesem Jahr haben H. Jacob Sommerwald Pfarr
zu Geißdorff, H. Matthias Hoffmann Altarist
alhier und Anna [illegible] Wittib in der Kirchgassen
wohnend, ein gestifft zu dem Altar S. Annae pro se-
cundo [illegible] Ministerio geordnet, die Wittib hat auch
ihr Hauß dazu gegeben, welches sonder zweifel das
gewesen, worinnen izo die Capellane ihre Wohnung ha-
ben. Dieses gestiffte ist von Johanne bischoffen zu Meis-
sen den 20 Maij dieses Jahres confirmiret worden. und
gehöret das Jus Patronatus dem Rathe etc. die Confirma-
tion ist in Originali verhanden.

In diesem Jahr ist Christina [illegible] Priorin
alhier gewesen.

Töpffer zu Görlitz [illegible] gemacht

In diesem Jahr an der Gerichtsherrschafft zu Görlitz [illegible]
[illegible] vom Lauban Thomas Eckart sonst Eckartthomas
genant, welcher ex errore andere so auch Meister Jacob
genennet werden, mit seiner Waar zu marckte gestanden,
und hat sich begeben daß etl. Görl. burger, so von einer
Hochzeit anheim kommen, ihme gegünst [illegible] gelünden [illegible]

den, zu Roße auff den Marckt gesprenget u. sich getum
melt, alß man idermann zugeschrien, hat dieser töpffer
der sonst ein schlechter Mann gewesen, angefangen, Sehet
alle her, habt ihr drüber nie Windehunde gesehen, wie
woll andere melden, sey er im Bethause gesessen, alß
er die Gorlizer Windehunde gescholten. Umb dieser
worte willen aber ist er strackh genommen u. für
Staupe geschlagen und ihm dabey verbotten worden, nicht
mehr nach Gorliz zu kommen. Hierauff haben ihr
die töpffer ein Handtwercks streite gar nicht leiden wol
len, zu denen sich denn die töpffer zu Zitta, von welchen
sie die Sache bekommen, item die von Hayn, Löbau, Neu
marck, Schweidnitz, Striegau, Jauer, Lemberg, Lignitz, Gold
berg geschlagen, welche an den Rath alher und alle geschwo
re geschrieben und gebeten ihn abzuschaffen, damit ein auff
ruhr im gantzen Lande u. ein auffstehen in ihrem Hand
wercke möge verhütet werden.

Schulm

In diesem Jahre finde ich daß H. Jacob Jobst Schul
meister zu Pirna schrifftl. umb den Schulmeisterdienst
alhier angehalten, ob aber seine bitte di[...]
habe ich o Nachricht.

Donnerstags nach Alexy diese Jahrs hat H. Sigmund
Von Wartenberg, Landvoigt (?) bitschrifft an den
Rath alhier geschrieben, sie schickte 2 wagen mit geräthe,
die er gern gegen der Lippa haben wolte, wäre der
wegen seine gütliche bitte an sie, solten sie mit ihren
wagen annehmen und fort gen der Lippa führen
lassen und ihm diese bitte nicht versagen, wolte es ge
gen ihnen mit allem guten gedencken, und gedächte in
erzeigen bey ihren dingen,

A. 1507

Bürgermeister worden Martin Scholtz Pistor Cäm
rer Hans Schmied u. Valentin Schröder, Hans Philipp
Richter, Georg Lorenz Zeidler, Matthes Bayer, Matthes
Schäffler, Christoph Scholtz, Nicol Schiberl, Nicol
Bartsch, Martin Jahne, Paul Cuntzleben, Stadtschreiber
M. Johannes Frentz

~~Vorneuten~~ In diesem Jahre Montags nach Donati ist der Kirschen Marckt alhier mit Zulaßen eines Erbarn Raths auffgerichtet worden. Die Articul so ihnen damahls gegeben worden, sind in dem vorstehenden Stadt buche fol. 130 zu befinden. Kirschen Marckt

In diesem Jahre hat H. Heinrich von Uttiz zum Eisenberge gesessen den halben Domb u. zugehörige Güter dem Rath alhier zu verkauffen angebothen, u. hierzu Tagefart den Montag nach Invocavit zum Domb angesetzt. Hat demnach der Rath ihm gemeldten halben Domb mit der Dommerischen Heiden mit allen Rainen und Gräntzen, wie er und sein Vater dasselbe innegehabt und beseßen, abgekaufft umb 412 Rheinisch Schock Groschen 6. Pfennige, der eine ß. gerechnet wie er ~~er~~ da zumahl im gebrauch gewesen. Domb

Montags nach Quasimodogeniti dieses Jahres hat H. Siegmund von Wartenberg Landvoigt, den abgesandten des Raths die Lehen gerichte uber das halbe dorff der Dommer genant und die Dommerische Heide. Domb belehnet

Ein Bauerguth daselbst so dazumahl Nicol Glantz
innen gehabt, hat eine Freyschafftrifft mit 9 Vier-
tel Schafen auff der Heide und in die gemeine Äcker,
dafür wird gegeben jährlich 1 gr. Zinß, und der gemeine
3 Viertelchen zu hütte, wenn sie einen Hirten haben. und
solche Freyheit gegeben H. Heinrich v. Kittlitz die Zeit Ein-
sasser, unterschrieben Vogt im Jahre 1506.
Ein ander von Bernit, so damahls auch geruht
hat von Gebrauchung der neuen Landtrisse zu dem Ambt De-
gau gehört, und denen von Kittlitz zu Ehren gerichtet,
jährlich nicht mehr geben dürffen, denn auff Michaelis ein
halb 60 Kreuzer. Mehr ob hat er nicht dürffen beschid-
get werden, wie solches der Vertrag mit sich bringet,
so zwischen Ihn und dem v. Kittlitz von dem Wolcker
zum Lagau auffgerichtet worden, welcher alhier auff
dem Rathhause lieget. Im Jahre 1534 Freytags
nach Assumtionis ist ein Vertrag gemacht durch den Hn
Hauptmann zu Görlitz Matthes von Salza und Caspar

Von Rechenberg zu Kunzendorff zwischen Melchior Kalck-
reut, so am Dornis und der Heiden auch theil gehabt, und
ein Rath alhier etzlicher wegen Irrthum gebrochen, die Heide
belangend, daß derer von Seuban und Melchior von Kalck-
reuter unterthanen, die zum Dornis wohnen und besitzen,
sein die abgehauen Aeste und Kühnstöcke, Windschlage
und dörre windbrüchig Holz aufzulesen und hinweg zuführen
vermacht haben sollen, jedoch daß sie die wege darin räumen,
ausgeschlossen die Biertenbäume und Bauholz, da da dörre
und niedergefallen wäre, so woll auch Brandholz.

Item die Neuländer belangende, daß Kalckreuters un-
terthanen neue Lande reißen mögen, doch daß ein Rath
zuvor darum ersuchet, und nach Austrag der Neuländer
ein Zinß, nach Erkentnüß des Raths darauff gesetzet werde,
Es soll aber allezeit die gunst bey dem Rathe stehen. Item
den Erbzinß belangend, soll derselbe Kalckreuter auf
seinen Gütern aufrichten und verwegen, und dem Rath des alten
Zinß als 3 Schilling jährl. davon geben. Wo er das in

2 Jahren 0 thaler, so mag ein Rathauß ihren güte einen deutschen bauen, und kalckbrütten, eines alten gebührlichen Zinß davon geben. Wie solches ferner der verneyhalte Contract, so dazumahls auff dem Rathauß zu verwahren mit sich gebracht hat.

Dirgersd.

Umb diese Zeit hat George v. Nostiz auff Tzschocha einem Rathe halber das dorff Dirgersdorff mit der Uba horung benisd und Neundorff auch angebothen, und hätten das ohngefehrlich umb 1000 ung. fl. bekommen mögen. Ein Rath aber hat es, weil die Stadt vorhin mit viel Gütern sehr beschweret gewesen, nicht kauffen wollen, und denn ein grosses versehen. Vierzehn (ne mirander geredt, es were geredet worden, daß der alte Lorenz Zeidler, Matthes Schleif u. Lorenz Liebenreich, so ihre kinder im Kloster gehabt, lieber solche dörffer dem Nonnen Kloster zugekommen hätten, aber wie sie vielleicht heimlich damit umgegangen, hetten sie es versäumet, und waren also Heintze Rodern verkaufft worden.

Jn diesem 1507 Jahr haben die 6 Städte gen Prag
zum Könige abgefertiget, da ist nebst andern H. M. Joh.
Cech vom Lauban mit abgefertiget worden, Jn was sachen
aber es möge geschehen seyn, habe ich noch keine Nachricht.

Jn diesem Jahr ist Jacob Schlorke ein Tuchmacher
welcher Schulden halben etl. jahr zuvor sich von hinnen
weg begeben, unter dem Hr. auff Greiffenstein sich enthielt
dahero der Stadt Lauban abgesagter feind worden, und als
H. Ulrich Schaff, Ritter auff Greiffenstein, der Fürstenthü-
mer Schweidnitz und Jauer Hauptmann, der Jhn einst
gefänglich ein bekommen, hat er es dem Rath alsobald zu
wissen gemacht sub dato Am Abend Corporis Christi A. 1507.

Jn diesem Jahr haben die von Görlitz den Breslau-
ern etliche Kauffmannsgüter auffgehalten und gesperret,
damit aber die von Breslau dieselben vom Kummer freyen
und ledigen möchten, und es am Verstand und Bürgern zu rechte
keinen Abgang gewinne, hat der Rath zu Breslau den

Warn von Reutern

Rathhalter freundlich ersuchet, vor die hierinnen Burger zuwerden, aber andern zutrecken, welches auch also bewilliget und geschehen.

In diesem Jahr hat H. Ulrich Schaff, Ritter auff Greiffenstein dem Rath alhier berichtet, daß etl. Reutern und Fußknechte über das Gebürge einhero gezogen, und auff den Lauban zu genüget, und will die Görlitzer von Greiffenstein gekaunget daß zumahl befehdet werden, ist er ihm auch bald Warnung gemacht worden.

Den 19 November dieses Jahres hat er dem Rathalter zum andern mahl geschrieben, daß 20 Reuter und 40 Fußgänger begrenzten uber das Gebürge gezogen, und nach dem Lauban sich begeben, derohalben zubesorgen, daß sie auff der Strasse oder sonsten Zugreiffen möchten, derowegen gebeten fleißig Auffsicht zuhaben, und wo etwas vermercket würde, ihnen nacheilen und folgen, und ihme zuwissen machen, so wolt denen von Lamberg und Bunzlau alsobald kund thun.

A. 1508.

In diesem Jahr ist Burgermeister worden Valten Schneider, Cammerer Hanß Schmied und Hanß Philipp, Nicol Schubert,

Richter. Lorentz Zeidler, Matthes Beyer, Christoph Scholtz
Nicol Barth, Andres Lauder, Martin Schertz sen. Bernhardt
Eben, Andreas Voigt, Stadtschreiber Johannes Koch

Diß Jahr hat die Frau Priorin Christina Leber Erbin (Lauben Zinß [illegible] geheben)
von ihren unterthanen zu Hennersdorff und Pfaffen-
dorff Zwey Schock Zinß nach böhmischer groschen genom-
men, alß sie aber ihr Lauben darüber haben setzen wollen,
hat sie hierüber wider des Raths solches beim Land Voigt
Sigmund von Wartenberg geklagt, welcher auch denen
Lauben vorgefordert, und ihnen bey schwerer Straffe
den böhmischen Zinß zu geben auferleget, und dabey den
alten Lorenz Dehemarck der Priorin Vater zum Vorste-
her des Klosters anstatt eines Gard verordnet und ein-
gesetzt. Bald diß Jahr Montags nach Quasimodogeniti
umb 18 der gantzen Uhr ist plötzlich ein ungewitter kommen,
und alß Lorentz Eben ein werck im gewölbe auffsteigen wollen dach
gesuchet, hat ein harter donnerschlag in sein Hauß geschlagen
und ihn getroffen, davon er alßbald tod blieben. Das
gemeine Volck hat es gäntzlich davor gehalten, Gott hätte

ihn gestrafft, daß er dahin gerathen und geschetten, daß er
Nammen unterthane zu erfahen Zinß halten geben müsten,
das weiß aber allein der gerechte Gott, dessen gerichte sehr
wunderlich und unerforschlich sind.

In diesem Jahre hat M. Petrus Schottmann, etlicher Clo- Praepositus d. Parochus
ster des Ordens S. Maria Magdalena de Poenitentia ober-
ster Probst auß Leipzig an den Rath allhier geschrieben u. be-
richtet, daß ihm die Fr. Priorin des Jungfrauen Closters
allhier zugeschrieben, wie er, der Rath, ob einer Person, so
einem Probstes und Predigtambt zugleich versorgete, H. Lorenz
genant, einen mißfallen hätte. Wenn denn er, der oberste
Probst vernehme, daß der H. Lorenz als ein Probst dem Kloster und
den Jungfrauen wohl und löblich vorstünde, auch mit seinem
Leben und mit seiner Lehr auff dem Predigtstuhle andern anmuthig
lich angenehme, welches er sich auch, daß der Probst halber ein
Erbar Rath und ganze gemeine auch gnädig und dienstlich
gewesen, und der obgenante H. Lorenz den beyden als Prob-
stey und Predigstul bißher wohl und besser als zur Zeit
zweyer Personen vorgestanden, so hatte derowegen Ein

Erbar Rath werde ihm die Ehre, so er darzu gesucht, forder
vor einem frembden gönnen. Solches wolle sambt den
Jungfrauen mit innigem Gebeth gegen Gott umb des Ra-
thes Wohl und gute Regierung der Stadt Gedeyen und
Glückseligkeit vergleichet seyn zu verdienen.

Hieraus ist zu ersehen, wie wiel auch ein Rath zum
das Kloster sich ihres gesuchten Juris Patronatus habe
zu gebrauchen gehabt, weil hier klar ist, daß der oberste
Probst selber nebst den Jungfrauen des Klosters, denen
bitte ein Erbar Rath sonder allen Zweifel vor nicht ge-
achtet vor den Prediger, denselben in seinem Dienste [illegible] bleiben
zu verlassen, intercedirt und bittet. Das Schreiben ist
in originali noch vorhanden und in der Cantzley bey den
Kloster und Kirchen Sachen im Kästlein zu befinden.

In diesem Jahre ist Priorin geworden Christina Seber
worden, deren Eltern, wie ich muthmaße, der Probst und
Prediger vor welchen, wie gemeldet, gebethen worden, sonder
allen Zweifel wird gewesen seyn. Subpriorin ist geworden
Agnes Cottrazin, und Margaretha Schulzin Cantrix.

Jubel-Jahr

In diesem Jahr im Xbr. ist ein Jubeljahr durch den deut-
schen Orden Stae Mariae Hospitalis in Hierusalem von Teutsch-
land wider die unruhigen Preüßen, von Johanne Tetzel, des
Ordens S. Dominici gepredigt und in diß Landt eingeführt
worden, und hat gestanden biß auff den 14. Novembr. A. 1509.
Er hat überall viel geldes colligiert, und hat dasselbe all-
hier zum Bauen auch geschickt.

Jahrmarckt

In diesem Jahr ist bey Königl. Maj. Vladislao vom Rath
alhier durch ihren abgesandten M. Johannem [illegible] Anno
1495. verliehenen Jahrmarckt auff den Sontag Trinitatis
jährlich zuhalten erlanget worden, oder ist [illegible] auch erst
[illegible] auff die Michaelis gezogen und verstanden worden.

Töpfer Zunft

In diesem Jahre haben sich auch Nickel Meister
und Matthes [illegible], zween töpffer alhier, in die Zeche der Töpf-
fer zu tragen, welche mit Königl. Briefen begnadet, und bestä-
tiget, begeben, darum, daß sich [andere] neben ihnen, so ihnen unge-
bührlich und auffrücklich seyn möchten, trotzen das Handwerck

zur Leiche an den Rath alhier geschrieben mit bitte dieses gegen denselben zu schutzen, und denselben weder schrifftlich noch besonderlich zu ersuchen.

In diesem Jahre Sontag nach Francisci hat H. Ulrich Schaff, Ritter auff Greiffenstein und Haupttmann der Fürstenthümer Jauer und Schweinitz, den Rath alhier zu seiner Tochter Euphemia, welche er zu Lobenthal in das Jungfrauen Closter geistlich wollen einsegnen lassen, invesitung eingeladen, sich des Closters dadurch auch theilhafftig zu machen. O caecitas! *Invitation zur Einkleidung einer Nonne*

Ingleichen hat in diesem Jahre im October H. Barthel Hirschberger von Langshayn auff Wartenberg den Rath alhier zu seiner 2 Tochter, die er zu Lobenthal zugleich mit der vorhergehenden in den Stand der geistlichen Jungfrauen wollen einsetzen lassen, invesitung eingeladen, des Closters sich auch mit theilhafftig zu machen. *dergl.*

In diesem Jahre im Januario hat gemelter H. Ulrich Schaff Ritter und Haupttmann den Rath alhier zu Bernhard von Redern seiner Schwester Sohnes Hochzeit gen Greiffenstein eingeladen. *Hochzeit Invitation*

A 1509

war Burgermeister Nicol Schubert, Cammerer Lorenz Frei
scher, und M. Johannes Koch, Hanß Schilling, Richter Bernt
Valtin Schneider, Mattheus Beyer, Christoph Scholz, Nicol
Bartisch, Ereal Syre, Martin Scherz, Paul Breitschneider, Ga
briel Rost, Stadtschreiber. M. Joh. Koch und B. Donatz
Zorg.

Casp. v. Schmidt bittet umb ein Altar lehn

In diesem Jahr den 29 Junii hat H. Sigmund von
Wartenberg Landvogt eine Intercession an den Rath
alhier gethan, auff Ansuchung Servatii von Schmidt, seinet
halben und zu Lohn, wegen seines Vettern Caspar Wedischin
dels, der da geistlich zu werden gemeinet, daß ihm der Rath
ein geistlich Lehen, so sich in oder umb die Stadt erst ledig
bedigen werde, um Gottes willen verleihen wolle, diese Inter
cession ist wiederholet worden, dienstags nach Reminiscere
so wohl auch Inventionis S. Crucis in dem folgenden 1510
Jahr, und den Montag nach Laetare Anno 1511 dabey ün-
ten.

In diesem Jahr hat ein Rath alhier Nicol Henning

sein Vorwerck vor dem Brüderthor abgekaufft und umb 300 fl.
baar gegeben 100 Mk. und nachmahls jährlich 50 Mk.
uber dieses hat ihm auch ein Rath ein bier auff seinen hoff
ohn allen Zinßgeld gegeben, und hat ihm Niclas Gering außgedinget,
die Hoffstatt, gebäude und den garten, wie im vertragen Buche
fol 169 zu sehen, da denn auch zu finden, welche Zinse
und Decem in sein Vorwerg gegeben.

der Vertrag, so ein Rath alhier mit dem adelichen Lau-
banischen Weichbilde gehalten, wegen der Obergrentze, in
diesem 1509. Jahre ist droben p. 80. sqq. zu befinden.

In diesem Jahre ist Gertraut geborne Planckin Prio-
rin zu Naumburg am Queiß gewesen.

diß Jahr hat H. Ulrich Schaff, Ritter der Fürstenthümer
Schweidnitz und Jauer Hauptmann den Rath alhier zu seines
Sohnes Wolffen, welcher auff außspruch der königl. Majest.
mit Jungfer Annen, des erbarn Hans Ehrenhausen sel. nach-
gelassenen Tochter ehlich beiligen solte, hochzeitlichen freuden
auff den Dinstag nach Trium Regum gegen Greiffenstein eingeladen.

In diesem Jahr hat Albrecht Haugwitz zu Gebelsdorff weyl. geschwestertochter Melchior Schreinichen von Kobriz geehlichet, und den Rath zur Hochzeit eingeladen.

A. 1510.

war Burgermeister M. Johannes [illegible] Cammerer Lorenz Zeidler und Valentin Schneider, Hans Philipp Küster, Peter Nicol Schubert, Matthes Weite, Christoph Schulz, Paul Ernst leben, Peter Schulz, Lucas Spate, Gabriel Roth, Andreas Lindner, Stadtschreiber M. Johannes Hass u. B. Donaty Berg.

In diesem Jahr hat Heinze Kalde zu Ostgersdorff sich wieder das Schossgetreide und Zinse dem Rath zu geben gesetzt, und solches einbehalten wollen gegen lassen, als aber deshalber Tagefahrt angesetzt worden, ist erkannt worden, dass er dieselben zugeben schuldig, dessen hat ein Rath ein Zeugniss bekommen unter Caspar von Rechenberg zu Mengsdorff Siegel, welcher bey dem Urtheil gesessen.

In diesem Jahr am Abend Petri und Pauli hat Matthes von Lindenberg ein Zimmermann, das dach auf der Pfarrkirche mit dem Ziegel ausgedecket, wie denn auch dis Jahr dreissig

nach Kiliani Meister Martin der Ulmer die Mönchskirchen
mit Kupffer gedeckt, des Kupffers Abtz 24 Ctr gewesen und
hat das dachalterthalben bey 300 Mk gestanden.

In diesem Jahr hat oftgemelter H. Ulrich Schaff Ritter
und Häuptmann, so gar gute freund und Nachbarschafft alhier
mit dem Rath gehalten, an H. M. Joh. Roch um ein Schiessen an zu
stellen geschrieben, wie folget, Lieber H. Magister, besonders
guter freund, Viel gesund und wolergehen günne ich Euch von hertzen
gerne, und mich wundert, dass die von Lauban sich mehr als gantz
verschletten, und alle wolfahrt ander Städte vertiegen wollen, da
rumb dass sie keine freundschafft noch nicht mehr drüchten, derhalben
ist an Euch meine bitte, wollet bey Eüren Herren
daran seyn, dass sie ein Schiessen umb einen Ochsen zurichten, weil
er, so will ich auch mit etlicher geselschafft zu Euch kommen, und
auch herrliche freude gerichten helffen, und auch einen guten trunk
thun, dass wenn die Stimm gluck. datum dienstag vor Viti
Anno decimo Ulrich Schaff, Ritter Häuptmann.

In diesem Jahr Sonnabend vor Oculi hat bruder Johann
Tetzel Prediger Ordens Commission von welchem allerei bey

im Jahre 1508 gemeldet, aus Büchern an den Rathalter
geschrieben, wie das Original mit dessen eigener Hand
geschrieben noch heute auf dem Rathhause vorhanden, dieses
Inhalts: Der Ehrbare und Würdige H. Mr Paulus Küchler,
(von welchen oben beym Jahre 1505.) habe auf seinen Be-
fehl die Zeit seines Lebens gnade bey ihnen (dem Rath allhier) ge-
streckt, verstrecket bis zu seiner Zeit, also daß der Hälfte
des zukommenden dem deutschen Orden, und die andere
Hälfte der Pfarrkirchen Altare folgen solte, das denn der
Rath bewilliget hatte, als der von den werden Verstande
baten derohalben freundlich, der Rath wolte das Geld so bey
ihnen in den Kasten gefallen, in Beyweisen seines Notarii
und etlicher von der würdigen Priester derselben aufrechnen
und zehlen, und die Hälfte vor ihre Kirche annehmen, die andere
Hälfte vermachen und versiegeln in ihren Rath darauf
ein Notarius auch sein (des Deutschen) Secret solte drücken,
und dasselbe versiegelte Geld in ihre Verwahrung nehmen
bis auf sein Schreiben oder seiner Herren Zukunft, das

dem Marckt zugehabt hatten, denen sie es auch nicht solten vorhalten
ferner hette er die burger Dominica auch das Creutz wie-
derumb auffgerichtet und derzeiten zu Gorlitz auff [illegible] mit
noch nachfolgende zuthun vermeinet, were also daß die
helffte der Kirchen, die andere helffte dem Orden folgen solte
von dem Einkommen im Kasten. Wo nun der Rath in der
gestalt auch ihre gnade wiederumb annehmen wolle, so solte
dieser ein Notarius [illegible] beyde seine Vice Commissari-
os und den würdigen Hn. den Prediger allhier [illegible] sie han-
deln und was sie halten sollen, und das Creutz wiederumb
auffrichten bis zu seiner Zukunfft. Darauff deßhalben vom
Rath eine gütliche Antwort.

In diesem Jahr hat einer mit Nahmen Gregor Girbig
einen andern mit Nahmen Hanß Waldeck allhier in dieser Stadt
erschlagen ist aber davon kommen. der handt sich nachmals ver-
tragen und durch Vorbitte des Raths von Legnitz dem Thater
zu gnaden gewendet worden.

A. 1511.

ward Burgermeister Lorentz Zeidler, Cammerer Jacob Schenter u. Hans Schmidt, Gabriel Rost, Richter Herr M. Johannes Koch, Matthes Beyer, Matthes Schreiber, Peter Scholtz, Simon Schwab, Martin Jahn, Nicol Fuchs, Andreas Lindener, Stadtschreiber M. Joh. Koch und ~~Barthol~~ Donaty Reich.

In diesem Jahr feria 6. post festum Clementis hat Matthes Schetter die burg in der Neder mühl Matthes Lasthern und Vicenz Lerschlern von Naumburg in vollmacht Dorotheä Lestantin abgekaufft mit samt den zugehörigen äckern und wiesen umb 600 Mk baar 100 Mk und nachmals jährlich 50 Mk. Vide des versiegelten Stadt buchs fol. 204.

Diß Jahr mittwoch u. donnerstags vor fastnacht hat der Stadtschreiber B. Donaty Reich hochzeit gehabt mit seinem ersten weibe damals Jungfer Margarethen geborne Nesterin zur Langen Orla.

Diß Jahr freytags vor fastnacht ist Clara Caspar Lorentzers tochter zur Staupen gehauen worden.

In diesem Jahr Sonnabends am tage Luciä haben Heintz

Christoph, Sigmund, Hanß u. Baltzer von Haugwitz, gebr. der zu Ewalda die Ihr vber den Bischoffs Zehenden zu groß dorff, als nemlich 5½ Malter Korn u. 5½ Malter Hafer von Bischoff zu Meißen bekommen. Der Lehnbrieff ist in originali vorhanden.

Ewalda bischoffs Zehend

In diesem vnd vorgehenden 1510 Jahre haben die Landstände sich vber die von Städten Sechsstt. bey dem Konige Wladislao beschweret, erstlich daß sie in kurtzer Zeit viel treffliche Rittersitze mit ihren Zugehörungen an sich gebracht und erkaufft hetten, darauß ihrer Kon. Maj. an Diensten und Herrligkeiten nicht ein geringer Schaden geschehen, dieweil sie ihrer Mitleidung vnd Hülffe, die sie von alters von denselben Güttern genoßen, durch solche Käuffe, die dann den Städten zu gesessen entsetzt worden, so ihnen einen mercklichen Schaden brachte. Derohalben sie Ihre Kon. Majest. ihrer verpflichten Dienste, die sie zu thun schuldig waren, nicht würden leisten zu bestellen, vnd die Ordnung der Lande, wie die vor altern gehalten worden, würde hiedurch zerrüttet werden

Land Stende Beschwer vb Städte

den. Demnach haben sie sich auch beschweret, daß die von
Städten als ihren Mittel gute rittermessige Leute
unverklagt und unverschuldeter sache annehmen, under
zeigten sich gegen ihnen mit dräuworten, als wollten sie die
mit der Schärfe des Rechts angreifen, hetten ihnen auch ihre
Ober und Nieder gerichte in etlichen dörffern über verboth
des Landmanns einfallen, nehmen ihre arme Leute ge-
fänglich und handelten mit ihnen nach ihrem gefallen,
ließen es dabey nicht bleiben, kämen bey ihren Hauß-
hof abe. Überdieses haben sie auch sonderbahre beschwe-
rung eingebracht über die von Budissin, daß sie einen
Weinkeller in ihrer Stadt auffgerichtet, ihnen zum merck-
lichen Nachtheil, verbothen ihnen auff den königl. burglehn
in ihren freyen Häusern zu ihrer Nothdurfft Wein und
Bier zu schencken, so sie vor Alters allewege zu recht gehabt
hätten. Item daß sie von den Wercken und Handwercks-
leuten in der Stadt höchlich übersezet würden. Hernach
haben sie etliche sonderbahre beschwerungen dat. [illegible] wieder
die von Görlitz gesetzt, daß dieselbe dem königl. Recht

spruch zuwider der gewichte missbrauchten, dass sie den
Land Ständen und ihren Leuten, die da vormahls ordentlich in
die Stadt Görlitz gebacken und geschlachtet, den Freybrodt
und Fleischmarckt entzogen hetten, und denselben auff der Stadt
gebiet allein legten, also die Ritterschafft ihre Fleischzinsen, die
sie von den Schlachten gehabt, entbehren, und ihre Bäncke stille
stehen müsten. Item, dass sie einen Fürkeuffer machten,
und einen Marckt schreiber auffsetzten, was der Landmann zu
verkäuffen hätte, wie es ihnen gefiele, ihnen zu Nutz und
dem Lande zu schaden. dagegen, was die vom Lande auss
der Stadt haben und kauffen solten, da würden sie mit ihren
Leuten höchlich beschweret und übersetzet, und was andrer
beschwerungen mehr seyn. Wie diese in der Klage, so in einem
gebundenen Buche, welches mitenthält B. Donati Röhrig
der Stadtschreiber geschrieben fol. 7. 8. 9 zu befinden.

Haben demnach hierauff gebeten, ihnen mit denen
von Städten einen tag zu ernennen und sie in eigener Person
zu verhören. Hierauff haben die Abgesandten der Städte

ein kurze antwort ihrer Kön. Maj. eingegeben, daß die
eingegebene Klage ungegründet, und ihre Herren Principaln
sich der gerichte nicht anders, denn von altersher und
ehe denn diese Land und Stätte an die Kron zu Böheim kommen,
daran berechtiget, auch dermassen zu königl. Kammergerichte
bestetiget wären, jederzeit gehalten. Haben demnach
gebeten ihre Principaln dabey zu schützen, und die Land Stände
mit ihrer unbefugten Klage abzuweisen, oder, da es je [illegible]
seyn könte, die Sache zu verschieben, denn sie keinen befehl
von ihren Principaln, noch die Privilegia bey sich hätten,
wie im gemeldeten buche fol. 6 zu ersehen. Und welche
nach den Stätten ihre Privilegia und altherkommen
vorzutragen anbefohlen, und dasselbe von ihnen zum Kut-
tenberge donnerstags nach Crucis in diesen 1511 Jahre,
weil ihre Kön. Maj. gleich dazumahl daselbst gewesen,
geschehen, und ist eine Supplication darüber übergeben
worden, welche im gedachten buche f. 14 zu befinden. Darauff
Darob ist daselbst zum Kuttenberge, als ihre Kön. Maj

gleich auff dem Zuge auß Böhaim gewesen, in der Hülfe ein
Schreiben von Ihrer Kön. Majest. ergangen, dessen Ich aber mir
allerdinges nicht bewust, weil ich keine abschrifft noch Nachricht
zur Zeit hievon befunden, außer diesen was ich oben p. 85.
auß H. Cnemianders Chronico hiein gesetzt. darümb so
wohl alß sonst sich ansehen läßet, daß sie mehr vor die Land
Stände als die Städte gewesen, welche hiemit zu nahe
gegangen worden. dannenhero dieselben deßwegen an Ihre
Königl. Maj. suppliciret, und mit Zuziehung(?) aller
Handvester(?) ürsachen dahin gebracht, daß Ihre Kön. Maj.
denselben gethanen Spruch wiederümb cassiret und auffgeho-
ben, wie folget:

Wir Wladislaw V. G. G. zu Hungern Böhaim Dal-
matien Croatien König, Marggraff zu Mähren, Herzog zu
Lützelburg und in Schlesien, Marggr. zu Lausiz thun kund und
bekennen hiemit öffentlich, dienach die Mannschafft u. die
von Städten unsers Marggraffthumbs Oberlausitz unserer
liebe getreüen, unlängst zu Prag mit Klagend fürbracht(?)

vor Uns und unsere versamblete Edlen Rathe zu Reichs
kommen, etzlicher gebrechen halben dreissig jhar ir
rig und weitleufftig gestanden, und wir dißmahl zu Nürn
berg, so wir auff dem Zuge aus unserm Cron Behaim ge
west, und also auff die seit über jhre wegertragungeben
jhr einen Zufall gethan und ergehen lassen, daß wir
aus verschiedenen beweglichen und gegründeten ursachen, den
selben unsern gethanen Spruch mit zeitigem Rathe vor bedacht
bedächtiglich auch mit wissen unserer Edlen Rathe der Cron
zu Behaim retractirt und auffgehoben haben, Sonderlich
so wir vermercket, daß sich dreissig obgemeldter Partey
mehr und grösser Uneinigkeit daraus erfolget, dann
uns bey solchem vorgelegte briefe Privilegien und Ur
kunden zur genüge und klarem verstandniß nicht seyn
vorgewendet, übersehen noch bekümmert worden, Von
unsern dazu verordneten, welchen wir auch befohlen, daß
dieselbe nach aller Nothdurfft fleissig vermessen und zu be
festigten Retractiren, ablegen und gäntzlich auffheben
Derselben unsern Spruch hiermit und in Krafft dieses

Krafft aus Böhmischer Königl. Macht und als Marggraff
zu Lausitz, und wollen ernstlich, daß demselben keine fol-
ge geschehen, sondern ietzt und hinfort allenthalben kraftloß
tod und abesein soll, und dem keinen theil zu Stärckung
oder Erhaltung einiger vermeinter gerechtigkeit, rechts-
behelff werde und in denselben einigen gebrauchen soll
gebraucht noch vorgewandt werden in keine weise, son-
dern die Sache in den vorigen Stand und Gerechtigkeit
wie die anfangs und zuvor sie an uns gelanget gesetzt
werden. Und ob sich irgend jemand dieser unser Retractation
und Aufhebung beschwert befinden würde, wollen Wir
ihme auff sein ansuchen vor uns einen tag ernennen,
und mit Rath der Herren und Ritterschafft unserer Cro-
ne Rathe der Cron Böhaim nach fleissiger Verhör und Be-
sichtigung beyder theil Privilegien und Begnadigungen die
billigkeit gern ergehen und widerfahren lassen. gebieten
und befehlen darauff allen und iglichen unsern und der
Cron Böhaim Amtleuten, Hauptleuten, besondern unsern Vög-
ten in Oberlausitz keinem obbemelten theil beyde der

Manschafft noch der vom Stadten zu erstatten, sich würde
dieser unser Übergebung unsers gethanen Spruchs zu setzen,
oder mit muthwilliger Einsagen dagegen zu thun würden,
bey Meidunge unserer schweren Straffe und Ungenade.
Das ist unser stetter volle und ernste Meinung zu Uhr
kund mit unserm Königl. anhangenden Insiegel besie
gelt. Geben zu Ofen am Sonntage nach Erhöhung
des Heil: Creutzes nach Christi geburt im 1514. unserer
Reiche des Hungarischen im 25. und des Böhemischen im
dem 45. Jahre.

Dieser Königl. Ratification und Aufhebung gethanen Spruchs
ist ein Vidimus vorhanden H. Christoph von Wartenberg
und Leyppen, Landvoigts in Oberlausitz, sub dato Mittwoch
nach dem Sonntag Exaudi im 15hundert 15. Jahre; ist
aber wegen Alters etwas zerrissen.

In dem Jahr ist ein Halbbogen also zum Lauben umb das
Nonnen Kloster Kirche und Magschafft gemauert worden, wel
ches zuvor unverhort gewesen, wenig Wochen nach dem Ver
tragen ist ein großer Aufflauf fürnemlich von der Tuchmachern

wider den Rath alhier entstanden, und ist geschehen den
Montage nach Lätare. Der ganze Verlauff ist in den
Collectaneis Baccalaurei Donati Kregs zu finden.
Kürtzlich aber ist diß die Ursache gewesen, die kleine Pohlni-
sche Müntze, so man Polchen genennt und zwey Heller ge-
golten, war im Land und Städten, weil sie sehr gemein wor-
den, valvirt und geniedrigt worden, daß sie nur 1½ h. görlitzsch
gelten sollen, welches den Handwercken und Handelsleuten,
sonderlich den Tuchmachern sehr zuwider gewesen, derowegen
dieselbe durch eingemengte und wichtigste Ursachen, wenig ge-
fährlichen Tumult erreget, und ist auf den nächst Sonnabend
den 7. Junij in einem grossen Concursu der Commun aufs Rath-
hause endlich ein Stillstand erhalten bis auf den Landtag
Montags vor Donati den 5. Augusti sich zugedulden.

In diesem Jahre Montags Montags nach Lätare hat der
Landvogt Sigmund von Wartenberg den Rath alhier geschrie-
ben, dessen Inhalt: Es sey heute dato, wie er berichtet worden,
H. Balthasar Schaff weiland Cantor und Schulherr zu Budis-
sin zu Reichenbach mit tod abgangen; weil denn derselbe

alhier zum Lauben ein gottsleftri gehabt und solches an den
Rath erfallen, als bate er solche Hn. Caspar Schindeln um
Gottes willen zu verleihen, wie ihm wider sey zugesagt wor-
den, solches ist also ins werck gerichtet worden.

Im Januario dieses Jahres hat H. Caspar Schott Gotsch
genannt von Kynast, auf Fischbach H. Ulrichs brüdern sohn
den Rath alhier zu seiner tochter hochzeit mit Hanß Kriebitzsch
zu Großdorff gen Hirschberg eingeladen.

Anno 1512.

ward Bürgermeister Valtin Schneider, Cammerer Jacob
Schantor und Hanß Schmid, Matthes Schröter Richter,
Franz Lorenz Heidecker, Matthes Beyer, Peter Scholz, Nicol
Lorenz, M. Johannes Koch, Nicol Frosch, Jacob Bernhard
Paul Dreßkelber, Stadtschreiber M. Joh. Koch u. B. Donatus
Lenz.

Altar Stift

Diß Jahr Sonnabends nach Visitationis Mariae hat der
Rath alhier ein Altar in der Ehre des Allmächtigen Gottes u.
seiner lieben Mutter der hochgelobten Jungfrauen Mariae in unser
lieben Frauen Kirchen gestiftet, welches H. Bernhardus Kelder bil-
lig resigniert, H. M. Bartholomaeo Rosshaupt, als Collator des al

bare zu verweser verliehen, und bin ich der meinung, es sey
des altar, so itzo in der pfarrkirchen alhier bey dem tauff
steine zu befinden, denn derselbe aus der frauen kirche in
diese vor etl. jahren transferiret worden. dazumahl ist
Officialis zu Budissin gewesen M. Peter Kleppersdorff, Officialis
beyder Rechten Baccalaureus. A. 1515 hat dieser Mag.
Wolfgang, so schulmeister zu Breslau worden, solch Altar
mit gutem willen Hn. Johanni Schwartzbach übergeben,
und hat wegen desselben M. Paulus Küchler Thumherr zu
Breslau an den Rath alhier, als Lehnherren geschrieben, ihren
Consens und verwilligung dazu zugeben. Zu dieser zeit
ist M. Peter Schoemann obrister Probst des Jungfern
klosters alhier gewesen.

In diesem Jahr hat H. Ulrich Schaff Ritter und Haupt-
mann den Rath alhier zu Johannes Schaffel, der in
dem alter gebrechlich dieser gewesen und neulich Priester worden,
und aufs nechsten Sontag nach Francisci zu Friedenberg
am Queiß seine erste Messe singen wollen, geistlichen Wirth-
schafft und freunden, die er zu ihm machen wollende, zu Friede-
berg eingeladen worden

A. 1513

ward Burgemeister Nic. Boryschi, Cammerer: M. Joh. Koch und Lorenz Zedler, Matthes Schneider Richter, Herren Valtin Schneider, Gabriel Rost, Peter Scholz, Paul Drechsler, Jacob Bernhard, Nicol Jahne, Nicol Fuchs, Andreas Engelhardt, Schreiber M. Johann Koch und B. Donatz Krug.

Diß Jahr hat es bald nach Martini angefangen zu gefrieren, und ist ein sehr kalter Winter erfolget, also daß die Kälte fast 5 Monat nach einander gestanden, daß dergleichen keines Menschen gedacht hat, und sollen den Leuten die Schwänze (welches mir selber fast unglaublich) von großer Kälte abgefallen seyn. Es war zuvor ein sehr dürrer Herbst gewesen, davon ward bald große Noth an Wasser und Mahlwerk worden, also daß die Bürger derohalben offt nicht backen können. Da war auch offtmahls kein Brodt unter den Bänken gewesen, davon das Armuth große Noth leiden müssen, und waren herum viel wunderliche und beschwerliche Reden wider den Rath ausgegossen worden, und ob zwar der Rath etlich Malter Mehl bey Heintz Rittmann zum Backen ums Geld hat holen lassen, ist doch solches in solcher Noth alles zu wenig und noch immer Mangel gewesen,

biß endlich der liebe Gott wiederum einen milden Regen besche-
ret hatte bald hernach.

Diß Jahr hat Caspar von Nostiz auff Tschocha gestern Mon-
tags nach Catharinae an den Rath alhier geschrieben, und gebeten,
ihm das Tuchgewandt, so sein Vater armen Leuten zu bekleiden im
Testament verordnet, davon oben bey dem Jahre 1484
und 1501 gemeldet zuzuschicken.

Anno 1514.

Ist Burgermeister worden M. Joh. Koch, Cammerer Lorenz
Zedtsch und Valentin Schneider, Matthes Schreitter, Rich-
ter, Nicol Bartsch, Gabriel Rost, Jacob Tschanter, Peter Schol-
tz, Conrad Schiter, Nicol Vogt, Martin Jahn, Andreas Lindner,
Stadtschreiber M. Johann Koch und H. Donath Weig.

In diesem Jahr ist Freytag nach Matthiae auff den
Abend und in die Nacht ein sehr starcker Regen gefallen,
davon das Wasser um Görlitz und Lauban sich sehr ab~~weg~~
gerißen, auch an Äckern und Gärten großen Schaden ge-
than, sonderlich aber ist am Sonnabend der alte Teich so groß
gewesen, daß er über das Wehr nicht gar hat fallen können,
hat also in der Nikel und Fleischer Gärten ein groß

grosz Wasser

loßgerissen, daß die Erde hernach gefallen, und der garten
hiedurch gantz verderbet worden; darauff begehr Nicol
alsbald, welchen der Rath noch seinen begehr den Schaden nicht
richten wollen, und dem weichen von der Stadt gen Fried
berg und Hirschberg zu seinem Dorffbrüdern Kling, welcher
ein leichtfertiger Mann gewesen, und folgenden Jahres zu
Lewenberg an galgen gehencket worden, er betrachten.
Ist aber hernach, sonder allen Zweifel durch H. Ulrich
Schaff Ritter, so ihn vermahnet und gestillet, überredet
worden, daß er wieder gen Görlitz kommen, da ihm der
Rath den garten abgekaufft, davor gegeben gölte
und E. E. Raths halter, so noch heute auff dem görlitzschen
Graben vorhanden, darauff gebauet

In diesem Jahr Sonntags nach Creutzerhebung hatt Kö
nig Wladislaw einen Spruch, so er zwischen Land und Städten
dieses Marggrafthums zu Lüttenberg etlicher gebrechen
und Zwytrachtigkeit halber gethan hatt, zu Ofen retracti
ret, und auffgehoben, daß er gantz krafftloß tod und abe
seyn solte, welches auß ungegründeter Information bey der

sein Privilegien und gerechtigkeiten geschehen, und zwischen
ihnen viel und grosse Uneinigkeit daraus erfolget.
Item sein Ordnung Herr Christoph von Wartenberg
und Lehen Land Voigt verendert den Ao 1515 Mittw. nach Exaudi

diß Jahr ist ein gross Wetter entstanden und ein

Hagel

grosser Hagel gefallen, welcher um Görlitz und Lauban
grossen Schaden gethan. Es hat der Donner einen Fischmann
Nahmens Schotten Wolff von Berstau in Wechsel Lich-
tenberg wunderbarlicher weise gute Rosse erschlagen, und
den so darauff gesessen, hat nicht geschadet.
In diesem Jahre Montags nach Trinitatis hat der
wohlgeborne Herr Procop von Wartenberg
beyder der Rathsherren zu seiner Hochzeit mit der edlen
und ehrentugendsamen Jungfrau Anna von Salhausen auff Woh-
lau gen Tetschen eingeladen.

A. 1515

Burgermeister etc. Valtin Schneider Camerer Jacob
Tschander u. Nicol Bartsch, Matthes Schreiter Richter
Brendel M. Joh. Koch Gabriel Rost Peter Scholz Lucas
Syrle, Jacob Bernhard, Nicol Furch, Andreas Linderer

Martin Wretz Stadtschreiber M. Joh. Koch u. B. Donatz

Steirz. Diß Jahr ist sehr naß und stetes Regen gewesen,

also, daß man den gantzen Sommer wenige schöne tage

gehabt, es ist auch große Wind und zum offtern schreckl.

Wetter mit Schloßen, Hagel und gewaltigen Donnerschla-

gen gewesen, welche hier und an andern orten großen

Schaden gethan. In diesem Jahr Baccal. Franciscus Haaß

allhier Schulmeister geworden.

Diß Jahr hat Sigmund von Gerlachsheim, Hertzog

von Rothenburg zu Horcka das Dorff hinter ...

verkaufft mit aller Gerechtigkeit und einem freyen Saltz-

marckt.

A. 1516.

In diesem Jahr ist Burgermeister worden Jacob Schar-

ter, Cammerer M. Joh. Koch und Nicol Bartsch, Rathsh.

Schöppen Älter Richter fren. Valtin Schneider, Gabriel Kost,

Peter Scholtz, Lucas Spate, Simon Schwab, Nicol Frosch,

Jacob Eberhard, Nicl. Keuffler, Stadtschr. M. Joh. Koch

und B. Donatz Steirz.

Diß Jahr Montags nach Thomae hat George Kintzel

164

zur Holzkirche sein gut so zwischen Barthel Römer u. Gut zu Holtzkirch umb 530 marck

Hans Künzlen gelegen, den Jungfrauen Ditt alhier ver-

kaufft umb 530 Mk baar uber 200 Mk. und jahrl.

20 Mk. Erbegeld, dabey ist gewesen der Probst M. Pe-

ter Schormann und ist Priorin damahls gewesen Christi-

na Liebenwerkin Subpriorin Regina Fechtin.

In diesem Jahr am Abend Lätare ist Hanß von Schön-

berg zu Rißlingswalde, Nicol von Schönhauß daselbst

Bruder von Hanß gefangen, Lautschmann zu Bratschdorff

gemordet worden.

A. 1517.

ward Burgermeister Nic. Bartsch, Cämmerer M. Joh.

Koch und Valtin Schröder, Matthes Schultz Richter, Her-

ren Jacob Schantz, Gabriel Rost, Peter Scholtz, Lucas Spate

Simon Schwob, Nicol Frische, Paul Dentzschen, Jacob

Brendt, Stadtschreiber M. Joh. Koch. und B. Don. Krieg.

In einem Pergamentbuche bey den Geschoßregister

Sachen finde ich daß in diesem 1517. Jahr der Rath von

Nicol Henigers Vorwerg, so auff der Stadt Viehtrifft
gelegen, ins Closter Decem gegeben, wie jährlich bräuchlich
8 Schöffel getreide, halb korn, halb hafer. Auch hat
der Rath damahls ins Closter gegeben 2 ß ungarisch
von den 12 ß ung. welche H. Lorentz Ebenwald hinein
legiret, Item 8 Mk von Jungfer Reginen Kunzin te-
stament, item 1 Mk von newen gestifft, item von
der Brüdern güter, da die Ziegelscheune damahls gestanden
1½ Weitzenkorn, und 1½ Korn hafer. Dagegen hat das
Closter von Garten bey Clemens Mühlenberg der Ober Müh-
le 14 gl. geschoss gegeben, Item 9 gl. Zinß von demsel-
ben garten, item 8 gl. von den Hältern. Das Closter hat
sich dazumahl des Dalzes bey dem Rath beschweret, und haben
alsdenn miteinander abgerechnet, wie in angedeuteten
ten Buche und sonst zu ersehen

In diesem Jahr Freytags nach dem Neuen Jahr haben Herr
H. von Rosenberg auff Krommenau, Zwornka, H. Lev Ro-
smithal Obrister Burggraff zu Prag und Czaslau, H.
von Sternberg Obrister Canzler des Königreichs an den

Rathsherr geschrieben, wie folget

Unsern freundl. gruß besondere gute gönner und zweifelt nicht, Ihr habt wissend, wie der Wolgeb behemische Herr, Herr Albrecht, Herr v. Sternberg auff Grunberg des Obersten Cantzler und dazu Hauptmann des landes und Voigtey in Oberlausitz königlicher Maj. unserm allergnädigsten Herrn, entraumet und abgetretten, und dieselbe Ihre königl. Majest. solch amt dem wohlgebornen Herrn Wilhelm, Herrn von Ellenburg auff Schoenau aus gnaden befohlen und gegeben, dazu Herren und Ritterschafft des Königreichs Behaim ihren willen gegeben, derhalb gütlich und mit fleiß begehren, wo nun der tag bestimten Herrn von Ellenburg angesetzt, in das amt zutreten und führen, daß Ihr Euch Ihrem angesehen königlich Maj. befehl auch angezeigter Herren und Ritterschafft willen und unserer Vorschrifft gehorsam und gutwillig erzeigt, angesehen, daß wir Euch sammt und ingemein mit sondern günstigen willen und förderung genei-

gen, daß wir uns auch erbotten gütlichen zu vertragen, und zu vergleichen. Geben zu Prag 8 die ut supra.

Montags vor Fabiani et Sebast. hat itztgemeldter H. Albrecht von Sternberg, auf Grünberg gewesener Landvoigt an die 6 Städte geschrieben, mit Vermeldung daß sie dem H. von Eilenburg zum Landvoigt an seine Stelle Huldigung gemacht, und trachten den königl. Herrn nachzukommen.

In diesem Jahre hat Ernst Faust Bürgermeister zu Drißeßdorff, den Rath alhier zu seiner Tochter Jgfr. Margarethen, die Sonntag Exaudi in den Stifft und Closter Seeberthal des Orden S. Benedicti geistl. und Kleider in völlige geistliche Gemeinschafft aufzunehmen, eingeladen.

A. 1518

ward erwehlt M. Joh. Koch, Cammerer Valten Schneider und Nicol Fuchs, Matthes Scheuffler, Richter Georg Nicol Bartsch, Gabriel Rost, Peter Schultz, Franz Hanstleben, Simon Schwab, Caspar Schultz, Jac. Brandt, Franz Fritzsche, Stadtsch. M. Joh. Koch und B. von Lörg.

Jn diesem Jahr den 16. Novemb. hat Johannes Bischoff zu Meißen eine Confirmation ertheilet uber das gestifft Martin Zeidlers Burgers alhier, welcher 14 fl. Rheinisch oder Görlitzische Marck jährl. Zinse von 100 fl. Ungar. Capital zu dem Altar Passionis Domini nri J. C. ac Compassionis castissimæ Virginis Mariæ et Mariæ Magdalenæ, Marthæ, Lazari et Sti Stanislaj, welches in Capella Montis Oliveti, da iezoger zeit die Bibliothec oder Librarey ist, in der Pfarrkirchen alhier gestanden, verordnet, und soll das Jus Patronatus sive aliquem praesentandi ad hoc beneficium dem Rathe gehören, also daß Urban Zeidler, des Stiffters Sohn, der erste Altarista seyn solle und nach seinem tode oder Cession einer auß derselben Freundschafft, es komme gleich die Freundschafft vom Vater oder der Mutter her, und soll sonst kein anderer dazu gebraucht werden, es wäre denn, daß auß derselben Freundschafft keiner dazu geschickt und tüchtig wäre

Bisch. confirmirt das Gestifft M. Zeidlers.

alßdann moge ein ander Landkindt, so hierzu ge
schickt und tüchtig ist, gebraucht werden. Diese Confir
mation ist etwa verloren worden, derowegen Ao 1540.
den 3 Junij auff beschehens begehren von Johanne Bi-
schoffen zu Meißen ein Vidimus auß der bischoffl. Cantzley
zu Stolpen ertheilet worden, welches noch verhanden.

In diesem Jahr hat M. Osvaldus Pergenaüer
Annabergensis auß Leipzig umb den Schulmeisterdienst
angehalten auff Vorschrifft M. Francisci Fabers, welchen
der Rath deßhalben befehl gethan hat. Er hat auch
den Dienst erlanget, ist aber hernach Ober Stadtschrei
ber in Zittau worden, wie unten sub Ao 1524 zu sehen.

A. 1519

ward Burgerm. Valentin Schneider, Cammerer Nicol
Bartsch u. Nic. Forcha, Matthes Schnitter, Lüster, Fren
M. Joh. Koch, Gabriel Kost, Peter Scholz, Martin Weiß,
Simon Schwob, Lucas Schatz, Jacob Krendt, Franz
Feitsche. Stadtschr. M. Joh. Koch u. D. Donatus Kring.

deß Jahr am Abend Luciä, umb 2 der gantzen Uhr ist Nicol. Krochs ein Rathsperson und Cammerer alhier in seinem Hause nechst dem alten Weinkeller, da er hat wollen schlaffen gehen, durch seinen Soller vor der kammer in das Hauß herabgefallen, daß er gestorben. Er liegt in der Monchenkirche begraben.

In diesem Jahr den 20 Martij hat Johannes der bischoff zu Meißen eine Confirmation geben uber das gestiffte Nicolai Thuberts gewesenen Burgers und Rathsfreundes alhier, hinterlassene Witwen, welche 16 R. Rheinisch oder Marck jahrl. Zinses vor 160. Floren Ungar. Capital zu dem hohen Altar in der Pfarrkirche ad secundum Ministerium Aurorae sive primae Missae verordnet, doch also, daß auch wochentlich in der Kirche St. Nicolai 2 Messen inskunfftige und allewege sollen celebriret und gehalten werden. Altar gestifft

diß Jahr hat der Rath alhier Hauß Heinglwitzen

zu Grüna sein Väterlich Gut zu Geysdorff an Wälder, Häusern, Gerichten und Kirchlehen und allen Einkommen, wie ers gehabt, abgekaufft umb 750 Mk. Landüblicher Zahlung

A. 1520

ward Bürgermeister Nicol Gutt, Cämmerer M. Joh. Koch u. Gabriel Rost, Matthes Schreiber Judex, ferner Valentin Schneider, Peter Scholtz, Martin Rothe, Franz Fritzsche, Paul Seidel, Lucas Schätz, Jacob Brendt, Baccal. Nicol Hennig, M. Joh. Koch und Donaty Krietz.

Diß Jahr hat sich der Rath halber bey Ihr Königl. Maj. Ludovico beschweret, daß sich etliche Scholtzen des Weichbildes freventlich u. gewaltig unterstanden den Bierschanck gemeiner Stadt zu sonderl. Nachtheil, indem die Stadt Lauban von alters her aus den dorffern ihres Weichbildes den Bierschanck zu verlegen ihrem alten Herkommen nach hat Macht gehabt aufzuheben. Hierauff hat Ihr Königl. Majest. an den Landvoigt dieses Marggraffthums H. Carl Hertzog in Schlesien zu Münsterberg einen harten offenen Befehl ergehen lassen, daß er die Stadt Lauban bey ihren alten Herkommen und gerechtigkeit

weßen geschrieben, und ihn gebetten, daß er hieher auch kommen,
und bischoffliches amt verrichten wolle; that sich aber schrifft
lichen entschuldigen, daß er ihrem ansuchen nach zu dießem mahle
zu ihnen sich nicht verfügen könne, die bischoffl. ämter
zu üben und zu verwenden wolle aber solches zur ehesten andern
zeit gar gern verrichten. Wo ihnen aber die glocke aufstellen
[illegible] willen zeit biß zu seiner zukunfft hangen zu laßen
schwerlich, so möchten sie dieselbe auff die thürme verfertigen
laßen, da sie sie gleichwohl, so nur [illegible] dem außgange ge
macht würden, als hernachen benediciren wolle. Das
schreiben ist freytags nach Corporis Christi in dießem jahr dati
ret, und originaliter annoch verhanden. Ich achte aber ob
gleich der bischoff umb der glocken willen weder [illegible] hier
noch herkommen wäre, daß dieselben gleichwohl werden ge
klungen haben, denn mir sonst kein mangel ist vorgefallen.

Dieses jahr am tage Catharinae hat Caspar von Nostiz
auff Tschocha dem Rathe hier geschrieben dießes inhalts: Wir

[…]gat der Tuchgewand

hätten ihr brüder lassen, welche die von Rothenburg sein gewesen, ihr umb das tuchgewand, so armen leuten zugehörig, geschrieben hätten. Welches weil sie nicht darvon zu fodern, beschwerete ihr es wenig, und nicht unbillig. denn sie aber nachgestalt der sachen zu deutsch. mündlichs dar beschehens brauchen zu lassen hatten, daß sie sich solches an fodernüsse der geschäfte, nicht bekümmern noch damit behelffen dürfften, Er bate aber, weil ihnen die von Rothenburg geschrieben, sie wolten ihm derselben briefe bey zeigern zufertigen, hinfort mit dem tuche aufhalten denn sein bruder und er sie hierinnen nach allem vermögen vertretten wolten. Von diesem tuchgewand siehe oben bey dem Jahr 1510. und die Obligation des Rahts bey'm J. 1484.

Baccalaur

Diß Jahr den 20. Februarij hat Simon Bauer Baccal. um das Schuldienst alhier schrifftl. angehalten, ich habe aber keine Nachricht, ob ers bekommen.

In diesem 1520. Jahre am freytage nach Ostern, hat M. Peter Sthormann Generalis und des Jungfrauen Closters

heten handhaben und schützen solte, auch den Scholtzen obgestalt
ten nicht zulassen der Stadt zu entgegen einigerley Biergeschanck
wider gewohnheit aufzurichten. Dieser befehl ist in Originali
verhanden, sub Dato In der Stadt Ofen am tage der ver-
kündigung Mariae A. 1520.

In diesem Jahr ist H. M. Peter Schormann noch Genera-
lis und Probst des Jungfräulichen Klosters allhier gestorben

Diß Jahr montag nach Judica hat König Ludwig den
Rathgebern ihre Privilegia zu Ofen confirmiert, gleichermaßen
wie es von seinem H. Vater im Jahr 1491 geschehen, davon oben
bey itzgemeldtem Jahre zu sehen. Jedoch daß in dieser der
erste Paragraphus der anfängt, weil sie aber mehr sonstige
...ssen worden. Diese Confirmation ist im Originali noch vor-
handen, wie denn auch ein Vidimus unter des Raths zu Löwenberg
sub dato freytag nach Dorothea A. 1522 da andern H.
Nicolai Langen des Jungfräul. Klosters der Heil. Mariae
Magdalenae von der Buße allhier in der Stadt Lauban gebe-
nen Probstey, wie er sich selbst intituliert, sub dato Mittwoch

nach Valentage A. 1522. Hier muß ich zugleich mit andern

ten, daß sich die Closter Jungfrauen alhier ihres ordens u.

titels niemahls geschämet, wie auch die Pröbstin, als alhiesige

schon bißdahin einzige Priorin Christina Maurerin, welche sich

eine Priorin schreibet des Stiffts Maria Magdalena, sondern

zur H. Dreyfaltigkeit, aus was ursache oder Intention kan

ich nicht wissen. Das weiß ich aber, daß sie in dem alten Or-

den gewiß gehöret, und vorgehender Zeit sich derselben auch

nicht geschämet. Möchte demnach der guten Maria Magdale-

nen mit der Buße ferner nachfolgen, und mehr auf ihr

alter bey ihrem orden und Stiffte verbleiben, und der neuen

unbekandten und vormahls nicht gebrauchten Nahmens sich

enthalten.

Die obgenante Confirmation hat 100 fl. hungar. in der Hun-

garischen Cantzelley gekostet, und sind dieselben von den Clo-

ster Jungfrauen erborget, und biß zur Zahlung jährlich mit

5 fl. hungar. verzinset worden.

In diesem Jahr hat der Rath an Johann des geschlechts

ein H. von Schleinitz Bischoff zu Meißen, als er zu Görlitz,

Bischof von Lebus Merseburg?

alhier treibt, dem Rathhauße geliehen 100 Ung. fl. zu von 2½
ungar fl. oder so viel derselben gangbahrer Müntze gelten
zu S. Michaelis und 2½ fl. auff Walpurgis jährlich zu geben. Die
Abschrifft der Obligation ist bey der Sache vorhanden.

A. 1521.

ist Burgermeister worden Gabriel Roth, Cammerer Mschoch u.
Peter Scholtz, Matthes Schreiter Richter, ferner Nicol Bartsch, Mar-
tin Uthschneider, Lucas Schade, Franz Fritsche, Paul Seidel, Baccal. Nicol
Hennig, Christoph Kracht, Nicol Lindner, Stadtschreiber Mschoch
und B. von Weiß

In diesem Jahr hat der Rathhauß das dorff Niewalde — Rath kaufft Wald
erkaufft von Heinrich, Sigmund und Christoph gebrüdern
in natürlicher Vormundschafft Balzer und Conrad ihrer un-
mündigen Brüder von Göngerwitz wie in Chronico Cnemiandri
fol. 173 zu ersehen umb 400 fl. Ungarisch Montags vor
Cathedra Petri, oder wie es sonst heißt an Pfingstdienstage
der ungar fl. hat damahls 34 breite böhmische groschen
und derselbe 16 kl. Pfennige oder 8 böhmische oder weiß
Pfennige gegolten angefangen und ist der Scheffel und die ...

bey Ihrer Königl. Maj. Ludovico über diß Dorff durch
hülffe und zuthat des Obristen Cantzlers Hn. Ladislai von
Sternberg auffen Lehn und Zollen golden als noch mit 400
fl. Ungarisch außbracht worden, wie die Quittung Hn. Hansen
von Bentkenstein Ritters auf Ledtz, so dieselbe anstatt des
Hn. Cantzlers empfangen sub dato am tage Annae dieses
Jhares bezeuget.

Der Consens aber an sich selbst ist dieses Inhalts, weil
den Städten in Ober Laußitz zuvor Lehen und Erbgüter
zu kauffen verhindert und verbothen sey, ohne der
vorgehende Bewilligung der Cantzley in Böheim, so er
gönne und verwillige er den Kauff des guts [illegible] dem
Rathe zu Lauban auff ihr bitlichs Ersuchen, Datum uff
Dinstags vor Viti des 1521ten Jhares.

Zu dem Kauffgelde sind von dem Hn. Ulrich von Schaff
Rittern erborgt 900 fl. Ungarisch, von Caspar [illegible]
200 fl. Ungar. von Nickel von Tschirnhauß 900 mr. Böhmisch
Pfennige. Mehr von den würdigen Herren des Capitels der
Stifftkirchen des H. Creutzes abgeborgt 500 fl. Ungarisch
jährlich davon zugeben 25 fl. Ungarisch, halb auff Purifica-
tionis und 13 auff Bartholomaei. Abschrifft der Obligation

ist in einem eingehefften Buche in 4to bey den andern Co-
piis Obligationum in der Cantzeley befindlich sub dato
1521. Mittwoch nach Bartholomaej. der Ungarische fl.
ist damahls vor 48 schlesische weiße groschen gerechnet.

II.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

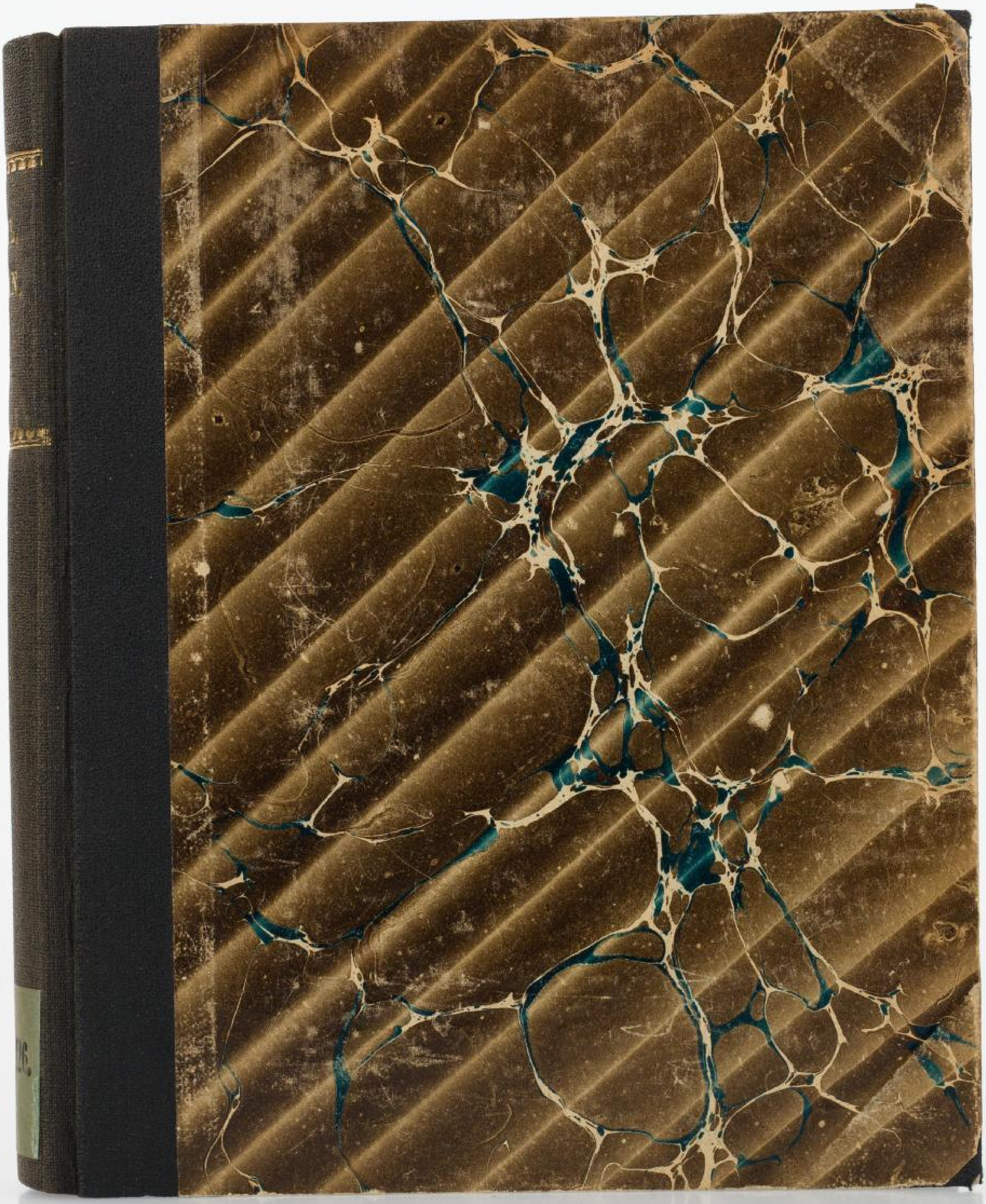

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski
BUW

ANNAL.
LAUBAN.
BIS
1520

L. III. 126.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

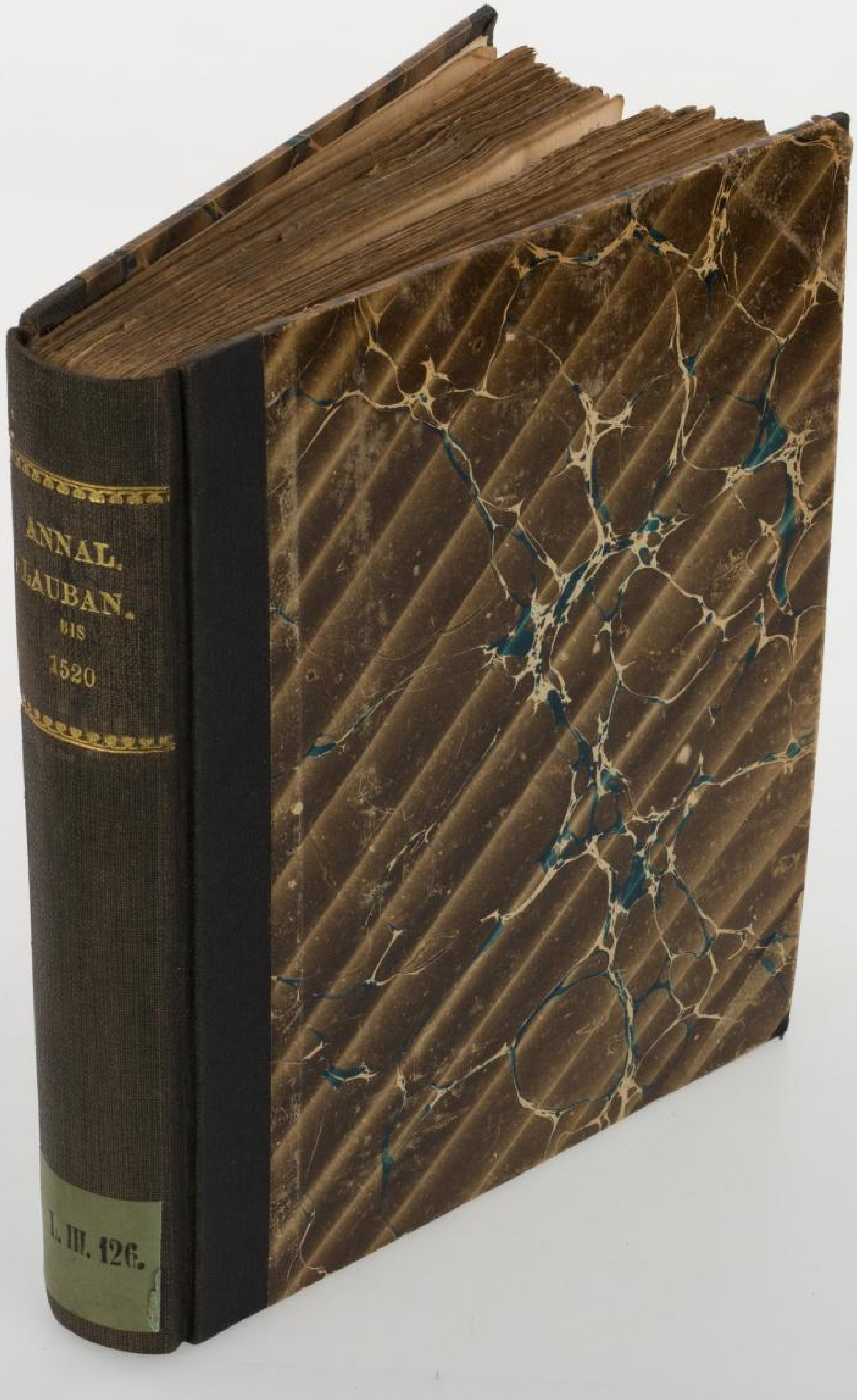


SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

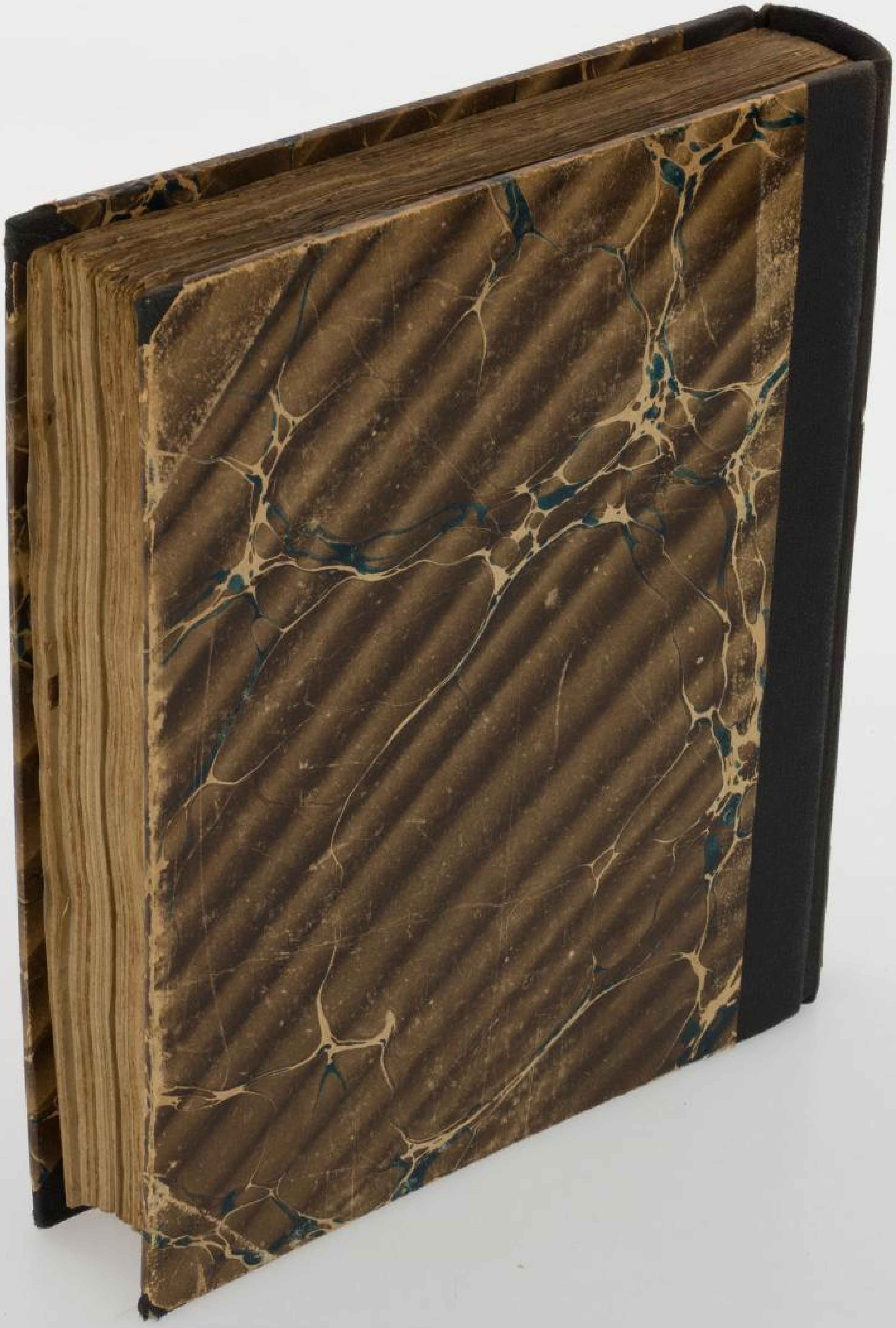

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

# ANNALES LAUBANENSIUM

das ist

Wahrhafftige u. ordentliche Verzeichnüß und
Beschreibung der vornehmsten und denckwürdigsten
dieser Zeit geschichte welche sich bey der
Königl. Stadt Lauban im Marggraffthum
Ober Lausitz von Erbauung derselben [illegible]
gegenwärtige Zeit, von Jahren zu Jahren zugetragen, so
viel nemlich davon zu finden gewesen, welche die
[illegible] Marggraffthum der
Nachkommen [illegible] mit großem [illegible]
[illegible] fleiß [illegible] glaubwürdigen
[illegible] Monumenten [illegible]
[illegible] zusammen getragen und beschrieben

von

M. Christophoro Wisnero Laubano, [illegible] und Prediger
daselbst

[illegible]

erhalten worden [illegible]

[illegible]

[illegible] und dieselbe auch damit bekommen worden; da doch

[illegible] Obligation [illegible] 1306 [illegible]

[illegible]

[illegible] gesetzt, und [illegible]

[illegible] der [illegible]

[illegible]

Haben aber ein Hertzog der Glogau [illegible]
weil er damals [illegible] abwesend [illegible] daselbst
habt [illegible] die Stadt
wieder eingenommen und die [illegible]
Schweg [illegible] dasselbe
aber nicht zu starck [illegible]
können aber davon [illegible]
Nachricht geben [illegible]
die Stadt [illegible] war
den Marggrafen [illegible] Marck
der [illegible] Theil [illegible]
weil darinnen [illegible] gar [illegible]
Eingedenck [illegible] abgesetzt [illegible] war
daß [illegible] die Grentz
damit [illegible]
Hertzog [illegible] zu Glogau [illegible]
[illegible]

schafft auch [illegible]

Denn die [illegible]

Ein Dorff zu [illegible]

so [illegible]

ein Theil das [illegible]

gienge darauff [illegible]

Ein starck Capell war in der Stadt

Darinnen tagliche Messe [illegible]

Der erste Pfarr hieß [illegible]

Den Caplan gieng [illegible]

Vergab dem Pfarrer daß er [illegible]

Dolch [illegible]

Der Caplan halff mit manchen [illegible]

Ließ sich auch bald von ihm [illegible]

Mit einer Magd vergaffet ward

Bey der er [illegible]

Der Pfarr [illegible]

Dagegen er [illegible]

9 hundert 14 Jahr [illegible]

Man zehlt da dieß geschehen ward

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

[illegible] 14

[illegible] nach [illegible]

[illegible] ein [illegible]

[illegible]

[illegible] D. Martinus Lutherus [illegible]

[illegible] allgemeine [illegible]

[illegible]

[illegible] langer [illegible]

[illegible] gebracht und daß [illegible]

[illegible] Jahr [illegible]

[illegible]

[illegible] andern Städte in [illegible]

[illegible]

[illegible] der Papst. Religion [illegible]

[illegible] 1523 [illegible]

[illegible]

[illegible] Jahr [illegible] haben angefangen

[illegible]

[illegible] 1525 [illegible]

Jahr [illegible] 900 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Stadt sol haben übergeben [illegible]

[illegible] in dem Jahr 933 [illegible]

[illegible] kommen, und darauf genannt [illegible]

[illegible]

[illegible] gemacht [illegible] habe [illegible]

[illegible]

[illegible] andere [illegible] dergestalt von H. Martino [illegible]

[illegible]

[illegible] Chronic [illegible] dasselbe [illegible]

[illegible]

[illegible] die Stadt bey dem [illegible] gelegt [illegible]

[illegible]

[illegible] von der Gemeine [illegible]

[illegible]

[illegible] erhalten und geschlagen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gottes Werck

[illegible]

[illegible] Exaudi

[illegible] gethan. [illegible]

[illegible]

[illegible] Wolgeborne Herr [illegible] von [illegible]

[illegible] 1583 [illegible]

[illegible] M. Joh. [illegible] Gabriel [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

dieselbe Ihre Königl. Majest. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] gern [illegible] angezeigt [illegible]

[illegible] und sehen, daß sie [illegible] angesehen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] und [illegible]

[illegible]